

# Unterlagen zum Raumordnungsverfahren



## JURALEITUNG

### Ersatzneubau 380-kV-Leitung Raitersaich – Altheim

Abschnitt C: Sittling – Altheim

## BAND E II 3

### ARTENSCHUTZRECHTLICHE ERSTABSCHÄTZUNG

### ABSCHNITTSSPEZIFISCHER TEIL

Vorhabensträger:

TenneT TSO GmbH Netzausbau  
Onshore | Bayern  
Bernecker Straße 70  
D-95448 Bayreuth



Ersteller:

Baader Konzept GmbH  
Zum Schießwasen 7  
91710 Gunzenhausen  
Tel.: +49 9831 6193-0



BAADER KONZEPT

Dr. Kübler GmbH | Institut für Umweltplanung  
Fritz-Henkel-Str. 22  
56579 Rengsdorf  
Tel.: +49 2634 1414



RaumUmwelt® Planungs-GmbH  
Neubaugasse 28  
1070 Wien  
Tel.: +43/1/23 63 063



Unterlage- Nr.: **E II 3**

Maßstab:

Blattgröße:

Bearbeitet: Andrea Kareth <b>RaumUmwelt® Planungs-GmbH</b>	29.04.2021
--	------------

Gezeichnet: Daniela Stawik <b>RaumUmwelt® Planungs-GmbH</b>	29.04.2021
---	------------

Geprüft: Ernst Mattanovich <b>RaumUmwelt® Planungs-GmbH</b>	29.04.2021
---	------------

Prüfvermerk: Bayreuth, 29.04.2021  
i.V. Andrea Thiel

\_\_\_\_\_  
i.V. Reinhard Hüttner

#### Änderungen

Nr.	Datum	Zeichen
1		

Nr.	Datum	Zeichen
2		

Nr.	Datum	Zeichen
3		

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>E II 3: 1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>E II 3: 2</b>	<b>GRUNDLAGEN UND METHODIK</b> .....	<b>2</b>
E II 3: 2.1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....	2
E II 3: 2.1.1	Allgemeiner Artenschutz .....	2
E II 3: 2.1.2	Besonderer Artenschutz .....	3
E II 3: 2.2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK .....	4
<b>E II 3: 3</b>	<b>LAGE DER RAUMORDNUNGSTRASSE IM RAUM</b> .....	<b>5</b>
<b>E II 3: 4</b>	<b>ERMITTLUNG DES VERTIEFT ZU BETRACHTENDEN ARTENSPEKTRUMS</b> .....	<b>7</b>
E II 3: 4.1	ARTEN GEMÄß ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE .....	7
E II 3: 4.1.1	Säugetiere .....	9
E II 3: 4.1.2	Amphibien .....	15
E II 3: 4.1.3	Reptilien .....	16
E II 3: 4.1.4	Wirbellose .....	17
E II 3: 4.1.5	Gefäßpflanzen .....	21
E II 3: 4.2	VOGELARTEN GEMÄß ARTIKEL 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE .....	22
E II 3: 4.2.1	Horstbrüter .....	26
E II 3: 4.2.2	Freibrüter Gehölze .....	29
E II 3: 4.2.3	Höhlenbrüter .....	36
E II 3: 4.2.4	Bodenbrüter .....	41
E II 3: 4.2.5	Gewässervögel .....	48
E II 3: 4.2.6	Weitere Höhlen- und Nischenbrüter .....	56
<b>E II 3: 5</b>	<b>ABSCHÄTZUNG DER WAHRSCHEINLICHKEIT DER ERFÜLLUNG VON VERBOTSTATBESTÄNDEN GEM. § 44 ABS. 1 BNATSCHG</b> .....	<b>60</b>
E II 3: 5.1	ARTEN GEMÄß ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE .....	60
E II 3: 5.1.1	Säugetiere .....	60
E II 3: 5.1.2	Amphibien .....	65
E II 3: 5.1.3	Wirbellose .....	67
E II 3: 5.2	VOGELARTEN GEMÄß ARTIKEL 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE .....	70
E II 3: 5.2.1	Horstbrüter .....	70
E II 3: 5.2.2	Freibrüter Gehölze .....	80
E II 3: 5.2.3	Höhlenbrüter .....	96
E II 3: 5.2.4	Bodenbrüter .....	112
E II 3: 5.2.5	Gewässervögel .....	140
E II 3: 5.2.6	Weitere Höhlen- und Nischenbrüter .....	166
<b>E II 3: 6</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>170</b>

---

<b>E II 3: 7 GILDENBLÄTTER (ANHANG)</b> .....	<b>172</b>
E II 3: 7.1 SÄUGETIERE .....	172
E II 3: 7.1.1 Biber .....	172
E II 3: 7.1.2 Haselmaus .....	173
E II 3: 7.1.3 Wildkatze .....	174
E II 3: 7.1.4 Gebäudefledermäuse .....	176
E II 3: 7.1.5 Baumfledermäuse .....	177
E II 3: 7.2 AMPHIBIEN .....	180
E II 3: 7.3 REPTILIEN .....	183
E II 3: 7.4 WIRBELLOSE .....	184
E II 3: 7.4.1 Xylobionte Käfer .....	184
E II 3: 7.4.2 Laufkäfer .....	185
E II 3: 7.4.3 Libellen .....	186
E II 3: 7.4.4 Schmetterlinge .....	188
E II 3: 7.5 GEFÄSSPFLANZEN .....	191
E II 3: 7.6 VÖGEL .....	192
E II 3: 7.6.1 Wirkungsempfindliche Europäische Vogelarten .....	192
E II 3: 7.6.2 Wirkungsunempfindliche Europäische Vogelarten .....	217
<b>E II 3: 8 LITERATUR</b> .....	<b>228</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lage der Raumordnungstrasse (100 m Korridor) innerhalb der TK-Blätter.....	6
Abbildung 2:	Potenziell betroffene Habitatstrukturen mit hoher Bedeutung für Vögel oder Fledermäuse in Wäldern gemäß Waldstrukturkartierung 2019.....	14

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Übersicht der Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
Tabelle 2:	Biber - Vorkommen und Gefährdung .....	9
Tabelle 3:	Haselmaus - Vorkommen und Gefährdung .....	10
Tabelle 4:	Wildkatze - Vorkommen und Gefährdung .....	11
Tabelle 5:	Gebäudefledermäuse - Vorkommen und Gefährdung .....	11
Tabelle 6:	Baumfledermäuse - Vorkommen und Gefährdung.....	13
Tabelle 7:	Amphibien - Vorkommen und Gefährdung.....	15
Tabelle 8:	Reptilien - Vorkommen und Gefährdung.....	16
Tabelle 9:	Xylobionte Käfer - Vorkommen und Gefährdung.....	17
Tabelle 10:	Laufkäfer - Vorkommen und Gefährdung.....	18
Tabelle 11:	Libellen - Vorkommen und Gefährdung.....	18
Tabelle 12:	Tagfalter - Vorkommen und Gefährdung.....	19
Tabelle 13:	Nachtfalter - Vorkommen und Gefährdung.....	20
Tabelle 14:	Gefäßpflanzen - Vorkommen und Gefährdung .....	21
Tabelle 15:	Übersicht der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie.....	22
Tabelle 16:	Horstbrüter - Vorkommen und Gefährdung .....	26
Tabelle 17:	Freibrüter Gehölze - Vorkommen und Gefährdung .....	30
Tabelle 18:	Höhlenbrüter - Vorkommen und Gefährdung .....	36
Tabelle 19:	Bodenbrüter - Vorkommen und Gefährdung .....	41
Tabelle 20:	Gewässervögel - Vorkommen und Gefährdung .....	49
Tabelle 21:	Nischenbrüter - Vorkommen und Gefährdung.....	57
Tabelle 22:	Biber.....	172
Tabelle 23:	Haselmaus .....	173
Tabelle 24:	Wildkatze.....	174
Tabelle 25:	Gebäudefledermäuse.....	176
Tabelle 26:	Baumfledermäuse .....	177
Tabelle 27:	Amphibien .....	180
Tabelle 28:	Reptilien .....	183

---

Tabelle 29:	Xylobionte Käfer .....	184
Tabelle 30:	Laufkäfer .....	185
Tabelle 31:	Libellen .....	186
Tabelle 32:	Tagfalter .....	188
Tabelle 33:	Nachtfalter .....	189
Tabelle 34:	Gefäßpflanzen .....	191
Tabelle 35:	Horstbrüter .....	192
Tabelle 36:	Freibrüter Gehölze .....	195
Tabelle 37:	Höhlenbrüter .....	199
Tabelle 38:	Bodenbrüter .....	203
Tabelle 39:	Gewässervögel .....	209
Tabelle 40:	Weitere Höhlen- und Nischenbrüter .....	215
Tabelle 41:	Horstbrüter .....	217
Tabelle 42:	Freibrüter Gehölze .....	218
Tabelle 43:	Höhlenbrüter .....	220
Tabelle 44:	Bodenbrüter .....	221
Tabelle 45:	Gewässervögel .....	223
Tabelle 46:	Weitere Höhlen- und Nischenbrüter .....	225

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABSP .....	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
ASK .....	Artenschutzkartierung
B .....	Bundesstraße
BayNat2000V .....	Bayerische Natura 2000-Verordnung
BNetzA .....	Bundesnetzagentur
BBPIG .....	Bundesbedarfsplan Gesetz
BMVI .....	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG .....	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
CEF-Maßnahmen .....	Continuous ecological functionality-measures
EHZ .....	Erhaltungsziele
EnLAG .....	Energieleitungsausbaugesetz
EU-VSG .....	Europäisches Vogelschutzgebiet
FFH-Gebiet .....	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FFH-RL .....	FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
.....	Europarechtlicher Schutzstatus nach FFH-Richtlinie:
.....	II Tier- oder Pflanzenart nach Anhang II FFH-Richtlinie
.....	IV Tier- oder Pflanzenart nach Anhang IV FFH-Richtlinie
idgF .....	In der geltenden Fassung
KÜA .....	Kabelübergangsanlage
LfU .....	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LRT .....	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie
LWF .....	Landesanstalt für Wald und Forst
MPI .....	Managementplan
NSG .....	Naturschutzgebiet
RL .....	Rote Liste-Status
ROV .....	Raumordnungsverfahren
saP .....	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SDB .....	Standarddatenbogen
SNK .....	Struktur- und Nutzungskartierung
SPA .....	Special Protection Area
UW .....	Umspannwerk
VS-RL .....	Vogelschutz-Richtlinie

## E II 3: 1 EINLEITUNG

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens ist der zuständigen Behörde der Nachweis zu erbringen, dass die Belange des Artenschutzes angemessen bearbeitet werden. Entsprechend der vorgelagerten Planungsebene der Raumordnung kann es sich hierbei aber nur um eine Erstabschätzung handeln, die vorwiegend auf vorhandenen Datengrundlagen sowie auf Potenzialabschätzungen beruht.

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist im Bundesnaturschutzgesetz (§§ 37 bis 55 BNatSchG) verankert. In der vorliegenden Unterlage zur artenschutzrechtlichen Erstabschätzung werden die in § 44 und § 45 BNatSchG beschriebenen Belange des besonderen Artenschutzes berücksichtigt. Dabei ist zu prüfen, ob der Umsetzung der Raumordnungstrasse von vornherein, auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ausnahmeentscheidung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, unüberwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Sofern spezielle Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen oder im Rahmen der Ausnahmeentscheidung erforderlich sind, müssen diese bei der Planfeststellung über den Landschaftspflegerischen Begleitplan zwingend festgesetzt werden.

In der **vorliegenden Unterlage** zum Raumordnungsverfahren wird für den Abschnitt C für jede betrachtungsrelevante geschützte Art eine **artenschutzrechtliche Erstabschätzung** (saP) vorgenommen. Die Methodik findet sich in Band E I.

## **E II 3: 2 GRUNDLAGEN UND METHODIK**

### **E II 3: 2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist im Bundesnaturschutzgesetz (§§ 37 bis 55 BNatSchG) verankert. Der Artenschutz umfasst laut § 37 BNatSchG:

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
2. den Schutz der Lebensstätten und Biotop der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie
3. die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets.

#### **E II 3: 2.1.1 ALLGEMEINER ARTENSCHUTZ**

Der allgemeine Artenschutz (Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG) umfasst alle wild lebenden Tiere und Pflanzen. Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt. Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung "ohne vernünftigen Grund" der wild lebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten,

4. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
5. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
6. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
7. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus ist es laut § 39 Abs. 6 BNatSchG verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März



aufzusuchen. Dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

### E II 3: 2.1.2 BESONDERER ARTENSCHUTZ

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter sowie bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten (Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG). Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen zumeist gesondert im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

#### Besonders geschützte Arten

- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie),
- europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG (= Vogelschutzrichtlinie),
- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung),
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind.

#### Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung),
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie),
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie gelten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs.1 oder 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote, die Gegenstand der Prüfung sind:

- **Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG): Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus

der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot). Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

## **E II 3: 2.2    UNTERSUCHUNGSMETHODIK**

Die Artenschutzrechtliche Erstabschätzung erfolgt gemäß der in Band E I dargestellten Methodik. Die Artnachweise und Habitatstrukturen sind im Kartenband (Band C III) in den Plänen zur Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) dokumentiert.

## **E II 3: 3 LAGE DER RAUMORDNUNGSTRASSE IM RAUM**

Die Raumordnungstrasse (100 m Korridor) im Abschnitt C verläuft im Niederbayerischen Hügelland zwischen den Umspannwerken Sittling nahe der Donau und Altheim nahe der Isar. Sie berührt die Landkreise Landshut und Kelheim sowie die kreisfreie Stadt Landshut.

Die Raumordnungstrasse verläuft im Unterabschnitt Abensberg im ersten Abschnitt vom UW Sittling parallel zur Bestandsleitung, schwenkt vor Abensberg nach Nordosten, folgt ein Stück dem Trassenverlauf der bestehenden 110 kV-Leitung bevor er nach Südosten abspringt und zwischen dem südlichen Siedlungsrand von Arnhofen und dem Berufsbildungswerk führt. Nach Querung der Bahntrasse knickt die Raumordnungstrasse im Waldgebiet nach Süden ab und verläuft bis zum Industriegebiet Gaden. Der Korridor verläuft hauptsächlich durch land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche sowie Abbaubereiche. Nahe Schwaighausen befindet sich eine Hochstaudenflur auf Moorboden, die überspannt werden kann. Der betroffene Waldbestand wurde in der 2019 durchgeführten Waldstrukturkartierung nicht als totholzreich ausgewiesen.

Die Raumordnungstrasse schwenkt im Unterabschnitt Offenstetten vom Industriegebiet Gaden nach Süden, quert bei Lehen die Bestandsleitung und verläuft weiter durch das FFH-Gebiet Sallingbachtal unter Querung des Sallingbachs Richtung Süden. Bei Mittelhörbach verläuft die Raumordnungstrasse südwestlich parallel zur Bestandsleitung bis sie nördlich von Kirchdorf wieder Richtung Bestandsleitung abzweigt und diese südlich von Ursbach quert. Bei den betroffenen Lebensraumtypen handelt es sich weiterhin um land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen mit geringem Alt- bzw. Totholzanteil.

Die Raumordnungstrasse im Unterabschnitt Rohr i. NB. schwenkt nach Norden und quert die Bestandsleitung südlich von Ursbach. Von dort verläuft er nach Norden, um den LEP-Regelabstand zu Bettellohe einzuhalten. Danach schwenkt sie nach Süden ab und quert östlich von Wallersdorf die Bestandsleitung, führt dann in einem großen Boden südlich an See vorbei und quert die Große Laber. Auch in diesem Abschnitt sind hauptsächlich land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen mit geringem Alt- bzw. Totholzanteil betroffen. Im Tal der Großen Laber befinden sich daneben in der Wiesenbrüterkulisse feuchtegeprägte Biotope wie Seggen- und Binsenreiche Nasswiesen, die jedoch nicht direkt beansprucht werden.

Die Raumordnungstrasse im Unterabschnitt Rottenburg an der Laaber verläuft ab dem Absprungpunkt bei Schaltdorf nach Süden und entfernt sich dabei von der Bestandsleitung. Kurz vor Rottenburg an der Laaber knickt sie nach Südosten und führt geradlinig zur Bestandsleitung zurück, die in Höhe von Schlamberg erreicht wird. Der Unterabschnitt endet nordwestlich von Oberergoldsbach. Auch bei den betroffenen Lebensraumtypen in diesem Unterabschnitt handelt es sich um land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen mit geringem Alt- bzw. Totholzanteil.

Die Raumordnungsstrasse im Unterabschnitt Mirskofen quert unmittelbar nach dem Abspaltungspunkt nordwestlich von Oberergoldsbach die Bestandleitung, führt nach Süden und verläuft zwischen Unkofen und Oberergoldsbach und bündelt dann im Pfellnkofener Graben mit den bestehenden 110-kV-Leitungen. Entlang diesen Leitungen verläuft die Raumordnungsstrasse Richtung Süden bis Mirskofen. Dort schwenkt sie kurz nach Südwesten, um Mirskofen zu umgehen bevor sie nach Osten abknickt und nördlich an Altheim vorbeiführt. Nach Querung einer 110-kV-Leitung schwenkt sie nach Süden und verläuft zwischen Altheim und Koislhof zum Umspannwerk Altheim. Der größte Teil der Raumordnungsstrasse verläuft durch land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen mit geringem Alt- bzw. Totholzanteil. Nahe Ginglkofen wird ein kleiner totholzreicher Waldrest gequert. In der Umgebung des Umspannwerks befinden sich feuchtegeprägte Wiesen- und Gehölzbestände.

Das Vorhaben wird im Abschnitt C als reine Freileitungstrasse ausgeführt. Mögliche abschnittsweise Teilerdverkabelungen sind nach den Ergebnissen des Variantenvergleichs (vgl. Band B II1) nicht vorgesehen, daher werden sie im gegenständlichen Bericht nicht betrachtet.

In Abbildung 1 ist die Lage der Raumordnungsstrasse zu den TK-Blättern der Topographischen Karte 1:25.000 dargestellt.

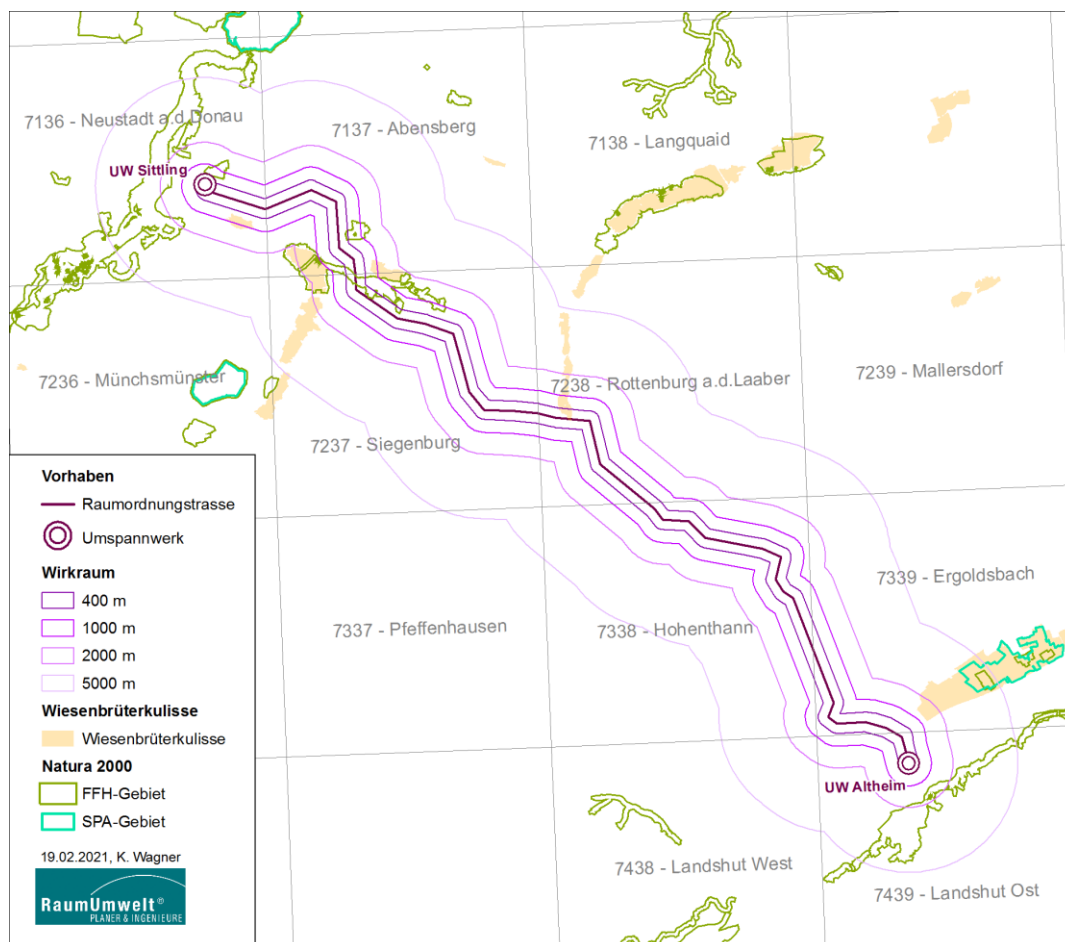


Abbildung 1: Lage der Raumordnungsstrasse (100 m Korridor) innerhalb der TK-Blätter

## E II 3: 4 ERMITTLUNG DES VERTIEFT ZU BETRACHTENDEN ARTENSPEKTRUMS

Die Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten erfolgt in Anlehnung an die Vorgehensweise bei der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung in Bayern (BayLFU 2020) und wird basierend auf der im Allgemeinen Band beschriebenen Methodik (siehe Band E I) durchgeführt, da sich Verbreitungsgebiete, Lebensraumstrukturen sowie Betroffenheiten potentiell vorkommender Arten zum Teil zwischen den Abschnitten unterscheiden können. Eine Übersicht über die im jeweiligen Leitungsabschnitt vorkommenden Arten befindet sich in der Gesamtartenliste (Band E I – Anlage 1). Im Zuge der artenschutzrechtlichen Bewertung wurden die relevanten Arten dabei nach Möglichkeit in ökologische Gilden zusammengefasst, sofern die vorhabenbedingten Wirkungsempfindlichkeiten der Arten weitestgehend identisch sind. Eine Übersicht über die potentiell vorkommenden, zu betrachteten Arten bzw. Artengruppen befindet sich zudem in den entsprechenden Arten- bzw. Gildenblättern (siehe Anlage E II 3: 7).

Im nachfolgenden Kapitel erfolgt die Auswahl derjenigen Arten, für die aufgrund vorhabenbezogener Wirkungsempfindlichkeiten eine vertiefende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit einer Erfüllung von artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgen muss.

Dabei wird für jede der potenziell im Leitungsabschnitt vorkommenden, planungsrelevanten Arten bzw. Gilden geprüft ob für diese möglicherweise raumordnungsrelevante Konflikte durch Freileitungen bzw. Erdverkabelung bestehen oder ob raumordnungsrelevante Beeinträchtigungen bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Für alle Arten bzw. Gilden für die potentielle Betroffenheiten durch das Vorhaben ermittelt wurden, erfolgt im Anschluss eine weiterführende, detaillierte Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (siehe Kap. E II 3: 5).

### E II 3: 4.1 ARTEN GEMÄß ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Das zu betrachtende Artenspektrum umfasst alle bekannten Arten mit Vorkommen in den Landkreisen Kelheim, Landshut oder der kreisfreien Stadt Landshut.

Tabelle 1: Übersicht der Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Artengruppe	Gilde/Einzelart	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Säugetiere	Biber	<i>Castor fiber</i>	Biber
	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus
	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze
	Gebäudefledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus
		<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus
		<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr

Artengruppe	Gilde/Einzelart	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
		<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase
		<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermaus
	<b>Waldfledermäuse</b>	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
		<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus
		<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus
		<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
		<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
		<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
		<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
		<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler
		<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler
		<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus
		<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
		<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		
<b>Amphibien</b>	<b>Amphibien</b>	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke
		<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
		<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
		<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch
		<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte
		<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch
		<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
		<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch
<b>Reptilien</b>	<b>Reptilien</b>	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
		<i>Emys orbicularis</i>	Sumpfschildkröte
		<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
		<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse
<b>Wirbellose</b>	<b>Xylobionte Käfer</b>	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit
	<b>Laufkäfer</b>	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	Schwarzer Grubenlaufkäfer
	<b>Libelle</b>	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer
	<b>Tagfalter</b>	<i>Maculinea arion</i>	Thymian-Ameisenbläuling
		<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
		<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
		<i>Parnassius apollo</i>	Apollo
<b>Nachtfalter</b>	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	
<b>Gefäßpflanzen</b>	<b>Gefäßpflanzen</b>	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh
		<i>Helosciadium repens</i>	Kriechende Sellerie
		<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut

## E II 3: 4.1.1 SÄUGETIERE

### E II 3: 4.1.1.1 Biber

Typische Biberlebensräume sind Fließgewässer mit ihren Auen, insbesondere ausgedehnten Weichholzaunen; die Art kommt aber auch an Gräben, Altwässern und verschiedenen Stillgewässern vor. Biber benötigen ausreichend Nahrung sowie grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen. Sofern eine ständige Wasserführung nicht gewährleistet ist, bauen die Tiere Dämme, um den Wasserstand entsprechend zu regulieren und um sich neue Nahrungsressourcen zu erschließen.

Tabelle 2: Biber - Vorkommen und Gefährdung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	FFH-RL	EZ	SG
<i>Castor fiber</i>	Biber	*	V	IV	g	x

#### Vorkommen im Vorhabensbereich

In einem möglichen Wirkraum von 400 m um die Raumordnungstrasse kommt die Art flächendeckend in allen Gewässern und deren Umfeld vor.

#### Wirkungsempfindlichkeit

Vorkommen des Bibers sind im Wesentlichen auf Gebiete beschränkt in denen sich ausreichend größere Gewässer sowie Uferbereiche mit Gehölzbeständen (wie z.B. Auwälder) befinden. Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu keinen Eingriffen in Gewässer sowie keiner Platzierung von Freileitungsmasten in unmittelbarer Nähe geeigneter Gewässer, wodurch ein bau- und anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten ist. In Wäldern und Gehölzen innerhalb der Lebensräume des Bibers kann es zwar zu einem Verlust von Baumbeständen kommen, Die Nahrungsgrundlage für den Biber darstellen. In Anbetracht der Größe von Biberrevieren stellen kleinräumige Baum- bzw. Gehölzrodungen im Falle von Gewässerquerungen keine erhebliche Minderung der Nahrungsgrundlage des Bibers dar. Zudem können Eingriffe in Baumbestände verhindert werden, weshalb sich Flächeninanspruchnahmen im Wesentlichen auf die Standorte der Mastplatzierungen beschränken, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zusätzlich optimiert werden können. Da Biber allgemein hin als nicht besonders störungsempfindlich gegenüber Baulärm bzw. visuellen Störungen gelten, können zudem bauzeitliche Betroffenheiten der Art durch Bauzeitenregelung (insbesondere während der Jungenaufzucht) soweit reduziert werden, dass keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen des Bibers vorliegen. Somit kann insgesamt eine raumordnungsrelevante Wirkungsempfindlichkeit gegenüber Freileitungen im Vorfeld ausgeschlossen werden (Siehe Anhang Gildenblätter Tabelle 22: Biber).

Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Biber gegenüber Freileitungen ist somit **nicht erforderlich**.

### E II 3: 4.1.1.2 Haselmaus

Die Haselmaus gilt als eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. Allerdings kommt sie ebenso in Gehölzstreifen, Gebüsch und Hecken außerhalb geschlossener Wälder vor. In Haselmauslebensräumen muss vom Frühjahr bis zum Herbst ausreichend Nahrung vorhanden sein, die aus Knospen, Blüten, Pollen, Früchten und auch kleinen Insekten besteht.

Tabelle 3: Haselmaus - Vorkommen und Gefährdung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	FFH-RL	EZ	SG
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	*	G	IV	u	x

#### Vorkommen im Vorhabensbereich

Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) liegen Meldungen für die Haselmaus nur im Norden des Abschnitts in TK 7136 - Neustadt a.d. Donau vor. Allerdings ist bei entsprechenden Habitatstrukturen auch für den restlichen Trassenverlauf regelmäßig ein Vorkommen anzunehmen.

#### Wirkungsempfindlichkeit

Vorkommen der Haselmaus sind im Wesentlichen auf artenreiche, lichte Wälder mit dichter, gut ausgeprägter Strauchschicht beschränkt. Entlang des Korridors der Raumordnungstrasse befinden sich Waldflächen, in die im Zuge der Mastplatzierung bzw. der Anlage von Freileitungsschneisen voraussichtlich Eingriffe stattfinden, wodurch es für die Haselmaus zu einem bau- und anlagebedingten Verlust von Habitatstrukturen sowie zerschneidungsbedingter Barrierewirkung kommen kann. Zudem können bauzeitliche Störungen der Art durch Bautätigkeiten im Umfeld eintreten, wodurch insgesamt eine raumordnungsrelevante Wirkungsempfindlichkeit gegenüber Freileitungen im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden kann. (Siehe Anhang Gildenblätter Tabelle 23: Haselmaus)

Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Haselmaus gegenüber Freileitungen ist somit **erforderlich**.

### E II 3: 4.1.1.3 Wildkatze

In Deutschland ist die Wildkatze meist stark an Wald gebunden. Die Art ist nicht an eine bestimmte Waldgesellschaft gebunden, sondern benötigt bestimmte Requisiten in ihrem Habitat. Bevorzugt werden naturnahe und strukturreiche, idealerweise Mischwälder mit diversen Verstecken, beispielsweise Brombeerdickichte, Wurzelteller, Windwurfflächen, große Baumhöhlen, Totholz, alte Fuchs- oder Dachsbauwerke. Lichte Waldstrukturen zum Sonnen erhöhen die Habitatqualität. Vereinzelt werden auch strukturreiche Offenlandbereiche besiedelt; menschliche Siedlungen werden gemieden.



Tabelle 4: Wildkatze - Vorkommen und Gefährdung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	FFH-RL	EZ	SG
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	2	3	IV	u	x

### Vorkommen im Vorhabensbereich

Die Vorkommen der Art befinden sich hauptsächlich nördlich der Donau, 2014 wurde sie im Dürnbucher Forst westlich von Siegenburg gefunden. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art bisher in keinem TK-Blatt nachgewiesen, ein Vorkommen im nördlichen Vorhabensbereich kann nicht ausgeschlossen werden.

### Wirkungsempfindlichkeit

Vorkommen der Wildkatze sind im Wesentlichen auf größere Waldgebiete mit naturnaher, strukturreicher Ausstattung beschränkt. Entlang des Korridors der Raumordnungstrasse befinden sich Waldgebiete, in die im Zuge der Mastplatzierung bzw. der Anlage von Freileitungsschneisen voraussichtlich Eingriffe stattfinden, wodurch es für die Wildkatze zu einem bau- und anlagebedingten Verlust von Habitatstrukturen insbesondere in qualitativ hochwertigen Waldbereichen kommen kann. Zudem können bauzeitliche Störungen der Art durch Bautätigkeiten im Umfeld eintreten, wodurch insgesamt eine raumordnungsrelevante Wirkungsempfindlichkeit gegenüber Freileitungen im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden kann. (Siehe Anhang Gildenblätter Tabelle 24: Wildkatze)

Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Wildkatze gegenüber Freileitungen ist somit **erforderlich**.

### E II 3: 4.1.1.4 Gebäudefledermäuse

Die Fledermäuse dieser Gilde beziehen Quartiere (Wochenstuben Paarungsquartiere, Winterquartiere etc.) Vorkommen im Vorhabensbereich

Als Jagdgebiete werden Grünland einschließlich Weiden, Brachen und gehölzreiche Siedlungsbereiche und andere Lebensräume wie Streuobstwiesen und Gärten am Ortsrand aufgesucht. Weiterhin werden insektenreiche Wälder und Gehölzbestände fernab der Siedlungen zur Jagd genutzt, welche bevorzugt entlang von Flugstraßen (lineare Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Bachläufe) erreicht werden. Nord-, Zweifarb- und Weißrandfledermäuse jagen zudem über Gewässern (DIETZ et al.2007, BAYLFU 2018).

Folgende Arten wurden in den berührten Landkreisen nachgewiesen:

Tabelle 5: Gebäudefledermäuse - Vorkommen und Gefährdung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	FFH-RL	EZ	SG
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	G	IV	u	x

<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>RLB</b>	<b>RLD</b>	<b>FFH-RL</b>	<b>EZ</b>	<b>SG</b>
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	IV	u	x
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	IV	u	x
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	1	1	IV	s	x
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflедermaus	2	D	IV	u	x

### Vorkommen im Vorhabensbereich

Während Nordfledermaus und Hufeisennase im Wirkraum des Vorhabens fehlen, sind Breitflügelfledermaus, Graues Langohr und Zweifarbfledermaus im Norden und Süden des Abschnitts verbreitet.

### Wirkungsempfindlichkeit

Quartiere der Gebäudefledermäuse beschränken sich im Wesentlichen auf Siedlungsbereiche, in denen durch das Vorhaben keine bau- bzw. anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen stattfinden. Im Bereich von Wald- bzw. Gehölzbeständen kann es jedoch zu Betroffenheiten von Nahrungshabitaten sowie Leitstrukturen der Arten kommen. Zudem können bauzeitliche Störungen der Art durch Bautätigkeiten im Umfeld eintreten, wodurch insgesamt eine raumordnungsrelevante Wirkungsempfindlichkeit gegenüber Freileitungen im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden kann. (Siehe Anhang GildenblätterTabelle 25: )

Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Gebäudefledermäuse gegenüber Freileitungen ist somit **erforderlich**.

#### E II 3: 4.1.1.5 Baumfledermäuse

In dieser Gilde werden alle Fledermäuse aufgeführt, welche Strukturen (Höhlen, Spalten, Risse, Astausfaulungen etc.) an Bäumen als Quartier nutzen. Dabei wird nicht nach der Quartierart (Wochenstube, Männchenquartier, Schwärm- und Paarungsquartier, Winterquartier etc.) unterschieden.

Die Jagdhabitats liegen bei den Arten naturgemäß vor allem im Wald und an Waldrändern. Weiterhin werden strukturreiche Offenlandschaften aufgesucht, welche bevorzugt entlang von Flugstraßen (lineare Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Bachläufe) erreicht werden. Für einige Arten wie bspw. die Wasserfledermaus, stellen auch Gewässer ein bedeutendes Jagdhabitat dar. Tlw. besteht eine hohe Spezialisierung bzgl. dem Beutespektrum und der entsprechenden Beschaffenheit der Jagdgebiete. Arten wie das Große Mausohr weisen einen sehr großen Aktionsraum (bis zu 25 km Entfernung zwischen Jagdhabitat und Quartier) auf, während Arten wie die Bechsteinfledermaus nur die unmittelbare Umgebung der Quartiere bejagen. Auch bzgl. der Quartierwahl bestehen artspezifische Unterschiede (DIETZ et al.2007, BAYL-FU 2018).

Folgende Arten wurden in den berührten Landkreisen nachgewiesen:

Tabelle 6: Baumfledermäuse - Vorkommen und Gefährdung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	FFH-RL	EZ	SG
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	IV	u	x
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	IV	u	x
<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	2	V	IV	u	x
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	*	*	IV	g	x
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	*	V	IV	g	x
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	*	V	IV	g	x
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	*	*	IV	g	x
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	IV	u	x
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	*	V	IV	u	x
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	*	*	IV	u	x
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	*	*	IV	g	x
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V	D	IV	u	x
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	*	V	IV	g	x

### Vorkommen im Vorhabensbereich

In allen Waldbereichen, vor allem aber in den Waldbereichen mit Altbaumbeständen ist ein potenzielles Vorkommen aller oben genannten Arten möglich und für häufige Arten anzunehmen. Im Rahmen einer Waldstrukturkartierung wurde im Wirkraum der Raumordnungstrasse (400 m) eine Bewertung des Alt- und Totholzanteils aller Waldbestände durchgeführt.

Die Vorkommen der Baumfledermäuse beschränken sich auf Waldbiotope, insbesondere auf Flächen mit hoher Qualität (Waldstrukturkartierung „gut“). Es kommt im Vorhabensbereich nur in einem kleinen Waldrest bei Ginglkofen (siehe Abbildung 2) zu einer Flächenbeanspruchung in einem totholzreichen Waldbestand, der im Fall eines Nachweises von geschützten Arten überspannt werden kann.

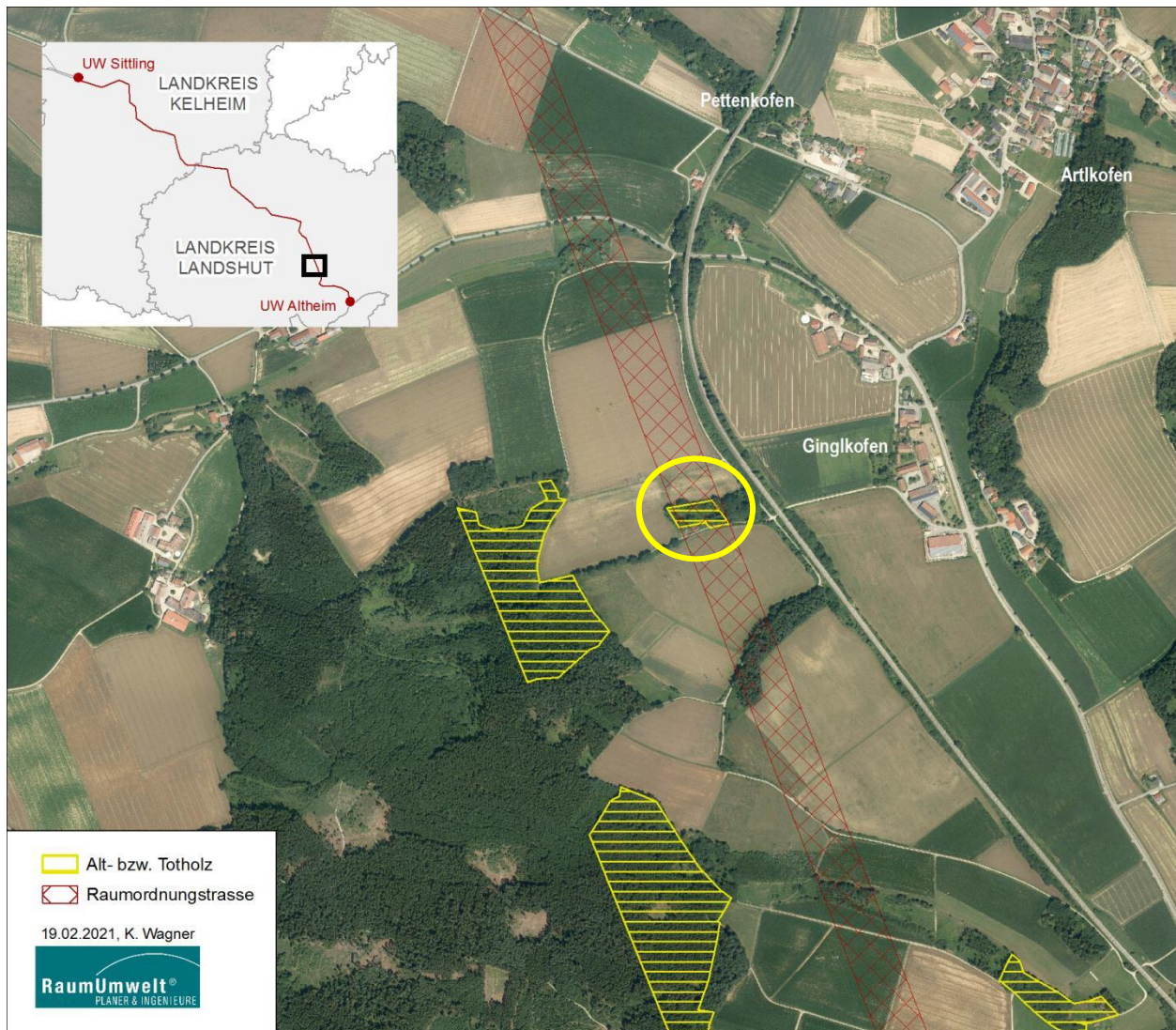


Abbildung 2: Potenziell betroffene Habitatstrukturen mit hoher Bedeutung für Vögel oder Fledermäuse in Wäldern gemäß Waldstrukturkartierung 2019

### Wirkungsempfindlichkeit

Entlang des Korridors der Raumordnungstrasse befinden sich Wald- bzw. Gehölzbestände, in die im Zuge der Mastplatzierung bzw. der Anlage von Freileitungsschneisen voraussichtlich Eingriffe stattfinden, wodurch es für Baumfledermäuse zu einem bau- und anlagebedingten Verlust von Habitatflächen insbesondere in qualitativ hochwertigen Waldbereichen kommen kann. Zudem können bauzeitliche Störungen der Art durch Bautätigkeiten im Umfeld eintreten, wodurch insgesamt eine raumordnungsrelevante Wirkungsempfindlichkeit gegenüber Freileitungen im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden kann. (Siehe Anhang Gildenblätter Tabelle 26: )

Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Baumfledermäuse gegenüber Freileitungen ist somit **erforderlich**.

### E II 3: 4.1.2 AMPHIBIEN

Die Amphibienarten sind auf sehr unterschiedliche Lebensraumbedingungen angewiesen. Allen Arten gemeinsam sind die Bindung an Gewässer zur Reproduktion und die mehr oder weniger ausgeprägte saisonale Wanderungen zwischen Laichgewässern, Sommer- und Winterlebensräumen.

Folgende Arten wurden in den berührten Landkreisen nachgewiesen:

Tabelle 7: Amphibien - Vorkommen und Gefährdung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	FFH-RL	EZ	SG
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	IV	s	x
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	IV	u	x
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	1	3	IV	s	x
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	IV	u	x
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	IV	u	x
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	3	G	IV	?	x
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	V	*	IV	g	x
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	IV	u	x

#### Vorkommen im Vorhabensbereich

In einem möglichen Wirkraum von 400 m um die Raumordnungstrasse sind alle oben genannten Arten nachgewiesen.

#### Wirkungsempfindlichkeit

Der Untersuchungsraum liegt im Verbreitungsgebiet mehrerer Amphibienarten, die aufgrund ihrer Lebensraumsprüche an Gewässer inkl. deren Umgebung in einer gemeinsamen Gilde zusammengefasst sind. Für Amphibien stellen neben Fortpflanzungsgewässern bzw. deren Randbereichen auch zum Teil weiter entfernte Offenland- bzw. Waldhabitats potentielle Sommer- und Winterlebensräume dar. Entlang des Korridors der Raumordnungstrasse befinden sich in weiten Teilen sowohl Offenland- als auch Waldbereiche in die im Zuge der Mastplatzierung bzw. Anlage von Freileitungsschneisen bau- und anlagebedingt Eingriffe stattfinden können, wodurch es zu einem Verlust von potentiellen Lebensraumstrukturen für Amphibien kommen kann. Im Zuge der Planungsoptimierung im Planfeststellungsverfahren lassen sich Maststandorte in der Regel zwar so wählen, dass eine direkte anlagebedingte Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten in Gewässern nicht vorliegt, aufgrund der potentiellen Eingriffe in zum Teil weitläufig vorhandenen Landlebensräumen z.B. in Acker- bzw. Waldflächen sowie in Ausnahmefällen auch temporärer Kleingewässer lassen sich jedoch für Amphibien raumordnungsrelevante Wirkungsempfindlichkeiten gegenüber Freileitungen im Vorfeld nicht ausschließen. (Siehe Anhang Gildenblätter Tabelle 27: Amphibien)

Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Amphibien gegenüber Freileitungen ist somit **erforderlich**.

### E II 3: 4.1.3 REPTILIEN

Gut besonnte, trockene Standorte mit einem Wechsel aus offenen grabbaren Flächen zur Eiablage, offenen Schotter- oder Felsbereichen zur Thermoregulation, und Bereichen mit krautiger Vegetation und einzelnen Gehölzen als Jagdhabitat und als Versteckstruktur, sind im Allgemeinen gut geeignete Lebensräume für Arten aus der Gruppe der Reptilien.

Folgende Arten wurden in den berührten Landkreisen nachgewiesen:

Tabelle 8: Reptilien - Vorkommen und Gefährdung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	FFH-RL	VS-RL	EZ	SG
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	IV		u	x
<i>Emys orbicularis</i>	Sumpfschildkröte	-	-	IV		s	x
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	IV		u	x
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	1	V	IV		u	x

#### Vorkommen im Vorhabensbereich

In einem möglichen Wirkraum von 400 m um die Raumordnungstrasse kommt die Zauneidechse flächendeckend auf allen geeigneten Habitatstrukturen vor, während die Schlingnatter nur im Norden und Süden des Abschnitts vorkommt. Die Mauereidechse fehlt im Vorhabensbereich.

#### Wirkungsempfindlichkeit

Der Untersuchungsraum liegt im Verbreitungsgebiet mehrerer Reptilienarten, die aufgrund ihrer ähnlichen Lebensraumsprüche in einer gemeinsamen Gilde zusammengefasst sind. Für Reptilien geeignete Lebensräume stellen vor allem gut besonnte Offenlandbereiche mit mosaikartigem Wechsel von grabbaren, sandigen Flächen, Schotter- und Felsbereichen sowie vereinzelter Strauch- und Gehölzvegetation dar. Entlang des Korridors der Raumordnungstrasse befinden sich in weiten Teilen Offenlandbereiche in die im Zuge der Mastplatzierung Eingriffe stattfinden können. Im Zuge der Planungsoptimierung im Planfeststellungsverfahren lassen sich Maststandorte einschließlich der Bauflächen jedoch so wählen, dass eine direkte Betroffenheit geeigneter Habitatflächen nicht vorliegt, insbesondere da geeignete Reptilienhabitate zumeist eher kleinräumig vorliegen und lokal beschränkt sind. Bauzeitliche Störungen von Reptilien sind zudem vermeidbar bzw. im Regelfall nicht erheblich weshalb sich insgesamt raumordnungsrelevante Wirkungsempfindlichkeiten gegenüber Freileitungen im Vorfeld ausschließen (siehe Anhang Gildeblätter Tabelle 28: Reptilien).

Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Reptilien gegenüber Freileitungen ist somit **nicht erforderlich**.

#### **E II 3: 4.1.4 WIRBELLOSE**

##### **E II 3: 4.1.4.1 Xylobionte Käfer**

Xylobionte Käfer halten die sich während des überwiegenden Teils ihrer individuellen Lebensspanne am oder im Holz auf.

Folgende Art wurde in den berührten Landkreisen nachgewiesen:

Tabelle 9: Xylobionte Käfer - Vorkommen und Gefährdung

<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>RLB</b>	<b>RLD</b>	<b>FFH-RL</b>	<b>EZ</b>	<b>SG</b>
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	IV	u	x

#### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

In einem möglichen Wirkraum von 400 m um die Raumordnungstrasse wurde der Eremit nicht nachgewiesen. Dennoch ist die Art in allen Laubwaldgebieten mit entsprechendem Totholzanteil zu erwarten.

Gemäß einer 2019 durchgeführten Waldstrukturkartierung ist der Lebensraumtyp im Bereich der Raumordnungstrasse nur in einem kleinen Waldrest nahe Ginglkofen vorzufinden.

#### **Wirkungsempfindlichkeit**

Entlang des Korridors der Raumordnungstrasse befinden sich Wald- bzw. Gehölzbestände, in die im Zuge der Mastplatzierung bzw. der Anlage von Freileitungsschneisen voraussichtlich Eingriffe stattfinden, wodurch es für xylobionte Käfer zu einem bau- und anlagebedingten Verlust von Habitatbäumen insbesondere in qualitativ hochwertigen Waldbereichen kommen kann. Somit lassen sich für die Gilde der xylobionten Käfer raumordnungsrelevante Wirkungsempfindlichkeiten gegenüber Freileitungen im Vorfeld nicht ausschließen (siehe Anhang Gildenblätter Tabelle 29: Xylobionte Käfer).

Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für xylobionte Käfer gegenüber Freileitungen ist somit **erforderlich**.

##### **E II 3: 4.1.4.2 Laufkäfer**

Die Echten Laufkäfer sind paläarktisch und nearktisch verbreitet und sind in den unterschiedlichsten terrestrischen Lebensräumen anzutreffen.

Folgende Art wurde in den berührten Landkreisen nachgewiesen:

Tabelle 10: Laufkäfer - Vorkommen und Gefährdung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	FFH-RL	EZ	SG
<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	Schwarzer Grubenlaufkäfer	2	1	IV	s	x

### Vorkommen im Vorhabensbereich

Das Vorkommen der Art in Niederbayern erstreckt sich von Landshut bis Passau. Der Vorhabensbereich ist im Raum Landshut berührt, wo die Art im Schutzgebiet „Leiten der Unteren Isar“ südlich der Isar nachgewiesen wurde. Eine Lebensraumeignung besteht im relevanten TK-Blatt in einem kleinen Erlenwaldrest nahe dem Umspannwerk Altheim.

### Wirkungsempfindlichkeit

Entlang des Korridors der Raumordnungstrasse befinden sich feuchtegeprägte Wald- bzw. Gehölzbestände, in die im Zuge der Mastplatzierung bzw. der Anlage von Freileitungsschneisen voraussichtlich Eingriffe stattfinden, wodurch es für den Schwarzen Grubenlaufkäfer zu einem bau- und anlagebedingten Verlust von Habitatbäumen insbesondere in qualitativ hochwertigen Waldbereichen kommen kann. Somit lassen sich für die Art raumordnungsrelevante Wirkungsempfindlichkeiten gegenüber Freileitungen im Vorfeld nicht ausschließen (siehe Anhang Gildenblätter Tabelle 30: Laufkäfer).

Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für xylobionte Käfer gegenüber Freileitungen ist somit **erforderlich**.

### E II 3: 4.1.4.3 Libellen

Libellen sind vor allem in der Nähe von Gewässern zu finden, da ihre Larven auf Wasser als Lebensraum angewiesen sind. Besonders viele Vertreter der Großlibellen fliegen zum Beutefang jedoch auch weite Gebiete abseits der Gewässer ab. Insbesondere in der Reifungsphase bewegen sich Libellen für einige Wochen abseits der Gewässer.

Folgende Art wurde in den berührten Landkreisen nachgewiesen:

Tabelle 11: Libellen - Vorkommen und Gefährdung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	FFH-RL	EZ	SG
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	V	*	IV	g	x

### Vorkommen im Vorhabensbereich

Vorkommen der grünen Flussjungfer sind an der Großen Laber sowie an der Isar und deren Nebengewässern gemeldet.



## Wirkungsempfindlichkeit

Der Untersuchungsraum liegt im Verbreitungsgebiet der Grünen Flussjungfer. Entlang des Korridors der Raumordnungsstrasse sind im Zuge der Mastplatzierung keine Eingriffe in Gewässerbiotope sowie deren unmittelbare Randbereiche zu erwarten, wodurch es zu keinem Verlust von potentiellen Habitatstrukturen für Libellen kommen kann. Betroffenheiten von umliegenden Landlebensräumen, die einigen Libellen lediglich als Jagdhabitats dienen, können zudem nur kurzzeitig baubedingt eintreten und werden aufgrund der Wiederherstellbarkeit in der Regel nicht erheblich beeinträchtigt. Bauzeitliche Störungen mit Populationsrelevanz liegen ebenfalls nicht vor, da Libellen gegenüber bauzeitlichen Störwirkungen lediglich eine geringe Empfindlichkeit aufweisen. Für Libellen lassen sich somit raumordnungsrelevante Wirkungsempfindlichkeiten gegenüber Freileitungen bereits im Vorfeld ausschließen (siehe Anhang Gildenblätter Tabelle 31: Libellen).

Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Libellen gegenüber Freileitungen ist somit **nicht erforderlich**.

### E II 3: 4.1.4.4 Schmetterlinge - Tagfalter

Die Tagfalter weisen eine hohe Spezialisierung bzgl. der Raupenfutterpflanze auf. Hauptvorkommen und Vorkommen (Stufe 1 und 2) liegen gemäß BayLfU (2018) in den Lebensräumen „Moore“, „Nasswiesen“, „Magerrasen“ und „Felsen“.

Folgende Arten wurden in den berührten Landkreisen nachgewiesen:

Tabelle 12: Tagfalter - Vorkommen und Gefährdung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	FFH-RL	EZ	SG
<i>Maculinea arion</i>	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	IV	s	x
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	IV	u	x
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	IV	u	x
<i>Parnassius apollo</i>	Apollo	2	2	IV	s	x

### Vorkommen im Vorhabensbereich

Während der Apollofalter im Vorhabensraum nicht zu erwarten ist, kommt der Quendel-Ameisenbläuling nur an der Donau und der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nur an der Donau und an der Isar vor. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist im gesamten Abschnitt nachgewiesen und kann bei geeigneten Larvalhabitaten (Wiesen oder Hochstaudenfluren mit *Sanguisorba officinalis*) im gesamten Wirkbereich angenommen werden.

### Wirkungsempfindlichkeit

Für Tagfalter stellen insbesondere Offenland- bzw. Grünlandhabitats vorwiegend in Gewässernähe zum Teil jedoch auch trockenere Standorte potentielle Lebensräume dar. Die Arten der Gattung *Maculinea* sind neben der engen Bindung an spezifische Futterpflanzen zudem an das Vorkommen bestimmter Wirtsameisen gebunden. Entlang des Korridors der Raumordnungsstrasse befinden sich feuchte Offenlandbereiche in die im Zuge der Mastplatzierung baubedingt Eingriffe stattfinden können. Aufgrund der spezifischen Lebensraumanforderungen der Arten sind geeignete Habitatflächen jedoch meist lokal begrenzt und können im Rahmen einer optimierten Mastplatzierung im Planfeststellungsverfahren gemieden bzw. von Eingriffen verschont werden, wodurch es für Tagfalter in der Regel zu keinem raumordnungsrelevanten Verlust von potentiellen Habitatstrukturen kommt. Zudem liegen in der Regel keine dauerhaften Beeinträchtigungen vor, da im Bereich der Masten generell Lebensraumstrukturen wiederhergestellt bzw. durch Auflichtung der Vegetation innerhalb Freileitungsschneisen sogar für Tagfalter eher aufgewertet werden können. Somit lassen sich raumordnungsrelevante Wirkungsempfindlichkeiten gegenüber Freileitungen im Vorfeld ausschließen (siehe Anhang Gildenblätter Tabelle 32: Tagfalter).

Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Tagfalter gegenüber Freileitungen ist somit **nicht erforderlich**.

#### E II 3: 4.1.4.5 Schmetterlinge - Nachtfalter

Als Lebensraum dient eine ganze Reihe von Offenlandbiotopen, die sich durch feuchtwarmes Mikroklima und Vorkommen der Raupenfutterpflanzen auszeichnen. Dies können z.B. Kiesgruben, Wiesengraben, Bachufer oder auch feuchte Waldränder sein. Die Eiablage erfolgt auf möglichst vollsonnige Raupennahrungspflanzen.

Folgende Art wurde in den berührten Landkreisen nachgewiesen:

Tabelle 13: Nachtfalter - Vorkommen und Gefährdung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	FFH-RL	EZ	SG
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	-	-	IV	?	x

#### Vorkommen im Vorhabensbereich

Die Funde in Bayern sind weit gestreut. Der Nachtfalter ist entlang der Raumordnungsstrasse (Abschnitt C) nur im TK 7439 - Landshut Ost gemeldet. Bei geeigneten Habitats kann jedoch auch in anderen Bereichen mit der Art gerechnet werden.

#### Wirkungsempfindlichkeit

Für den im Leitungsabschnitt A potentiell vorkommenden Nachtfalter, den Nachtkerzenschwärmer, stellen neben offenen Feuchtgrünländern und Gewässerrandbereichen auch Waldränder potentielle Lebens-

räume dar. Entscheidend für das Auftreten der Art ist vor allem das Vorkommen der spezifischen Futterpflanzen. Entlang des Korridors der Raumordnungstrasse befinden sich zwar in weiten Teilen feuchte Offenlandbereiche bzw. Waldränder in die im Zuge der Mastplatzierung bau- und anlagebedingt Eingriffe stattfinden können, aufgrund der spezifischen Lebensraumanforderungen der Arten sind geeignete Habitatflächen jedoch meist lokal äußerst begrenzt und können im Rahmen einer optimierten Mastplatzierung im Planfeststellungsverfahren gemieden bzw. von Eingriffen verschont werden, wodurch es für den Nachtfalter im Falle eines Vorkommens in der Regel zu keinem raumordnungsrelevanten Verlust von potentiellen Habitatstrukturen kommt. Zudem liegen meist keine dauerhaften Beeinträchtigungen vor, da vor allem im Bereich der Freileitungsschneisen die Vegetationsveränderungen durch Auflichtung für Nachtfalter zum Teil positive Auswirkungen haben können. Somit lassen sich raumordnungsrelevante Wirkungsempfindlichkeiten gegenüber Freileitungen im Vorfeld ausschließen (siehe Anhang Gildenblätter Tabelle 33: Nachtfalter).

Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Nachtfalter gegenüber Freileitungen ist somit **nicht erforderlich**.

### E II 3: 4.1.5 GEFÄSSPFLANZEN

Die Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen in Bayern vereinzelt an Sonderstandorten vor.

Folgende Arten wurden in den berührten Landkreisen nachgewiesen:

Tabelle 14: Gefäßpflanzen - Vorkommen und Gefährdung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	FFH-RL	EZ	SG
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	3	3	IV	u	x
<i>Helosciadium repens</i>	Kriechende Sellerie	2	1	IV	u	x
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	2	2	IV	u	x

#### Vorkommen im Vorhabensbereich

Während der Europäische Frauenschuh an Waldrändern im Wirkraum des Vorhabens weit verbreitet ist, kommt und der Kriechende Sellerie im Norden und Süden und das Sumpf-Glanzkraut nur im Norden des Abschnitts vor.

#### Wirkungsempfindlichkeit

Vorkommen des Europäischen Frauenschuhs beschränken sich insbesondere auf lichte Laub-, Misch- und Nadelwälder. Entlang des Korridors der Raumordnungstrasse befinden sich in Wald- bzw. Gehölzbeständen, in die im Zuge der Mastplatzierung bzw. der Anlage von Freileitungsschneisen voraussichtlich Eingriffe stattfinden, aufgrund der Habitatansprüche des Europäischen Frauenschuhs vor allem an lichte

Waldbereiche kommt es jedoch im Falle der Anlage einer Freileitungsschneise zu keiner erheblichen Habitatentwertung. Die Platzierung der Freileitungsmasten selbst kann im Zuge der Planungsoptimierung so gewählt werden, dass potentielle, in der Regel lokal begrenzte Vorkommen der Pflanzen nicht beeinträchtigt werden. Feuchte Offenstandorte der Arten Kriechender Sellerie und Sumpf-Glanzkraut können ebenfalls vermieden bzw. überspannt werden. Daher kommt es für Gefäßpflanzen insgesamt zu keinem bau- und anlagebedingten Verlust von Lebensräumen und eine raumordnungsrelevante Wirkungsempfindlichkeit gegenüber Freileitungen kann im Vorfeld ausgeschlossen werden (siehe Anhang Gildenblätter Tabelle 34: Gefäßpflanzen).

Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Gefäßpflanzen gegenüber Freileitungen ist somit **nicht erforderlich**.

## E II 3: 4.2 VOGELARTEN GEMÄß ARTIKEL 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE

Das zu betrachtende Artenspektrum umfasst alle Arten mit Vorkommen in den Landkreisen Kelheim, Landshut oder der kreisfreien Stadt Landshut.

Tabelle 15: Übersicht der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie

Gilde	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Horstbrüter	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht
	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber
	<i>Ardea alba</i>	Silberreiher
	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher
	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard
	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch
	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch
	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe
	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
	<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	
Freibrüter Gehölze	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper
	<i>Asio otus</i>	Waldohreule
	<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn
	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker
	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling
	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz
	<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink
	<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	

Gilde	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer
	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube
	<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe
	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe
	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck
	<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher
	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer
	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen
	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke
	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke
	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink
	<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher
	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter
	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger
	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall
	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol
	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp
	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis
	<i>Pica pica</i>	Elster
	<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle
	<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen
	<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen
	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe
	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz
	<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube
	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube
	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke
	<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke
	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke
	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke
	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer
	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig
	<i>Turdus merula</i>	Amsel
	<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel
	<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel
	<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel
Höhlenbrüter	<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz
	<i>Coleus monedula</i>	Dohle

Gilde	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube
	<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht
	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht
	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
	<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper
	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper
	<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz
	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals
	<i>Leiopicus medius</i>	Mittelspecht
	<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper
	<i>Parus ater</i>	Tannenmeise
	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise
	<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise
	<i>Parus major</i>	Kohlmeise
	<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise
	<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse
	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling
	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz
	<i>Picus canus</i>	Grauspecht
	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht
	<i>Sitta europaea</i>	Kleiber
	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz
	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star
	<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf
Bodenbrüter	<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger
	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche
	<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper
	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper
	<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper
	<i>Calidris pugnax</i>	Kampfläufer
	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer
	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe
	<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe
	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel
	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig
	<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer
	<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche
	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine
	<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe

Gilde	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
	<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe
	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl
	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche
	<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze
	<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel
	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer
	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn
	<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan
	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger
	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen
	<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen
	<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel
	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz
Gewässervogel	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger
	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger
	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger
	<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer
	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
	<i>Anas clypeata</i>	Löffelente
	<i>Anas crecca</i>	Krickente
	<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente
	<i>Anas querquedula</i>	Knäkente
	<i>Anas strepera</i>	Schnatterente
	<i>Anser anser</i>	Graugans
	<i>Ardea purpurea</i>	Purpurreiher
	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente
	<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel
	<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans
	<i>Bucephala clangula</i>	Schellente
	<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe
	<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel
	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe
	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan
	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn
	<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel
	<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe
	<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe
	<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe
	<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl

Gilde	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
	<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl
	<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen
	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger
	<i>Netta rufina</i>	Kolbenente
	<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher
	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran
	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher
	<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher
	<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn
	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle
	<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise
	<i>Sterna hirundo</i>	Flußseeschwalbe
	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher
	<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	
Weitere Höhlen- und Nischenbrüter	<i>Apus apus</i>	Mauersegler
	<i>Bubo bubo</i>	Uhu
	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe
	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke
	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe
	<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser
	<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze
	<i>Passer domesticus</i>	Haussperling
	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz
	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe
	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule

### E II 3: 4.2.1 HORSTBRÜTER

Unter dieser Gilde werden alle Arten zusammengefasst, welche große Nester auf Bäumen, an Felsen oder auf Gebäuden eigenständig errichten. Hierzu zählt ein großer Teil der Greifvögel (bspw. Milane, Adler).

Folgende Arten wurden in den berührten Landkreisen nachgewiesen (vgl. Anhang Gildenblätter Tabelle 35):

Tabelle 16: Horstbrüter - Vorkommen und Gefährdung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	VS-RL	EZ	SG
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V	*	Art 1	B:u	x
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	*	*	Art 1	B:g, R:g	x



<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>RLB</b>	<b>RLD</b>	<b>VS-RL</b>	<b>EZ</b>	<b>SG</b>
<i>Ardea alba</i>	Silberreiher	-	-	Art 1	S:g, W:g	x
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V	*	Art 1, Art 4	B:g, W:g	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	*	*	Art 1	B:g, R:g	x
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	*	3	Art 1, Anhang I	B:u, R:u	x
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	*	*	Art 1, Anhang I	B:g, R:?	x
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	*	*	Art 1	B:g	-
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	*	*	Art 1, Anhang I	B:g, R:g	x
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	*	Art 1, Anhang I	B:u, R:g	x
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	1	3	Art 1, Anhang I	B:s, R:g	x
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V	Art 1, Anhang I	B:g	x

### **E II 3: 4.2.1.1 Habicht**

#### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Der Habicht ist lückig über alle Landesteile Bayerns verbreitet. Entlang der Raumordnungstrasse kommt die Art in nahezu allen TK-Blättern vor.

#### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

### **E II 3: 4.2.1.2 Weißstorch**

#### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Der **Weißstorch** ist in Bayern zerstreut verbreitet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) kommt die Art häufig (TK-Blätter 7137 - Abensberg – Abensberg, 7137 - Abensberg, 7237 - Siegenburg, 7238 - Rottenburg a.d. Laaber, 7337 - Pfeffenhausen und 7339 - Ergoldsbach) vor.

#### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

### **E II 3: 4.2.1.3 Schwarzstorch**

#### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Der Schwarzstorch ist regional (vorwiegend im Osten Bayerns) verbreitet. Die Art kommt in den Landkreisen Landshut vor, ist jedoch zwischen der Donau und der Isar nicht bekannt. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in keinem TK-Blatt nachgewiesen. Im angrenzenden Landkreis

Eichstätt kommt die Art vor. Daher kann ein Vorkommen in einem artspezifischen Wirkraum von 6.000 m um die Raumordnungstrasse nicht ausgeschlossen werden.

#### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### **E II 3: 4.2.1.4 Schwarzmilan**

##### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Der **Schwarzmilan** ist in Bayern regional verbreitet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art nur in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau, 7236 - Münchsmünster, 7237 - Siegenburg, 7438 - Landshut West und 7439 - Landshut Ost zu finden.

##### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### **E II 3: 4.2.1.5 Rotmilan**

##### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Der **Rotmilan** ist regional verbreitet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau, 7238 - Rottenburg a.d.Laaber und 7338 - Hohenthann gemeldet.

##### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### **E II 3: 4.2.1.6 Fischadler**

##### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Der **Fischadler** ist in Bayern sehr lokal an wenigen Brutplätzen verbreitet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art für kein TK-Blatt gemeldet.

##### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

---

### E II 3: 4.2.1.7 Wespenbussard

#### Vorkommen im Vorhabensbereich

Der Wespenbussard ist in Bayern lückig verbreitet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) kommt die Art nahezu allen TK-Blättern vor.

#### Wirkungsempfindlichkeit

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

### E II 3: 4.2.1.8 Wirkungsunempfindliche Arten

#### Vorkommen im Vorhabensbereich

Die Arten

- Sperber,
- Silberreiher,
- Graureiher,
- Mäusebussard und
- Kolkrabe

sind bei geeigneter Habitatausstattung im gesamten Wirkbereich anzunehmen.

#### Wirkungsempfindlichkeit

In diesem Kapitel werden alle Arten aufgeführt, welche keine projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit (Flächeninanspruchnahme, Stör- und Kulissenwirkung, Kollisionsrisiko) aufweisen. Für diese Arten sind Vorkommen bei geeigneter Habitatausstattung im gesamten Wirkbereiche stets anzunehmen.

Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für wirkungsunempfindliche Großnest- bzw. Horstbrüter gegenüber Freileitungen ist somit **nicht erforderlich**.

### E II 3: 4.2.2 FREIBRÜTER GEHÖLZE

Vögel dieser Gilde bauen eigene freie Nester in Gehölzen oder nutzen entsprechende Nester anderer Vögel nach. Die Nester können z.T. auch am Boden von Gehölzen im Wald (z.B. Haselhuhn, Ziegenmelker) und in der Offenlandschaft oder z.B. in sehr niedrigen Rosen- und Brombeersträuchern liegen.

Folgende Arten wurden in den berührten Landkreisen nachgewiesen (vgl. Anhang Gildenblätter Tabelle 36):

Tabelle 17: Freibrüter Gehölze - Vorkommen und Gefährdung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	VS-RL	EZ	SG
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V	Art 1, Art 4	B:s	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	*	*	Art 1	B:u	x
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	3	2	Art 1, Anhang I	B:u	-
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	1	3	Art 1, Anhang I	B:s	x
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	V	Art 1	B:s	-
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V	*	Art 1	*)	-
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	*	*	Art 1	*)	-
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig	*	*	Art 1	W:g, R:g, B:g	-
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	*	*	Art 1	W:g, R:g, B:g	-
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	*	*	Art 1	*)	-
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	*	*	Art 1	*)	-
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	*	*	Art 1	*)	-
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	*	*	Art 1	B:g, W:g	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	Art 1	B:g	-
<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher	t	t	Art 1, Anhang I	B:s, S:g	x
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	*	*	Art 1	B:g	-
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	*	*	Art 1	*)	-
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	*	3	Art 1, Art 4	B:g	x
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	*	*	Art 1	B:g	x
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	*	*	Art 1	*)	-
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	*	*	Art 1	*)	-
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3	*	Art 1	B:u	-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V	*	Art 1, Anhang I	B:g	-
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	Art 1, Art 4	B:s, W:?	x
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	*	*	Art 1, Art 4	B:g	-
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	Art 1, Art 4	B:g	-
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	*	*	Art 1	*)	-
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	*	*	Art 1	*)	-
<i>Pica pica</i>	Elster	*	*	Art 1	*)	-
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	*	*	Art 1	*)	-
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen	*	*	Art 1	*)	-
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	*	*	Art 1	*)	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	*	V	Art 1, Art 4	B:g	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	*	*	Art 1	*)	-
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	*	*	Art 1	*)	-
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	3	Art 1, Art 4	B:g	x
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	*	*	Art 1	*)	-
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	*	*	Art 1	*)	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	VS-RL	EZ	SG
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V	*	Art 1	B:g	-
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3	*	Art 1	B:?	-
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R	*	Art 1, Art 4	B:?, R:g	x
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	*	*	Art 1	*)	-
<i>Turdus merula</i>	Amsel	*	*	Art 1	*)	-
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	*	*	Art 1	*)	-
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	*	*	Art 1	*)	-
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	*	*	Art 1	*)	-

### E II 3: 4.2.2.1 Baumpieper

#### Vorkommen im Vorhabensbereich

Der Baumpieper ist in Bayern lückig verbreitet. Zwischen Donau und Alpen konzentrieren sich die Vorkommen auf Teile des Voralpinen Hügel- und Moorlandes wie das Ammer-Loisach-Hügelland und des Chiemgaus. Auch das zentrale Niederbayerische Hügelland ist gut besiedelt. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in nahezu allen TK-Blättern gemeldet.

#### Wirkungsempfindlichkeit

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

### E II 3: 4.2.2.2 Haselhuhn

#### Vorkommen im Vorhabensbereich

Das Haselhuhn ist in Bayern regional verbreitet. Entlang der Raumordnungstrasses(Abschnitt C) ist Art die für kein TK-Blatt gemeldet. Zwischen der Donau und den Alpen liegen keine Meldungen vor, daher ist ein Vorkommen unwahrscheinlich.

#### Wirkungsempfindlichkeit

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

### E II 3: 4.2.2.3 Ziegenmelker

#### Vorkommen im Vorhabensbereich

Der Ziegenmelker ist sehr zerstreut in Nordbayern verbreitet; er fehlt fast ganz in Südbayern und im Donaugebiet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art nur im TK-Blatt 7236 - Münchsmünster gemeldet.

**Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

**E II 3: 4.2.2.4 Bluthänfling****Vorkommen im Vorhabensbereich**

Der Bluthänfling ist in Bayern lückig verbreitet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in nahezu allen TK-Blättern gemeldet.

**Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

**E II 3: 4.2.2.5 Seidenreiherr****Vorkommen im Vorhabensbereich**

Der Seidenreiherr ist in Bayern sehr selten, der Brutbestand beträgt 0-2 Brutpaare. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art nur in TK-Blatt 7438 - Landshut West gemeldet.

**Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

**E II 3: 4.2.2.6 Gelbspötter****Vorkommen im Vorhabensbereich**

Der Gelbspötter ist lückig über ganz Bayern verbreitet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in nahezu allen TK-Blättern gemeldet.

**Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

**E II 3: 4.2.2.7 Neuntöter****Vorkommen im Vorhabensbereich**

Der Neuntöter ist flächig bis gebietsweise lückig über ganz Bayern verbreitet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in allen TK-Blättern gemeldet.

**Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

**E II 3: 4.2.2.8 Raubwürger****Vorkommen im Vorhabensbereich**

Der Raubwürger ist in Bayern lokal verbreitet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art für die TK 7236 - Münchsmünster und 7438 - Landshut West gemeldet.

**Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

**E II 3: 4.2.2.9 Pirol****Vorkommen im Vorhabensbereich**

Der Pirol ist regional über die tiefer gelegenen Teile Bayerns verbreitet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art für die TK-Blätter 7136 - Neustadt a.d.Donau, 7137 - Abensberg, 7236 - Münchsmünster, 7237 - Siegenburg, 7339 - Ergoldsbach, 7438 - Landshut West und 7439 - Landshut Ost gemeldet.

**Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

**E II 3: 4.2.2.10 Turteltaube****Vorkommen im Vorhabensbereich**

Die Turteltaube ist in Bayern regional verbreitet. Ein Schwerpunkt liegt entlang der Donauniederung und im nördlichen Teil des Niederbayerischen Hügellandes. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in allen TK-Blättern gemeldet.

---

### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### **E II 3: 4.2.2.11 Klappergrasmücke**

##### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Die Klappergrasmücke ist in Bayern lückig verbreitet. Ihre Schwerpunkte liegen im nördlichen und mittleren östlichen Bayern. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art im Norden und Süden in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau, 7137 - Abensberg, 7236 - Münchsmünster, 7338 - Hohentann, 7339 - Ergoldsbach, 7438 - Landshut West und 7439 - Landshut Ost gemeldet.

### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### **E II 3: 4.2.2.12 Waldwasserläufer**

##### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Seit 1983 brütet der Waldwasserläufer in Bayern alljährlich, hat aber meist nur verstreute lokale Einzelvorkommen, die fast alle im östlichen Nordbayern liegen. Brutzeitmeldungen südlich der Donau sind immer noch eine Seltenheit. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art daher nur in den TK-Blättern 7137 - Abensberg und 7236 - Münchsmünster gemeldet, ein Brutvorkommen ist unwahrscheinlich.

### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### **E II 3: 4.2.2.13 Wirkungsunempfindliche Arten**

##### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Die Arten

- Waldohreule,
- Stieglitz,
- Grünfink,



- Birkenzeisig,
- Erlenzeisig,
- Kernbeißer,
- Ringeltaube,
- Rabenkrähe,
- Saatkrähe,
- Kuckuck,
- Goldammer,
- Rotkehlchen,
- Baumfalke,
- Turmfalke,
- Buchfink,
- Eichelhäher,
- Nachtigall,
- Zilpzalp,
- Fitis,
- Elster,
- Heckenbraunelle,
- Sommergoldhähnchen,
- Wintergoldhähnchen,
- Waldschnepfe,
- Girlitz,
- Türkentaube,
- Mönchsgrasmücke,
- Gartengrasmücke,
- Dorngrasmücke,
- Zaunkönig,
- Amsel,
- Singdrossel,
- Wacholderdrossel und
- Misteldrossel

sind bei geeigneter Habitatausstattung im gesamten Wirkungsbereich anzunehmen.

## Wirkungsempfindlichkeit

In diesem Kapitel werden alle Arten aufgeführt, welche keine projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit (Flächeninanspruchnahme, Stör- und Kulissenwirkung, Kollisionsrisiko) aufweisen. Für diese Arten sind Vorkommen bei geeigneter Habitatausstattung im gesamten Wirkbereiche stets anzunehmen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für wirkungsunempfindliche Gehölzbrüter gegenüber Freileitungen ist somit **nicht erforderlich**.

### E II 3: 4.2.3 HÖHLENBRÜTER

Vögel dieser Gilde brüten in Baumhöhlen, die selbst angelegt (v.a. Spechte) oder nachgenutzt werden. Zu dieser Gilde werden auch Arten gezählt, welche Spalten, Stammrisse oder andere Nischen an Bäumen nutzen.

Folgende Arten wurden in den berührten Landkreisen nachgewiesen (vgl. Anhang Gildenblätter Tabelle 37):

Tabelle 18: Höhlenbrüter - Vorkommen und Gefährdung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	VS-RL	EZ	SG
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	*	*	Art 1, Anhang I	B:g	x
<i>Coleus monedula</i>	Dohle	V	*	Art 1	B:s	-
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	*	*	Art 1, Art 4	B:g	-
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	*	*	Art 1	*)	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	Art 1, Art 4	B:u	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	*	*	Art 1, Anhang I	B:u	x
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	3	3	Art 1, Anhang I	B:u	x
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	*	Art 1, Art 4	B:g	-
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	*	*	Art 1, Anhang I	B:g	x
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	Art 1, Art 4	B:s	x
<i>Leiopicus medius</i>	Mittelspecht	*	*	Art 1, Anhang I	B:u	x
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	*	*		*)	
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	*	*	Art 1	*)	-
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	*	*	Art 1	*)	-
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	*	*	Art 1	*)	-
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	*	*	Art 1	*)	-
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	*	*	Art 1	*)	
<i>Parus palustris</i>	Sumpfbeise	*	*	Art 1	*)	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	Art 1	B:g	-
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	*	Art 1, Art 4	B:u	-
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	Art 1, Anhang I	B:s	x

<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>RLB</b>	<b>RLD</b>	<b>VS-RL</b>	<b>EZ</b>	<b>SG</b>
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	*	*	Art 1	B:u	x
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	*	*		*)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	*	*	Art 1	B:g	x
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	*	3	Art 1	*)	-
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	2	Art 1	B:s	x

#### **E II 3: 4.2.3.1 Raufußkauz**

##### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Der Raufußkauz ist in Bayern regional verbreitet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art nur in den TK-Blättern 7137 - Abensberg und 7337 - Pfeffenhausen nachgewiesen.

##### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### **E II 3: 4.2.3.2 Hohltaube**

##### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Die Hohltaube ist in Bayern lückenhaft verbreitet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in nahezu allen TK-Blättern gemeldet.

##### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### **E II 3: 4.2.3.3 Schwarzspecht**

##### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Der Schwarzspecht ist in Bayern nahezu flächendeckend verbreitet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in allen TK-Blättern gemeldet.

##### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### **E II 3: 4.2.3.4 Halsbandschnäpper**

##### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Der Halsbandschnäpper ist regional verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte liegen u. a. entlang der Donau und der mittleren Isar. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den TK-Blättern 7236 - Münchsmünster, 7438 - Landshut West und 7439 - Landshut Ost gemeldet.

##### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### **E II 3: 4.2.3.5 Sperlingskauz**

##### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Das Verbreitungsgebiet des Sperlingskauzes nimmt zwischen der Donau und den Alpen deutlich ab. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in nur in den TK-Blättern 7236 - Münchsmünster und 7337 - Pfeffenhausen gemeldet.

##### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### **E II 3: 4.2.3.6 Wendehals**

##### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Der Wendehals ist in Bayern nur regional verbreitet. Südlich der Donau sind nur noch mehr oder minder isolierte lokale Vorkommen anzutreffen. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau, 7236 - Münchsmünster, 7438 - Landshut West und 7439 - Landshut Ost gemeldet.

##### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

### **E II 3: 4.2.3.7 Mittelspecht**

#### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Der Mittelspecht ist in Bayern regional und lokal verbreitet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art im Norden und Süden in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau, 7337 - Pfeffenhausen, 7438 - Landshut West und 7439 - Landshut Ost gemeldet, im Mittleren Abschnitt bestehen Verbreitungslücken.

#### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

### **E II 3: 4.2.3.8 Gartenrotschwanz**

#### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Der Gartenrotschwanz ist in Bayern lückig verbreitet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in allen TK-Blättern gemeldet.

#### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

### **E II 3: 4.2.3.9 Grauspecht**

#### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Der Grauspecht ist mit größeren Lücken über ganz Bayern verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich u. a. in Auwäldern entlang von Donau, Lech und Isar. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art im Norden und Süden in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau, 7137 - Abensberg, 7337 - Pfeffenhausen, 7339 - Ergoldsbach, 7438 - Landshut West und 7439 - Landshut Ost gemeldet.

#### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

### E II 3: 4.2.3.10 Wiedehopf

#### Vorkommen im Vorhabensbereich

Der Wiedehopf ist lokal verbreitet. Einzelfunde wurden u.a. aus dem Sandgebiet Abensberg (Lkr. KEH) festgestellt. Entlang der Raumordnungsstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den TK-Blättern 7236 - Münchsmünster, 7438 - Landshut West und 7439 - Landshut Ost gemeldet

#### Wirkungsempfindlichkeit

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

### E II 3: 4.2.3.11 Wirkungsunempfindliche Arten

#### Vorkommen im Vorhabensbereich

Die Arten

- Dohle,
- Buntspecht,
- Kleinspecht,
- Trauerschnäpper,
- Grauschnäpper,
- Tannenmeise,
- Blaumeise,
- Haubenmeise,
- Kohlmeise,
- Weidenmeise,
- Sumpfmeise,
- Feldsperling,
- Grünspecht,
- Kleiber,
- Waldkauz und
- Star

sind bei geeigneter Habitatausstattung im gesamten Wirkbereich anzunehmen.

## Wirkungsempfindlichkeit

In diesem Kapitel werden alle Arten aufgeführt, welche keine projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit (Flächeninanspruchnahme, Stör- und Kulissenwirkung, Kollisionsrisiko) aufweisen. Für diese Arten sind Vorkommen bei geeigneter Habitatausstattung im gesamten Wirkbereiche stets anzunehmen.

Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für wirkungsunempfindliche Höhlenbrüter gegenüber Freileitungen ist somit **nicht erforderlich**.

### E II 3: 4.2.4 BODENBRÜTER

Vögel dieser Gilde brüten auf dem Boden oder dicht über dem Boden in weitestgehend gehölzfreier Vegetation. Agrarvögel (bspw. Rebhuhn) und Wiesenbrüter (einige Limikolen) sind typische Vertreter dieser Gilde. Dazu zählt auch die Wiesenweihe, da sie als Greifvögel zwar auch Horste baut, diese jedoch in Wiesen und Äcker am Boden anlegen.

Folgende Arten wurden in den berührten Landkreisen nachgewiesen (vgl. Anhang Gildenblätter Tabelle 38):

Tabelle 19: Bodenbrüter - Vorkommen und Gefährdung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	VS-RL	EZ	SG
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	Art 1	B:s	-
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	0	1	Art 1, Anhang I	B:s	x
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	V	Art 1, Art 4	B:u	-
<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper	*	*	Art 1	B:?	-
<i>Calidris pugnax</i>	Kampfläufer	0	1	Art 1, Anhang I	R:u	x
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3	*	Art 1, Art 4	B:u	x
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	2	Art 1, Anhang I	W:g	x
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	Art 1, Anhang I	B:s	x
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	*	Art 1, Art 4	B:u	-
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	Art 1, Anhang I	B:s	x
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	1	3	Art 1, Art 4	B:s	x
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	1	Art 1	B:s, W:s	x
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	Art 1, Art 4	B:s, R:u	x
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	R	*	Art 1, Anhang I	B:u	-
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	1	1	Art 1, Art 4	B:s, R:s	x
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	V	Art 1	B:g	-
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	Art 1, Anhang I	B:s	x
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	*	*	Art 1, Art 4	B:u	-
<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel	1	1	Art 1, Art 4	B:s, R:s, W:u	x
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	Art 1	B:s	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	VS-RL	EZ	SG
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	Art 1	B:s	-
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan	*	*	Art 1	*)	-
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	2	*	Art1	kA	-
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	3	Art 1, Art 4	B:s	-
<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V	V	Art 1, Art 4	B:g	-
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	1	V	Art 1, Art 4	B:s	x
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	Art 1, Art 4	B:s, R:u	x

#### E II 3: 4.2.4.1 Feldlerche

##### Vorkommen im Vorhabensbereich

Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in nahezu allen TK-Blättern gemeldet.

##### Wirkungsempfindlichkeit

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### E II 3: 4.2.4.2 Wiesenpieper

##### Vorkommen im Vorhabensbereich

Der Wiesenpieper ist in Bayern regional verbreitet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art zerstreut in den TK-Blättern 7137 - Abensberg, 7236 - Münchsmünster, 7237 - Siegenburg, 7238 - Rottenburg a.d.Laaber, 7438 - Landshut West und 7439 - Landshut Ost vorhanden.

##### Wirkungsempfindlichkeit

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### E II 3: 4.2.4.3 Flussregenpfeifer

##### Vorkommen im Vorhabensbereich

Der Flussregenpfeifer ist in Bayern lückig bis zerstreut verbreitet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in nahezu allen TK-Blättern gemeldet.



**Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

**E II 3: 4.2.4.4 Wiesenweihe****Vorkommen im Vorhabensbereich**

In Bayern ist die Wiesenweihe regional verbreitet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in keinem TK-Blatt gemeldet.

**Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

**E II 3: 4.2.4.5 Wachtel****Vorkommen im Vorhabensbereich**

Die Wachtel ist in Bayern lückig verbreitet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in allen TK-Blättern gemeldet.

**Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

**E II 3: 4.2.4.6 Wachtelkönig****Vorkommen im Vorhabensbereich**

Der Wachtelkönig ist in Bayern lokal bis regional verbreitet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau, 7137 - Abensberg, 7236 - Münchsmünster, 7237 - Siegenburg und 7339 - Ergoldsbach gemeldet.

**Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### **E II 3: 4.2.4.7 Graumammer**

##### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Die Graumammer ist regional verbreitet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art ausschließlich für das TK-Blatt 7339 - Ergoldsbach gemeldet.

##### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### **E II 3: 4.2.4.8 Haubenlerche**

##### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Die Haubenlerche brütet nur noch lokal an wenigen Stellen in Bayern. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art für kein TK-Blatt gemeldet.

##### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### **E II 3: 4.2.4.9 Bekassine**

##### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Die Bekassine ist außerhalb der Mittel- und Hochgebirge über ganz Bayern verbreitet, die regional begrenzten Vorkommen sind aber meist durch große Lücken voneinander getrennt. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art im Norden und Süden für die TK-Blätter 7136 - Neustadt a.d. Donau, 7137 - Abensberg, 7236 - Münchsmünster, 7237 - Siegenburg, 7339 - Ergoldsbach und 7438 - Landshut West gemeldet.

##### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### **E II 3: 4.2.4.10 Schwarzkopfmöwe**

##### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Die Schwarzkopfmöwe brütet in Bayern sehr lokal an wenigen Brutplätzen. Brutvorkommen finden sich unter anderem am Ismaninger Speichersee. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in keinem TK-Blatt gemeldet.

##### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### **E II 3: 4.2.4.11 Uferschnepfe**

##### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Die Uferschnepfe ist in Bayern auf lokale Vorkommen an wenigen Brutplätzen beschränkt. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art ausschließlich in den TK-Blättern 7137 - Abensberg und 7438 - Landshut West gemeldet.

##### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### **E II 3: 4.2.4.12 Großer Brachvogel**

##### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Der Große Brachvogel ist in Bayern regional verbreitet. Die Schwerpunkte der Verbreitung liegen derzeit u.a. in den Tallandschaften von Donau, Unterer Isar sowie den Niedermoorgebieten südlich der Donau. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art für die TK-Blätter 7137 - Abensberg, 7237 - Siegenburg und 7339 - Ergoldsbach gemeldet.

##### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

**E II 3: 4.2.4.13 Steinschmätzer****Vorkommen im Vorhabensbereich**

Der Steinschmätzer ist zwischen Donau und Alpen nur noch lokal verbreitet. Entlang der Raumordnungsstrasse (Abschnitt C) ist die Art ausschließlich im TK-Blatt 7439 - Landshut Ost gemeldet.

**Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

**E II 3: 4.2.4.14 Rebhuhn****Vorkommen im Vorhabensbereich**

Das Rebhuhn ist außerhalb der Alpen und der höheren Mittelgebirge in Bayern lückenhaft verbreitet. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen unter anderem im Donaauraum und südlich davon im Niederbayerischen Hügelland. Entlang der Raumordnungsstrasse (Abschnitt C) ist die Art in nahezu allen TK-Blättern gemeldet.

**Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

**E II 3: 4.2.4.15 Waldlaubsänger****Vorkommen im Vorhabensbereich**

Der Waldlaubsänger ist entlang der Raumordnungsstrasse (Abschnitt C) in keinem TK-Blatt gemeldet.

**Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

**E II 3: 4.2.4.16 Braunkehlchen****Vorkommen im Vorhabensbereich**

Das Braunkehlchen ist in Bayern regional verbreitet. Entlang der Raumordnungsstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den meisten TK-Blättern gemeldet.

### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### **E II 3: 4.2.4.17 Rotschenkel**

### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

In Bayern ist der Rotschenkel auf wenige lokale Vorkommen beschränkt. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art ausschließlich im Süden des Abschnitts n den TK-Blättern 7339 - Ergoldsbach und 7438 - Landshut West gemeldet.

### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### **E II 3: 4.2.4.18 Kiebitz**

### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Der Kiebitz ist in Bayern außerhalb der Alpen lückig verbreitet. Schwerpunkte bilden die großen Flussniederungen mit ihren Niedermoorgebieten, unter anderem von Donau und Isar. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in allen TK-Blättern gemeldet.

### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### **E II 3: 4.2.4.19 Prüfrelevante wirkungsunempfindliche Arten**

### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Die **Heidelerche** ist nur regional in Nord- und lokal in Südbayern verbreitet. Das größte Vorkommen südlich der Donau liegt in der Hallertau. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art lückig verbreitet in den TK-Blättern 7137 - Abensberg, 7236 - Münchsmünster und 7439 - Landshut Ost.

### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

### E II 3: 4.2.4.20 Wirkungsunempfindliche Arten

#### Vorkommen im Vorhabensbereich

Die Arten

- Brachpieper,
- Bergpieper,
- Kampfläufer,
- Kornweihe,
- Feldschwirl,
- Wiesenschafstelze,
- Jagdfasan und
- Schwarzkehlchen

sind bei geeigneter Habitatausstattung im gesamten Wirkungsbereich anzunehmen.

Die Arten Brachpieper, Kampfläufer und Kornweihe gelten in Bayern als ausgestorben und werden daher nicht weiter bearbeitet.

#### Wirkungsempfindlichkeit

In diesem Kapitel werden alle Arten aufgeführt, welche keine projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit (Flächeninanspruchnahme, Stör- und Kulissenwirkung, Kollisionsrisiko) aufweisen. Für diese Arten sind Vorkommen bei geeigneter Habitatausstattung im gesamten Wirkungsbereich stets anzunehmen.

Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für wirkungsunempfindliche Bodenbrüter gegenüber Freileitungen ist somit **nicht erforderlich**.

### E II 3: 4.2.5 GEWÄSSERVÖGEL

Vögel dieser Gilde brüten bevorzugt auf oder an Gewässern verschiedener Art. Die Brut kann auf dem Gewässer (schwimmende Nester), in der Ufervegetation (Röhricht, Schwimmblattvegetation), in vegetationsarmen Uferzonen oder entsprechenden Inseln (Sand- und Kiesbänke) oder aber auch auf künstlich angebrachten, schwimmenden Brutinseln (Flöße) erfolgen. Weiterhin werden Arten dieser Gilde zugeordnet, welche auf Bäumen, in Baumhöhlen oder in Höhlen und Nischen am Ufer brüten, jedoch eine hohe Lebensraumbindung an Gewässern aufweisen (bspw. Wasseramsel, Eisvogel, Kormoran, Rostgans). Dieser Gilde wird auch die Rohrweihe zugeordnet, welche als Greifvogel zwar Horste anlegt, jedoch bevorzugt in Röhrichten brütet. Auch Purpur-, Nachtreiher und Dommeln werden dieser Gilde zugeordnet, da sie als Vertreter der Reihe zwar zu den „Großnestbauern“ gehören, ihre Nester aber im Röhricht und in Bäumen im unmittelbaren Gewässerumfeld anlegen.

Folgende Arten wurden in den berührten Landkreisen nachgewiesen (vgl. Anhang Gildenblätter Tabelle 39):

Tabelle 20: Gewässervögel - Vorkommen und Gefährdung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	VS-RL	EZ	SG
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	3	V	Art 1, Art 4	B:s	x
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	*	V	Art 1, Art 4	B:s	x
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	*	*	Art 1, Art 4	B:g	-
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	Art 1, Art 4	B:s	x
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3	*	Art 1, Anhang I	B:g	x
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	1	3	Art 1	B:s, R:g	-
<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3	Art 1, Art 4	B:s, W:u	-
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	*	*	Art 1	*)	-
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	1	2	Art 1, Art 4	B:s, D:?	x
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	*	*	Art 1, Art 4	B:g, R:g, W:g	-
<i>Anser anser</i>	Graugans	*	*	Art 1	B:g, W:g, R:g	-
<i>Ardea purpurea</i>	Purpurreiher	R	R	Art 1, Anhang I	B:u	x
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	*	*	Art 1, Art 4	B:g, W:g, R:g	-
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	1	2	Art 1, Anhang I	B:s, W:g	x
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	t	t	Art 1	B:g, W:g, R:g	-
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	*	*	Art 1, Art 4	B:g, W:g	-
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	0	1	Art 1, Anhang I	R:g	x
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	*	*	Art 1	B:g	-
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	*	*	Art 1, Anhang I	B:g	x
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	*	*	Art 1	B:g, W:g, R:g	-
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	*	V	Art 1	B:u	x
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	1	Art 1, Anhang I	B:s	x
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	R	*	Art 1	B:u, W:g	-
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	*	*	Art 1	B:g, W:g	-
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	*	*	Art 1, Art 4	B:g, W:g	-
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V	*	Art 1, Art 4	B:g	-
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	*	*	Art 1, Art 4	B:u	x
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	*	V	Art 1, Anhang I	B:g	x
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	*	2	Art 1, Art 4	B:u, W:g	-
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	*	*	Art 1, Art 4	B:g, R:g, W:g	-
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	R	1	Art 1, Anhang I	B:s	x
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	*	*	Art 1	B:u, W:g	-
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	*	*	Art 1, Art 4	B:g, R:g, W:g	-
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	2	*	Art 1, Art 4	B:u, W:g	x
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	1	1	Art 1, Anhang I	B:s	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	VS-RL	EZ	SG
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	Art 1, Art 4	B:g, W:g	-
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V	*	Art 1, Art 4	B:g	-
<i>Sterna hirundo</i>	Flußseeschwalbe	3	2	Art 1, Anhang I	B:s	x
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	*	*	Art 1, Art 4	*)	-
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans	t	t	Art 1, Anhang I	B:u	-
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	-	1	Art 1	R:g	-

#### E II 3: 4.2.5.1 Flussuferläufer

##### Vorkommen im Vorhabensbereich

In Bayern ist der Flussuferläufer regional verbreitet. Das Brutareal konzentriert sich unter anderem auf den Verbreitungsschwerpunkt der dealpinen Flüsse (Ammer und Isar). Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art nur in den TK-Blättern 7236 - Münchsmünster und 7439 - Landshut Ost gemeldet.

##### Wirkungsempfindlichkeit

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### E II 3: 4.2.5.2 Löffelente

##### Vorkommen im Vorhabensbereich

Die Löffelente hat in Bayern wenige lokale Vorkommen, von denen viele nur mit einzelnen bis wenigen Paaren besetzt sind. Einzelnachweise liegen unter anderem aus der mittleren Isar vor. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art ausschließlich für das TK-Blatt 7339 - Ergoldsbach gemeldet.

##### Wirkungsempfindlichkeit

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### E II 3: 4.2.5.3 Krickente

##### Vorkommen im Vorhabensbereich

Die Krickente hat nur lokale und verstreute Vorkommen in Bayern. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den TK-Blättern 7236 - Münchsmünster, 7238 - Rottenburg a.d.Laaber und 7438 - Landshut West gemeldet.



### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### **E II 3: 4.2.5.4 Knäkente**

### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Die Krickente hat nur lokale und verstreute Vorkommen in Bayern. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den TK-Blättern 7236 - Münchsmünster, 7238 - Rottenburg a.d.Laab und 7438 - Landshut West gemeldet.

### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### **E II 3: 4.2.5.5 Purpurreiher**

### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Der Purpurreiher brütet in Bayern sehr lokal an wenigen Brutplätzen. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art ausschließlich in TK-Blatt 7438 - Landshut West gemeldet.

### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### **E II 3: 4.2.5.6 Tafelente**

### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Die Tafelente ist in Bayern zerstreut verbreitet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art im Norden und Süden des Abschnitts in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau, 7137 - Abensberg, 7236 - Münchsmünster, 7438 - Landshut West und 7439 - Landshut Ost gemeldet.

### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

### **E II 3: 4.2.5.7 Rohrdommel**

#### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Die Rohrdommel brütet in Bayern nur sehr lokal an wenigen Brutplätzen. Entlang der Raumordnungsstrasse (Abschnitt C) ist die Art im Norden des Abschnitts in TK-Blatt 7136 - Neustadt a.d.Donau gemeldet.

#### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

### **E II 3: 4.2.5.8 Rohrweihe**

#### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Die Rohrweihe ist in Bayern zerstreut bis regional verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte liegen unter anderem entlang von Donau und Isar. Entlang der Raumordnungsstrasse (Abschnitt C) ist die Art in nahezu allen TK-Blättern gemeldet.

#### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

### **E II 3: 4.2.5.9 Zwergdommel**

#### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Die Zwergdommel ist in Bayern zerstreut verbreitet. Entlang der Raumordnungsstrasse (Abschnitt C) ist die Art im Norden und Süden des Abschnitts in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau, 7438 - Landshut West und 7439 - Landshut Ost gemeldet.

#### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

**E II 3: 4.2.5.10 Sturmmöwe****Vorkommen im Vorhabensbereich**

Der einzige, seit 2004 jährlich besetzte Brutplatz der Sturmmöwe in Bayern befindet sich an der Mittleren Isar. 2009 kam es unweit dieses Vorkommens zu einer weiteren Brutansiedlung. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in keinen TK-Blatt gemeldet.

**Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

**E II 3: 4.2.5.11 Lachmöwe****Vorkommen im Vorhabensbereich**

Die Lachmöwe brüdet lokal in allen Landesteilen Bayerns. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art nur in den TK-Blättern 7236 - Münchsmünster und 7438 - Landshut West gemeldet.

**Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

**E II 3: 4.2.5.12 Nachtreiher****Vorkommen im Vorhabensbereich**

Der Nachtreiher brüdet in Bayern nur sehr lokal an wenigen, räumlich wechselnden und meist nur vorübergehend besetzten Stellen. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art ausschließlich in TK-Blatt 7438 - Landshut West gemeldet.

**Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

**E II 3: 4.2.5.13 Schwarzhalstaucher****Vorkommen im Vorhabensbereich**

Der Schwarzhalstaucher hat fast in allen Landesteilen Bayerns lokale Vorkommen, welche jedoch meist weit voneinander entfernt liegen. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art ausschließlich in TK-Blatt 7438 - Landshut West gemeldet.

---

### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### **E II 3: 4.2.5.14 Tüpfelsumpfhuhn**

##### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Das Tüpfelsumpfhuhn ist in Bayern nur auf wenige lokale Vorkommen beschränkt. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art nur in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau und 7339 - Ergoldsbach gemeldet.

### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### **E II 3: 4.2.5.15 Wasserralle**

##### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Die Wasserralle ist in Bayern zerstreut verbreitet. Schwerpunkte liegen u.a. an der Donau. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist nur das TK-Blatt 7136 - Neustadt a.d.Donau besetzt.

### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### **E II 3: 4.2.5.16 Flusseeeschwalbe**

##### **Vorkommen im Vorhabensbereich**

Die Flusseeeschwalbe brütet in Bayern lokal und fast ausschließlich in Südbayern. Als Metapopulation sind die größten Kolonien mit bis zu 70 Paaren derzeit u.a. an der Mittleren Isar zu finden. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in ausschließlich im TK-Blatt 7438 - Landshut West gemeldet.

### **Wirkungsempfindlichkeit**

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

### E II 3: 4.2.5.17 Rostgans

#### Vorkommen im Vorhabensbereich

Die Rostgans ist ein lokal verbreiteter Brutvogel. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in keinem TK-Blatt gemeldet.

#### Wirkungsempfindlichkeit

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

### E II 3: 4.2.5.18 Prüfrelevante wirkungsunempfindliche Arten

Unter den wirkungsunempfindlichen Vogelarten befinden sich Arten, welche gegenwärtig in der Roten Liste Bayerns als gefährdet (RL 3) oder stark gefährdet (RL 2) geführt werden oder welche im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie stehen. Diese Arten sind als prüfrelevant anzusehen (vgl. Allgemeiner Teil Kapitel 2.3).

#### Vorkommen im Vorhabensbereich

Der **Drosselrohrsänger** ist in Bayern lokal verbreitet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau, 7236 - Münchsmünster, 7338 - Hohenthann, 7339 - Ergoldsbach, 7438 - Landshut West und 7439 - Landshut Ost gemeldet.

Der **Eisvogel** ist über ganz Bayern lückenhaft verbreitet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in nahezu allen TK-Blättern gemeldet.

Das **Blauehlchen** ist in Bayern regional verbreitet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in nahezu allen TK-Blättern gemeldet.

#### Wirkungsempfindlichkeit

Die Arten kommen im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagieren empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

### E II 3: 4.2.5.19 Wirkungsunempfindliche Arten

#### Vorkommen im Vorhabensbereich

Die Arten

- Schilfrohrsänger,
- Teichrohrsänger,
- Stockente,

- Schnatterente,
- Graugans,
- Kanadagans,
- Schellente,
- Trauerseeschwalbe,
- Wasseramsel,
- Höckerschwan,
- Teichhuhn,
- Mittelmeermöwe,
- Schlagschwirl,
- Rohrschwirl,
- Gänsesäger,
- Kolbenente,
- Kormoran,
- Haubentaucher,
- Beutelmeise,
- Zwergtaucher und
- Bruchwasserläufer

sind z.T. nur lückenhaft verbreitet und stets an Gewässer gebunden. Es bestehen jedoch teils große art-typische Unterschiede in der Habitatwahl. Vorkommen der Arten können bei geeigneter Habitatausstattung im Wirkungsbereich angenommen werden.

Die Trauerseeschwalbe gilt in Bayern als ausgestorben und wird daher nicht weiter betrachtet.

### **Wirkungsempfindlichkeit**

In diesem Kapitel werden alle Arten aufgeführt, welche keine projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit (Flächeninanspruchnahme, Stör- und Kulissenwirkung, Kollisionsrisiko) aufweisen. Für diese Arten sind Vorkommen bei geeigneter Habitatausstattung im gesamten Wirkungsbereich stets anzunehmen.

Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für wirkungsunempfindliche Gewässervögel gegenüber Freileitungen ist somit **nicht erforderlich**.

### **E II 3: 4.2.6 WEITERE HÖHLEN- UND NISCHENBRÜTER**

Vögel dieser Gilde brüten in Höhlen oder Nischen an Gebäuden oder Felsen (bspw. Schwalben) oder legen eigene Brutröhren in Abgrabungen und Steilwänden an (bspw. Bienenfresser, Uferschwalbe). Weiterhin werden regelmitteln künstliche Nisthilfen angenommen. Zu dieser Gilde werden auch der Wander-

falke und der Uhu gezählt, da sie vorzugsweise an Felsen oder an Gebäuden brüten. Eher seltene (Uhu) oder extrem seltene (Wanderfalke) Baumbruten dieser Arten in Horsten und Großvogelnestern anderer Arten (Nachnutzung) werden funktional in der entsprechenden Gilde berücksichtigt.

Folgende Arten wurden in den berührten Landkreisen nachgewiesen (vgl. Anhang Gildenblätter Tabelle 40):

Tabelle 21: Nischenbrüter - Vorkommen und Gefährdung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	VS-RL	EZ	SG
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3	*	Art 1	B:u	-
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	*	*	Art 1, Anhang I	B:s	x
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	V	Art 1	B:u	-
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	*	*	Art 1, Anhang I	B:u	x
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	Art 1	B:u	-
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	R	*	Art 1	B:u	x
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	*	*	Art 1	*)	-
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V	V	Art 1	*)	-
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	*	*	Art 1	*)	-
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	*	Art 1, Art 4	B:u	x
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3	*	Art 1	B:u	x

### E II 3: 4.2.6.1 Uhu

#### Vorkommen im Vorhabensbereich

Der Uhu besiedelt Bayern regional. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art zerstreut in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau, 7137 - Abensberg - Abensberg, 7238 - Rottenburg a.d.Laaber, 7338 - Hohenthann, 7339 - Ergoldsbach und 7438 - Landshut West gemeldet.

#### Wirkungsempfindlichkeit

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

### E II 3: 4.2.6.2 Schleiereule

#### Vorkommen im Vorhabensbereich

In Bayern ist die Schleiereule regional verbreitet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den TK-Blättern 7339 - Ergoldsbach, 7438 - Landshut West und 7439 - Landshut Ost gemeldet.

### Wirkungsempfindlichkeit

Die Art kommt im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagiert empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### E II 3: 4.2.6.3 Prüfrelevante wirkungsunempfindliche Arten

Unter den wirkungsunempfindlichen Vogelarten befinden sich Arten, welche gegenwärtig in der Roten Liste Bayerns als gefährdet (RL 3) oder stark gefährdet (RL 2) geführt werden oder welche im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie stehen. Diese Arten sind als prüfrelevant anzusehen (vgl. Allgemeiner Teil Kapitel 2.3). Daneben wird hier auch der extrem seltene (RL R) Mauersegler dargestellt.

#### Vorkommen im Vorhabensbereich

Der **Mauersegler** ist in Bayern außerhalb der Alpen lückenhaft bis flächig verbreitet, wobei der Schwerpunkt in Städten und Ortschaften liegt. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in nahezu allen TK-Blättern gemeldet.

Bis auf kleine Lücken ist die **Mehlschwalbe** in Bayern flächendeckend verbreitet, sie fehlt außerhalb der Talregionen in den Alpen und in höheren Mittelgebirgen. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in nahezu allen TK-Blättern gemeldet.

Der **Wanderfalke** ist in Bayern zerstreut verbreitet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau, 7137 - Abensberg, 7236 - Münchsmünster, 7339 - Ergoldsbach und 7438 - Landshut West gemeldet.

Der **Bienenfresser** ist in Bayern lokal verbreitet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art ausschließlich im TK-Blatt 7338 - Hohenthann gemeldet.

### Wirkungsempfindlichkeit

Die Arten kommen im Wirkraum des Vorhabens in relevanten Lebensraumtypen vor und reagieren empfindlich auf Vorhabenswirkungen. Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit **erforderlich**.

#### E II 3: 4.2.6.4 Wirkungsunempfindliche Arten

#### Vorkommen im Vorhabensbereich

Die Arten

- Rauchschnalbe,
- Bachstelze,
- Haussperling,
- Hausrotschwanz und



- Uferschwalbe

sind im gesamten Vorhabensbereich zu erwarten und auch in nahezu allen TK-Blättern gemeldet.

### **Wirkungsempfindlichkeit**

In diesem Kapitel werden alle Arten aufgeführt, welche keine projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit (Flächeninanspruchnahme, Stör- und Kulissenwirkung, Kollisionsrisiko) aufweisen. Für diese Arten sind Vorkommen bei geeigneter Habitatausstattung im gesamten Wirkbereiche stets anzunehmen.

Eine weiterführende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für wirkungsunempfindliche Höhlen- bzw. Nischenbrüter gegenüber Freileitungen ist somit **nicht erforderlich**.

## **E II 3: 5    ABSCHÄTZUNG DER WAHRSCHEINLICHKEIT DER ERFÜLLUNG VON VERBOTSTATBESTÄNDEN GEM. § 44 ABS. 1 BNATSchG**

### **E II 3: 5.1    ARTEN GEMÄß ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE**

Für eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden Vorkommen der Arten im Vorhabensbereich, zu erwartende Wirkungen und mögliche Vermeidungs-, Minderungs- sowie CEF-Maßnahmen gegenübergestellt. In den Gildenblättern (Anhang) werden diese Analysen zusammenfassend dargestellt.

#### **E II 3: 5.1.1    SÄUGETIERE**

##### **E II 3: 5.1.1.1    Haselmaus**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit der Haselmaus durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb Hecken- und Gehölzstrukturen bzw. Waldflächen und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch Flächenbeanspruchung in Wald- und Gehölzflächen kommt es zu bau- und anlagebedingter Flächeninanspruchnahme in Lebensräume (Vegetationsänderung im Bereich der Freileitung, Maststandorte). Hierdurch kann es ohne geeignete Maßnahmen potenziell zu Tötung von Tieren kommen.

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bei Bautätigkeiten im Nahbereich der Vorkommen kann es zu bauzeitlichen Störungen kommen.

Durch Lebensraumzerschneidung kann es baubedingt zu kurzzeitigen Barrierewirkungen kommen. Ein niedriger Gehölzaufwuchs im Schutzstreifen ist möglich, ggf. reduziert sich die Barrierewirkung kurz- bis mittelfristig.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch Flächenbeanspruchung in Wald- und Gehölzflächen kommt es zu bau- und anlagebedingter Flächeninanspruchnahme. Hierdurch kann es potenziell zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Freinester, Baumhöhlen) kommen. Freinester können im Schutzstreifen in den wieder aufkommenden Gehölzen nach Abschluss der Bauarbeiten mittel- bis langfristig wieder angelegt werden. Für Baumhöhlen ist der Verlust als anlagebedingt und dauerhaft anzusehen. Totholzreiche Waldbestände sind jedoch im Vorhabensbereich nur selten anzutreffen (vgl. Kapitel E II 3: 4.1.1.5).

## **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum durch Optimierung der Planung dient der Verminderung der Auswirkungen. Durch eine angepasste Planung der Maststandorte kann eine Fällung von Höhlenbäumen als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden. In besonders wertvollen Lebensräumen kann Waldüberspannung bzw. Überspannung von Gehölzbeständen realisiert werden.

Durch eine Bauzeitenreglung (Schonende Fällung von Gehölzen, Bodenbearbeitung und Wurzelrodung nach dem Winterschlaf der Haselmaus) werden bauzeitliche Störungen hintangehalten.

## **CEF-Maßnahmen**

Zur Funktionserhaltung ist die Schaffung von Ersatzquartieren (Anbringen von Haselmauskästen), die Förderung des Alt- und Totholzanteils in Gehölzbeständen / Wäldern im räumlichen Zusammenhang und eine Habitatverbesserung (Strukturanreicherung, Förderung von Nahrungssträuchern) im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben möglich.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich zudem in Band E I Kap. 4 bzw. Anhang Gildenblätter (Kapitel E II 3: 7).

## **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.1.1.2 Wildkatze**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit der Wildkatze durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb von Wäldern und Gehölzen und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann es Flächeninanspruchnahme in Lebensräumen durch Vegetationsänderung im Bereich der Freileitung oder der Maststandorte kommen. Hierdurch ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot von Tieren nicht auszuschließen

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen (Bewegung, Lärm, Beleuchtung bei Nachtarbeiten) kommen, insbesondere während der Fortpflanzungszeit der Art.

Eine anlagebedingte Störung (Vegetationsveränderung, Barrierewirkung) ist aufgrund der großen Aktionsräume vernachlässigbar, zumal Schneisen bevorzugte Jagdgebiete der Art darstellen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Zuge der Baufeldfreimachung, der Freistellung des Schutzstreifens und der Errichtung der Masten kann es zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Versteckstrukturen, Geheckplätze, Bäume mit Großhöhlen) kommen

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Eine Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum mit Vermeidung der Fällung von Hecken-, Gehölzstrukturen z.B. durch optimierte Lage der Maststandorte kann Auswirkungen auf die Art verringern. In besonders wertvollen Lebensräumen kann Waldüberspannung bzw. Überspannung von Gehölzbeständen realisiert werden.

Bauzeitlich verringern Schutzmaßnahmen wie schonende Beleuchtung bei Nachtarbeiten eine mögliche Beeinträchtigung.

Durch eine Bauzeitenreglung (Vermeidung von Nachtarbeiten in der Jungenaufzuchtphase) werden Störungen vermindert.

#### **CEF-Maßnahmen**

Zur Funktionserhaltung der Art können im räumlichen Zusammenhang zu nachgewiesenen Vorkommen Wurfboxen und Geheckplätze angelegt und der Alt- und Totholzanteils in Gehölzbeständen / Wäldern erhöht werden. Habitatverbesserung durch Strukturanreicherung sowie die Beruhigung von geeigneten Waldarealen wirken ebenfalls funktionserhaltend.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich zudem in Band E I Kap. 4 bzw. Anhang Gildenblätter (Kapitel E II 3: 7).

#### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.1.1.3 Gebäudefledermäuse**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Arten aus der Gilde der Gebäudefledermäuse insbesondere durch Flächeninanspruchnahme innerhalb von Wäldern bzw. Gehölzen und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr mit den Freileitungen ist bislang nicht bekannt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016, BERNOTAT et al. 2018), daher kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ausgeschlossen werden.

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Es kann zu einer Bau- und anlagebedingten Störung in Jagdhabitaten und Leitstrukturen (insbesondere Veränderung der Vegetationsstruktur im Bereich der Freileitungen). Bedeutende anlagebedingte Beeinträchtigungen beschränken sich auf Waldbiotope.

Bauzeitliche Störungen an Quartieren sind durch den ausreichenden Abstand der Trasse zu Siedlungen vernachlässigbar. Störungen können in Jagdgebieten und Flugstraßen im Umfeld der Arbeitsbereiche eintreten.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

In den Habitaten sind Vorkommen vor allem in Kleingruppen und als Einzelindividuen zu erwarten. Beeinträchtigungen von Quartieren der Arten sind ausgeschlossen, da sich keine Vorhabensteile im Siedlungsbereich oder im Bereich von Höhlen befinden.

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für alle Arten liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Eine Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Jagdgebiet kann durch Optimierung der Planung erfolgen. In besonders wertvollen Jagdlebensräumen kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Bauzeitliche Schutzmaßnahmen wie schonende Beleuchtung bei Nachtarbeiten oder Verzicht auf Nachtarbeiten vermindern Störungen.

## **CEF-Maßnahmen**

Durch Förderung geeigneter Bereiche im Wald und Offenland werden Habitats der Arten verbessert.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich zudem in Band E I Kap. 4 bzw. Anhang Gildenblätter (Kapitel E II 3: 7).

## **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.1.1.4 Baumfledermäuse**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Arten aus der Gilde der Baumfledermäuse durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb Gehölz- bzw. Waldflächen und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Baubedingt kann es zur Tötung von Individuen in Baumquartieren kommen. Die Gefährdung beschränkt sich auf Waldbiotope, insbesondere auf Flächen mit hoher Qualität (Waldstrukturkartierung „gut“). Es kommt im Vorhabensbereich nur in einem kleinen Waldrest bei Ginklkofen (siehe Abbildung 2) zu einer Flächenbeanspruchung in einem totholzreichen Waldbestand, der im Fall eines Nachweises von geschützten Arten überspannt werden kann.

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitliche Störungen sind vor allem bei Arbeiten im Umfeld von Quartieren und bedeutenden Jagdhabitats, bspw. durch Beleuchtung, Erschütterungen etc. möglich.

Eine anlagebedingte Beeinträchtigung der Jagdhabitats kann durch Vegetationsveränderung im Schutzstreifen, baubedingte Eingriffsflächen und Maststandorte erfolgen.

Insbesondere bei Arten mit geringem Aktionsradius und enger Bindung an bestimmte Waldstrukturen wie der Bechsteinfledermaus kann bei Vorkommen im Vorhabensbereich eine Störung der essenziellen Jagdhabitats (Vegetationsveränderung im Schutzstreifen, baubedingte Eingriffsflächen, Maststandorte) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Überwinterungszeit eintreten.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Eine direkte Flächeninanspruchnahme in Quartieren ist wie oben dargestellt vernachlässigbar. Weiterhin ist für Arten mit geringem Aktionsradius und enger Bindung an bestimmte Waldstrukturen eine funktionelle Entwertung von Quartieren durch Beeinträchtigung der essenziellen Jagdhabitats (Vegetationsverän-

derung im Schutzstreifen, baubedingte Eingriffsflächen, Maststandorte) möglich. Auch erhebliche Störungen im näheren Umfeld können zu einer temporären oder dauerhaften Aufgabe der Quartiere führen.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für alle Arten liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Eine Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Jagdgebiet kann durch Optimierung der Planung (Feintrassierung) erfolgen. In besonders wertvollen Jagdlebensräumen kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Durch eine angepasste Planung der Maststandorte kann eine Fällung von Habitatbäumen vermieden werden.

Eine Bauzeitenreglung mit Fällung von Quartierbäumen, sofern notwendig, außerhalb der Quartierzeit vermindert Beeinträchtigungen.

Bauzeitliche Schutzmaßnahmen sind z.B. Kontrolle von Höhlenbäumen vor der Fällung und schonende Beleuchtung bei Nachtarbeiten oder Verzicht auf Nachtarbeiten.

### **CEF-Maßnahmen**

Zur Funktionserhaltung der Arten dient die Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen geeigneter Quartiere (Nistkästen) in der erforderlichen Anzahl sowie eine Förderung des Alt- und Totholzanteils in Gehölzbeständen / Wäldern im räumlichen Zusammenhang. Eine Habitatverbesserung zur Aufwertung von Nahrungshabitaten und eine verbesserte Vernetzung von Lebensräumen durch die Anlage oder Optimierung von Leitstrukturen sind ebenfalls wirksam.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich zudem in Band E I Kap. 4 bzw. Anhang Gildenblätter (Kapitel E II 3: 7).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

## **E II 3: 5.1.2 AMPHIBIEN**

### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Amphibien durch Flächeninanspruchnahme insbesondere im Offenland bzw. innerhalb von Waldflächen und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher

Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Baubedingt kann es zur Tötung von Individuen der prüfrelevanten Amphibien vor allem durch direkte Eingriffe in Laichgewässer kommen. Unmittelbare Beeinträchtigungen von größeren Gewässern sind vorhabensbedingt nicht vorgesehen, allerdings kann es bauzeitlich zu Eingriffen in temporäre Gewässer im Wald (Reifenspuren, Blänken, Pfützen etc.) kommen. Weiterhin kann es zu einer direkten Gefährdung durch den Baustellenverkehr oder Fallenwirkung von Baugruben kommen.

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Amphibien können vor allem bauzeitlich durch Baulärm, nächtliche Ausleuchtung des Baufeldes, Barrierewirkung in der Wanderungszeit aufgrund linearer Baufelder / Baustraßen und eine allgemein gesteigerte Bewegungsunruhe auftreten. Erhebliche Störungen durch Flächenveränderung (Landlebensraum) sind nicht zu erwarten.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Baugruben im näheren Umfeld von Laichgewässern können zu einer bauzeitlichen Absenkung des Wasserspiegels oder zu einem Austrocknen kleinere Gewässer führen. Daneben kann es bauzeitlich zu Eingriffen in temporäre Gewässer im Wald (Reifenspuren, Blänken, Pfützen etc.) kommen. Während der Fortpflanzungszeit kann es hierdurch zum Verlust von Laich oder Kaulquappen kommen.

Weiterhin können Gewässer im Nahbereich von Baugruben bauzeitlich derart gestört werden, dass eine Nutzung erschwert wird.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für alle Arten liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Berücksichtigung der Arten bei der Mastverteilung kann eine Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum erzielt werden.

Durch Schutzmaßnahmen während der Bauzeit wie

- Bauzeitenreglung (Berücksichtigung der Zeiträume der Wanderungen),
- schonende Beleuchtung bei Nachtarbeiten,
- Amphibienschutzzäune,
- Ausstiegshilfen an Baugruben,
- Kontrollen des Baufeldes sowie



- ggf. Fang und Umsiedlung

können bauzeitliche Störungen und Risiken durch den Baubetrieb vermieden werden.

### **CEF-Maßnahmen**

Sofern die Vermeidung der Flächeninanspruchnahme im Lebensraum nicht möglich ist, wird die Funktionsfähigkeit des Lebensraums durch die funktionserhaltenden Maßnahmen

- Schaffung von Ersatzhabitaten (Anlage von Laichgewässern) und
- Habitatverbesserung in Landlebensräumen

aufrechterhalten.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich zudem in Band E I Kap. 4 bzw. Anhang Gilddenblätter (Kapitel E II 3: 7).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

## **E II 3: 5.1.3 WIRBELLOSE**

### **E II 3: 5.1.3.1 Xylobionte Käfer**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit xylobionter Käfer durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb Gehölz- bzw. Waldflächen und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Baubedingt kann es zur Tötung von Individuen (Imagines, Larven, Eier) kommen, sofern potenzielle Habitatbäume gefällt werden. Eine Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen, insb. von Habitatbäumen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist im gegenständlichen Abschnitt jedoch aufgrund der Lebensraumeignung nur in einem kleinen Habitat möglich (vgl. Kapitel E II 3: 4.1.1.5).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch großflächige Vegetationsveränderungen im Umfeld der Habitatbäume kann es zu Störungen der Art kommen. Diese sind nicht zu erwarten, da es nicht zu größeren Eingriffen in Wälder mit hoher Habitatqualität kommt. Bauzeitliche Störungen sind dagegen als unerheblich einzustufen.

### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Ein bau- und anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich, sofern Habitatbäume gefällt werden. Aufgrund der Lebensraumansprüche und nach den Ergebnissen der Waldstrukturkartierung kann dies nur den kleinen Waldrest nahe Ginglkofen betreffen.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Sofern sich im Rahmen der folgenden Planungsschritte ein Vorkommen der Art bestätigen sollte, ist eine Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum bzw. eine Vermeidung der Fällung von Habitatbäumen durch optimierte Mastplatzierung möglich. Bei einer späteren Einstufung des Lebensraums als besonders wertvoll ist auch durch Waldüberspannung eine Vermeidung von Beeinträchtigungen zu erzielen. Eine Kappung von Habitatbäumen, die als Altholz im Trassenbereich belassen werden, ist ebenfalls möglich.

Durch Kontrolle von Höhlenbäumen vor der Fällung können bauzeitliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

In voraussichtlich betroffenen Habitatbäumen kann eine Umsiedlung des Vorkommens der Art in andere geeignete Baumhöhlen erfolgen.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs- und Minimierungs-Maßnahmen befindet sich zudem in Band E I Kap. 4 bzw. Anhang Gildenblätter.

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahme ist eine Förderung des Alt- und Totholzanteils in Gehölzbeständen / Wäldern im räumlichen Zusammenhang mit betroffenen Lebensräumen möglich.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich zudem in Band E I Kap. 4 bzw. Anhang Gildenblätter.

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.1.3.2 Laufkäfer**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Laufkäfern durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb Gehölz- bzw. Waldflächen und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Sofern sich im Rahmen der folgenden Planungsschritte ein Vorkommen der Art bestätigen sollte, ist eine Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des Lebensraums nicht auszuschließen.

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Fall von größeren Eingriffen in den Lebensraum kommt es zu einer Störung der Art durch Vegetationsveränderungen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Sofern sich bei Ermittlungen im weiteren Planungsverlauf ein Vorkommen der Art bestätigen sollte, ist eine Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nicht auszuschließen.

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Sofern sich im Rahmen der folgenden Planungsschritte ein Vorkommen der Art bestätigen sollte, ist eine Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum bzw. eine Vermeidung der Fällung von Habitatbäumen durch optimierte Mastplatzierung möglich. Bei einer späteren Einstufung des Lebensraums als besonders wertvoll können Beeinträchtigungen durch Waldüberspannung vermieden werden.

Durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen (z.B. Kontrolle des Baufeldes vor Baubeginn und ggf. lokale Umsetzung von Individuen) können bauzeitliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

#### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahme ist eine Förderung von Feuchtwäldern im räumlichen Zusammenhang mit betroffenen Lebensräumen möglich.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich zudem in Band E I Kap. 4 bzw. Anhang Gildenblätter.

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

## **E II 3: 5.2 VOGELARTEN GEMÄß ARTIKEL 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE**

Das zu betrachtende Artenspektrum umfasst alle wildlebenden Vogelarten mit Vorkommen in den Landkreisen Kelheim, Landshut oder der kreisfreien Stadt Landshut.

### **E II 3: 5.2.1 HORSTBRÜTER**

#### **E II 3: 5.2.1.1 Habicht**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in Großnestern bzw. Horsten brüten, durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb von Wäldern und Gehölzbeständen sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *gering* (D) (Gefährdungsklasse nach Bernotat & Dierschke, 2016, vgl. Methodik in Band E I).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch die Bautätigkeiten (z.B. Lärm, Bewegungsunruhe) kommen.

Eine erhebliche anlagebedingte Störung durch Vegetationsveränderung im Schutzstreifen (Wald) und Maststandorte ist auszuschließen. Schneisen können geeignete Nahrungshabitate darstellen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann es durch die Rodungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Darüber hinaus ist ein funktioneller Verlust von Niststandorten durch die Veränderung des Waldcharakters im Umfeld der Horste möglich.

## **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Durch detaillierte Kartierung der Horststandorte und angepasste Planung der Maststandorte kann die Fällung von Horstbäumen ggf. vermieden werden.

Sofern eine Fällung von Horstbäumen notwendig ist, kann diese anhand einer Bauzeitenreglung außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden. Bei Nestern im Wirkraum des Vorhabens erfolgt eine Anpassung der Bauzeit an die Brutzeit der Art.

## **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen kann eine Habitatverbesserung in Nahrungshabitaten zur Lenkung der Aktionsräume der Art durchgeführt werden. Eine Optimierung von Bruthabitaten durch Förderung des Alt- und Totholzanteils in geeigneten Gehölzbeständen ist ebenfalls wirksam. Der Schutz von Horstbäumen durch Hiebsruhe, Prädationsschutz (Raubsäuger) dient ebenso der Funktionserhaltung.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

## **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.1.2 Weißstorch**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in Großnestern bzw. Horsten brüten, durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb von Wäldern und Gehölzbeständen sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *hoch* (B).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch die Bautätigkeiten (z.B. Lärm, Bewegungsunruhe) kommen.

Eine erhebliche anlagebedingte Störung durch Vegetationsveränderung im Schutzstreifen (Wald) und Maststandorte ist auszuschließen. Schneisen können geeignete Nahrungshabitate darstellen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann es durch die Rodungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Darüber hinaus ist ein funktioneller Verlust von Niststandorten durch die Veränderung des Waldcharakters im Umfeld der Horste möglich.

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Durch detaillierte Kartierung der Horststandorte und angepasste Planung der Maststandorte kann die Fällung von Horstbäumen ggf. vermieden werden.

Sofern eine Fällung von Horstbäumen notwendig ist, kann diese anhand einer Bauzeitenreglung außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *mittel* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

#### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen kann eine Habitatverbesserung in Nahrungshabitaten zur Lenkung der Aktionsräume der Art durchgeführt werden. Eine Optimierung von Bruthabitaten durch Förderung des Alt- und Totholzanteils in geeigneten Gehölzbeständen ist ebenfalls wirksam. Der Schutz von Horstbäumen durch Hiebsruhe, Prädationsschutz (Raubsäuger) dient ebenso der Funktionserhaltung.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

#### **E II 3: 5.2.1.3 Schwarzstorch**

##### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in Großnestern bzw. Horsten brüten, durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb von Wäldern und Gehölzbeständen sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotsstatbestände relevant und zu prüfen:

##### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *hoch* (B).

##### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch die Bautätigkeiten (z.B. Lärm, Bewegungsunruhe) kommen.

Eine erhebliche anlagebedingte Störung durch Vegetationsveränderung im Schutzstreifen (Wald) und Maststandorte ist auszuschließen. Schneisen können geeignete Nahrungshabitate darstellen.

##### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann es durch die Rodungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Darüber hinaus ist ein funktioneller Verlust von Niststandorten durch die Veränderung des Waldcharakters im Umfeld der Horste möglich.

##### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Durch detaillierte Kartierung der Horststandorte und angepasste Planung der Maststandorte kann die Fällung von Horstbäumen ggf. vermieden werden.

Sofern eine Fällung von Horstbäumen notwendig ist, kann diese anhand einer Bauzeitenreglung außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *gering* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen kann eine Habitatverbesserung in Nahrungshabitaten zur Lenkung der Aktionsräume der Art durchgeführt werden. Eine Optimierung von Bruthabitaten durch Förderung des Alt- und Totholzanteils in geeigneten Gehölzbeständen ist ebenfalls wirksam. Der Schutz von Horstbäumen durch Hiebsruhe, Prädationsschutz (Raubsäuger) dient ebenso der Funktionserhaltung.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

#### **E II 3: 5.2.1.4 Schwarzmilan**

##### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in Großnestern bzw. Horsten brüten, durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb von Wäldern und Gehölzbeständen sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

##### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *gering* (D).

##### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch die Bautätigkeiten (z.B. Lärm, Bewegungsunruhe) kommen.

Eine erhebliche anlagebedingte Störung durch Vegetationsveränderung im Schutzstreifen (Wald) und Maststandorte ist auszuschließen. Schneisen können geeignete Nahrungshabitate darstellen.



### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann es durch die Rodungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Darüber hinaus ist ein funktioneller Verlust von Niststandorten durch die Veränderung des Waldcharakters im Umfeld der Horste möglich.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Durch detaillierte Kartierung der Horststandorte und angepasste Planung der Maststandorte kann die Fällung von Horstbäumen ggf. vermieden werden.

Sofern eine Fällung von Horstbäumen notwendig ist, kann diese anhand einer Bauzeitenreglung außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden.

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen kann eine Habitatverbesserung in Nahrungshabitaten zur Lenkung der Aktionsräume der Art durchgeführt werden. Eine Optimierung von Bruthabitaten durch Förderung des Alt- und Totholzanteils in geeigneten Gehölzbeständen ist ebenfalls wirksam. Der Schutz von Horstbäumen durch Hiebsruhe, Prädationsschutz (Raubsäuger) dient ebenso der Funktionserhaltung.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.1.5 Rotmilan**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in Großnestern bzw. Horsten brüten, durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb von Wäldern und Gehölzbeständen sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher

Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *mittel* (C).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch die Bautätigkeiten (z.B. Lärm, Bewegungsunruhe) kommen.

Eine erhebliche anlagebedingte Störung durch Vegetationsveränderung im Schutzstreifen (Wald) und Maststandorte ist auszuschließen. Schneisen können geeignete Nahrungshabitate darstellen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann es durch die Rodungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Darüber hinaus ist ein funktioneller Verlust von Niststandorten durch die Veränderung des Waldcharakters im Umfeld der Horste möglich.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Durch detaillierte Kartierung der Horststandorte und angepasste Planung der Maststandorte kann die Fällung von Horstbäumen ggf. vermieden werden.

Sofern eine Fällung von Horstbäumen notwendig ist, kann diese anhand einer Bauzeitenreglung außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *gering* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen kann eine Habitatverbesserung in Nahrungshabitaten zur Lenkung der Aktionsräume der Art durchgeführt werden. Eine Optimierung von Bruthabitaten durch Förderung des

Alt- und Totholzanteils in geeigneten Gehölzbeständen ist ebenfalls wirksam. Der Schutz von Horstbäumen durch Hiebsruhe, Prädationsschutz (Raubsäuger) dient ebenso der Funktionserhaltung.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

## **E II 3: 5.2.1.6 Fischadler**

### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in Großnestern bzw. Horsten brüten, durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb von Wäldern und Gehölzbeständen sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *hoch* (B).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch die Bautätigkeiten (z.B. Lärm, Bewegungsunruhe) kommen.

Eine erhebliche anlagebedingte Störung durch Vegetationsveränderung im Schutzstreifen (Wald) und Maststandorte ist auszuschließen. Schneisen können geeignete Nahrungshabitate darstellen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann es durch die Rodungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Darüber hinaus ist ein funktioneller Verlust von Niststandorten durch die Veränderung des Waldcharakters im Umfeld der Horste möglich.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Durch detaillierte Kartierung der Horststandorte und angepasste Planung der Maststandorte kann die Fällung von Horstbäumen ggf. vermieden werden.

Sofern eine Fällung von Horstbäumen notwendig ist, kann diese anhand einer Bauzeitenreglung außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *gering* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen kann eine Habitatverbesserung in Nahrungshabitaten zur Lenkung der Aktionsräume der Art durchgeführt werden. Eine Optimierung von Bruthabitaten durch Förderung des Alt- und Totholzanteils in geeigneten Gehölzbeständen ist ebenfalls wirksam. Der Schutz von Horstbäumen durch Hiebsruhe, Prädationsschutz (Raubsäuger) dient ebenso der Funktionserhaltung.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.1.7 Wespenbussard**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in Großnestern bzw. Horsten brüten, durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb von Wäldern und Gehölzbeständen sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *mittel* (C).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch die Bautätigkeiten (z.B. Lärm, Bewegungsunruhe) kommen.

Eine erhebliche anlagebedingte Störung durch Vegetationsveränderung im Schutzstreifen (Wald) und Maststandorte ist auszuschließen. Schneisen können geeignete Nahrungshabitate darstellen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann es durch die Rodungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Darüber hinaus ist ein funktioneller Verlust von Niststandorten durch die Veränderung des Waldcharakters im Umfeld der Horste möglich.

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Durch detaillierte Kartierung der Horststandorte und angepasste Planung der Maststandorte kann die Fällung von Horstbäumen ggf. vermieden werden.

Sofern eine Fällung von Horstbäumen notwendig ist, kann diese anhand einer Bauzeitenreglung außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *gering* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

#### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen kann eine Habitatverbesserung in Nahrungshabitaten zur Lenkung der Aktionsräume der Art durchgeführt werden. Eine Optimierung von Bruthabitaten durch Förderung des Alt- und Totholzanteils in geeigneten Gehölzbeständen ist ebenfalls wirksam. Der Schutz von Horstbäumen durch Hiebsruhe, Prädationsschutz (Raubsäuger) dient ebenso der Funktionserhaltung.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

## **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.2 FREIBRÜTER GEHÖLZE**

#### **E II 3: 5.2.2.1 Baumpieper**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in Wäldern sowie Hecken- und Gehölzstrukturen brüten, durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb von Wäldern und Gehölzbeständen sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *gering* (D).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitats, Fortpflanzungsstätten) durch die Bautätigkeiten (z.B. Lärm, Bewegungsunruhe) kommen.

Eine anlagebedingte Störung durch Vegetationsveränderung im Schutzstreifen (Wald) und Maststandorte ist vernachlässigbar. Mit strauchigen Gehölzen bestandene Schneisen können bei der Art zu einer (Teil-)Habitataufwertung beitragen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann es durch die Rodungen zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die anlagebedingte Veränderung von Nahrungsflächen durch die Maststandorte und die Schneisen im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist als unerheblich einzustufen, da hierdurch keine Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten ist. Die strauchreichen Schneisen, welche sich mittel- bis langfristig im Schutzstreifen etablieren, stellen für einige Arten zudem geeignete Habitate dar.

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Eine Bauzeitenreglung, bei der Bauphasen außerhalb der Brutzeit bei besonders störsensiblen Arten festgelegt werden, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

#### **CEF-Maßnahmen**

Eine Habitatverbesserung durch Strukturaufwertung in Wäldern und im Offenland, Anlage von Hecken und Baumreihen, Extensivierung von Grünland u.a. kann zur Funktionserhaltung durchgeführt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

#### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

#### **E II 3: 5.2.2.2 Haselhuhn**

##### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in Wäldern sowie Hecken- und Gehölzstrukturen brüten, durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb von Wäldern und Gehölzbeständen sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

##### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *mittel* (C).

##### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch die Bautätigkeiten (z.B. Lärm, Bewegungsunruhe) kommen.

Eine anlagebedingte Störung durch Vegetationsveränderung im Schutzstreifen (Wald) und Maststandorte ist vernachlässigbar. Mit strauchigen Gehölzen bestandene Schneisen können bei der Art zu einer (Teil-)Habitataufwertung beitragen.

### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann es durch die Rodungen zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die anlagebedingte Veränderung von Nahrungsflächen durch die Maststandorte und die Schneisen im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist als unerheblich einzustufen, da hierdurch keine Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten ist. Die strauchreichen Schneisen, welche sich mittel- bis langfristig im Schutzstreifen etablieren, stellen für einige Arten zudem geeignete Habitate dar.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *gering* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

Eine Bauzeitenreglung, bei der Bauphasen außerhalb der Brutzeit bei besonders störsensiblen Arten festgelegt werden, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

### **CEF-Maßnahmen**

Eine Habitatverbesserung durch Strukturaufwertung in Wäldern und im Offenland, Anlage von Hecken und Baumreihen, Extensivierung von Grünland u.a. kann zur Funktionserhaltung durchgeführt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.2.3 Ziegenmelker**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in Wäldern sowie Hecken- und Gehölzstrukturen brüten, durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb von Wäldern und Gehölzbeständen sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung



artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *gering* (D).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch die Bautätigkeiten (z.B. Lärm, Bewegungsunruhe) kommen.

Eine anlagebedingte Störung durch Vegetationsveränderung im Schutzstreifen (Wald) und Maststandorte ist vernachlässigbar. Mit strauchigen Gehölzen bestandene Schneisen können bei der Art zu einer (Teil-)Habitataufwertung beitragen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann es durch die Rodungen zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die anlagebedingte Veränderung von Nahrungsflächen durch die Maststandorte und die Schneisen im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist als unerheblich einzustufen, da hierdurch keine Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten ist. Die strauchreichen Schneisen, welche sich mittel- bis langfristig im Schutzstreifen etablieren, stellen für einige Arten zudem geeignete Habitate dar.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Eine Bauzeitenreglung, bei der Bauphasen außerhalb der Brutzeit bei besonders störsensiblen Arten festgelegt werden, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

### **CEF-Maßnahmen**

Eine Habitatverbesserung durch Strukturaufwertung in Wäldern und im Offenland, Anlage von Hecken und Baumreihen, Extensivierung von Grünland u.a. kann zur Funktionserhaltung durchgeführt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

#### **E II 3: 5.2.2.4 Bluthänfling**

##### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in Wäldern sowie Hecken- und Gehölzstrukturen brüten, durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb von Wäldern und Gehölzbeständen sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

##### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *gering* (D).

##### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch die Bautätigkeiten (z.B. Lärm, Bewegungsunruhe) kommen.

Eine anlagebedingte Störung durch Vegetationsveränderung im Schutzstreifen (Wald) und Maststandorte ist vernachlässigbar. Mit strauchigen Gehölzen bestandene Schneisen können bei der Art zu einer (Teil-)Habitataufwertung beitragen.

##### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann es durch die Rodungen zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die anlagebedingte Veränderung von Nahrungsflächen durch die Maststandorte und die Schneisen im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist als unerheblich einzustufen, da hierdurch keine Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten ist. Die strauchreichen Schneisen, welche sich mittel- bis langfristig im Schutzstreifen etablieren, stellen für einige Arten zudem geeignete Habitate dar.

##### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung

artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Eine Bauzeitenreglung, bei der Bauphasen außerhalb der Brutzeit bei besonders störsensiblen Arten festgelegt werden, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

#### **CEF-Maßnahmen**

Eine Habitatverbesserung durch Strukturaufwertung in Wäldern und im Offenland, Anlage von Hecken und Baumreihen, Extensivierung von Grünland u.a. kann zur Funktionserhaltung durchgeführt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

#### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

#### **E II 3: 5.2.2.5 Seidenreier**

##### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in Wäldern sowie Hecken- und Gehölzstrukturen brüten, durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb von Wäldern und Gehölzbeständen sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

##### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *mittel* (C).

##### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch die Bautätigkeiten (z.B. Lärm, Bewegungsunruhe) kommen.

Eine anlagebedingte Störung durch Vegetationsveränderung im Schutzstreifen (Wald) und Maststandorte ist vernachlässigbar. Mit strauchigen Gehölzen bestandene Schneisen können bei der Art zu einer (Teil-)Habitataufwertung beitragen.

### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann es durch die Rodungen zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die anlagebedingte Veränderung von Nahrungsflächen durch die Maststandorte und die Schneisen im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist als unerheblich einzustufen, da hierdurch keine Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten ist. Die strauchreichen Schneisen, welche sich mittel- bis langfristig im Schutzstreifen etablieren, stellen für einige Arten zudem geeignete Habitate dar.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *mittel* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

Eine Bauzeitenreglung, bei der Bauphasen außerhalb der Brutzeit bei besonders störsensiblen Arten festgelegt werden, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

### **CEF-Maßnahmen**

Eine Habitatverbesserung durch Strukturaufwertung in Wäldern und im Offenland, Anlage von Hecken und Baumreihen, Extensivierung von Grünland u.a. kann zur Funktionserhaltung durchgeführt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.2.6 Gelbspötter**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in Wäldern sowie Hecken- und Gehölzstrukturen brüten, durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb von Wäldern und Gehölzbeständen sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung

artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *gering* (D).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch die Bautätigkeiten (z.B. Lärm, Bewegungsunruhe) kommen.

Eine anlagebedingte Störung durch Vegetationsveränderung im Schutzstreifen (Wald) und Maststandorte ist vernachlässigbar. Mit strauchigen Gehölzen bestandene Schneisen können bei der Art zu einer (Teil-)Habitataufwertung beitragen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann es durch die Rodungen zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die anlagebedingte Veränderung von Nahrungsflächen durch die Maststandorte und die Schneisen im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist als unerheblich einzustufen, da hierdurch keine Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten ist. Die strauchreichen Schneisen, welche sich mittel- bis langfristig im Schutzstreifen etablieren, stellen für einige Arten zudem geeignete Habitate dar.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Eine Bauzeitenreglung, bei der Bauphasen außerhalb der Brutzeit bei besonders störsensiblen Arten festgelegt werden, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

### **CEF-Maßnahmen**

Eine Habitatverbesserung durch Strukturaufwertung in Wäldern und im Offenland, Anlage von Hecken und Baumreihen, Extensivierung von Grünland u.a. kann zur Funktionserhaltung durchgeführt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

#### **E II 3: 5.2.2.7 Neuntöter**

##### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in Wäldern sowie Hecken- und Gehölzstrukturen brüten, durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb von Wäldern und Gehölzbeständen sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

##### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *gering* (D).

##### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch die Bautätigkeiten (z.B. Lärm, Bewegungsunruhe) kommen.

Eine anlagebedingte Störung durch Vegetationsveränderung im Schutzstreifen (Wald) und Maststandorte ist vernachlässigbar. Mit strauchigen Gehölzen bestandene Schneisen können bei der Art zu einer (Teil-)Habitataufwertung beitragen.

##### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann es durch die Rodungen zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die anlagebedingte Veränderung von Nahrungsflächen durch die Maststandorte und die Schneisen im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist als unerheblich einzustufen, da hierdurch keine Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten ist. Die strauchreichen Schneisen, welche sich mittel- bis langfristig im Schutzstreifen etablieren, stellen für einige Arten zudem geeignete Habitate dar.

##### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung

artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Eine Bauzeitenreglung, bei der Bauphasen außerhalb der Brutzeit bei besonders störsensiblen Arten festgelegt werden, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

#### **CEF-Maßnahmen**

Eine Habitatverbesserung durch Strukturaufwertung in Wäldern und im Offenland, Anlage von Hecken und Baumreihen, Extensivierung von Grünland u.a. kann zur Funktionserhaltung durchgeführt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

#### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

#### **E II 3: 5.2.2.8 Raubwürger**

##### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in Wäldern sowie Hecken- und Gehölzstrukturen brüten, durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb von Wäldern und Gehölzbeständen sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

##### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *mittel* (C).

##### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch die Bautätigkeiten (z.B. Lärm, Bewegungsunruhe) kommen.

Eine anlagebedingte Störung durch Vegetationsveränderung im Schutzstreifen (Wald) und Maststandorte ist vernachlässigbar. Mit strauchigen Gehölzen bestandene Schneisen können bei der Art zu einer (Teil-)Habitataufwertung beitragen.

### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann es durch die Rodungen zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die anlagebedingte Veränderung von Nahrungsflächen durch die Maststandorte und die Schneisen im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist als unerheblich einzustufen, da hierdurch keine Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten ist. Die strauchreichen Schneisen, welche sich mittel- bis langfristig im Schutzstreifen etablieren, stellen für einige Arten zudem geeignete Habitate dar.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *gering* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

Eine Bauzeitenreglung, bei der Bauphasen außerhalb der Brutzeit bei besonders störsensiblen Arten festgelegt werden, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

### **CEF-Maßnahmen**

Eine Habitatverbesserung durch Strukturaufwertung in Wäldern und im Offenland, Anlage von Hecken und Baumreihen, Extensivierung von Grünland u.a. kann zur Funktionserhaltung durchgeführt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.2.9 Pirol**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in Wäldern sowie Hecken- und Gehölzstrukturen brüten, durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb von Wäldern und Gehölzbeständen sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung



artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *gering* (D).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch die Bautätigkeiten (z.B. Lärm, Bewegungsunruhe) kommen.

Eine anlagebedingte Störung durch Vegetationsveränderung im Schutzstreifen (Wald) und Maststandorte ist vernachlässigbar. Mit strauchigen Gehölzen bestandene Schneisen können bei der Art zu einer (Teil-)Habitataufwertung beitragen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann es durch die Rodungen zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die anlagebedingte Veränderung von Nahrungsflächen durch die Maststandorte und die Schneisen im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist als unerheblich einzustufen, da hierdurch keine Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten ist. Die strauchreichen Schneisen, welche sich mittel- bis langfristig im Schutzstreifen etablieren, stellen für einige Arten zudem geeignete Habitate dar.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Eine Bauzeitenreglung, bei der Bauphasen außerhalb der Brutzeit bei besonders störsensiblen Arten festgelegt werden, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

### **CEF-Maßnahmen**

Eine Habitatverbesserung durch Strukturaufwertung in Wäldern und im Offenland, Anlage von Hecken und Baumreihen, Extensivierung von Grünland u.a. kann zur Funktionserhaltung durchgeführt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

#### **E II 3: 5.2.2.10 Turteltaube**

##### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in Wäldern sowie Hecken- und Gehölzstrukturen brüten, durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb von Wäldern und Gehölzbeständen sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

##### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *mittel* (C).

##### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch die Bautätigkeiten (z.B. Lärm, Bewegungsunruhe) kommen.

Eine anlagebedingte Störung durch Vegetationsveränderung im Schutzstreifen (Wald) und Maststandorte ist vernachlässigbar. Mit strauchigen Gehölzen bestandene Schneisen können bei der Art zu einer (Teil-)Habitataufwertung beitragen.

##### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann es durch die Rodungen zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die anlagebedingte Veränderung von Nahrungsflächen durch die Maststandorte und die Schneisen im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist als unerheblich einzustufen, da hierdurch keine Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten ist. Die strauchreichen Schneisen, welche sich mittel- bis langfristig im Schutzstreifen etablieren, stellen für einige Arten zudem geeignete Habitate dar.

##### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung

artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *mittel* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

Eine Bauzeitenreglung, bei der Bauphasen außerhalb der Brutzeit bei besonders störsensiblen Arten festgelegt werden, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

### **CEF-Maßnahmen**

Eine Habitatverbesserung durch Strukturaufwertung in Wäldern und im Offenland, Anlage von Hecken und Baumreihen, Extensivierung von Grünland u.a. kann zur Funktionserhaltung durchgeführt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.2.11 Klappergrasmücke**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in Wäldern sowie Hecken- und Gehölzstrukturen brüten, durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb von Wäldern und Gehölzbeständen sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *sehr gering* (E).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch die Bautätigkeiten (z.B. Lärm, Bewegungsunruhe) kommen.

Eine anlagebedingte Störung durch Vegetationsveränderung im Schutzstreifen (Wald) und Maststandorte ist vernachlässigbar. Mit strauchigen Gehölzen bestandene Schneisen können bei der Art zu einer (Teil-) Habitataufwertung beitragen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann es durch die Rodungen zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die anlagebedingte Veränderung von Nahrungsflächen durch die Maststandorte und die Schneisen im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist als unerheblich einzustufen, da hierdurch keine Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten ist. Die strauchreichen Schneisen, welche sich mittel- bis langfristig im Schutzstreifen etablieren, stellen für einige Arten zudem geeignete Habitate dar.

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Eine Bauzeitenreglung, bei der Bauphasen außerhalb der Brutzeit bei besonders störsensiblen Arten festgelegt werden, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

#### **CEF-Maßnahmen**

Eine Habitatverbesserung durch Strukturaufwertung in Wäldern und im Offenland, Anlage von Hecken und Baumreihen, Extensivierung von Grünland u.a. kann zur Funktionserhaltung durchgeführt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

#### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

#### **E II 3: 5.2.2.12 Waldwasserläufer**

##### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in Wäldern sowie Hecken- und Gehölzstrukturen brüten, durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb von Wäldern und Ge-

hölzbeständen sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *mittel* (C).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch die Bautätigkeiten (z.B. Lärm, Bewegungsunruhe) kommen.

Eine anlagebedingte Störung durch Vegetationsveränderung im Schutzstreifen (Wald) und Maststandorte ist vernachlässigbar. Mit strauchigen Gehölzen bestandene Schneisen können bei der Art zu einer (Teil-)Habitataufwertung beitragen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann es durch die Rodungen zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die anlagebedingte Veränderung von Nahrungsflächen durch die Maststandorte und die Schneisen im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist als unerheblich einzustufen, da hierdurch keine Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten ist. Die strauchreichen Schneisen, welche sich mittel- bis langfristig im Schutzstreifen etablieren, stellen für einige Arten zudem geeignete Habitate dar.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *gering* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

Eine Bauzeitenreglung, bei der Bauphasen außerhalb der Brutzeit bei besonders störsensiblen Arten festgelegt werden, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

### **CEF-Maßnahmen**

Eine Habitatverbesserung durch Strukturaufwertung in Wäldern und im Offenland, Anlage von Hecken und Baumreihen, Extensivierung von Grünland u.a. kann zur Funktionserhaltung durchgeführt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

## **E II 3: 5.2.3 HÖHLENBRÜTER**

### **E II 3: 5.2.3.1 Raufußkauz**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von höhlenbrütenden Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb Gehölz- bzw. Waldflächen sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Nach den Ergebnissen der WSK sind geeignete direkt betroffene Lebensräume jedoch auf einen kleinen Bereich beschränkt (vgl. Kapitel E II 3: 4.1.1.5). Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *gering* (D).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Vögel durch Baulärm, Ausleuchten des Baufeldes und Bewegungsunruhe kommen. Störungen in Folge von Scheuch- und Kulissenwirkung (Meideverhalten mit Aufgabe von (Teil-)Lebensräumen) sind bei der Art nicht zu erwarten. Erhebliche bau- und anlagebedingte populationsrelevante Störungen, die bei sensiblen Arten unter Umständen zu Beeinträchtigungen von Nahrungsflächen im Umfeld von Reproduktionsstätten führen könnten, wären vor allem in qualitativ hochwertigen Waldhabitaten möglich, wenngleich Waldschneisen auch als Jagdhabitate genutzt werden.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann es durch die Rodungen zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Darüber hinaus ist ein funktioneller Verlust von Niststandorten durch die Veränderung des Waldcharakters im Umfeld der Bruthöhlen potenziell möglich, wenn die Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgrund der Veränderungen im Umfeld aufgegeben würde.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Durch eine angepasste Planung der Maststandorte kann eine Fällung von Habitatbäumen vermieden werden.

Durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen wie z.B. Kontrolle von Höhlenbäumen vor der Fällung können Störungen vermindert werden.

In einer Bauzeitenreglung kann die Fällung von Höhlenbäumen außerhalb der Brutzeiten festgelegt werden.

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahme dient die Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen geeigneter Nistkästen in der erforderlichen Anzahl. Eine Förderung des Alt- und Totholzanteils in Gehölzbeständen / Wäldern im räumlichen Zusammenhang mit den Vorkommen sowie eine Habitatverbesserung zur Optimierung von Nahrungshabitaten im Umfeld von Brutstätten oder angebrachten Niststätten im Offenland (Extensivierung, Umwandlung zu Grünland, Blühstreifen etc.) sind ebenfalls wirksam. Habitatbäume können durch eine Hiebsruhe und Prädationsschutz geschützt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.3.2 Hohltaube**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von höhlenbrütenden Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb Gehölz- bzw. Waldflächen sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Nach den Ergebnissen der WSK sind geeignete direkt betroffene Lebensräume jedoch auf einen kleinen Bereich beschränkt (vgl. Kapitel E II 3: 4.1.1.5). Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *gering* (D).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Vögel durch Baulärm, Ausleuchten des Baufeldes und Bewegungsunruhe kommen. Störungen in Folge von Scheuch- und Kulissenwirkung (Meideverhalten mit Aufgabe von (Teil-)Lebensräumen) sind bei der Art nicht zu erwarten. Erhebliche bau- und anlagebedingte populationsrelevante Störungen, die bei sensiblen Arten unter Umständen zu Beeinträchtigungen von Nahrungsflächen im Umfeld von Reproduktionsstätten führen könnten, wären vor allem in qualitativ hochwertigen Waldhabitaten möglich, wenngleich Waldschneisen auch als Jagdhabitate genutzt werden.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann es durch die Rodungen zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Darüber hinaus ist ein funktioneller Verlust von Niststandorten durch die Veränderung des Waldcharakters im Umfeld der Bruthöhlen potenziell möglich, wenn die Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgrund der Veränderungen im Umfeld aufgegeben würde.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Durch eine angepasste Planung der Maststandorte kann eine Fällung von Habitatbäumen vermieden werden.

Durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen wie z.B. Kontrolle von Höhlenbäumen vor der Fällung können Störungen vermindert werden.

In einer Bauzeitenreglung kann die Fällung von Höhlenbäumen außerhalb der Brutzeiten festgelegt werden.

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahme dient die Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen geeigneter Nistkästen in der erforderlichen Anzahl. Eine Förderung des Alt- und Totholzanteils in Gehölzbe-



ständen / Wäldern im räumlichen Zusammenhang mit den Vorkommen sowie eine Habitatverbesserung zur Optimierung von Nahrungshabitaten im Umfeld von Brutstätten oder angebrachten Niststätten im Offenland (Extensivierung, Umwandlung zu Grünland, Blühstreifen etc.) sind ebenfalls wirksam. Habitatbäume können durch eine Hiebsruhe und Prädationsschutz geschützt werden. Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

#### **E II 3: 5.2.3.3 Schwarzspecht**

##### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von höhlenbrütenden Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb Gehölz- bzw. Waldflächen sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

##### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Nach den Ergebnissen der WSK sind geeignete direkt betroffene Lebensräume jedoch auf einen kleinen Bereich beschränkt (vgl. Kapitel E II 3: 4.1.1.5). Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *gering* (D).

##### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Vögel durch Baulärm, Ausleuchten des Baufeldes und Bewegungsunruhe kommen. Störungen in Folge von Scheuch- und Kulissenwirkung (Meideverhalten mit Aufgabe von (Teil-)Lebensräumen) sind bei der Art nicht zu erwarten. Erhebliche bau- und anlagebedingte populationsrelevante Störungen, die bei sensiblen Arten unter Umständen zu Beeinträchtigungen von Nahrungsflächen im Umfeld von Reproduktionsstätten führen könnten, wären vor allem in qualitativ hochwertigen Waldhabitaten möglich, wenngleich Waldschneisen auch als Jagdhabitate genutzt werden.

##### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann es durch die Rodungen zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Darüber hinaus ist ein funktioneller Verlust von Niststandorten durch die Veränderung des Waldcharakters im Umfeld der Bruthöhlen potenziell möglich, wenn die Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgrund der Veränderungen im Umfeld aufgegeben würde.

## **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Durch eine angepasste Planung der Maststandorte kann eine Fällung von Habitatbäumen vermieden werden.

Durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen wie z.B. Kontrolle von Höhlenbäumen vor der Fällung können Störungen vermindert werden.

In einer Bauzeitenreglung kann die Fällung von Höhlenbäumen außerhalb der Brutzeiten festgelegt werden.

## **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahme dient die Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen geeigneter Nistkästen in der erforderlichen Anzahl. Eine Förderung des Alt- und Totholzanteils in Gehölzbeständen / Wäldern im räumlichen Zusammenhang mit den Vorkommen sowie eine Habitatverbesserung zur Optimierung von Nahrungshabitaten im Umfeld von Brutstätten oder angebrachten Niststätten im Offenland (Extensivierung, Umwandlung zu Grünland, Blühstreifen etc.) sind ebenfalls wirksam. Habitatbäume können durch eine Hiebsruhe und Prädationsschutz geschützt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

## **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.3.4 Halsbandschnäpper**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von höhlenbrütenden Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb Gehölz- bzw. Waldflächen sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Nach den Ergebnissen der WSK sind geeignete direkt betroffene Lebensräume jedoch auf einen kleinen Bereich beschränkt (vgl. Kapitel E II 3: 4.1.1.5). Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *gering* (D).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Vögel durch Baulärm, Ausleuchten des Baufeldes und Bewegungsunruhe kommen. Störungen in Folge von Scheuch- und Kulissenwirkung (Meideverhalten mit Aufgabe von (Teil-)Lebensräumen) sind bei der Art nicht zu erwarten. Erhebliche bau- und anlagebedingte populationsrelevante Störungen, die bei sensiblen Arten unter Umständen zu Beeinträchtigungen von Nahrungsflächen im Umfeld von Reproduktionsstätten führen könnten, wären vor allem in qualitativ hochwertigen Waldhabitaten möglich, wenngleich Waldschneisen auch als Jagdhabitate genutzt werden.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann es durch die Rodungen zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Darüber hinaus ist ein funktioneller Verlust von Niststandorten durch die Veränderung des Waldcharakters im Umfeld der Bruthöhlen potenziell möglich, wenn die Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgrund der Veränderungen im Umfeld aufgegeben würde.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Durch eine angepasste Planung der Maststandorte kann eine Fällung von Habitatbäumen vermieden werden.

Durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen wie z.B. Kontrolle von Höhlenbäumen vor der Fällung können Störungen vermindert werden.

In einer Bauzeitenreglung kann die Fällung von Höhlenbäumen außerhalb der Brutzeiten festgelegt werden.

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahme dient die Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen geeigneter Nistkästen in der erforderlichen Anzahl. Eine Förderung des Alt- und Totholzanteils in Gehölzbe-

ständen / Wäldern im räumlichen Zusammenhang mit den Vorkommen sowie eine Habitatverbesserung zur Optimierung von Nahrungshabitaten im Umfeld von Brutstätten oder angebrachten Niststätten im Offenland (Extensivierung, Umwandlung zu Grünland, Blühstreifen etc.) sind ebenfalls wirksam. Habitatbäume können durch eine Hiebsruhe und Prädationsschutz geschützt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

#### **E II 3: 5.2.3.5 Sperlingskauz**

##### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von höhlenbrütenden Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb Gehölz- bzw. Waldflächen sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

##### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Nach den Ergebnissen der WSK sind geeignete direkt betroffene Lebensräume jedoch auf einen kleinen Bereich beschränkt (vgl. Kapitel E II 3: 4.1.1.5). Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *gering* (D).

##### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Vögel durch Baulärm, Ausleuchten des Baufeldes und Bewegungsunruhe kommen. Störungen in Folge von Scheuch- und Kulissenwirkung (Meideverhalten mit Aufgabe von (Teil-)Lebensräumen) sind bei der Art nicht zu erwarten. Erhebliche bau- und anlagebedingte populationsrelevante Störungen, die bei sensiblen Arten unter Umständen zu Beeinträchtigungen von Nahrungsflächen im Umfeld von Reproduktionsstätten führen könnten, wären vor allem in qualitativ hochwertigen Waldhabitaten möglich, wenngleich Waldschneisen auch als Jagdhabitate genutzt werden.

##### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann es durch die Rodungen zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Darüber hinaus ist ein funktioneller Verlust von Niststandorten durch die Veränderung des Waldcharakters im Umfeld der Bruthöhlen potenziell möglich, wenn die Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgrund der Veränderungen im Umfeld aufgegeben würde.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Durch eine angepasste Planung der Maststandorte kann eine Fällung von Habitatbäumen vermieden werden.

Durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen wie z.B. Kontrolle von Höhlenbäumen vor der Fällung können Störungen vermindert werden.

In einer Bauzeitenreglung kann die Fällung von Höhlenbäumen außerhalb der Brutzeiten festgelegt werden.

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahme dient die Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen geeigneter Nistkästen in der erforderlichen Anzahl. Eine Förderung des Alt- und Totholzanteils in Gehölzbeständen / Wäldern im räumlichen Zusammenhang mit den Vorkommen sowie eine Habitatverbesserung zur Optimierung von Nahrungshabitaten im Umfeld von Brutstätten oder angebrachten Niststätten im Offenland (Extensivierung, Umwandlung zu Grünland, Blühstreifen etc.) sind ebenfalls wirksam. Habitatbäume können durch eine Hiebsruhe und Prädationsschutz geschützt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.3.6 Wendehals**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von höhlenbrütenden Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb Gehölz- bzw. Waldflächen sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Nach den Ergebnissen der WSK sind geeignete direkt betroffene Lebensräume jedoch auf einen kleinen Bereich beschränkt (vgl. Kapitel E II 3: 4.1.1.5). Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *mittel* (C).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Vögel durch Baulärm, Ausleuchten des Baufeldes und Bewegungsunruhe kommen. Störungen in Folge von Scheuch- und Kulissenwirkung (Meideverhalten mit Aufgabe von (Teil-)Lebensräumen) sind bei der Art nicht zu erwarten. Erhebliche bau- und anlagebedingte populationsrelevante Störungen, die bei sensiblen Arten unter Umständen zu Beeinträchtigungen von Nahrungsflächen im Umfeld von Reproduktionsstätten führen könnten, sind für die Art aufgrund ihrer Lebensräume außerhalb des Waldes vernachlässigbar.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann es durch die Rodungen zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Darüber hinaus ist ein funktioneller Verlust von Niststandorten durch die Veränderung des Landschaftscharakters im Umfeld der Bruthöhlen potenziell möglich, wenn die Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgrund der Veränderungen im Umfeld aufgegeben würde.

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert.

Durch eine angepasste Planung der Maststandorte kann eine Fällung von Habitatbäumen vermieden werden.

Durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen wie z.B. Kontrolle von Höhlenbäumen vor der Fällung können Störungen vermindert werden.

In einer Bauzeitenreglung kann die Fällung von Höhlenbäumen außerhalb der Brutzeiten festgelegt werden.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *gering* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

## **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahme dient die Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen geeigneter Nistkästen in der erforderlichen Anzahl Eine Förderung des Alt- und Totholzanteils in Gehölzbeständen / Wäldern im räumlichen Zusammenhang mit den Vorkommen sowie eine Habitatverbesserung zur Optimierung von Nahrungshabitaten im Umfeld von Brutstätten oder angebrachten Niststätten im Offenland (Extensivierung, Umwandlung zu Grünland, Blühstreifen etc.) sind ebenfalls wirksam. Habitatbäume können durch eine Hiebsruhe und Prädationsschutz geschützt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

## **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.3.7 Mittelspecht**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von höhlenbrütenden Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb Gehölz- bzw. Waldflächen sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Nach den Ergebnissen der WSK sind geeignete direkt betroffene Lebensräume jedoch auf einen kleinen Bereich beschränkt (vgl. Kapitel E II 3: 4.1.1.5). Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *gering* (D).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Vögel durch Baulärm, Ausleuchten des Baufeldes und Bewegungsunruhe kommen. Störungen in Folge von Scheuch- und Kulissenwirkung (Meideverhalten mit Aufgabe von (Teil-)Lebensräumen) sind bei der Art nicht zu erwarten. Erhebliche bau- und anlagebedingte populationsrelevante Störungen, die bei sensiblen Arten unter Umständen zu Beeinträchtigungen von Nahrungsflächen im Umfeld von Reproduktionsstätten führen könnten, wären vor allem in qualitativ hochwertigen Waldhabitaten möglich, wenngleich Waldschneisen auch als Jagdhabitate genutzt werden.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann es durch die Rodungen zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Darüber hinaus ist ein funktioneller Verlust von Niststandorten durch die Veränderung des

Waldcharakters im Umfeld der Bruthöhlen potenziell möglich, wenn die Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgrund der Veränderungen im Umfeld aufgegeben würde.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Durch eine angepasste Planung der Maststandorte kann eine Fällung von Habitatbäumen vermieden werden.

Durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen wie z.B. Kontrolle von Höhlenbäumen vor der Fällung können Störungen vermindert werden.

In einer Bauzeitenreglung kann die Fällung von Höhlenbäumen außerhalb der Brutzeiten festgelegt werden.

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahme dient die Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen geeigneter Nistkästen in der erforderlichen Anzahl. Eine Förderung des Alt- und Totholzanteils in Gehölzbeständen / Wäldern im räumlichen Zusammenhang mit den Vorkommen sowie eine Habitatverbesserung zur Optimierung von Nahrungshabitaten im Umfeld von Brutstätten oder angebrachten Niststätten im Offenland (Extensivierung, Umwandlung zu Grünland, Blühstreifen etc.) sind ebenfalls wirksam.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.3.8 Gartenrotschwanz**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von höhlenbrütenden Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb Gehölz- bzw. Waldflächen sowie durch erhöhte Kollisionswirkung



entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Nach den Ergebnissen der WSK sind geeignete direkt betroffene Lebensräume jedoch auf einen kleinen Bereich beschränkt (vgl. Kapitel E II 3: 4.1.1.5). Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *gering* (D).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Vögel durch Baulärm, Ausleuchten des Baufeldes und Bewegungsunruhe kommen. Störungen in Folge von Scheuch- und Kulissenwirkung (Meideverhalten mit Aufgabe von (Teil-)Lebensräumen) sind bei der Art nicht zu erwarten. Erhebliche bau- und anlagebedingte populationsrelevante Störungen, die bei sensiblen Arten unter Umständen zu Beeinträchtigungen von Nahrungsflächen im Umfeld von Reproduktionsstätten führen könnten, wären vor allem in qualitativ hochwertigen Waldhabitaten möglich, wenngleich Waldschneisen auch als Jagdhabitate genutzt werden.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann es durch die Rodungen zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Darüber hinaus ist ein funktioneller Verlust von Niststandorten durch die Veränderung des Waldcharakters im Umfeld der Bruthöhlen potenziell möglich, wenn die Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgrund der Veränderungen im Umfeld aufgegeben würde.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Durch eine angepasste Planung der Maststandorte kann eine Fällung von Habitatbäumen vermieden werden.

Durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen wie z.B. Kontrolle von Höhlenbäumen vor der Fällung können Störungen vermindert werden.

In einer Bauzeitenreglung kann die Fällung von Höhlenbäumen außerhalb der Brutzeiten festgelegt werden.

## CEF-Maßnahmen

Als funktionserhaltende Maßnahme dient die Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen geeigneter Nistkästen in der erforderlichen Anzahl Eine Förderung des Alt- und Totholzanteils in Gehölzbeständen / Wäldern im räumlichen Zusammenhang mit den Vorkommen sowie eine Habitatverbesserung zur Optimierung von Nahrungshabitaten im Umfeld von Brutstätten oder angebrachten Niststätten im Offenland (Extensivierung, Umwandlung zu Grünland, Blühstreifen etc.) sind ebenfalls wirksam. Habitatbäume können durch eine Hiebsruhe und Prädationsschutz geschützt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

## Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### E II 3: 5.2.3.9 Grauspecht

#### Vorhabensbedingte Wirkfaktoren

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von höhlenbrütenden Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb Gehölz- bzw. Waldflächen sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Nach den Ergebnissen der WSK sind geeignete direkt betroffene Lebensräume jedoch auf einen kleinen Bereich beschränkt (vgl. Kapitel E II 3: 4.1.1.5). Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *mittel* (C), auch wenn es nicht zu direkten Habitatverlusten kommt.

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Vögel durch Baulärm, Ausleuchten des Baufeldes und Bewegungsunruhe kommen. Störungen in Folge von Scheuch- und Kulissenwirkung (Meideverhalten mit Aufgabe von (Teil-)Lebensräumen) sind bei der Art nicht zu erwarten. Erhebliche bau- und anlagebedingte populationsrelevante Störungen, die bei sensiblen Arten unter Umständen zu Beeinträchtigungen von Nahrungsflächen im Umfeld von Reproduktionsstätten führen könnten, wären vor allem in qualitativ hochwertigen Waldhabitaten möglich, wenngleich Waldschneisen auch als Jagdhabitate genutzt werden.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann es durch die Rodungen zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Darüber hinaus ist ein funktioneller Verlust von Niststandorten durch die Veränderung des

Waldcharakters im Umfeld der Bruthöhlen potenziell möglich, wenn die Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgrund der Veränderungen im Umfeld aufgegeben würde.

### **Abschätzung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Aufgrund eines mittleren vorhabentypenbezogene Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) und einer nicht bekannten Wirksamkeit von Freileitungsmarkern kann eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Grauspecht zunächst nicht ausgeschlossen werden. Für die Art erfolgt daher eine tiefergehende Betrachtung.

### **Artspezifische Angaben**

Gemäß einer 2019 durchgeführten Waldstrukturkartierung ist der Lebensraumtyp eines hochwertigen und totholzreichen Laubwaldes im Bereich der Raumordnungstrasse nur in einem kleinen Waldrest nahe Ginglkofen vorzufinden, der im Fall eines Nachweises von geschützten Arten überspannt werden kann.

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) liegen keine Totfunde durch Freileitungsanflug vor. Die Art wird dort weiterhin als „Art mit im Verhältnis zur Häufigkeit sehr geringen Verlust“ angegeben“. Trotz abweichender Habitatansprüche ist eine ähnlichkeitsbegründete Reduktion des Kollisionsrisikos zu anderen Specharten durch Freileitungsmarker aufgrund ähnlicher physiologischer Merkmale (Angaben liegen z.B. für den Wendehals vor) gerechtfertigt. Daher wird für den Grauspecht insgesamt nicht von einer signifikant erhöhten Kollisionsgefahr ausgegangen. In weiten Teilen der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist hierbei zu beachten, dass die Trasse häufig nahe zur Bestandstrasse verläuft und somit bereits ein Kollisionsrisiko vorliegt, welches sich durch den Ersatzneubau nicht in signifikanter Weise erhöht. In einigen TK Blättern, in denen die Art gemeldet ist, verläuft der Korridor großräumig durch Offenland, sodass hier ebenfalls kein gesteigertes Kollisionsrisiko vorliegt. Darüber hinaus kann das Risiko durch folgende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen weiter reduziert werden:

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Durch eine angepasste Planung der Maststandorte kann eine Fällung von Habitatbäumen und weiteren Bäumen in deren Umfeld vermieden werden.

Durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen wie z.B. Kontrolle von Höhlenbäumen vor der Fällung können Störungen vermindert werden.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind bei vergleichbaren Arten wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

Durch weitere technische Anpassungen kann eine Minimierung des Anflugrisikos für die Art erzielt werden.

In einer Bauzeitenreglung kann die Fällung von Höhlenbäumen außerhalb der Brutzeiten festgelegt werden.

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahme dient die Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen geeigneter Nistkästen in der erforderlichen Anzahl. Eine Förderung des Alt- und Totholzanteils in Gehölzbeständen / Wäldern im räumlichen Zusammenhang mit den Vorkommen dient der Erhöhung der Biotopbaumanteils insbesondere in Auwäldern. Eine Habitatverbesserung zur Optimierung von Nahrungshabitaten im Umfeld von Brutstätten oder angebrachten Niststätten im Offenland (Extensivierung, Umwandlung zu Grünland, Blühstreifen etc.) ist ebenfalls wirksam. In Siedlungen und im Siedlungsrandbereich (Parkanlagen, Streuobst) kann eine Erhaltung und Förderung von altem Baumbestand durchgeführt werden. Habitatbäume können durch eine Hiebsruhe und Prädationsschutz geschützt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen und der aktuell zu erwartenden Verbreitung der Art im Wirkungsbereich der Trasse wird letztlich die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erwartet.

### **E II 3: 5.2.3.10 Wiedehopf**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von höhlenbrütenden Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme insbesondere innerhalb Gehölz- bzw. Waldflächen sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Nach den Ergebnissen der WSK sind geeignete direkt betroffene Lebensräume jedoch auf einen kleinen Bereich beschränkt (vgl. Kapitel E II 3: 4.1.1.5). Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *mittel* (C), auch wenn es nicht zu direkten Habitatverlusten kommt.

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Vögel durch Baulärm, Ausleuchten des Baufeldes und Bewegungsunruhe kommen. Störungen in Folge von Scheuch- und Kulissenwirkung (Meideverhalten mit Aufgabe von (Teil-)Lebensräumen) sind bei der Art nicht zu erwarten. Erhebliche bau- und anlagebedingte populationsrelevante Störungen, die bei sensiblen Arten unter Umständen zu Beeinträchtigungen von Nahrungsflächen im Umfeld von Reproduktionsstätten führen könnten, wären vor allem in qualitativ hochwertigen Waldhabitaten möglich, wenngleich Waldschneisen auch als Jagdhabitate genutzt werden.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann es durch die Rodungen zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Darüber hinaus ist ein funktioneller Verlust von Niststandorten durch die Veränderung des Waldcharakters im Umfeld der Bruthöhlen potenziell möglich, wenn die Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgrund der Veränderungen im Umfeld aufgegeben würde.

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Durch eine angepasste Planung der Maststandorte kann eine Fällung von Habitatbäumen vermieden werden.

Durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen wie z.B. Kontrolle von Höhlenbäumen vor der Fällung können Störungen vermindert werden.

In einer Bauzeitenreglung kann die Fällung von Höhlenbäumen außerhalb der Brutzeiten festgelegt werden.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *gering* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

#### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahme dient die Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen geeigneter Nistkästen in der erforderlichen Anzahl. Eine Förderung des Alt- und Totholzanteils in Gehölzbeständen / Wäldern im räumlichen Zusammenhang mit den Vorkommen sowie eine Habitatverbesserung zur Optimierung von Nahrungshabitaten im Umfeld von Brutstätten oder angebrachten Niststätten im

Offenland (Extensivierung, Umwandlung zu Grünland, Blühstreifen etc.) sind ebenfalls wirksam. Habitatbäume können durch eine Hiebsruhe und Prädationsschutz geschützt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

## **E II 3: 5.2.4 BODENBRÜTER**

### **E II 3: 5.2.4.1 Feldlerche**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die am Boden brüten, durch Flächeninanspruchnahme, Scheuch- bzw. Kulissenwirkung insbesondere in Offenlandbereichen sowie erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *gering* (D).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch Baulärm, Ausleuchten des Baufeldes (nacht- und dämmerungsaktive Arten) und Bewegungsunruhe kommen. Daneben kann es auch durch Meideverhalten in Folge der Scheuch- und Kulissenwirkung mit Aufgabe von (Teil-)Lebensräumen kommen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Baubedingt kann es zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust durch die Maststandorte ist als unerheblich einzustufen. Jedoch können infolge von Scheuch- und Kulissenwirkungen Lebensräume dauerhaft gemieden werden, wodurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen können.

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung

artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert.

Eine Bauzeitenreglung, bei der Eingriffe außerhalb der Brutzeit der Art festgelegt werden, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Bauzeitenfenster und Vergrämung dienen als bauzeitliche Schutzmaßnahmen.

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen dient die Schaffung von Ersatzlebensräumen und Habitatverbesserung. Bei der Rekultivierung der Bauflächen können darüber hinaus arttypische Ansprüche berücksichtigt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.4.2 Wiesenpieper**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die am Boden brüten, durch Flächeninanspruchnahme, Scheuch- bzw. Kulissenwirkung insbesondere in Offenlandbereichen sowie erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *mittel* (C).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch Baulärm, Ausleuchten des Baufeldes (nacht- und dämmerungsaktive Arten) und Bewegungsunruhe kommen. Daneben kann es auch durch Meideverhalten in Folge der Scheuch- und Kulissenwirkung mit Aufgabe von (Teil-)Lebensräumen kommen.

### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Baubedingt kann es zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust durch die Maststandorte ist als unerheblich einzustufen. Jedoch können infolge von Scheuch- und Kulissenwirkungen Lebensräume dauerhaft gemieden werden, wodurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen können.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert.

Eine Bauzeitenreglung, bei der Eingriffe außerhalb der Brutzeit der Art festgelegt werden, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Bauzeitenfenster und Vergrämung dienen als bauzeitliche Schutzmaßnahmen.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *gering* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen dient die Schaffung von Ersatzlebensräumen und Habitatverbesserung. Bei der Rekultivierung der Bauflächen können darüber hinaus arttypische Ansprüche berücksichtigt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.4.3 Flussregenpfeifer**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die am Boden brüten, durch Flächeninanspruchnahme, Scheuch- bzw. Kulissenwirkung insbesondere in Offenlandbereichen sowie erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstat-



bestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *mittel* (C).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch Baulärm, Ausleuchten des Baufeldes (nacht- und dämmerungsaktive Arten) und Bewegungsunruhe kommen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Baubedingt kann es zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust durch die Maststandorte ist als unerheblich einzustufen.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert.

Eine Bauzeitenreglung, bei der Eingriffe außerhalb der Brutzeit der Art festgelegt werden, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Bauzeitenfenster und Vergrämung dienen als bauzeitliche Schutzmaßnahmen.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *gering* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen dient die Schaffung von Ersatzlebensräumen und Habitatverbesserung. Bei der Rekultivierung der Bauflächen können darüber hinaus arttypische Ansprüche berücksichtigt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

#### **E II 3: 5.2.4.4 Wiesenweihe**

##### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die am Boden brüten, durch Flächeninanspruchnahme, Scheuch- bzw. Kulissenwirkung insbesondere in Offenlandbereichen sowie erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

##### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *mittel* (C).

##### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch Baulärm, Ausleuchten des Baufeldes (nacht- und dämmerungsaktive Arten) und Bewegungsunruhe kommen.

##### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Baubedingt kann es zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust durch die Maststandorte ist als unerheblich einzustufen.

##### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert.

Eine Bauzeitenreglung, bei der Eingriffe außerhalb der Brutzeit der Art festgelegt werden, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Bauzeitenfenster und Vergämung dienen als bauzeitliche Schutzmaßnahmen.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *gering* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

## CEF-Maßnahmen

Als funktionserhaltende Maßnahmen dient die Schaffung von Ersatzlebensräumen und Habitatverbesserung. Bei der Rekultivierung der Bauflächen können darüber hinaus arttypische Ansprüche berücksichtigt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

## Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### E II 3: 5.2.4.5 Wachtel

#### Vorhabensbedingte Wirkfaktoren

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die am Boden brüten, durch Flächeninanspruchnahme, Scheuch- bzw. Kulissenwirkung insbesondere in Offenlandbereichen sowie erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *mittel* (C).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch Baulärm, Ausleuchten des Baufeldes (nacht- und dämmerungsaktive Arten) und Bewegungsunruhe kommen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Baubedingt kann es zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust durch die Maststandorte ist als unerheblich einzustufen.

#### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert.

Eine Bauzeitenreglung, bei der Eingriffe außerhalb der Brutzeit der Art festgelegt werden, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Bauzeitenfenster und Vergrämung dienen als bauzeitliche Schutzmaßnahmen.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *gering* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen dient die Schaffung von Ersatzlebensräumen und Habitatverbesserung. Bei der Rekultivierung der Bauflächen können darüber hinaus arttypische Ansprüche berücksichtigt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.4.6 Wachtelkönig**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die am Boden brüten, durch Flächeninanspruchnahme, Scheuch- bzw. Kulissenwirkung insbesondere in Offenlandbereichen sowie erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *hoch* (B).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch Baulärm, Ausleuchten des Baufeldes (nacht- und dämmerungsaktive Arten) und Bewegungsunruhe kommen. Daneben kann es auch durch Meideverhalten in Folge der Scheuch- und Kulissenwirkung mit Aufgabe von (Teil-)Lebensräumen kommen.

### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Baubedingt kann es zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust durch die Maststandorte ist als unerheblich einzustufen. Jedoch können infolge von Scheuch- und Kulissenwirkungen Lebensräume dauerhaft gemieden werden, wodurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen können.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert.

Eine Bauzeitenreglung, bei der Eingriffe außerhalb der Brutzeit der Art festgelegt werden, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Bauzeitenfenster und Vergrämung dienen als bauzeitliche Schutzmaßnahmen.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *gering* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen dient die Schaffung von Ersatzlebensräumen und Habitatverbesserung. Bei der Rekultivierung der Bauflächen können darüber hinaus arttypische Ansprüche berücksichtigt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.4.7 Grauammer**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die am Boden brüten, durch Flächeninanspruchnahme, Scheuch- bzw. Kulissenwirkung insbesondere in Offenlandbereichen sowie erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstat-

bestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *gering* (D).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch Baulärm, Ausleuchten des Baufeldes (nacht- und dämmerungsaktive Arten) und Bewegungsunruhe kommen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Baubedingt kann es zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust durch die Maststandorte ist als unerheblich einzustufen.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert.

Eine Bauzeitenreglung, bei der Eingriffe außerhalb der Brutzeit der Art festgelegt werden, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Bauzeitenfenster und Vergrämung dienen als bauzeitliche Schutzmaßnahmen.

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen dient die Schaffung von Ersatzlebensräumen und Habitatverbesserung. Bei der Rekultivierung der Bauflächen können darüber hinaus arttypische Ansprüche berücksichtigt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### E II 3: 5.2.4.8 Haubenlerche

#### Vorhabensbedingte Wirkfaktoren

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die am Boden brüten, durch Flächeninanspruchnahme, Scheuch- bzw. Kulissenwirkung insbesondere in Offenlandbereichen sowie erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *mittel* (C).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch Baulärm, Ausleuchten des Baufeldes (nacht- und dämmerungsaktive Arten) und Bewegungsunruhe kommen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Baubedingt kann es zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust durch die Maststandorte ist als unerheblich einzustufen.

#### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert.

Eine Bauzeitenreglung, bei der Eingriffe außerhalb der Brutzeit der Art festgelegt werden, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Bauzeitenfenster und Vergrämung dienen als bauzeitliche Schutzmaßnahmen.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *gering* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

## **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen dient die Schaffung von Ersatzlebensräumen und Habitatverbesserung. Bei der Rekultivierung der Bauflächen können darüber hinaus arttypische Ansprüche berücksichtigt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

## **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.4.9 Bekassine**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die am Boden brüten, durch Flächeninanspruchnahme, Scheuch- bzw. Kulissenwirkung insbesondere in Offenlandbereichen sowie erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *sehr hoch* (A). Bei Überspannung des Sallingbachs im Umfeld von geeigneten Lebensräumen (Feuchtgrünland, Moore) besteht daher ein Kollisionsrisiko, obwohl die Entfernung der Querung zu den bekannten Brutstätten den Aktionsradius der Art (1000 m) übersteigt.

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch Baulärm, Ausleuchten des Baufeldes (nacht- und dämmerungsaktive Arten) und Bewegungsunruhe kommen. Daneben kann es auch durch Meideverhalten in Folge der Scheuch- und Kulissenwirkung mit Aufgabe von (Teil-)Lebensräumen kommen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Baubedingt kann es zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust durch die Maststandorte ist als unerheblich einzustufen. Jedoch können infolge von Scheuch- und Kulissenwirkungen Lebensräume dauerhaft gemieden werden, wodurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen können.



### **Abschätzung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Aufgrund eines sehr hohen vorhabentypenbezogene Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) und einer nur geringen artspezifischen Wirksamkeit von Freileitungsmarkern **kann eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 für die Bekassine nicht ausgeschlossen** werden. Für diese Art erfolgt daher eine tiefergehende Betrachtung.

#### **Artspezifische Angaben**

Von einer hohen Mortalitätsgefährdung ist i.d.R. nur dann auszugehen, wenn größere Brut- bzw. Rastbestände kollisionsgefährdeter Vogelarten betroffen sind. Sind hingegen nur Einzeltiere oder Brutpaare betroffen, erfolgt eine gutachterliche Einzelfallbetrachtung. Bei unregelmitteln Brutvorkommen ist von einem sehr geringen bzw. zu vernachlässigenden konstellationsspezifischen Risiko auszugehen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Größere Brutbestände der Bekassine sind in Bayern insbesondere in bekannten und regelmittel besuchten Schwerpunktgebieten wie dem Naturschutzgebiet „Lange Rhön“ oder dem Wiesmet am Altmühlsee zu erwarten (BAYLFU 2015, 2016).

Entlang der Raumordnungstrasse kommt die Art in den Wiesenbrüterkulissen an der Abens und den Vogelschutzgebieten an der Isar vor. Weitere Feuchtlebensräume befinden sich am Sallingbach und an der Großen Laber. Der Aktionsraum der Art beträgt 500-1000 m.

Die Querung des Sallingbachs im Natura-2000-Gebiet Sallingbachtal befindet sich in einer Entfernung von den Kernlebensräumen der Art an der Abens, die über den maximalen Aktionsradius der Art hinausgeht. Eine Niedermoorfläche, die einen potenziellen Lebensraum der Art darstellt, befindet sich nahe der Bestandsleitung in geringerer Entfernung, jedoch räumlich isoliert im Wald am Rand des Feuchtgebietskomplexes, daher sind dort maximal Einzelvorkommen der Art zu erwarten. Die Raumordnungstrasse verläuft parallel außerhalb des Talraums. Hier ist eine signifikante Steigerung des Kollisionsrisikos gegenüber der bereits bestehenden Tötungsgefahr nicht gegeben. Die Kollisionsgefährdung ist bei Vorkommen von Einzelbrutpaaren anstatt größeren Ansammlungen/Brutkolonien nachweislich reduziert (Bernotat Dierschke 2016).

Brutvorkommen der Bekassine an der Großen Laber befinden sich in 15 km Entfernung vom Vorhaben in der Schierlinger Au, daher ist keine signifikante Steigerung des Kollisionsrisikos gegenüber der bereits bestehenden Tötungsgefahr zu erwarten

Der Vorhabensbereich an der Isar ist stark durch Infrastruktur (bestehendes Umspannwerk, Atomkraftwerk) vorbelastet. Der Aktionsradius der Art ist geringer als die Entfernung des Vorhabens zu den Vogelschutzgebieten entlang der Isar, wo Brutvorkommen möglich sind.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens können zudem u.a. folgende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen zum Schutz der Art vorgesehen werden:

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert.

Eine Bauzeitenreglung, bei der Eingriffe außerhalb der Brutzeit der Art festgelegt werden, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Bauzeitenfenster und Vergrämung dienen als bauzeitliche Schutzmaßnahmen.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *gering* wirksam, somit kann ein Kollisionsrisiko teilweise verhindert werden. Die Kollisionsgefährdung ist gemäß Bernotat/Dierschke (2016) bei Vorkommen von Einzelbrutpaaren anstatt größeren Ansammlungen/Brutkolonien reduziert.

Durch Einsatz von Kompakten Einebenen-Masten und weitere technische Anpassungen (siehe Band E1, Kapitel 4.1) ist eine weitere Reduktion der Kollisionsgefährdung möglich.

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen dient die Schaffung von Ersatzlebensräumen und Habitatverbesserung. Bei der Rekultivierung der Bauflächen können darüber hinaus arttypische Ansprüche berücksichtigt werden.

In einem Wasserstandsmanagement wird die Erhaltung und Wiederherstellung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten, Nassgrünland, Überschwemmungsflächen, Sumpfstellen und Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen zur Verbesserung der Brutlebensräume bewirkt.

Eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in Niedermooren und Überschwemmungsgebieten (v.a. keine Mahd oder Beweidung, oder nur geringer Viehbesatz vom 15. APR bis 30. JUN) dient ebenfalls der Funktionserhaltung der Art.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen und der aktuell zu erwartenden Verbreitung der Art im Wirkungsbereich der Trasse wird letztlich die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erwartet.

### **E II 3: 5.2.4.10 Schwarzkopfmöwe**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die am Boden brüten, durch Flächeninanspruchnahme, Scheuch- bzw. Kulissenwirkung insbesondere in Offenlandbereichen sowie erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *mittel* (C).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch Baulärm, Ausleuchten des Baufeldes (nacht- und dämmerungsaktive Arten) und Bewegungsunruhe kommen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Baubedingt kann es zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust durch die Maststandorte ist als unerheblich einzustufen.

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert.

Eine Bauzeitenreglung, bei der Eingriffe außerhalb der Brutzeit der Art festgelegt werden, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Bauzeitenfenster und Vergrämung dienen als bauzeitliche Schutzmaßnahmen.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *mittel* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

## **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen dient die Schaffung von Ersatzlebensräumen und Habitatverbesserung. Bei der Rekultivierung der Bauflächen können darüber hinaus arttypische Ansprüche berücksichtigt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

## **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.4.11 Uferschnepfe**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die am Boden brüten, durch Flächeninanspruchnahme, Scheuch- bzw. Kulissenwirkung insbesondere in Offenlandbereichen sowie erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist sehr *hoch* (A). Bei der Überspannung des Sallingbachs im Umfeld von geeigneten Lebensräumen (Feuchtgrünland, Moore) besteht daher ein Kollisionsrisiko, obwohl die Entfernung zu den bekannten Brutstätten den Aktionsradius der Art (1000 m) übersteigt.

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch Baulärm, Ausleuchten des Baufeldes (nacht- und dämmerungsaktive Arten) und Bewegungsunruhe kommen. Daneben kann es auch durch Meideverhalten in Folge der Scheuch- und Kulissenwirkung mit Aufgabe von (Teil-)Lebensräumen kommen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Baubedingt kann es zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust durch die Maststandorte ist als unerheblich einzustufen. Jedoch können infolge von Scheuch- und Kulissenwirkungen Lebensräume dauerhaft gemieden werden, wodurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen können.

### **Abschätzung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Aufgrund eines sehr hohen vorhabentypenbezogene Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) und einer nur geringen artspezifischen Wirksamkeit von Freileitungsmarkern **kann eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 für die Uferschnepfe nicht ausgeschlossen** werden. Für diese Art erfolgt daher eine tiefergehende Betrachtung.

### **Artspezifische Angaben**

Entlang der Raumordnungstrasse kommt die Art in den Wiesenbrüterkulissen an der Abens und den Vogelschutzgebieten an der Isar vor. Weitere Feuchtlebensräume befinden sich am Sallingbach und an der Großen Laber.

Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art im Norden und Süden gemeldet. Die Querung des Sallingbachs im Natura-2000-Gebiet Sallingbachtal befindet sich in einer Entfernung von den Kernlebensräumen der Art, die über den maximalen Aktionsradius der Art (1000 m) hinausgeht. Im Talraum des Sallingbachs befindet sich die Bestandsleitung, sodass auch aufgrund von Meidungen bzw. bereits bestehenden Kollisionsrisiken keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr zu erwarten ist. Im weiteren Verlauf des Sallingbachs verläuft die Trasse parallel außerhalb des Talraums. Hier ist eine signifikante Steigerung des Kollisionsrisikos gegenüber der bereits bestehenden Tötungsgefahr nicht gegeben.

Mögliche Brutvorkommen an der Großen Laber befinden sich in 15 km Entfernung vom Vorhaben in der Schierlinger Au, daher ist keine signifikante Steigerung des Kollisionsrisikos gegenüber der bereits bestehenden Tötungsgefahr zu erwarten

Der Vorhabensbereich an der Isar ist stark durch Infrastruktur (bestehendes Umspannwerk, Atomkraftwerk) vorbelastet. Der Aktionsradius der Art ist geringer als die Entfernung des Vorhabens zu den Vogelschutzgebieten entlang der Isar, wo Brutvorkommen möglich sind.

Weiterhin können u.a. folgende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen zum Schutz der Art vorgesehen werden:

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert.

Bauzeitenfenster und Vergrämung dienen als bauzeitliche Schutzmaßnahmen.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *gering* wirksam, somit kann ein Kollisionsrisiko teilweise verhindert werden.

Eine Minimierung des Anflugrisikos kann durch weitere technische Anpassungen (siehe Band E1, Kapitel 4.1) erzielt werden.

Eine Sicherung der Brutplätze (Gelegeschutz) dient der Minimierung von Auswirkungen.

Eine Bauzeitenreglung, bei der Eingriffe außerhalb der Brut-(März bis Juni) und Rastzeit der Art festgelegt werden, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen dient die Schaffung von Ersatzlebensräumen und Habitatverbesserung. Bei der Rekultivierung der Bauflächen können darüber hinaus arttypische Ansprüche berücksichtigt werden.

Zur Anlage bzw. Entwicklung natürlicher und naturnaher Habitats werden feuchtes Extensivgrünland, Überschwemmungsflächen, Moore und Feuchtgebiete mit Flachwasserzonen und Schlammflächen geschaffen, eine Extensivierung der Grünlandnutzung durch die Maßnahmen

- Mahd erst ab 15. Juni,
- keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15. Juni,
- kein Walzen nach 15. März,
- reduzierte Düngung und
- Verzicht auf Biozide

dient ebenfalls der Funktionserhaltung. Daneben ist die Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden möglich.

Durch ein Wasserstandsmanagement kann eine Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes und Wiedervernässung bewirkt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen und der aktuell zu erwartenden Verbreitung der Art im Wirkungsbereich der Trasse wird letztlich die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erwartet.

### **E II 3: 5.2.4.12 Großer Brachvogel**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die am Boden brüten, durch Flächeninanspruchnahme, Scheuch- bzw. Kulissenwirkung insbesondere in Offenlandbereichen sowie erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist sehr *hoch* (A). Bei der Überspannung des Sallingbachs im Umfeld von geeigneten Lebensräumen (Feuchtgrünland, Moore) besteht daher ein Kollisionsrisiko, obwohl die Entfernung zu den bekannten Brutstätten den Aktionsradius der Art (1000 m) übersteigt.

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch Baulärm, Ausleuchten des Baufeldes (nacht- und dämmerungsaktive Arten) und Bewegungsunruhe kommen. Daneben kann es auch durch Meideverhalten in Folge der Scheuch- und Kulissenwirkung mit Aufgabe von (Teil-)Lebensräumen kommen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Baubedingt kann es zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust durch die Maststandorte ist als unerheblich einzustufen. Jedoch können infolge von Scheuch- und Kulissenwirkungen Lebensräume dauerhaft gemieden werden, wodurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen können.

#### **Abschätzung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Aufgrund eines sehr hohen vorhabentypenbezogene Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) und einer nur geringen artspezifischen Wirksamkeit von Freileitungsmarkern **kann eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 für den Großen Brachvogel nicht ausgeschlossen** werden. Für diese Art erfolgt daher eine tiefergehende Betrachtung.

#### **Artspezifische Angaben**

Entlang der Raumordnungstrasse kommt die Art in den Wiesenbrüterkulissen an der Abens und den Vogelschutzgebieten an der Isar vor. Weitere Feuchtlebensräume befinden sich am Sallingbach und an der Großen Laber.

Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art im Norden und Süden gemeldet. Die Querung des Sallingbachs im Natura-2000-Gebiet Sallingbachtal befindet sich in einer Entfernung von den Kernlebensräumen der Art, die über den maximalen Aktionsradius der Art (1000 m) hinausgeht. Im Talraum des Sallingbachs befindet sich die Bestandsleitung, sodass auch aufgrund von Meidungen bzw. bereits bestehenden Kollisionsrisiken keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr zu erwarten ist. Im weiteren Verlauf des Sallingbachs verläuft die Trasse parallel außerhalb des Talraums. Hier ist eine signifikante Steigerung des Kollisionsrisikos gegenüber der bereits bestehenden Tötungsgefahr nicht gegeben.

Brutvorkommen des Großen Brachvogels an der Großen Laber befinden sich in 15 km Entfernung vom Vorhaben in der Schierlinger Au, daher ist keine signifikante Steigerung des Kollisionsrisikos gegenüber der bereits bestehenden Tötungsgefahr zu erwarten

Der Vorhabensbereich an der Isar ist stark durch Infrastruktur (bestehendes Umspannwerk, Atomkraftwerk) vorbelastet. Der Aktionsradius der Art ist geringer als die Entfernung des Vorhabens zu den Vogelschutzgebieten entlang der Isar, wo Brutvorkommen möglich sind.

Weiterhin können u.a. folgende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen zum Schutz der Art vorgesehen werden:

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert.

Bauzeitenfenster und Vergrämung dienen als bauzeitliche Schutzmaßnahmen.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *gering* wirksam, somit kann ein Kollisionsrisiko teilweise verhindert werden.

Eine Minimierung des Anflugrisikos kann durch weitere technische Anpassungen (siehe Band E1, Kapitel 4.1) erzielt werden.

Eine Sicherung der Brutplätze (Gelegeschutz) dient der Minimierung von Auswirkungen.

Eine Bauzeitenreglung dient der Minderung der Vorhabenswirkungen. Eine Vermeidung von Störungen im Brutgebiet erfolgt ab der Ankunft der Vögel von Ende Februar an bis zum Ende der Brutzeit (Juli) sowie an Rast- und Nahrungsplätzen, u.a. durch Lenkung der Freizeitnutzung.

### **CEF-Maßnahmen**

Zur Anlage bzw. Entwicklung natürlicher und naturnaher Habitats werden feuchtes Extensivgrünland, Überschwemmungsflächen, Moore und Feuchtgebiete mit Flachwasserzonen und Schlammflächen geschaffen, eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung mit dem Ziel der Entwicklung von strukturreichen Wiesen durch die Maßnahmen

- Mahd erst ab 15. Juni oder extensive Beweidung,
- keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15. Juni,
- kein Walzen nach 15. März,
- reduzierte Düngung und
- Verzicht auf Biozide



dient ebenfalls der Funktionserhaltung. Daneben ist die Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden möglich.

Durch ein Wasserstandsmanagement kann eine Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes und Wiedervernässung bewirkt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen und der aktuell zu erwartenden Verbreitung der Art im Wirkungsbereich der Trasse wird letztlich die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erwartet.

### **E II 3: 5.2.4.13 Steinschmätzer**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die am Boden brüten, durch Flächeninanspruchnahme, Scheuch- bzw. Kulissenwirkung insbesondere in Offenlandbereichen sowie erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *mittel* (C).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch Baulärm, Ausleuchten des Baufeldes (nacht- und dämmerungsaktive Arten) und Bewegungsunruhe kommen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Baubedingt kann es zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust durch die Maststandorte ist als unerheblich einzustufen.

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert.

Eine Bauzeitenreglung, bei der Eingriffe außerhalb der Brutzeit der Art festgelegt werden, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Bauzeitenfenster und Vergrämung dienen als bauzeitliche Schutzmaßnahmen.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *gering* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen dient die Schaffung von Ersatzlebensräumen und Habitatverbesserung. Bei der Rekultivierung der Bauflächen können darüber hinaus arttypische Ansprüche berücksichtigt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.4.14 Rebhuhn**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die am Boden brüten, durch Flächeninanspruchnahme, Scheuch- bzw. Kulissenwirkung insbesondere in Offenlandbereichen sowie erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *mittel* (C).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch Baulärm, Ausleuchten des Baufeldes (nacht- und dämmerungsaktive Arten) und Bewegungsunruhe kommen.

### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Baubedingt kann es zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust durch die Maststandorte ist als unerheblich einzustufen.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert.

Eine Bauzeitenreglung, bei der Eingriffe außerhalb der Brutzeit der Art festgelegt werden, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Bauzeitenfenster und Vergrämung dienen als bauzeitliche Schutzmaßnahmen.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *gering* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen dient die Schaffung von Ersatzlebensräumen und Habitatverbesserung. Bei der Rekultivierung der Bauflächen können darüber hinaus arttypische Ansprüche berücksichtigt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.4.15 Waldlaubsänger**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die am Boden brüten, durch Flächeninanspruchnahme, Scheuch- bzw. Kulissenwirkung insbesondere in Offenlandbereichen sowie erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *gering* (D).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitats, Fortpflanzungsstätten) durch Baulärm, Ausleuchten des Baufeldes (nacht- und dämmerungsaktive Arten) und Bewegungsunruhe kommen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Baubedingt kann es zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust durch die Maststandorte ist als unerheblich einzustufen.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert.

Eine Bauzeitenregelung, bei der Eingriffe außerhalb der Brutzeit der Art festgelegt werden, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Bauzeitenfenster und Vergrämung dienen als bauzeitliche Schutzmaßnahmen.

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen dient die Schaffung von Ersatzlebensräumen und Habitatverbesserung. Bei der Rekultivierung der Bauflächen können darüber hinaus arttypische Ansprüche berücksichtigt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### E II 3: 5.2.4.16 Braunkehlchen

#### Vorhabensbedingte Wirkfaktoren

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die am Boden brüten, durch Flächeninanspruchnahme, Scheuch- bzw. Kulissenwirkung insbesondere in Offenlandbereichen sowie erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *gering* (D).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch Baulärm, Ausleuchten des Baufeldes (nacht- und dämmerungsaktive Arten) und Bewegungsunruhe kommen. Daneben kann es auch durch Meideverhalten in Folge der Scheuch- und Kulissenwirkung mit Aufgabe von (Teil-)Lebensräumen kommen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Baubedingt kann es zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust durch die Maststandorte ist als unerheblich einzustufen. Jedoch können infolge von Scheuch- und Kulissenwirkungen Lebensräume dauerhaft gemieden werden, wodurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen können.

#### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert.

Eine Bauzeitenreglung, bei der Eingriffe außerhalb der Brutzeit der Art festgelegt werden, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Bauzeitenfenster und Vergrämung dienen als bauzeitliche Schutzmaßnahmen.

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen dient die Schaffung von Ersatzlebensräumen und Habitatverbesserung. Bei der Rekultivierung der Bauflächen können darüber hinaus arttypische Ansprüche berücksichtigt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.4.17 Rotschenkel**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die am Boden brüten, durch Flächeninanspruchnahme, Scheuch- bzw. Kulissenwirkung insbesondere in Offenlandbereichen sowie erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *hoch* (B).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch Baulärm, Ausleuchten des Baufeldes (nacht- und dämmerungsaktive Arten) und Bewegungsunruhe kommen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Baubedingt kann es zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust durch die Maststandorte ist als unerheblich einzustufen.

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert.

Eine Bauzeitenreglung, bei der Eingriffe außerhalb der Brutzeit der Art festgelegt werden, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Bauzeitenfenster und Vergrämung dienen als bauzeitliche Schutzmaßnahmen.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *gering* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen dient die Schaffung von Ersatzlebensräumen und Habitatverbesserung. Bei der Rekultivierung der Bauflächen können darüber hinaus arttypische Ansprüche berücksichtigt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **HinweiseHinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.4.18 Kiebitz**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die am Boden brüten, durch Flächeninanspruchnahme, Scheuch- bzw. Kulissenwirkung insbesondere in Offenlandbereichen sowie erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *sehr hoch* (A).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch Baulärm, Ausleuchten des Baufeldes (nacht- und dämmerungsaktive Arten) und Bewegungsunruhe kommen. Daneben kann es auch durch Meideverhalten in Folge der Scheuch- und Kulissenwirkung mit Aufgabe von (Teil-)Lebensräumen kommen.

### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Baubedingt kann es zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust durch die Maststandorte ist als unerheblich einzustufen. Jedoch können infolge von Scheuch- und Kulissenwirkungen Lebensräume dauerhaft gemieden werden, wodurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen können.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert.

Eine Bauzeitenreglung, bei der Eingriffe außerhalb der Brutzeit der Art festgelegt werden, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Bauzeitenfenster und Vergrämung dienen als bauzeitliche Schutzmaßnahmen.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *mittel* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen dient die Schaffung von Ersatzlebensräumen und Habitatverbesserung. Bei der Rekultivierung der Bauflächen können darüber hinaus arttypische Ansprüche berücksichtigt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.4.19 Prüfrelevante wirkungsunempfindliche Arten**

Die **Heidelerche** ist lückig verbreitet.

### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die am Boden brüten, durch Flächeninanspruchnahme, Scheuch- bzw. Kulissenwirkung insbesondere in Offenlandbereichen sowie er-



höhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *gering* (D).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten) durch Baulärm, Ausleuchten des Baufeldes (nacht- und dämmerungsaktive Arten) und Bewegungsunruhe kommen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Baubedingt kann es zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust durch die Maststandorte ist als unerheblich einzustufen.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert.

Eine Bauzeitenreglung, bei der Eingriffe außerhalb der Brutzeit der Art festgelegt werden, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Bauzeitenfenster und Vergrämung dienen als bauzeitliche Schutzmaßnahmen.

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen dient die Schaffung von Ersatzlebensräumen und Habitatverbesserung. Bei der Rekultivierung der Bauflächen können darüber hinaus arttypische Ansprüche berücksichtigt werden.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

## **Hinweise zur Prüfung der VerboteHinweise zur Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.5 GEWÄSSERVÖGEL**

#### **E II 3: 5.2.5.1 Flussuferläufer**

##### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in oder an Gewässern brüten durch Flächeninanspruchnahme in Gewässerrandbereichen mit Gehölzbestand sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

##### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bau- bzw. anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Bruthabitaten ist nicht zu erwarten, da keine Maststandorte in Uferzonen vorgesehen sind.

Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *sehr hoch* (A).

##### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate) kommen. Erhebliche Störungen durch die Maststandorte und die Vegetationsveränderung in den Schutzstreifen werden ausgeschlossen.

##### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingte Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten dieser Gilde sind nicht zu erwarten. Ein funktioneller Verlust von Reproduktionshabitaten durch die Beeinträchtigung essenzieller Nahrungshabitate wird ebenfalls ausgeschlossen. Dabei werden untenstehende allgemeine Maßnahmen berücksichtigt.

##### **Abschätzung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Aufgrund eines sehr hohen vorhabentypenbezogene Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) und einer nur geringen artspezifischen Wirksamkeit von Freileitungsmarkern **kann eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 für den Flussuferläufer nicht ausgeschlossen** werden. Für diese Art erfolgt daher eine tiefergehende Betrachtung.

### Artspezifische Angaben

Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art im Norden und Süden im Bereich der Abens und der Isar gemeldet. Die Querung des Sallingbachs im Natura-2000-Gebiet Sallingbachtal befindet sich in einer Entfernung von den Kernlebensräumen der Art, die über den maximalen Aktionsradius der Art (1000 m) hinausgeht. Im Talraum des Sallingbachs befindet sich die Bestandsleitung, sodass auch aufgrund von Meidungen bzw. bereits bestehenden Kollisionsrisiken keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr zu erwarten ist. Im weiteren Verlauf des Sallingbachs verläuft die Trasse parallel außerhalb des Talraums. Hier ist eine signifikante Steigerung des Kollisionsrisikos gegenüber der bereits bestehenden Tötungsgefahr nicht gegeben.

Mögliche Brutvorkommen an der Großen Laber befinden sich in 15 km Entfernung vom Vorhaben in der Schierlinger Au, daher ist keine signifikante Steigerung des Kollisionsrisikos gegenüber der bereits bestehenden Tötungsgefahr zu erwarten

Der Vorhabensbereich an der Isar ist stark durch Infrastruktur (bestehendes Umspannwerk, Atomkraftwerk) vorbelastet. Der Aktionsradius der Art ist geringer als die Entfernung des Vorhabens zu den Vogelschutzgebieten entlang der Isar, wo Brutvorkommen möglich sind.

Weiterhin können u.a. folgende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen zum Schutz der Art vorgesehen werden:

### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme, insbesondere Vermeidung der Fällung von Nestbäumen und von Eingriffen in Röhrichte und andere Ufervegetation durch eine angepasste Planung der Maststandorte im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *gering* wirksam, somit kann ein Kollisionsrisiko teilweise verhindert werden.

Durch weitere technische Anpassungen (siehe Band E1, Kapitel 4.1) wird das Anflugsrisiko zusätzlich minimiert.

Eine Bauzeitenreglung, die Bauzeitphasen festlegt, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen. Die Bauzeitliche Berücksichtigung der Brut- und Rastzeit dient dabei der Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) und an Rast- und Nahrungsflächen.

Schonende Beleuchtung und Vergrämung aus freigemachten Baubereichen können als bauzeitliche Schutzmaßnahmen dienen.

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen zur Habitatverbesserung ist die Anlage bzw. Entwicklung natürlicher und naturnaher Habitats wie Ausweitung von Uferzonen, Schaffung von sand-/kiesreichen Uferabschnitten, Flachwasserzonen und niedriger Vegetation, Ausweitung von Uferzonen, Anlage von Schilfbeständen, Anlage von Feuchtbiotopen und Nasswiesen geeignet.

Extensivierung der Grünlandnutzung mit reduzierter Düngung und Verzicht auf Biozide dient ebenfalls der Funktionserhaltung.

In einem Wasserstandsmanagement wird die Erhaltung und Wiederherstellung eines hohen Grundwasserstandes bzw. eine Wiedervernässung von Feuchtflächen bewirkt.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen und der aktuell zu erwartenden Verbreitung der Art im Wirkungsbereich der Trasse wird letztlich die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erwartet.

### **E II 3: 5.2.5.2 Löffelente**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in oder an Gewässern brüten durch Flächeninanspruchnahme in Gewässerrandbereichen mit Gehölzbestand sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bau- bzw. anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Bruthabitaten ist nicht zu erwarten, da keine Maststandorte in Uferzonen vorgesehen sind.

Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *hoch* (B). Das Vorhaben quert jedoch die Isar als projektrelevante Lebensraumbeziehung nicht.

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitats) kommen. Erhebliche Störungen durch die Maststandorte und die Vegetationsveränderung in den Schutzstreifen werden ausgeschlossen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingte Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten dieser Gilde sind nicht zu erwarten. Ein funktioneller Verlust von Reproduktionshabitats durch die Beeinträchtigung essenzieller Nahrungshabitats wird ebenfalls ausgeschlossen. Dabei werden untenstehende allgemeine Maßnahmen berücksichtigt.

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert.

Durch eine angepasste Planung der Maststandorte wird ein Eingriff in Röhrichte und andere Ufervegetation vermieden.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *hoch* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

Eine Bauzeitenregelung, die Bauzeitphasen festlegt, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Schonende Beleuchtung und Vergrämung können als bauzeitliche Schutzmaßnahmen dienen.

#### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen zur Habitatverbesserung ist die Ausweitung von Uferzonen, Anlage von Schilfbeständen, Anlage von Feuchtbiotopen und Nasswiesen und Wasserstandsmanagement geeignet.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

#### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.5.3 Krickente**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in oder an Gewässern brüten durch Flächeninanspruchnahme in Gewässerrandbereichen mit Gehölzbestand sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bau- bzw. anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Bruthabitaten ist nicht zu erwarten, da keine Maststandorte in Uferzonen vorgesehen sind.

Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *hoch* (B), daher besteht bei der Querung der Großen Laber ein Kollisionsrisiko. Die Isar wird von der Leitung nicht berührt.

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate) kommen. Erhebliche Störungen durch die Maststandorte und die Vegetationsveränderung in den Schutzstreifen werden ausgeschlossen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingte Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten dieser Gilde sind nicht zu erwarten. Ein funktioneller Verlust von Reproduktionshabitaten durch die Beeinträchtigung essenzieller Nahrungshabitate wird ebenfalls ausgeschlossen. Dabei werden untenstehende allgemeine Maßnahmen berücksichtigt.

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen (z.B. Auwald) kann Waldüberspannung realisiert werden.

Durch eine angepasste Planung der Maststandorte wird ein Eingriff in Röhrichte und andere Ufervegetation vermieden.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *hoch* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

Eine Bauzeitenreglung, die Bauzeitphasen festlegt, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Schonende Beleuchtung und Vergrämung können als bauzeitliche Schutzmaßnahmen dienen.

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen zur Habitatverbesserung ist die Ausweitung von Uferzonen, Anlage von Schilfbeständen, Anlage von Feuchtbiotopen und Nasswiesen und Wasserstandsmanagement geeignet.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.5.4 Knäkente**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in oder an Gewässern brüten durch Flächeninanspruchnahme in Gewässerrandbereichen mit Gehölzbestand sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bau- bzw. anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Bruthabitaten ist nicht zu erwarten, da keine Maststandorte in Uferzonen vorgesehen sind.

Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *hoch* (B), daher besteht bei der Querung der Großen Laber ein Kollisionsrisiko. Die Isar wird von der Leitung nicht berührt.

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitats) kommen. Erhebliche Störungen durch die Maststandorte und die Vegetationsveränderung in den Schutzstreifen werden ausgeschlossen.

### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingte Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten dieser Gilde sind nicht zu erwarten. Ein funktioneller Verlust von Reproduktionshabitaten durch die Beeinträchtigung essenzieller Nahrungshabitats wird ebenfalls ausgeschlossen. Dabei werden untenstehende allgemeine Maßnahmen berücksichtigt.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert.

Durch eine angepasste Planung der Maststandorte wird ein Eingriff in Röhrichte und andere Ufervegetation vermieden.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *mittel* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

Eine Bauzeitenreglung, die Bauzeitphasen festlegt, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Schonende Beleuchtung und Vergrämung können als bauzeitliche Schutzmaßnahmen dienen.

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen zur Habitatverbesserung ist die Ausweitung von Uferzonen, Anlage von Schilfbeständen, Anlage von Feuchtbiotopen und Nasswiesen und Wasserstandsmanagement geeignet.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.5.5 Purpurreiher**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in oder an Gewässern brüten durch Flächeninanspruchnahme in Gewässerrandbereichen mit Gehölzbestand sowie durch erhöhte



Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bau- bzw. anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Bruthabitaten ist nicht zu erwarten, da keine Maststandorte in Uferzonen vorgesehen sind.

Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *sehr hoch* (A). Die Isar wird jedoch von der Leitung nicht berührt.

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate) kommen. Erhebliche Störungen durch die Maststandorte und die Vegetationsveränderung in den Schutzstreifen werden ausgeschlossen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingte Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten dieser Gilde sind nicht zu erwarten. Ein funktioneller Verlust von Reproduktionshabitaten durch die Beeinträchtigung essenzieller Nahrungshabitate wird ebenfalls ausgeschlossen. Dabei werden untenstehende allgemeine Maßnahmen berücksichtigt.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen (z.B. Auwald) kann Waldüberspannung realisiert werden.

Durch eine angepasste Planung der Maststandorte wird ein Eingriff in Röhrichte und andere Ufervegetation vermieden.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *mittel* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

Eine Bauzeitenreglung, die Bauzeitphasen festlegt, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Schonende Beleuchtung und Vergrämung können als bauzeitliche Schutzmaßnahmen dienen.

## **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen zur Habitatverbesserung ist die Ausweitung von Uferzonen, Anlage von Schilfbeständen, Anlage von Feuchtbiotopen und Nasswiesen und Wasserstandsmanagement geeignet.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

## **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.5.6 Tafelente**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in oder an Gewässern brüten durch Flächeninanspruchnahme in Gewässerrandbereichen mit Gehölzbestand sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bau- bzw. anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Bruthabitaten ist nicht zu erwarten, da keine Maststandorte in Uferzonen vorgesehen sind.

Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *hoch* (B), daher besteht bei der Querung der Großen Laber ein Kollisionsrisiko. Die Donau, die Abens und die Isar werden von der Leitung im gegenständlichen Abschnitt nicht berührt.

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitats) kommen. Erhebliche Störungen durch die Maststandorte und die Vegetationsveränderung in den Schutzstreifen werden ausgeschlossen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingte Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten dieser Gilde sind nicht zu erwarten. Ein funktioneller Verlust von Reproduktionshabitats durch die Beeinträchtigung essenzieller Nahrungshabitats wird ebenfalls ausgeschlossen. Dabei werden untenstehende allgemeine Maßnahmen berücksichtigt.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert.

Durch eine angepasste Planung der Maststandorte wird ein Eingriff in Röhrichte und andere Ufervegetation vermieden.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *hoch* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

Eine Bauzeitenregelung, die Bauzeitphasen festlegt, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Schonende Beleuchtung und Vergrämung können als bauzeitliche Schutzmaßnahmen dienen.

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen zur Habitatverbesserung ist die Ausweitung von Uferzonen, Anlage von Schilfbeständen, Anlage von Feuchtbiotopen und Nasswiesen und Wasserstandsmanagement geeignet.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.5.7 Rohrdommel**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in oder an Gewässern brüten durch Flächeninanspruchnahme in Gewässerrandbereichen mit Gehölzbestand sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bau- bzw. anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Bruthabitaten ist nicht zu erwarten, da keine Maststandorte in Uferzonen vorgesehen sind.

Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *hoch* (B), daher besteht bei der Querung der Großen Laber ein Kollisionsrisiko. Die Donau wird von der Leitung im gegenständlichen Abschnitt nicht berührt.

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate) kommen. Erhebliche Störungen durch die Maststandorte und die Vegetationsveränderung in den Schutzstreifen werden ausgeschlossen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingte Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten dieser Gilde sind nicht zu erwarten. Ein funktioneller Verlust von Reproduktionshabitaten durch die Beeinträchtigung essenzieller Nahrungshabitate wird ebenfalls ausgeschlossen. Dabei werden untenstehende allgemeine Maßnahmen berücksichtigt.

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert.

Durch eine angepasste Planung der Maststandorte wird ein Eingriff in Röhrichte und andere Ufervegetation vermieden.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *gering* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

Eine Bauzeitenreglung, die Bauzeitphasen festlegt, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Schonende Beleuchtung und Vergrämung können als bauzeitliche Schutzmaßnahmen dienen.

#### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen zur Habitatverbesserung ist die Ausweitung von Uferzonen, Anlage von Schilfbeständen, Anlage von Feuchtbiotopen und Nasswiesen und Wasserstandsmanagement geeignet.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

#### **E II 3: 5.2.5.8 Rohrweihe**

##### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in oder an Gewässern brüten durch Flächeninanspruchnahme in Gewässerrandbereichen mit Gehölzbestand sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

##### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bau- bzw. anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Bruthabitaten ist nicht zu erwarten, da keine Maststandorte in Uferzonen vorgesehen sind.

Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *mittel* (C).

##### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate) kommen. Erhebliche Störungen durch die Maststandorte und die Vegetationsveränderung in den Schutzstreifen werden ausgeschlossen.

##### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingte Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten dieser Gilde sind nicht zu erwarten. Ein funktioneller Verlust von Reproduktionshabitaten durch die Beeinträchtigung essenzieller Nahrungshabitate wird ebenfalls ausgeschlossen. Dabei werden untenstehende allgemeine Maßnahmen berücksichtigt.

##### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen (z.B. Auwald) kann Waldüberspannung realisiert werden.

Durch eine angepasste Planung der Maststandorte wird ein Eingriff in Röhrichte und andere Ufervegetation vermieden.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *gering* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

Eine Bauzeitenreglung, die Bauzeitphasen festlegt, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Schonende Beleuchtung und Vergrämung können als bauzeitliche Schutzmaßnahmen dienen.

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen zur Habitatverbesserung ist die Ausweitung von Uferzonen, Anlage von Schilfbeständen, Anlage von Feuchtbiotopen und Nasswiesen und Wasserstandsmanagement geeignet.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.5.9 Zwergdommel**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in oder an Gewässern brüten durch Flächeninanspruchnahme in Gewässerrandbereichen mit Gehölzbestand sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bau- bzw. anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Bruthabitaten ist nicht zu erwarten, da keine Maststandorte in Uferzonen vorgesehen sind.

Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *hoch* (B). Die Donau und die Isar werden von der Leitung im gegenständlichen Abschnitt nicht berührt.

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitats) kommen. Erhebliche Störungen durch die Maststandorte und die Vegetationsveränderung in den Schutzstreifen werden ausgeschlossen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingte Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten dieser Gilde sind nicht zu erwarten. Ein funktioneller Verlust von Reproduktionshabitats durch die Beeinträchtigung essenzieller Nahrungshabitats wird ebenfalls ausgeschlossen. Dabei werden untenstehende allgemeine Maßnahmen berücksichtigt.

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert.

Durch eine angepasste Planung der Maststandorte wird ein Eingriff in Röhrichte und andere Ufervegetation vermieden.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *gering* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

Eine Bauzeitenregelung, die Bauzeitphasen festlegt, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Schonende Beleuchtung und Vergrämung können als bauzeitliche Schutzmaßnahmen dienen.

#### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen zur Habitatverbesserung ist die Ausweitung von Uferzonen, Anlage von Schilfbeständen, Anlage von Feuchtbiotopen und Nasswiesen und Wasserstandsmanagement geeignet.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

#### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.5.10 Sturmmöwe**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in oder an Gewässern brüten durch Flächeninanspruchnahme in Gewässerrandbereichen mit Gehölzbestand sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bau- bzw. anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Bruthabitaten ist nicht zu erwarten, da keine Maststandorte in Uferzonen vorgesehen sind.

Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *mittel* (C).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitats) kommen. Erhebliche Störungen durch die Maststandorte und die Vegetationsveränderung in den Schutzstreifen werden ausgeschlossen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingte Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten dieser Gilde sind nicht zu erwarten. Ein funktioneller Verlust von Reproduktionshabitaten durch die Beeinträchtigung essenzieller Nahrungshabitats wird ebenfalls ausgeschlossen. Dabei werden untenstehende allgemeine Maßnahmen berücksichtigt.

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert.

Durch eine angepasste Planung der Maststandorte wird ein Eingriff in Röhrichte und andere Ufervegetation vermieden.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *mittel* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

Eine Bauzeitenreglung, die Bauzeitphasen festlegt, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.



Schonende Beleuchtung und Vergrämung können als bauzeitliche Schutzmaßnahmen dienen.

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen zur Habitatverbesserung ist die Ausweitung von Uferzonen, Anlage von Schilfbeständen, Anlage von Feuchtbiotopen und Nasswiesen und Wasserstandsmanagement geeignet.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.5.11 Lachmöwe**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in oder an Gewässern brüten durch Flächeninanspruchnahme in Gewässerrandbereichen mit Gehölzbestand sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bau- bzw. anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Bruthabitaten ist nicht zu erwarten, da keine Maststandorte in Uferzonen vorgesehen sind.

Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *hoch* (B). Die Donau, die Abens und die Isar werden von der Leitung im gegenständlichen Abschnitt nicht berührt.

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate) kommen. Erhebliche Störungen durch die Maststandorte und die Vegetationsveränderung in den Schutzstreifen werden ausgeschlossen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingte Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten dieser Gilde sind nicht zu erwarten. Ein funktioneller Verlust von Reproduktionshabitaten durch die Beeinträchtigung essenzieller Nahrungshabitate wird ebenfalls ausgeschlossen. Dabei werden untenstehende allgemeine Maßnahmen berücksichtigt.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert.

Durch eine angepasste Planung der Maststandorte wird ein Eingriff in Röhrichte und andere Ufervegetation vermieden.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *mittel* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

Eine Bauzeitenregelung, die Bauzeitphasen festlegt, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Schonende Beleuchtung und Vergrämung können als bauzeitliche Schutzmaßnahmen dienen.

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen zur Habitatverbesserung ist die Ausweitung von Uferzonen, Anlage von Schilfbeständen, Anlage von Feuchtbiotopen und Nasswiesen und Wasserstandsmanagement geeignet.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.5.12 Nachtreiher**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in oder an Gewässern brüten durch Flächeninanspruchnahme in Gewässerrandbereichen mit Gehölzbestand sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bau- bzw. anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Bruthabitaten ist nicht zu erwarten, da keine Maststandorte in Uferzonen vorgesehen sind.

Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *sehr hoch* (A). Die Isar wird von der Leitung im gegenständlichen Abschnitt nicht berührt.

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate) kommen. Erhebliche Störungen durch die Maststandorte und die Vegetationsveränderung in den Schutzstreifen werden ausgeschlossen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingte Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten dieser Gilde sind nicht zu erwarten. Ein funktioneller Verlust von Reproduktionshabitaten durch die Beeinträchtigung essenzieller Nahrungshabitate wird ebenfalls ausgeschlossen. Dabei werden untenstehende allgemeine Maßnahmen berücksichtigt.

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen (z.B. Auwald) kann Waldüberspannung realisiert werden.

Durch eine angepasste Planung der Maststandorte wird ein Eingriff in Röhrichte und andere Ufervegetation vermieden.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *mittel* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

Eine Bauzeitenreglung, die Bauzeitphasen festlegt, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Schonende Beleuchtung und Vergrämung können als bauzeitliche Schutzmaßnahmen dienen.

#### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen zur Habitatverbesserung ist die Ausweitung von Uferzonen, Anlage von Schilfbeständen, Anlage von Feuchtbiotopen und Nasswiesen und Wasserstandsmanagement geeignet.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.5.13 Schwarzhalstaucher**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in oder an Gewässern brüten durch Flächeninanspruchnahme in Gewässerrandbereichen mit Gehölzbestand sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bau- bzw. anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Bruthabitaten ist nicht zu erwarten, da keine Maststandorte in Uferzonen vorgesehen sind.

Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *mittel* (C).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate) kommen. Erhebliche Störungen durch die Maststandorte und die Vegetationsveränderung in den Schutzstreifen werden ausgeschlossen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingte Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten dieser Gilde sind nicht zu erwarten. Ein funktioneller Verlust von Reproduktionshabitaten durch die Beeinträchtigung essenzieller Nahrungshabitate wird ebenfalls ausgeschlossen. Dabei werden untenstehende allgemeine Maßnahmen berücksichtigt.

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert.

Durch eine angepasste Planung der Maststandorte wird ein Eingriff in Röhrichte und andere Ufervegetation vermieden.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *mittel* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

Eine Bauzeitenreglung, die Bauzeitphasen festlegt, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Schonende Beleuchtung und Vergrämung können als bauzeitliche Schutzmaßnahmen dienen.

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen zur Habitatverbesserung ist die Ausweitung von Uferzonen, Anlage von Schilfbeständen, Anlage von Feuchtbiotopen und Nasswiesen und Wasserstandsmanagement geeignet.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.5.14 Tüpfelsumpfhuhn**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in oder an Gewässern brüten durch Flächeninanspruchnahme in Gewässerrandbereichen mit Gehölzbestand sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bau- bzw. anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Bruthabitaten ist nicht zu erwarten, da keine Maststandorte in Uferzonen vorgesehen sind.

Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *hoch* (B). Die Donau und die Isar werden von der Leitung im gegenständlichen Abschnitt nicht berührt.

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitat) kommen. Erhebliche Störungen durch die Maststandorte und die Vegetationsveränderung in den Schutzstreifen werden ausgeschlossen.

### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingte Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten dieser Gilde sind nicht zu erwarten. Ein funktioneller Verlust von Reproduktionshabitaten durch die Beeinträchtigung essenzieller Nahrungshabitats wird ebenfalls ausgeschlossen. Dabei werden untenstehende allgemeine Maßnahmen berücksichtigt.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert.

Durch eine angepasste Planung der Maststandorte wird ein Eingriff in Röhrichte und andere Ufervegetation vermieden.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *gering* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

Eine Bauzeitenreglung, die Bauzeitphasen festlegt, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Schonende Beleuchtung und Vergrämung können als bauzeitliche Schutzmaßnahmen dienen.

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen zur Habitatverbesserung ist die Ausweitung von Uferzonen, Anlage von Schilfbeständen, Anlage von Feuchtbiotopen und Nasswiesen und Wasserstandsmanagement geeignet.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.5.15 Wasserralle**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in oder an Gewässern brüten durch Flächeninanspruchnahme in Gewässerrandbereichen mit Gehölzbestand sowie durch erhöhte

Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bau- bzw. anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Bruthabitaten ist nicht zu erwarten, da keine Maststandorte in Uferzonen vorgesehen sind.

Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *mittel* (C).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitats) kommen. Erhebliche Störungen durch die Maststandorte und die Vegetationsveränderung in den Schutzstreifen werden ausgeschlossen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingte Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten dieser Gilde sind nicht zu erwarten. Ein funktioneller Verlust von Reproduktionshabitats durch die Beeinträchtigung essenzieller Nahrungshabitats wird ebenfalls ausgeschlossen. Dabei werden untenstehende allgemeine Maßnahmen berücksichtigt.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen (z.B. Auwald) kann Waldüberspannung realisiert werden.

Durch eine angepasste Planung der Maststandorte wird eine Fällung von Nestbäumen bzw. ein Eingriff in Röhrichte und andere Ufervegetation vermieden.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *mittel* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

Eine Bauzeitenregelung, die Bauzeitphasen festlegt, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Schonende Beleuchtung und Vergrämung können als bauzeitliche Schutzmaßnahmen dienen.

## **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen zur Habitatverbesserung ist die Ausweitung von Uferzonen, Anlage von Schilfbeständen, Anlage von Feuchtbiotopen und Nasswiesen und Wasserstandsmanagement geeignet.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

## **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.5.16 Flusseeschwalbe**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in oder an Gewässern brüten durch Flächeninanspruchnahme in Gewässerrandbereichen mit Gehölzbestand sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bau- bzw. anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Bruthabitaten ist nicht zu erwarten, da keine Maststandorte in Uferzonen vorgesehen sind.

Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *hoch* (B). Die Isar wird von der Leitung im gegenständlichen Abschnitt nicht berührt.

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate) kommen. Erhebliche Störungen durch die Maststandorte und die Vegetationsveränderung in den Schutzstreifen werden ausgeschlossen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingte Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten dieser Gilde sind nicht zu erwarten. Ein funktioneller Verlust von Reproduktionshabitaten durch die Beeinträchtigung essenzieller Nahrungshabitate wird ebenfalls ausgeschlossen. Dabei werden untenstehende allgemeine Maßnahmen berücksichtigt.



### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen (z.B. Auwald) kann Waldüberspannung realisiert werden.

Durch eine angepasste Planung der Maststandorte wird ein Eingriff in Röhrichte und andere Ufervegetation vermieden.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *gering* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

Eine Bauzeitenreglung, die Bauzeitphasen festlegt, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Schonende Beleuchtung und Vergrämung können als bauzeitliche Schutzmaßnahmen dienen.

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen zur Habitatverbesserung ist die Ausweitung von Uferzonen, Anlage von Schilfbeständen, Anlage von Feuchtbiotopen und Nasswiesen und Wasserstandsmanagement geeignet.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.5.17 Rostgans**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von Vogelarten, die in oder an Gewässern brüten durch Flächeninanspruchnahme in Gewässerrandbereichen mit Gehölzbestand sowie durch erhöhte Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bau- bzw. anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Bruthabitaten ist nicht zu erwarten, da keine Maststandorte in Uferzonen vorgesehen sind.

Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *mittel* (C).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Art in Lebensräumen (Nahrungshabitate) kommen. Erhebliche Störungen durch die Maststandorte und die Vegetationsveränderung in den Schutzstreifen werden ausgeschlossen.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingte Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten dieser Gilde sind nicht zu erwarten. Ein funktioneller Verlust von Reproduktionshabitaten durch die Beeinträchtigung essenzieller Nahrungshabitate wird ebenfalls ausgeschlossen. Dabei werden untenstehende allgemeine Maßnahmen berücksichtigt.

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen (z.B. Auwald) kann Waldüberspannung realisiert werden.

Durch eine angepasste Planung der Maststandorte wird ein Eingriff in Röhrichte und andere Ufervegetation vermieden.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *mittel* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

Eine Bauzeitenreglung, die Bauzeitphasen festlegt, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Schonende Beleuchtung und Vergrämung können als bauzeitliche Schutzmaßnahmen dienen.

#### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen zur Habitatverbesserung ist die Ausweitung von Uferzonen, Anlage von Schilfbeständen, Anlage von Feuchtbiotopen und Nasswiesen und Wasserstandsmanagement geeignet.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.5.18 Prüfrelevante wirkungsunempfindliche Arten**

Unter den wirkungsunempfindlichen Vogelarten befinden sich Arten, welche gegenwärtig in der Roten Liste Bayerns als gefährdet (RL 3) oder stark gefährdet (RL 2) geführt werden oder welche im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie stehen. Diese Arten

- Drosselrohrsänger
- Eisvogel und
- Blaukehlchen

sind als prüfrelevant anzusehen (vgl. Allgemeiner Teil Kapitel 2.3).

### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Bauzeitlich kann es zu Störungen und zu Flächeninanspruchnahme der Arten in Lebensräumen (Nahrungshabitate) kommen. Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme an Maststandorten ist unerheblich.

Bau- bzw. anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Bruthabitaten ist im Fall von Schutzstreifen in Auwäldern möglich, Maststandorte sind hier nicht vorgesehen.

Die Arten reagieren *gering* (D).

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für alle Arten liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen (z.B. Auwald) kann Waldüberspannung realisiert werden.

Durch eine angepasste Planung der Maststandorte wird eine Fällung von Nestbäumen bzw. ein Eingriff in Röhrichte und andere Ufervegetation vermieden.

Eine Bauzeitenreglung, die Bauzeitphasen festlegt, dient der Minderung der Vorhabenswirkungen.

Schonende Beleuchtung und Vergrämung können als bauzeitliche Schutzmaßnahmen dienen.

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahmen zur Habitatverbesserung ist die Ausweitung von Uferzonen, Anlage von Schilfbeständen, Anlage von Feuchtbiotopen und Nasswiesen und Wasserstandsmanagement geeignet.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

## **E II 3: 5.2.6 WEITERE HÖHLEN- UND NISCHENBRÜTER**

### **E II 3: 5.2.6.1 Uhu**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von weiteren Vogelarten, die in Höhlen bzw. Nischen brüten durch Flächeninanspruchnahme nur ausnahmsweise innerhalb von Wäldern und Gehölzbeständen sowie im Regelfall aufgrund erhöhter Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es im Fall von seltenen Baum- und Bodenbrutern zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *mittel* (B).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Vögel durch Baulärm, Ausleuchten des Baufeldes und Bewegungsunruhe kommen. Erhebliche Störungen durch die Maststandorte und die Vegetationsveränderung in den Schutzstreifen im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten. Es entstehen vielmehr potenzielle Jagdgebiete und mit den Masten zudem Ansitzwarten.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann es durch die Rodungen zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Boden- oder Horstbrut) kommen. Darüber hinaus ist ein funktioneller Verlust von Niststandorten durch die großflächige Veränderung des Waldcharakters im Umfeld der Bruthöhlen potenziell möglich.

## **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen (v.a. bei Nachweisen von Baumbruten) kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Durch detaillierte Kartierung der Horststandorte und angepasste Planung der Maststandorte kann die Fällung von Horstbäumen ggf. vermieden werden.

Markierungsmaßnahmen an der Freileitung sind *gering* wirksam, somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verhindert werden (vgl. Band E I).

In einer Bauzeitenreglung werden Bauzeitphasen festgelegt, wobei die sehr frühe Brutzeit und die vielseitigen Brutmöglichkeiten des Uhus Berücksichtigung finden.

Durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen wie z.B. schonende Beleuchtung bei Nacharbeiten können Störungen vermindert werden.

## **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahme dient die Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen geeigneter künstlicher Nistmöglichkeiten.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

## **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.6.2 Schleiereule**

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Freileitung kann es zu einer Betroffenheit von weiteren Vogelarten, die in Höhlen bzw. Nischen brüten durch Flächeninanspruchnahme nur ausnahmsweise innerhalb von Wäldern und Gehölzbeständen sowie im Regelfall aufgrund erhöhter Kollisionswirkung entlang der Freileitung und somit zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren in Bezug auf die Verbotstatbestände relevant und zu prüfen:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Tötung von Individuen bei brutzeitlichen Eingriffen in Lebensräumen kommen, sofern freistehenden Nistkästen betroffen sind. Die Kollisionsempfindlichkeit der Art ist *gering* (D).

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bauzeitlich kann es zu Störungen der Vögel durch Baulärm, Ausleuchten des Baufeldes und Bewegungsunruhe kommen. Erhebliche Störungen durch die Maststandorte und die Vegetationsveränderung in den Schutzstreifen im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten. Es entstehen vielmehr potenzielle Jagdgebiete und mit den Masten zudem Ansitzwarten.

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Eine Beeinträchtigung von Niststätten der Schleiereule ist unwahrscheinlich.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Für die Art liegen jedoch geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen bzw. kurz- bis mittelfristig umsetzbare, artspezifische CEF-Maßnahmen aus der Fachliteratur vor, mit deren Hilfe die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich verhindert werden kann. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Durch Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum im Zuge der Planung werden Beeinträchtigungen der Art minimiert. In besonders wertvollen Lebensräumen (v.a. bei Nachweisen von Baumbruten) kann eine Waldüberspannung realisiert werden.

Durch detaillierte Kartierung der Brutplätze der Schleiereule und angepasste Planung der Maststandorte kann eine Beeinträchtigung ggf. vermieden werden.

In einer Bauzeitenreglung werden Bauzeitphasen festgelegt.

Durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen wie z.B. schonende Beleuchtung bei Nacharbeiten können Störungen vermindert werden.

### **CEF-Maßnahmen**

Als funktionserhaltende Maßnahme dient die Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen geeigneter künstlicher Nistmöglichkeiten.

Eine Übersicht über die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen befindet sich in Band E I Kap. 4 bzw. Anlage 1 (Gildenblätter).

### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

### **E II 3: 5.2.6.3 Prüfrelevante wirkungsunempfindliche Arten**

Unter den wirkungsunempfindlichen Vogelarten befinden sich Arten, welche gegenwärtig in der Roten Liste Bayerns als gefährdet (RL 3) oder stark gefährdet (RL 2) geführt werden oder welche im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie stehen. Diese Arten

- Mauersegler,
- Mehlschwalbe,
- Wanderfalke und
- Bienenfresser

sind als prüfrelevant anzusehen (vgl. Allgemeiner Teil Kapitel 2.3). Daneben wird hier auch der extrem seltene (RL R) Mauersegler dargestellt.

#### **Vorhabensbedingte Wirkfaktoren**

Bauzeitliche Störungen der Arten sind aufgrund des Abstandes zu Siedlungen bzw. geeigneten Felsenstandorten ausgeschlossen

Eine bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme wird ausgeschlossen (Brutstätten) oder ist unerheblich (Nahrungshabitate)

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Da keine Auswirkungen zu erwarten sind, sind keine Maßnahmen erforderlich.

#### **CEF-Maßnahmen**

Da keine Auswirkungen zu erwarten sind, sind keine Maßnahmen erforderlich.

#### **Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden voraussichtlich nicht erfüllt.

## E II 3: 6 ZUSAMMENFASSUNG

Für eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden Vorkommen aller Arten im Vorhabensbereich, zu erwartende Wirkungen und mögliche Vermeidungs-, Minderungs- sowie CEF-Maßnahmen gegenübergestellt. In den Gildenblättern (Anhang) werden diese Analysen zusammenfassend dargestellt.

In den Artengruppen der geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

- Säugetiere,
- Amphibien,
- Reptilien,
- Xylobionte Käfer,
- Laufkäfer,
- Libellen,
- Schmetterlinge und
- Gefäßpflanzen

werden unter Berücksichtigung von dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

In den Artengruppen der geschützten Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie

- Horstbrüter,
- Freibrüter Gehölze,
- Höhlenbrüter,
- Bodenbrüter,
- Gewässervögel sowie
- Weitere Höhlen- und Nischenbrüter

werden ebenfalls unter Berücksichtigung von dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

Für die gefährdeten Arten

- Flussuferläufer,
- Bekassine,
- Grauspecht,
- Großer Brachvogel und
- Uferschnepfe



wurde eine individuelle Prüfung vorgenommen. Unter Berücksichtigung von artspezifischen Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen und der aktuell zu erwartenden Verbreitung der Art im **Wirkbereich der Raumordnungstrasse** wird letztlich die **Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erwartet.**

## E II 3: 7 GILDENBLÄTTER (ANHANG)

### E II 3: 7.1 SÄUGETIERE

#### E II 3: 7.1.1 BIBER

Tabelle 22: Biber

Art / Artengruppe		Biber
<b>Deutscher Name</b>		<b>Wissenschaftlicher Name</b>
Biber		<i>Castor fiber</i>
<b>Lebensraum und konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art(en)</b>		
<p>Typische <b>Biberlebensräume</b> sind Fließgewässer mit ihren Auen, insbesondere ausgedehnten Weichholzaunen; die Art kommt aber auch an Gräben, Altwässern und verschiedenen Stillgewässern vor. Biber benötigen ausreichend Nahrung sowie grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen. Sofern eine ständige Wasserführung nicht gewährleistet ist, bauen die Tiere Dämme, um den Wasserstand entsprechend zu regulieren und um sich neue Nahrungsressourcen zu erschließen.</p>		
<b>Nachweise / Artpotential im Untersuchungsgebiet</b>		
<p>Der <b>Biber</b> kommt durch erfolgreiche Wiederansiedlungsprojekte und anschließende Ausbreitung mittlerweile wieder fast überall in Bayern entlang von Fließ- und Stillgewässern vor. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) liegen ebenfalls flächendeckend Meldungen der Art vor.</p>		
<b>Vorhabensbedingte Wirkfaktoren</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Lebensräume (v.a. Nahrungshabitate). Diese potenziellen Beeinträchtigungen beschränken sich auf Waldbiotop. Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Biberburgen) sind aufgrund der Lage in oder an Gewässern ausgeschlossen.</li> <li>• Bauzeitliche Störung (bei Arbeiten im näheren Umfeld von Biberrevieren).</li> </ul>		
<b>Potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
Nr. 1: Tötungsverbot	Nein	
Nr. 2: Störungsverbot	Bauzeitlich	
Nr. 3: Schädigungsverbot	Nein	
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum</li> <li>• Realisierung einer Waldüberspannung in besonders wertvollen Lebensräumen (bspw. Auwälder)</li> <li>• Bauzeitenreglung : Durchführung von Bauarbeiten im Nahbereich von Biberrevieren in wenig sensiblen Zeiträumen</li> <li>• Bauzeitliche Schutzmaßnahmen : Verwendung einer schonenden Beleuchtung bei Nachtarbeiten)</li> </ul>		
<b>CEF-Maßnahmen</b>		
<p>Habitataufwertung (Entwicklung oder Förderung von Auwäldern oder Bachbegleitenden Wäldern mit standorttypischen Baumarten)</p>		

Art / Artengruppe	Biber
<b>Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</b>	
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden voraussichtlich	
<input type="checkbox"/> nicht erfüllt. <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt nur unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen. <input type="checkbox"/> erfüllt.	

### E II 3: 7.1.2 HASELMAUS

Tabelle 23: Haselmaus

Art / Artengruppe	Haselmaus
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>
<b>Lebensraum und konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art(en)</b>	
Die <b>Haselmaus</b> gilt als eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. Allerdings kommt sie ebenso in Gehölzstreifen, Gebüsch und Hecken außerhalb geschlossener Wälder vor. In Haselmauslebensräumen muss vom Frühjahr bis zum Herbst ausreichend Nahrung vorhanden sein, die aus Knospen, Blüten, Pollen, Früchten und auch kleinen Insekten besteht.	
<b>Nachweise / Artpotential im Untersuchungsgebiet</b>	
In Bayern sind <b>Haselmäuse</b> landesweit verbreitet. Besonders hohe Nachweisdichten gibt es in Nordwest- und Ostbayern, in der Frankenalb und Teilen des Alpenvorlandes. Weil es aber keine aktuellen systematischen, d. h. flächendeckenden Untersuchungen gibt, ist unklar, ob die Lücken insbesondere im Tertiärhügelland Kenntnisdefizite darstellen.  Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) liegen Meldungen nur aus dem Bereich der Donau in TK 7136 - Neustadt a.d. Donau vor. Allerdings ist bei entsprechenden Habitatstrukturen auch für den restlichen Trassenverlauf regelgemäß ein Vorkommen anzunehmen.	
<b>Vorhabensbedingte Wirkfaktoren</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Lebensräume (Vegetationsänderung im Bereich der Freileitung, Maststandorte). Hierdurch potenziell Tötung von Tieren, Lebensraumverlust, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</li> <li>• Baubedingte kurzzeitige Barrierewirkung durch Lebensraumzerschneidung (geringfügiger Gehölzaufwuchs ist im Schutzstreifen möglich, ggf. reduziert sich die Barrierewirkung kurz- bis mittelfristig).</li> <li>• Bauzeitliche Störung</li> </ul>	
<b>Potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>	
Nr. 1: Tötungsverbot	Baubedingt
Nr. 2: Störungsverbot	Baubedingt, anlagebedingt
Nr. 3: Schädigungsverbot	Baubedingt, anlagebedingt

Art / Artengruppe	Haselmaus
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum</li> <li>• Vermeidung der Fällung von Höhlenbäumen (potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</li> <li>• <u>Bauzeitenreglung</u>: Bodenschonende Fällung von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungszeit, Bodenbearbeitung und Wurzelrodung nach dem Winterschlaf der Haselmaus</li> <li>• <u>Bauzeitliche Schutzmaßnahmen</u>: Kontrolle von Quartierbäumen vor der Fällung, Fang und Umsiedlung, Verwendung einer schonenden Beleuchtung bei Nachtarbeiten</li> <li>• Artgerechte Rekultivierung</li> </ul>	
<b>CEF-Maßnahmen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung von Ersatzquartieren (Anbringen von Haselmauskästen)</li> <li>• Förderung des Alt- und Totholzanteils in Gehölzbeständen / Wäldern im räumlichen Zusammenhang</li> <li>• Habitatverbesserung (Strukturanreicherung, Förderung von Nahrungssträuchern)</li> </ul>	
<b>Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</b>	
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden voraussichtlich <input type="checkbox"/> nicht erfüllt. <input checked="" type="checkbox"/> <b>nicht erfüllt nur unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.</b> <input type="checkbox"/> erfüllt.	

### E II 3: 7.1.3 WILDKATZE

Tabelle 24: Wildkatze

Art / Artengruppe	Wildkatze
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>
<b>Lebensraum und konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art(en)</b>	
In Deutschland ist die <b>Wildkatze</b> meist stark an Wald gebunden. Die Art ist nicht an eine bestimmte Waldgesellschaft gebunden, sondern benötigt bestimmte Requisiten in ihrem Habitat. Bevorzugt werden naturnahe und strukturreiche, idealerweise Mischwälder mit diversen Verstecken, beispielsweise Brombeerdickichte, Wurzelteller, Windwurfflächen, große Baumhöhlen, Totholz, alte Fuchs- oder Dachsbau. Lichte Waldstrukturen zum Sonnen erhöhen die Habitatqualität. Vereinzelt werden auch strukturreiche Offenlandbereiche besiedelt; menschliche Siedlungen werden gemieden.	
<b>Nachweise / Artpotential im Untersuchungsgebiet</b>	
In Bayern wurde die Art durch Auswilderung von Nachzuchten aus Zoos und Tierparks - seit 1984 ca. 600 Tiere - wieder angesiedelt. Dadurch sowie durch natürliche Zuwanderung scheint die <b>Wildkatze</b> im Spessart, in der Rhön und in den Haßbergen wieder Fuß gefasst zu haben. Einzelfunde liegen aus dem Fichtelgebirge und aus dem Amberger Raum vor. Entlang der Raumordnungsstrasse (Abschnitt C) ist die Art in keinem TK-Blatt zu finden.	

Art / Artengruppe	Wildkatze
<b>Vorhabensbedingte Wirkfaktoren</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Lebensräume (Vegetationsänderung im Bereich der Freileitung, Maststandorte). Hierdurch potenziell Tötung von Tieren (bei Zerstörung von Geheckplätzen), Lebensraumverlust, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</li> <li>Anlagebedingter Lebensraumverlust ist vernachlässigbar, da Schneisen bevorzugte Jagdgebiete darstellen.</li> <li>Bauzeitliche Störung (Bewegung, Lärm, Beleuchtung bei Nachtarbeiten)</li> </ul>	
<b>Potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>	
Nr. 1: Tötungsverbot	Baubedingt
Nr. 2: Störungsverbot	Bauzeitlich
Nr. 3: Schädigungsverbot	Baubedingt, anlagebedingt
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum</li> <li>Realisierung einer Waldüberspannung in besonders wertvollen Lebensräumen (wertvolle Waldbereiche nach WSK)</li> <li>Vermeidung der Fällung von Bäumen mit Großhöhlen und Versteckstrukturen (potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</li> <li>Umsiedlung von Versteckstrukturen und Geheckplätzen und Entfernung von Holzpoldern aus Eingriffsbereichen</li> <li><u>Bauzeitenregelung</u>: Rodung von Gehölzen und Entfernung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus dem Baufeld außerhalb der Fortpflanzungszeit, Vermeidung von Nachtarbeit in der Jungenaufzuchtphase</li> <li><u>Bauzeitliche Schutzmaßnahmen</u>: Verwendung einer schonenden Beleuchtung bei Nachtarbeiten</li> </ul>	
<b>CEF-Maßnahmen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Förderung des Alt- und Totholzanteils in Gehölzbeständen</li> <li>Beruhigung von Waldarealen (Hiebsruhe, Prozessschutz)</li> <li>Habitatverbesserung (Strukturanreicherung)</li> <li>Anlage von Wurfboxen und Geheckplätzen</li> </ul>	
<b>Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</b>	
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden voraussichtlich <input type="checkbox"/> nicht erfüllt. <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt nur unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen. <input type="checkbox"/> erfüllt.	

## E II 3: 7.1.4 GEBÄUDEFLEDERMÄUSE

Tabelle 25: Gebäudefledermäuse

Art / Artengruppe	Gebäudefledermäuse
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus
Plecotus austriacus	Graues Langohr
Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase
Vespertilio murinus	Zweifarbflедermaus
<b>Lebensraum und konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art(en)</b>	
<p>Die Fledermäuse dieser Gilde beziehen Quartiere (Wochenstuben Paarungsquartiere, Winterquartiere etc.) ausschließlich an Gebäuden oder Felsen. Für diese Arten sind auch gemäß BayLfU (2018) Hauptvorkommen oder Vorkommen (Stufen 1 und 2) nur in den Lebensräumen Siedlungen oder Felsen aufgeführt. Arten, welche auch oder bevorzugt Baumquartiere beziehen, werden in der folgenden Gilde „Baumfledermäuse“ behandelt.</p> <p>Als Jagdgebiete werden Grünland einschließlich Weiden, Brachen und gehölzreiche Siedlungsbereiche und andere Lebensräume wie Streuobstwiesen und Gärten am Ortsrand aufgesucht. Weiterhin werden insektenreiche Wälder und Gehölzbestände fernab der Siedlungen zur Jagd genutzt, welche bevorzugt entlang von Flugstraßen (lineare Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Bachläufe) erreicht werden. Nord-, Zweifar- und Weißrandfledermäuse jagen zudem über Gewässern (DIETZ et al.2007, BAYLFU 2018).</p>	
<b>Nachweise / Artpotential im Untersuchungsgebiet</b>	
<p>Die <b>Nordfledermaus</b> weist Verbreitungsschwerpunkte im Nordosten des Landes und im Alpenraum auf. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art für kein TK-Blatt gemeldet.</p> <p>In Bayern ist die Verbreitung der <b>Breitflügelfledermaus</b> lückenhaft: relativ gleichmittel verbreitet bis lokal häufig ist die Breitflügelfledermaus im Westen (Schwaben, Mittelfranken) und in Teilen Ostbayerns, im übrigen Gebiet fehlt sie über weite Strecken oder ist selten. Eine schlüssige Erklärung für dieses Verbreitungsbild durch die Faktoren Klima, naturräumliche Ausstattung oder Nahrungsangebot gibt es nicht. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau und 7439 - Landshut Ost im Norden und Süden des Abschnitts gemeldet.</p> <p>In Bayern ist beim <b>Grauen Langohr</b> eine Bevorzugung wärmerer, tieferer Lagen erkennbar. So findet man das Graue Langohr fast flächendeckend in Unter- und Mittelfranken, im westlichen Oberfranken (Mainfränkische Platten, Fränkisches Keuper-Lias-Land), sowie im Vorderen Bayrischen Wald, der Donauniederung, Ostbayern und Nordschwaben (Donau-Iller-Lechplatten). Sonst tritt das Graue Langohr nur vereinzelt auf oder fehlt, vor allem in höheren Mittelgebirgen, im südlichen Alpenvorland und den Alpen. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art mit Schwerpunkt vorkommen in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau und 7339 - Ergoldsbach gemeldet.</p> <p>Die früher in der Frankenalb verbreitete <b>Große Hufeisennase</b> ist auch hier extrem zurückgegangen und besiedelt lediglich noch den Oberpfälzer Jura. Hier existiert im Ort Hohenburg die einzige bekannte deutsche Wochenstube sowie mehrere Sommer- und Winterquartiere. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in keinem TK-Blatt gemeldet.</p> <p>Innerhalb Deutschlands gilt Bayern als Verbreitungsschwerpunkt der <b>Zweifarbflедermaus</b>. Hier tritt die Art gehäuft im Osten und Süden auf, wobei die größte Dichte an Quartieren im Oberpfälzer und Bayerischen Wald nachgewiesen wurde. Ebenso gibt es regelmittele Vorkommen in den Naturräumen südlich der Donau sowie in der Südlichen Frankenalb. Im Nordwesten Bayerns (z. B. Spessart, Odenwald, Rhön, Mainfränkische Platten, Mittelfränkisches Becken) sind Nachweise der Zweifarbfledermaus selten. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art mit Schwerpunkten im Norden und Süden in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau, 7137 - Abensberg - Abens-</p>	

Art / Artengruppe		Gebäudefledermäuse
berg, 7339 - Ergoldsbach und 7439 - Landshut Ost verbreitet.		
<b>Vorhabensbedingte Wirkfaktoren</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Jagdhabitaten und Leitstrukturen (insbesondere Veränderung der Vegetationsstruktur im Bereich der Freileitungen). Bedeutende anlagebedingte Beeinträchtigungen beschränken sich auf Waldbiotope.</li> <li>Bauzeitliche Störungen an Quartieren sind durch den ausreichenden Abstand der Trasse zu Siedlungen i.d.R. vernachlässigbar. Störungen können in Jagdgebieten und Flugstraßen im Umfeld der Arbeitsbereiche eintreten.</li> </ul> <p>Beeinträchtigungen von Quartieren sind ausgeschlossen.</p>		
<b>Potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
Nr. 1: Tötungsverbot	nein	
Nr. 2: Störungsverbot	Baubedingt, anlagebedingt (Jagdgebiete)	
Nr. 3: Schädigungsverbot	nein	
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Jagdgebiet</li> <li>Realisierung einer Waldüberspannung in besonders wertvollen Lebensräumen</li> <li><u>Bauzeitliche Schutzmaßnahmen</u>: Verwendung einer schonenden Beleuchtung bei Nachtarbeiten</li> </ul>		
<b>CEF-Maßnahmen</b>		
Förderung geeigneter Jagdhabitats im Wald und Offenland (Habitatverbesserung)		
<b>Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</b>		
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden voraussichtlich		
<input type="checkbox"/> nicht erfüllt.		
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt nur unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.		
<input type="checkbox"/> erfüllt.		

### E II 3: 7.1.5 BAUMFLEDERMÄUSE

Tabelle 26: Baumfledermäuse

Art / Artengruppe	Baumfledermäuse
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>

Art / Artengruppe	Baumfledermäuse
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
<b>Lebensraum und konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art(en)</b>	
<p>In dieser Gilde werden alle Fledermäuse aufgeführt, welche Strukturen (Höhlen, Spalten, Risse, Astausfaltungen etc.) an Bäumen als Quartier nutzen. Dabei wird nicht nach der Quartierart (Wochenstube, Männchenquartier, Schwärm- und Paarungsquartier, Winterquartier etc.) unterschieden. Da nur bei dieser Gilde projektbedingte Eingriffe in Quartiere möglich sind, werden hier vorsorglich auch Fledermausarten aufgeführt, welche nur selten, in bestimmten Phasen oder nur bestimmte Teile der Population Bäume nutzen, auch wenn die Arten vorrangig andere Quartiere beziehen. Einige Arten (Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, etc.) sind regelmitteln in Baumhöhlen nachzuweisen, nutzen aber auch Gebäudequartiere.</p> <p>Die Jagdhabitats liegen bei den Arten naturgemäß vor allem im Wald und an Waldrändern. Weiterhin werden strukturreiche Offenlandschaften aufgesucht, welche bevorzugt entlang von Flugstraßen (lineare Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Bachläufe) erreicht werden. Für einige Arten wie bspw. die Wasserfledermaus, stellen auch Gewässer ein bedeutendes Jagdhabitat dar. Tlw. besteht eine hohe Spezialisierung bzgl. dem Beutespektrum und der entsprechenden Beschaffenheit der Jagdgebiete. Arten wie das Große Mausohr weisen einen sehr großen Aktionsraum (bis zu 25 km Entfernung zwischen Jagdhabitat und Quartier) auf, während Arten wie die Bechsteinfledermaus nur die unmittelbare Umgebung der Quartiere bejagen. Auch bzgl. der Quartierwahl bestehen artspezifische Unterschiede (DIETZ et al.2007, BAYLFU 2018).</p>	
<b>Nachweise / Artpotential im Untersuchungsgebiet</b>	
<p>In allen Waldbereichen, vor allem aber in den Waldbereichen mit Altbaumbeständen (WSK Kategorie "gut") ist ein potenzielles Vorkommen aller o. g. Arten möglich und für häufige Arten anzunehmen.</p> <p>Die <b>Mopsfledermaus</b> ist in Bayern nicht flächendeckend verbreitet. Fundorthäufungen gibt es vor allem im Norden, Osten und Süden Bayerns. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist sie nur im TK-Blatt 7439 - Landshut Ost gemeldet.</p> <p>In Bayern ist die <b>Bechsteinfledermaus</b> in den großen Laubwäldern Frankens (Spessart, Haßberge, Steigerwald, Frankenalb) weit verbreitet, wohingegen ihr Vorkommen in Süd- und Ostbayern lückenhaft ist. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau und 7339 - Ergoldsbach gemeldet.</p> <p>Bayern ist fast flächendeckend, aber überall nur sehr dünn von der <b>Brandfledermaus</b> besiedelt. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) liegen nur für kein TK-Blatt Nachweise vor.</p> <p>In Bayern trifft man die <b>Wasserfledermaus</b> überall dort an, wo Wasser und Unterschlupfmöglichkeiten vorhanden sind. Im Winter findet man die meisten Nachweise aufgrund der vielen unterirdischen Quartiere in Nordbayern. Zu dieser Jahreszeit ist sie dort die dritthäufigste Art. Die Sommerverbreitung weist vor allem südlich der Donau und in Nordwestbayern größere Lücken auf, was teilweise auf Erfassungslücken beruht, in den Trockengebieten aber auch auf fehlende Habitats zurückzuführen ist. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art nur im TK-Blatt 7439 - Landshut Ost an der Isar.</p> <p>Das <b>Große Mausohr</b> ist in Bayern mit Ausnahme der Hochlagen von Fichtelgebirge, Bayerischem Wald und Alpen und einiger walddarmer Agrarlandschaften fast flächendeckend verbreitet. entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) kommt die Art in allen TK-Blättern vor.</p> <p>In Bayern ist die <b>Kleine Bartfledermaus</b> häufig und nahezu überall verbreitet. Besonders viele Nachweise gibt es im</p>	



Art / Artengruppe	Baumfledermäuse
<p>südlichen Oberpfälzer und Bayerischen Wald sowie südlich der Donau. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in nahezu allen TK-Blättern gemeldet.</p> <p>In Deutschland ist die <b>Fransenfledermaus</b> fast flächendeckend verbreitet, dies gilt ebenso für Bayern. Lücken im Verbreitungsbild sind vermutlich auf Erfassungsdefizite zurückzuführen. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den TK-Blättern 7338 - Hohenthann und 7439 - Landshut Ost im Süden des Abschnitts gemeldet.</p> <p>Die Verbreitung des <b>Kleinabendseglers</b> in Bayern zeigt einen deutlichen Schwerpunkt im Nordwesten mit Spessart, Südrhön, Mainfränkischen Platten sowie Fränkischem Keuper-Lias-Land. Vorkommen sind weiterhin im südlichen Bayerischen Wald, der Franken- und Schwäbischen Alb, dem Oberpfälzisch-Obermainschen Hügelland und dem Oberpfälzer Wald bekannt. Die Bestände sind jedoch überall gering und bei letzteren Gebieten liegen oftmals nur Einzelnachweise vor. Südlich der Donau fehlen Nachweise des Kleinabendseglers auf weiten Flächen. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) liegen keine Nachweise vor.</p> <p>Der <b>Große Abendsegler</b> ist mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen, wo er allenfalls als Durchzügler in Erscheinung tritt, in ganz Bayern zu erwarten, schwerpunktmittel findet man ihn jedoch in Flussauen (z. B. Donau, Inn, Isar, Main, Regnitz) und gewässerreichen Niederungen wie dem Aischgrund in Mittelfranken oder den Teichgebieten in der Oberpfalz. In Südbayern reicht seine Verbreitung bis zum Alpenrand und in die Alpentäler (z. B. Rosenheim, Kempten). Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den meisten TK-Blättern gemeldet.</p> <p>In Bayern kann die <b>Rauhhaufledermaus</b> überall mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen angetroffen werden, wobei sich je nach Jahreszeit unterschiedliche Verbreitungsmuster abzeichnen. Aus den Mittelgebirgen und den an Stillgewässern armen Naturräumen liegen nur wenige Nachweise vor; sie werden zwar nicht gemieden, aber offenbar auf den Wanderungen rasch überflogen. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den TK-Blättern 7137 - Abensberg - Abensberg, 7339 - Ergoldsbach und 7439 - Landshut Ost vertreten.</p> <p>Bayern ist fast flächendeckend von der <b>Zwergfledermaus</b> besiedelt. Die Art ist häufig und nicht gefährdet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau, 7137 - Abensberg - Abensberg, 7238 - Rottenburg a.d.Laaber und 7439 - Landshut Ost gemeldet.</p> <p>Die Kenntnisse über die Verbreitung der <b>Mückenfledermaus</b> in Bayern sind noch gering (LfU). Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) liegen vor allem Meldungen aus dem Bereich der Donau und der Isar in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau, 7339 - Ergoldsbach und 7439 - Landshut Ost vor.</p> <p>Die Verbreitung des <b>Braunen Langohrs</b> in Bayern ist flächendeckend; vor allem im Sommer werden alle Naturräume gleichmittel besiedelt. Das Braune Langohr ist eine der am häufigsten nachgewiesenen Fledermausarten in Bayern, von der auch die meisten Winterquartiere bekannt sind. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in nahezu allen TK-Blättern mit Schwerpunkten im Norden und Süden des Abschnitts vertreten.</p>	
<b>Vorhabensbedingte Wirkfaktoren</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Lebensräume (Quartiere, Jagdhabitats, Leitstrukturen). Bedeutende anlagebedingte Beeinträchtigungen (Vegetationsveränderung entlang der Freileitungen, Maststandorte) beschränken sich auf Waldbiotope, insbesondere auf Flächen mit hoher Qualität (wertvolle Waldbereiche nach WSK).</li> <li>• Bauzeitliche Störung (vor allem bei Arbeiten im Umfeld von Quartieren und bedeutenden Jagdhabitats, bspw. durch Beleuchtung, Erschütterungen etc.).</li> <li>• Insbesondere bei Arten mit geringem Aktionsradius und enger Bindung an bestimmte Waldstrukturen wie der Bechsteinfledermaus kann eine Beeinträchtigung der Jagdhabitats auch zu einer Beeinträchtigung der Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.</li> </ul>	
<b>Potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>	
Nr. 1: Tötungsverbot	Baubedingt
Nr. 2: Störungsverbot	Baubedingt, anlagebedingt
Nr. 3: Schädigungsverbot	Baubedingt, anlagebedingt

Art / Artengruppe	Baumfledermäuse
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum insb. in wertvollen Lebensräumen (wertvolle Waldbereiche nach WSK)</li> <li>• Realisierung einer Waldüberspannung in besonders wertvollen Lebensräumen (wertvolle Waldbereiche nach WSK, Lebensraum von Arten mit kleinem Aktionsraum)</li> <li>• Vermeidung der Fällung von potenziellen Quartierbäumen durch eine angepasste Planung der Maststandorte</li> <li>• <u>Bauzeitenreglung</u>: Fällung von Quartierbäumen außerhalb der Quartierzeit (Wochenstube, Winterquartier u.a.), Anpassung der Bauarbeiten an die Wochenstubezeiten bei nahegelegenen Quartieren</li> <li>• <u>Bauzeitliche Schutzmaßnahmen</u>: Verwendung einer schonenden Beleuchtung bei Nacharbeiten, Kontrolle von Quartierbäumen vor der Fällung, Umsiedlung</li> </ul>	
<b>CEF-Maßnahmen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen geeigneter Quartiere (Nisthilfen)</li> <li>• Förderung des Alt- und Totholzanteils in Gehölzbeständen</li> <li>• Habitatverbesserung: Aufwertung von Nahrungshabitaten, Anlage / Entwicklung von Gehölzstrukturen im Offenland und Wald (Leitstrukturen)</li> </ul>	
<b>Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</b>	
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden voraussichtlich <input type="checkbox"/> nicht erfüllt. <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt nur unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen. <input type="checkbox"/> erfüllt.	

## E II 3: 7.2 AMPHIBIEN

Tabelle 27: Amphibien

Art / Artengruppe	Amphibien
<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>
Bombina variegata	Gelbbauchunke
Bufo calamita	Kreuzkröte
Bufo viridis	Wechselkröte
Hyla arborea	Laubfrosch
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch
Rana dalmatina	Springfrosch
Triturus cristatus	Kammolch
<b>Lebensraum und konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art(en)</b>	
Die o. g. Amphibienarten sind auf sehr unterschiedliche Lebensraumbedingungen angewiesen. Allen Arten gemein-	

Art / Artengruppe	Amphibien
<p>sam sind die Bindung an Gewässer zur Reproduktion und die mehr oder weniger ausgeprägte saisonale Wanderungen zwischen Laichgewässern, Sommer- und Winterlebensräumen.</p> <p>Die <b>Gelbbauchunke</b> ist eine "Pionierart". Sie besiedelt vorwiegend neu entstandene (temporäre) Gewässer, die keine zu starke Beschattung, Verkräutung oder Fischbesatz aufweisen.</p> <p>Die <b>Kreuzkröte</b> nutzt stark besonnte Flachwasserbereiche und trocken-warme Landhabitats mit wenig Vegetation.</p> <p>Die <b>Wechselkröte</b> bevorzugt offene, sonnenexponierte Lebensräume mit lückiger, niederwüchsiger Vegetation und grabfähigen Böden. Sie bewohnt neben wenigen Flussauen vor allem Abbaustellen (v. a. Kies- und Sandgruben), militärische Übungsplätze, Industriebrachen bzw. Baustellen, trockene Ruderalflächen in früher Sukzession, auch Äcker, Bahndämme, Parks und Gärten.</p> <p>Der <b>Laubfrosch</b> besiedelt vegetationsreiche Kleingewässer in einer reich strukturierten Umgebung.</p> <p><b>Knoblauchkröten</b> sind ursprüngliche Steppentiere. Sie bevorzugen offene bis mittel beschattete Habitats mit vorzugsweise lockerer Krautschicht und lockeren, grabbaren Böden in der Nähe der Laichgewässer (dauerhaft wasserführende Stillgewässer mit Wasserpflanzen).</p> <p>Der <b>Kleine Wasserfrosch</b> ist unter den drei Grünfrosch-Arten diejenige, die am wenigsten stark an das Gewässerumfeld als Lebensraum gebunden sind. Sie bewohnen Au- und Bruchwälder sowie andere Laub- und Mischwaldgebiete abseits großer Flussauen.</p> <p>Der <b>Springfrosch</b> ist eine Wärme liebende Art, die vorwiegend in der Ebene entlang von Flussläufen in Hartholzauen, lichten Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen vorkommt.</p> <p>Der <b>Kammolch</b> hält sich lange im Wasser auf. Er nutzt dabei ein großes Spektrum an stehenden Gewässern mit ausgeprägter Unterwasservegetation.</p>	
<p><b>Nachweise / Artpotential im Untersuchungsgebiet</b></p>	
<p>Für nahezu alle Arten liegen landesweit Meldungen über Nachweise vor. Die Kreuzkröte fehlt vor allem im Alpenvorland und in höheren Lagen. Der Springfrosch weist eine deutliche Verbreitungsschwerpunkte im Bereich des Donautals, dem Raum München und dem Raum Straubing / Regensburg auf.</p> <p>In Deutschland erreicht die <b>Gelbbauchunke</b> im südlichen Niedersachsen und Thüringen ihre nordöstliche Verbreitungsgrenze. Während sie dort, am Nordrand der Mittelgebirge, nur verstreut und isoliert lebt, wird die Verbreitung nach Süden hin flächiger und zusammenhängender. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in nahezu allen TK-Blättern gemeldet.</p> <p>Verbreitungsschwerpunkte der <b>Kreuzkröte</b> in Bayern sind das Mittelfränkische Becken, das Oberpfälzisch-Obermainische Hügelland, die Donau-Iller-Lech-Platten, das Donau-Isar-Hügelland und das untere Isartal. Das Alpenvorland bildet die südliche Verbreitungsgrenze, wobei aber der Südosten nicht besiedelt wird. Höhere Lagen werden in der Regel gemieden. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) weist die Art in nahezu allen TK-Blättern gemeldet.</p> <p>Die natürliche Verbreitungssituation der <b>Wechselkröte</b> in Bayern lässt sich nicht mehr rekonstruieren; das heutige, zerrissene Verbreitungsbild ist überwiegend durch anthropogene Einflüsse bestimmt. So sind hauptsächlich noch die Münchner Schotterebene und Teilräume von Donau und Unterer Isar besiedelt. Daneben gibt es verstreute, isolierte, meist kleine Vorkommen im Tiefland. Die südliche Verbreitungsgrenze der Wechselkröte in Bayern verläuft in etwa entlang einer Linie Augsburg-München-Rott-Wasserburg/Inn-Salzburg. Eine doppelte Ausnahme bildet das südlichste und höchste bayerische Vorkommen auf 1.150 m Höhe in den Chiemgauer Alpen, unmittelbar an der Grenze zu Tirol. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d. Donau, 7137 - Abensberg - Abensberg, 7237 - Siegenburg, 7238 - Rottenburg a.d. Laaber und 7439 - Landshut Ost gemeldet.</p> <p>In Bayern ist die der <b>Laubfrosch</b> eher lückig verbreitet. Vorkommensschwerpunkte sind die nordbayerischen Teichgebiete, das voralpine Moor- und Hügelland und die Täler von Donau, Isar und Inn. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d. Donau, 7339 - Ergoldsbach und 7439 - Landshut Ost im Norden und Süden des Abschnitts vor.</p> <p>In Bayern konnte man früher <b>Knoblauchkröten</b> vom Donautal aus nach Norden - östlich bis auf Höhe Würzburg - fast flächendeckend in geeigneten Tieflagen finden. Allerdings scheint in den letzten 20 Jahren in vielen der Fundorte erloschen zu sein. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) weist die Art Schwerpunkt vorkommen in den TK-</p>	

Art / Artengruppe	Amphibien
<p>Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau und 7237 - Siegenburg auf.</p> <p>Aufgrund der bisher nicht konsequenten Bestimmung und Übertragung von Daten aus Gutachten u. ä. (vgl. sonstige Hinweise) ist die genaue Verbreitung des <b>Kleinen Wasserfroschs</b> auch in Bayern nicht ganz klar. Schwerpunkte der derzeitigen lessonae-Nachweise liegen eindeutig im Alpenvorland, weitere in der Region um Nürnberg, im Steigerwald und im Landkreis Hof. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den TK-Blättern 7238 - Rotenburg a.d.Laab, 7339 - Ergoldsbach und 7439 - Landshut Ost im Süden des Abschnitts gemeldet.</p> <p>In Bayern gibt es Vorkommenszentren des <b>Springfrosches</b> im Raum Spessart-Steigerwald-Regnitz, an der Donau zwischen Lechmündung und Ingolstadt und dem anschließenden Frankenjura, an der unteren Donau sowie im östlichen und mittleren Alpenvorland bis zum Lech. Kleinere Zentren liegen im Isartal ober- und unterhalb von Landshut und im Regental oberhalb von Regensburg. Darüber hinaus gibt es diverse weitere, über den ganzen Freistaat verstreute, teilweise extrem isolierte Nachweise. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) kommt die Art zerstreut vor mit Nachweisen in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau, 7339 - Ergoldsbach und 7439 - Landshut Ost.</p> <p>In Deutschland ist der <b>Kammolch</b> weit verbreitet, wenngleich sein Verbreitungsgebiet immer wieder Lücken aufweist. In Bayern gehört der Kammolch zu den seltenen Amphibienarten. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in im Norden und Süden in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau und 7439 - Landshut Ost gemeldet.</p>	
<b>Vorhabensbedingte Wirkfaktoren</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bauzeitliche Störungen</li> <li>Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme (gering) in Landlebensräumen (Nahrungshabitate, Ruhestätten)</li> </ul> <p>Eine Flächeninanspruchnahme innerhalb von Laichgewässern wird ausgeschlossen.</p>	
<b>Potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>	
Nr. 1: Tötungsverbot	Baubedingt
Nr. 2: Störungsverbot	Baubedingt
Nr. 3: Schädigungsverbot	Baubedingt, anlagebedingt
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vermeidung einer bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme von potenziellen Laichgewässern durch eine angepasste Standort- und Planung</li> <li>Realisierung einer Waldüberspannung bei besonders sensiblen Lebensräumen wie Moor-, Sumpf- und Auwälder</li> <li><u>Bauzeitenregelung</u>: Berücksichtigung der Wanderungs- und Laichzeiten von Amphibien im Umfeld bedeutender Laichgewässer</li> <li><u>Bauzeitliche Schutzmaßnahmen</u>: Verwendung einer schonenden Beleuchtung bei Nachtarbeiten, Errichtung von Amphibienschutzzäunen, Ausstiegshilfen aus Baugruben, Kontrolle des Baufeldes vor Baubeginn auf Amphibienlaichgewässer, Fang und Umsiedlung von Tieren, Laich und Kaulquappen aus dem Baufeld oder randlich betroffener Laichgewässern sowie während der Wanderung</li> </ul>	
<b>CEF-Maßnahmen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Schaffung von Ersatzquartieren (Anlage von Laichgewässer)</li> <li>Habitatverbesserung in Landlebensräumen</li> </ul>	
<b>Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</b>	
<p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden voraussichtlich</p> <p><input type="checkbox"/> nicht erfüllt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt nur unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.</p>	

Art / Artengruppe	Amphibien
<input type="checkbox"/> erfüllt.	

## E II 3: 7.3 REPTILIEN

Tabelle 28: Reptilien

Art / Artengruppe	Reptilien
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>
<b>Lebensraum und konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art(en)</b>	
<p>Gut besonnte, trockene Standorte mit einem Wechsel aus offenen grabbaren Flächen zur Eiablage, offenen Schotter- oder Felsbereichen zur Thermoregulation, und Bereichen mit krautiger Vegetation und einzelnen Gehölzen als Jagdhabitat und als Versteckstruktur, sind im Allgemeinen gut geeignete Lebensräume für Arten aus der Gruppe der Reptilien.</p> <p>Die beiden <b>Eidechsenarten</b> und die <b>Schlingnatter</b> kommen in Magerrasen, Böschungen und Felsen vor.</p>	
<b>Nachweise / Artpotential im Untersuchungsgebiet</b>	
<p>In Bayern kommt die <b>Schlingnatter</b> im Flach- und Hügelland vor, mit Schwerpunkten im Jura, in den Mainfränkischen Platten, im Donautal und entlang der Voralpenflüsse. Sie erreicht an klimatisch begünstigten Stellen die (sub-)alpine Zone bis ca. 1200 m üNN, sehr selten auch höhere Lagen. Die Verbreitungslücken der Schlingnatter sind teilweise auch technisch bedingt, da es bisher einerseits keine flächendeckende Erfassung gibt, die Art aufgrund ihrer versteckten Lebensweise andererseits nur sehr schwer und zeitaufwändig nachzuweisen ist. Insofern kann die Bestandssituation bisher nur grob geschätzt werden, doch ist aufgrund des Lebensraumverlusts ein deutlicher Rückgang anzunehmen. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau, 7339 - Ergoldsbach und 7439 - Landshut Ost im Norden und Süden des Abschnitts gemeldet.</p> <p>Bayern ist bis in den alpinen Bereich ebenfalls noch annähernd flächendeckend von der <b>Zauneidechse</b> besiedelt. Durch großflächige Verluste von Habitaten sowie durch Zerschneidungen in den letzten Jahrzehnten klaffen allerdings immer größere Lücken im landesweiten Verbund. Lokal gibt es bereits deutliche Bestandsrückgänge. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in allen TK-Blättern gemeldet.</p> <p>In Bayern existieren derzeit nur zwei autochthone Populationen der <b>Mauereidechse</b> im Inntal zwischen Kiefersfelden und Oberaudorf, alle übrigen bisher bekannten Vorkommen werden als allochthon eingestuft. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in <u>keinem</u> TK-Blatt gemeldet.</p>	
<b>Vorhabensbedingte Wirkfaktoren</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine raumordnungsrelevanten Wirkfaktoren</li> </ul>	
<b>Potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>	
Nr. 1: Tötungsverbot	Baubedingt
Nr. 2: Störungsverbot	Baubedingt
Nr. 3: Schädigungsverbot	Baubedingt

Art / Artengruppe	Reptilien
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung einer bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme von besonders wertvollen Habitaten (extensive Grünlandbiotope, Saumstrukturen u.a.)</li> <li>• <u>Bauzeitenregelung</u>: Berücksichtigung der Aktivitätszeiten</li> <li>• <u>Bauzeitliche Schutzmaßnahmen</u>: Errichtung von Reptilienschutzzäunen, Ausstiegshilfen aus Baugruben, Vergrämung, Entfernung von Versteckstrukturen, Kontrollen, Fang und Umsiedlung von Tieren aus dem Baufeld</li> <li>• Artgerechte Rekultivierung</li> </ul>	
<b>CEF-Maßnahmen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung von Ersatzlebensräumen</li> <li>• Habitatverbesserung</li> </ul>	
<b>Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</b>	
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden voraussichtlich <input type="checkbox"/> nicht erfüllt. <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt nur unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen. <input type="checkbox"/> erfüllt.	

## E II 3: 7.4 WIRBELLOSE

### E II 3: 7.4.1 XYLOBIONTE KÄFER

Tabelle 29: Xylobionte Käfer

Art / Artengruppe	Xylobionte Käfer
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>
Osmoderma eremita	Eremit
<b>Lebensraum und konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art(en)</b>	
<p>Die Art zählt zu den xylobionten Käfern, die sich während des überwiegenden Teils ihrer individuellen Lebensspanne am oder im Holz aufhalten (Busler &amp; Schmidl 2008).</p> <p>Der <b>Eremit</b> bewohnt Laubwälder, Alleen und Parks mit alten, anbrüchigen, meist einzeln stehenden Bäumen. Ihre Larven leben in mit Mulm gefüllten Höhlen alter, aufrecht stehender Bäume. Entscheidend für eine erfolgreiche Entwicklung ist eine ausreichend große und feuchte Baumhöhle mit mehreren Litern Mulm, die nur in entsprechend alten und mächtigen Bäumen bzw. sehr starken Ästen Platz findet (Brusthöhendurchmesser meist &gt; 1 m, z. T. aber schon ca. 20-25 cm!) Besiedelt werden insbesondere Eiche, Linde, Buche, alte Kopfweiden und Obstbäume (s.o.), aber auch Esche, Kastanie, Walnuss und exotische Baumarten in Parks. Allgemein gilt: Der Eremit ist an Strukturen gebunden, nicht an Baumarten. Entscheidend ist das Bestands- bzw. Einzelbaumalter und damit die Habitattradition.</p>	
<b>Nachweise / Artpotential im Untersuchungsgebiet</b>	
In Bayern ist der <b>Eremit</b> grundsätzlich im gesamten Laubwaldgebiet unterhalb von 550-500 m zu erwarten. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist der Käfer in keinem TK-Blatt gemeldet.	

<b>Art / Artengruppe</b>		<b>Xylobionte Käfer</b>
<b>Vorhabensbedingte Wirkfaktoren</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen, insb. von Habitatbäumen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</li> <li>Bei großflächigen Eingriffen in geeignete Habitate auch Störungen durch Lebensraumverlust.</li> </ul>		
<b>Potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
Freileitung:		
Nr. 1: Tötungsverbot	Baubedingt	
Nr. 2: Störungsverbot	Baubedingt, anlagebedingt	
Nr. 3: Schädigungsverbot	Baubedingt, anlagebedingt	
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum insbesondere in wertvollen Waldbereichen nach WSK, ggf. Realisierung einer Waldüberspannung</li> <li>Vermeidung der Zerstörung Höhlen- und Habitatbäumen</li> <li>Erhalt von Habitatbäumen durch behutsame Entnahme und Aufstellung an andere Stelle (Analoge Maßnahmen bspw. für Hirschkäfer bekannt)</li> <li>Bauzeitliche Schutzmaßnahmen: Kontrolle von potenziellen Brutbäumen vor der Baufeldfreimachung</li> </ul>		
<b>CEF-Maßnahmen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Förderung des Alt- und Totholzanteils in geeigneten Gehölzbeständen</li> <li>Nutzungsverzicht und Freistellen älterer Bäume, Förderung der Waldweide</li> <li>Anlage künstlicher Mulmhöhlen für altholzbewohnende Käfer</li> <li>Belassen und Fördern von Laubbäumen mit Initial- und Mulmhöhlen</li> </ul>		
<b>Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</b>		
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden voraussichtlich		
<input type="checkbox"/> nicht erfüllt.		
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt nur unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.		
<input type="checkbox"/> erfüllt.		

### E II 3: 7.4.2 LAUFKÄFER

Tabelle 30: Laufkäfer

<b>Art / Artengruppe</b>		<b>Xylobionte Käfer</b>
<b>Deutscher Name</b>		<b>Wissenschaftlicher Name</b>
Carabus variolosus nodulosus		Schwarzer Grubenlaufkäfer
<b>Lebensraum und konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art(en)</b>		
<p>Die Art zählt zu Echten Laufkäfern. Die Echten Laufkäfer sind paläarktisch und nearktisch verbreitet und sind in den unterschiedlichsten terrestrischen Lebensräumen anzutreffen.</p> <p>Lebensraum des <b>Schwarzen Grubenlaufkäfers</b> sind grund- oder quellwassergeprägte Feuchtwälder (Bruchwälder,</p>		

Art / Artengruppe		Xylobionte Käfer
Schluchtwälder, Bach-Auwälder). Der im Frühjahr aktive Käfer und seine Larve jagen auch unter Wasser nach verschiedenen aquatischen Wirbellosen bzw. deren Larvenstadien. Zur Überwinterung suchen die Käfer morsches Totholz auf. Die Käfer sind nicht flugfähig und daher ausgesprochen ausbreitungsschwach.		
Nachweise / Artpotential im Untersuchungsgebiet		
Der <b>Schwarze Grubenlaufkäfer</b> oder Gruben-Großlaufkäfer besiedelt lediglich Teile Mittel- und Südosteuropas. In Bayern, wo die Art früher zwar zerstreut, aber verbreitet vorkam, ist wie im gesamten Areal ein starker Rückgang zu konstatieren. Im Datenbanksystem Artenschutzkartierung Bayern liegen aktuell nur noch Nachweise aus Niederbayern sowie dem südwestlichen Oberbayern vor. Recherchen in Niederbayern ergaben eine ganze Reihe rezenter Populationen. Für Oberbayern sind entsprechende Kartierungen geplant. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist der Käfer ausschließlich in TK-Blatt 7439 - Landshut Ost gemeldet.		
Vorhabensbedingte Wirkfaktoren		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</li> <li>Bei großflächigen Eingriffen in geeignete Habitate auch Störungen durch Lebensraumverlust.</li> </ul>		
Potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Freileitung:		
Nr. 1: Tötungsverbot	Baubedingt	
Nr. 2: Störungsverbot	Baubedingt, anlagebeding	
Nr. 3: Schädigungsverbot	Baubedingt, anlagebeding	
Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum</li> <li>Realisierung einer Waldüberspannung in besonders wertvollen Lebensräumen</li> <li>Vermeidung der Fällung von Habitatbäumen durch eine angepasste Planung der Maststandorte</li> <li>bauzeitliche Schutzmaßnahmen</li> </ul>		
CEF-Maßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Förderung von Feuchtwäldern im räumlichen Zusammenhang</li> </ul>		
Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG		
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden voraussichtlich		
<input type="checkbox"/> nicht erfüllt.		
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt nur unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.		
<input type="checkbox"/> erfüllt.		

### E II 3: 7.4.3 LIBELLEN

Tabelle 31: Libellen

Art / Artengruppe	Amphibien
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia



Art / Artengruppe	Amphibien
<b>Lebensraum und konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art(en)</b>	
<p>Libellen sind vor allem in der Nähe von Gewässern zu finden, da ihre Larven auf Wasser als Lebensraum angewiesen sind. Besonders viele Vertreter der Großlibellen fliegen zum Beutefang jedoch auch weite Gebiete abseits der Gewässer ab. Insbesondere in der Reifungsphase bewegen sich Libellen für einige Wochen abseits der Gewässer. Die <b>Grüne Flussjungfer</b> ist eine Charakterart der Mittel- und Unterläufe naturnaher Flüsse und größerer Bäche der Ebene und des Hügellandes. Die Fließgewässer dürfen nicht zu kühl sein und benötigen sauberes Wasser, kiesig-sandigen Grund, eine mittlere Fließgeschwindigkeit und Bereiche mit geringer Wassertiefe. Von Bedeutung sind sonnige Uferabschnitte oder zumindest abschnittsweise nur geringe Beschattung durch Uferbäume.</p>	
<b>Nachweise / Artpotential im Untersuchungsgebiet</b>	
<p>Bayerische Verbreitungsschwerpunkte der <b>Grünen Flussjungfer</b> sind das Mittelfränkische Becken, das Naab-Regen-Einzugsgebiet, das südwestliche Vorland des Bayerischen Waldes sowie die Flüsse Amper und Paar. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) liegen Meldungen aus den TK-Blättern 7237 - Siegenburg und 7439 - Landshut Ost vor.</p>	
<b>Vorhabensbedingte Wirkfaktoren</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine raumordnungsrelevanten Wirkfaktoren</li> </ul>	
<b>Potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>	
Nr. 1: Tötungsverbot	nein
Nr. 2: Störungsverbot	nein
Nr. 3: Schädigungsverbot	nein
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>	
Nicht erforderlich	
<b>CEF-Maßnahmen</b>	
Nicht erforderlich	
<b>Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</b>	
<p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden voraussichtlich</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt.	
<input type="checkbox"/> nicht erfüllt nur unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.	
<input type="checkbox"/> erfüllt.	

## E II 3: 7.4.4 SCHMETTERLINGE

### E II 3: 7.4.4.1 Tagfalter

Tabelle 32: Tagfalter

Art / Artengruppe	Tagfalter
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>
Apollo	<i>Pranassius apollo</i>
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>
Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>
<b>Lebensraum und konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art(en)</b>	
<p>Die Arten weisen eine hohe Spezialisierung bzgl. der Raupenfutterpflanze auf. Hauptvorkommen und Vorkommen (Stufe 1 und 2) liegen gemäß BayLfU (2018) in den Lebensräumen „Moore“, „Nasswiesen“, „Magerrasen“ und „Felsen“.</p> <p>Offene sonnenexponierte felsige Hänge bzw. felsdurchsetzte, beweidete Trockenhänge und Magerrasen mit guten Beständen der alleinigen Raupennährpflanze Weißer Mauerpfeffer (<i>Sedum album</i>) bilden den Lebensraum des <b>Apollofalters</b>. Bei den außeralpinen Vorkommen spielen heute Ersatzlebensräume eine entscheidende Rolle, insbesondere Plattenkalk-Abraumhalden in der Südlichen Frankenalb.</p> <p>Haupt-Lebensräume des <b>Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings</b> in Bayern sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Im Vergleich zur Schwesternart <i>M. teleius</i> toleriert die Art auch trockenere, nährstoffreichere Standortbedingungen. Aufgrund der hohen Mobilität finden sich immer wieder Falter außerhalb geeigneter Larvalhabitats. Die Eiablage erfolgt ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>).</p> <p>Als Lebensräume des <b>Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings</b> herrschen in Bayern Pfeifengras- und Feuchtwiesen sowie feuchte Hochstaudenfluren vor. In den Vorkommenszentren des Voralpinen Hügel- und Moorlandes werden überwiegend Pfeifengras- und Flachmoorwiesen besiedelt, während sonst einschürige Feuchtwiesen, deren Brachen sowie mesotrophe feuchte Hochstaudenfluren den Habitatschwerpunkt bilden. Alleinige Eiablage- und Raupennahrungspflanze ist der Große Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>).</p> <p>Der <b>Quendel-Ameisenbläuling</b> besiedelt als xerothermophiler Offenlandbewohner überwiegend trockenwarme, lückig bewachsene Kalk-Magerrasen-Komplexe, einschließlich deren Pionierstadien. Auch Borstgrasrasen, alpine Rasen und im Donaumoos sogar entwässerte Niedermoore mit sekundärem Thymian-Bewuchs können Larvalhabitats darstellen. Als Nahrungsquellen nutzen die Falter auch Blüten in benachbarten Lebensräumen. Die Eier werden einzeln an Blüten des Arznei-Thymians (<i>Thymus pulegioides</i> agg.) oder des Gewöhnlichen Dosts (<i>Origanum vulgare</i>) abgelegt.</p>	
<b>Nachweise / Artpotential im Untersuchungsgebiet</b>	
<p>In Bayern können zwei getrennte Teilareale des <b>Apollofalters</b> unterschieden werden: Zum einen Frankenjura und Riesalb, zum anderen der bayerische Alpenraum. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) liegen keine Meldungen vor.</p> <p>In Bayern ist der <b>Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling</b> weit verbreitet, jedoch in sehr unterschiedlicher Vorkommensdichte. Regional kann die Art recht selten auftreten, z.B. im Tertiären Hügelland. Die Art fehlt klimabedingt in Teilen der östlichen Mittelgebirge sowie in den Alpen außerhalb der Tallagen. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den TK-Blättern 7137 - Abensberg - Abensberg, 7238 - Rottenburg a.d.Laab, 7338 - Hohenthann und 7339 - Ergoldsbach verbreitet und kann bei geeigneten Larvalhabitats im gesamten Wirkungsbereich angenommen werden.</p> <p>In Bayern liegt der Verbreitungsschwerpunkt des <b>Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings</b> im Voralpinen Hügel- und</p>	

Art / Artengruppe		Tagfalter
<p>Moorland, insbesondere dem Ammer-Loisach-Hügelland. Vorkommensschwerpunkte in Nordbayern sind Spessart, Rhön, nördlicher Steigerwald, südliche Hassberge, Obermairtal und Bayerischer Wald. In einigen Naturräumen tritt die Art nur vereinzelt auf, z.B. im Mittelfränkischen Becken. Die Art kommt im Norden (TK-Blatt 7136 - Neustadt a.d.Donau, Neustadt a.d. Donau) und im Süden (TK-Blatt 7339 - Ergoldsbach) des Abschnitts vor.</p> <p>In Bayern hat der <b>Quendel-Ameisenbläuling</b> zwei deutliche Verbreitungsschwerpunkte: die Bayerischen Alpen (bes. zwischen 1000m und 1600m) und den Frankenjura. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) liegt ein Nachweis nur im Norden des Abschnitts in TK-Blatt 7136 - Neustadt a.d.Donau vor.</p>		
<b>Vorhabensbedingte Wirkfaktoren</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine raumordnungsrelevanten Wirkfaktoren</li> </ul>		
<b>Potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
Nr. 1: Tötungsverbot	Baubedingt	
Nr. 2: Störungsverbot	Bauzeitlich	
Nr. 3: Schädigungsverbot	Baubedingt, anlagebedingt	
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum</li> <li>Vermeidung der Eingriffe in essenzielle Habitatbereiche (Raupenfutterpflanzen) durch eine angepasste Planung</li> <li><u>Bauzeitliche Schutzmaßnahmen</u>: Verwendung einer schonenden Beleuchtung bei Nacharbeiten, Umsiedlung von Futterpflanzen, Vergrämung</li> </ul>		
<b>CEF-Maßnahmen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Habitatverbesserung (Grünlandextensivierung, Freistellen und Wiedernutzung von Brachen und Verbuschungen)</li> </ul>		
<b>Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</b>		
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden voraussichtlich <input type="checkbox"/> nicht erfüllt. <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt nur unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen. <input type="checkbox"/> erfüllt.		

### E II 3: 7.4.4.2 Nachtfalter

Tabelle 33: Nachtfalter

Art / Artengruppe	Schmetterlinge
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpinus</i>

Art / Artengruppe	Schmetterlinge
<b>Lebensraum und konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art(en)</b>	
<p>Als Lebensraum für den <b>Nachtkerzenschwärmer</b> dient eine ganze Reihe von Offenlandbiotopen, die sich durch feuchtwarmes Mikroklima und Vorkommen der Raupenfutterpflanzen <i>Epilobium hirsutum</i>, <i>E. angustifolium</i> und <i>Oenothera biennis</i> auszeichnen. Dies können z.B. Kiesgruben, Wiesengraben, Bachufer oder auch feuchte Waldränder sein. Die Eiablage erfolgt auf möglichst vollsonnige Raupennahrungspflanzen.</p>	
<b>Nachweise / Artpotential im Untersuchungsgebiet</b>	
<p>Der <b>Nachtkerzenschwärmer</b> hat ein ausgedehntes Verbreitungsgebiet von Nordafrika bis nach Zentralasien. In Europa ist überwiegend der Süden besiedelt. Die Funde in Bayern sind weit gestreut. Die Art scheint von der Klimaerwärmung zu profitieren. Der Nachfalter ist im entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) nur im TK 7439 - Landshut Ost gemeldet. Bei geeigneten Habitaten kann jedoch auch in anderen Bereichen mit der Art gerechnet werden.</p>	
<b>Vorhabensbedingte Wirkfaktoren</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine raumordnungsrelevanten Wirkfaktoren</li> <li>Freileitungsschneisen fördern potenziell die Habitatstruktur (Waldränder)</li> </ul>	
<b>Potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>	
Nr. 1: Tötungsverbot	Baubedingt
Nr. 2: Störungsverbot	Bauzeitlich
Nr. 3: Schädigungsverbot	Baubedingt
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum</li> <li>Vermeidung der Eingriffe in essenzielle Habitatbereiche (Raupenfutterpflanzen) durch eine angepasste Planung der Maststandorte</li> <li>Bauzeitliche Schutzmaßnahmen (Umsiedlung oder Ansaat von Futterpflanzen, schonende Beleuchtung)</li> </ul>	
<b>CEF-Maßnahmen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Anlage von Ersatzhabitaten mit den benötigten Raupenfutterpflanzen</li> <li>Habitatverbesserung</li> </ul>	
<b>Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</b>	
<p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden voraussichtlich</p> <p><input type="checkbox"/> nicht erfüllt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt nur unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.</p> <p><input type="checkbox"/> erfüllt.</p>	

## E II 3: 7.5 GEFÄSSPFLANZEN

Tabelle 34: Gefäßpflanzen

Art / Artengruppe	Gefäßpflanzen
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>
Cypripedium calceolus	Frauenschuh
Helosciadium repens	Kriechende Sellerie
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut
<b>Lebensraum und konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art(en)</b>	
<p>Die Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen in Bayern vereinzelt an Sonderstandorten vor. Als Lebensraum dienen dem <b>Europäischen Frauenschuh</b> lichte Laub-, Misch- und Nadelwälder, Gebüsche, Lichtungen und Säume auf kalkhaltigen, teils oberflächlich durch Nadelstreu versauerten Lehm-, Ton- und Rohböden. Als Halbschattenpflanze kommt er zudem gerne in Gebüschen und im Saum von Kiefern-mischwäldern zusammen mit anderen Orchideenarten vor. Funde in dichteren Waldbeständen gehen oft auf frühere, lichtere Bestandsphasen zurück und sind häufig überwiegend bis weitgehend steril. Bei ungünstigen Bedingungen kann die Art im Boden im heterotrophen Zustand als so genannte "planta subterranea" mehrere Jahre überdauern.</p> <p>Der <b>Kriechende Sellerie</b> tritt in aquatischen und terrestrischen Lebensräumen auf, wobei die aquatischen Lebensräume vielfach die vorrangig wichtigen Primärlebensräume darstellen. Von den aquatischen Lebensräumen spielen Quellbäche von relativ stark schüttenden Quellen ohne deutlichen Hochwassereinfluss eine zentrale Rolle. Dort werden durch Einzelindividuen oder durch größere Flecken die Sohlen bewachsen. Aquatische Vorkommen sind ganzjährig nachweisbar. Merkmale der terrestrischen Lebensräume sind ein feuchter bis nasser Untergrund mit niedrigwüchsiger Vegetation sowie häufige Störungen durch Tritt und wechselnde Wasserstände.</p> <p>Das <b>Sumpf-Glanzkraut</b> besiedelt nasse bis mittel nasse, oligo- bis mesotrophe, meist kalkreiche Moor- und Anmoorstandorte. Die Orchidee benötigt zwar eine dauerhafte Bodendurchfeuchtung, die Knolle verträgt aber nach Einschätzung von Wagner et al. (2009) keine dauerhaft hohen Wasserstände.</p>	
<b>Nachweise / Artpotential im Untersuchungsgebiet</b>	
<p>In Deutschland liegt die Hauptverbreitung des <b>Europäischen Frauenschuh</b> in Süddeutschland. Die Schwerpunkte in Bayern liegen in den Alpen, im Alpenvorland und im Jura. Aus verschiedenen Gründen ist die Art heute in Bayern in ihrem Bestand gefährdet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) kommt die Art in nahezu allen TK-Blättern vor.</p> <p>In Deutschland liegen die Verbreitungsschwerpunkte des <b>kriechenden Sellerie</b> in Bayern und Mecklenburg-Vorpommern. Die bayerischen Vorkommen konzentrieren sich südlich der Donau, besonders im voralpinen Hügel- und Moorland. In Nordbayern ist die Art nahezu verschwunden. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) kommt die Art in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d. Donau, 7137 - Abensberg, 7236 - Münchsmünster und 7339 - Ergoldsbach vor.</p> <p>Das <b>Sumpf-Glanzkraut</b> kommt vor allem in der Jungmoränenlandschaft Südbayerns vor; sein Hauptareal liegt im östlichen bis mittleren voralpinen Moor- und Hügelland. Von den ursprünglich im Bodenseebecken zahlreichen Populationen besteht nur noch ein kleiner Teil. In Nordbayern findet sich seit jeher eine vergleichsweise geringe Zahl von Vorkommen, wie z. B. im Oberpfälzer Hügelland und am Untermain. Nach Wagner et al. (2009) kann aufgrund von Auswertungen und Kartierungen für 145 TK25-Quadranten Bayerns ein Vorkommen festgestellt werden, rund ein Drittel davon ist aktuell bestätigt. Die Bestandgrößen reichen von Einzelpflanzen bis über 1000 Stängel. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) kommt die Art nur in den TK-Blättern 7137 - Abensberg und 7236 - Münchsmünster vor.</p>	
<b>Vorhabensbedingte Wirkfaktoren</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine raumordnungsrelevanten Wirkfaktoren</li> </ul>	

Art / Artengruppe		Gefäßpflanzen
<b>Potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
Schädigungsverbot	Baubedingt	
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum</li> <li>• Vermeidung der Eingriffe in essenzielle Habitatbereiche durch eine angepasste Planung der Maststandorte</li> <li>• Bauzeitliche Schutzmaßnahmen</li> </ul>		
<b>CEF-Maßnahmen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Habitatverbesserung (Auflichtung der Wälder und Schaffung von Wald-Offenland-Übergangszonen)</li> </ul>		
<b>Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</b>		
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden voraussichtlich		
<input type="checkbox"/> nicht erfüllt.		
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt nur unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.		
<input type="checkbox"/> erfüllt.		

## E II 3: 7.6 VÖGEL

### E II 3: 7.6.1 WIRKUNGSEMPFLINDLICHE EUROPÄISCHE VOGELARTEN

#### E II 3: 7.6.1.1 Horstbrüter

Tabelle 35: Horstbrüter

Art / Artengruppe	Großnester und Horste
<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
<b>Lebensraum und konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art(en)</b>	
<p>Unter dieser Gilde werden alle Arten zusammengefasst, welche große Nester auf Bäumen, an Felsen oder auf Gebäuden eigenständig errichten. Hierzu zählt ein großer Teil der Greifvögel (bspw. Milane, Adler).</p> <p>Falken bauen keine eigenen Nester und werden als Nachnutzer anderer Nester oder Nischenbrüter nicht dieser Gilde zugeordnet. Die Weihenarten werden unter den Bodenbrütern bzw. den Gewässervögeln zugeordnet.</p>	

Art / Artengruppe	Großnester und Horste
<p>In diese Gilde werden weiterhin die beiden Storcharten eingeordnet. Die Reiherarten (Reiherarten und Dommel) brüten in Röhrichten und Verlandungszonen von Gewässern oder auf Bäumen in unmittelbarer Nähe zum Gewässer. Sie werden daher den Gewässervögeln zugeordnet.</p> <p>Der <b>Habicht</b> besiedelt Nadel-, Laub- und Mischwälder werden zur Brut, wenn sie mit beute- und struktureichen Landschaftsteilen gekoppelt sind. Nester stehen oft an Grenzen unterschiedlicher Waldbestandsstrukturen und dort, wo großflächig gleichartige Bestände durch eine strukturelle Änderung unterbrochen werden. In haustaubenreichen Regionen sind auch weniger typische Waldbestände, kleiner als 50 ha mit erst angehenden Althölzern, besetzt, sofern sie nicht exponiert in der Landschaft liegen. Der Habicht ist Nahrungsgeneralist und jagt bis 8 km vom Horst entfernt. Er meidet völlig baumfreie Gebiete und brütet und jagt tiefer im Waldinnern als die meisten anderen Greifvögel. Altholzbestände sind v.a. als Bruthabitat bedeutsam.</p> <p>Als Nahrungsflächen benötigen <b>Weißstörche</b> offenes, störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland mit möglichst hohem Anteil an Kleinstrukturen wie z.B. Gräben, Säume, Raine. Neststandorte sind möglichst hohe einzelne Gebäude, in dörflichen und kleinstädtischen Siedlungen oder in Vororten von Großstädten, vereinzelt auch Masten oder Bäume in Talauen oder Gebieten mit hoher Dichte an Teichen und Feuchtbereichen. Nahrungssuchende Vögel wurden auf Nassgrünland, Wiesen/Weiden, in Flachmooren und an stehenden Gewässern registriert.</p> <p>Der <b>Schwarzstorch</b> brütet in großen Waldgebieten. Eine Präferenz für bestimmte Waldtypen und für die Art des Nestbaums ist nicht erkennbar. Wesentliche Habitatelemente sind Waldwiesen, Lichtungen, Bäche, bewaldete Bachschluchten und wasserführende Gräben. Bei der Wahl des Nestbaumes ist der freie Anflug zum Nest wichtig. Aus diesem Grund werden gerne lichte Altholzbestände oder Hangwälder für die Anlage des Nestes ausgesucht.</p> <p>Die Brutreviere des <b>Schwarzmilans</b> liegen an Waldrändern sowie in Feldgehölen oder Baumreihen in offener und halboffener Landschaft. Der Schwarzmilan ist in Bayern Einzelbrüter, kolonieartiges Brüten ist bisher nicht nachgewiesen. Einzelpaare brüten auch in Graureiherkolonien. Als Nestbäume kommen vor allem Laubbäume in Frage. Hauptsächliche Jagdgebiete sind Binnengewässer, fisch- und mähwiesenreiche Feuchtgebieten und Auwälder. Kleine Gruppen sammeln sich vor allem außerhalb der Brutzeit auch an Müllkippen.</p> <p>Reich strukturierte Landschaften wie die Rhön oder die Iller-Lech-Schotterplatten sind in Bayern Schwerpunkte der Ansiedlung des <b>Rotmilans</b>. Neststandorte sind vor allem Laubwälder und Mischwälder, vielfach auch Auwälder. Als Nahrungsrevier kommt offenes Land in Betracht, vor allem verschiedene Formen von Grünland, besonders Feuchtgrünland, aber auch Ackerflächen sowie Brachflächen (oft Stilllegungsflächen), Hecken- und Streuobstgebiete. Rotmilane jagen nicht selten auch entlang von Bach- und Flussläufen sowie an natürlichen und künstlichen Seen, Teichen und Weihern.</p> <p>Der <b>Fischadler</b> bewohnt gewässerreiche Landschaften mit hohem Fischreichtum (Sichttiefe der Gewässer dabei nicht entscheidend) und hochstämmigen Bäumen in Gewässernähe. Z.T. lokal hohe Siedlungsdichte, fast kolonieartiges Brüten.</p> <p><b>Wespenbussarde</b> brüten in reich gegliederten, abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Baumarten. In den Verbreitungsschwerpunkten Frankens wird meist das Hügelland mit lichten, oft unterholzarmen Laub- und Mischwäldern besiedelt, andernorts aber auch Gebiete mit großen Nadelwäldern. Voraussetzung ist ein entsprechendes Nahrungsangebot (Hauptnahrung: Wespenlarven aus Bodennestern; in ungünstigen Jahren auch andere Insekten, Amphibien und Reptilien, Jungvögel, Säugetiere). Als Nahrungsgebiete dienen Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Moore und andere Feuchtgebiete. Nester stehen nicht selten in Waldrandnähe, selbst neben verkehrsreichen Straßen.</p>	
<b>Nachweise / Artpotential im Untersuchungsgebiet</b>	
<p>Der <b>Habicht</b> ist lückig über alle Landesteile Bayerns verbreitet. Wesentliche Veränderungen des Brutareals im Vergleich zum Zeitraum 1996-99 sind nicht erkennbar. Eines der Dichteschwerpunkte liegt z. B. in der Fränkischen Alb. Die Verbreitung südlich der Donau ist lückenhafter als in Nordbayern und viele langjährige Brutvorkommen sind heute erloschen. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) kommt die Art in nahezu allen TK-Blättern vor.</p> <p>Der <b>Weißstorch</b> ist in Bayern zerstreut verbreitet. Schwerpunkte liegen im Aisch- und Regnitzgrund, in den Niederungen von Altmühl und Wörnitz, an den Donauzuflüssen Günz, Mindel, Zusam und Schutter in Schwaben, dem nördlichen Teil des niederbayerischen Hügellandes sowie Tälern von Naab und Regen mit ihren Nebenflüssen in der</p>	

Art / Artengruppe	Großnester und Horste
<p>Oberpfalz. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) kommt die Art häufig (TK-Blätter 7137 - Abensberg – Abensberg, 7137 - Abensberg, 7237 - Siegenburg, 7238 - Rottenburg a.d.Laaber, 7337 – Pfeffenhausen und 7339 - Ergoldsbach) vor.</p> <p>Der <b>Schwarzstorch</b> ist regional (vorwiegend im Osten Bayerns) verbreitet. Das Brutareal hat sich seit 1996-99 deutlich vergrößert. Die meisten Brutvorkommen liegen in den bewaldeten Mittelgebirgen vom Thüringisch-Fränkischen Mittelgebirge, der Oberpfälzer und Bayerische Wald bis zur Donau, Spessart und Rhön sowie das voralpine Hügel- und Moorland. Nach Westen erfolgte im Alpenvorland eine Ausdehnung bis ins Allgäu. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in keinem TK-Blatt nachgewiesen.</p> <p>Der <b>Schwarzmilan</b> ist in Bayern regional verbreitet. Schwerpunkte liegen in Unterfranken, auf den Donau-Iller-Lech-Platten bis in den Pfaffenwinkel sowie in der Donauniederung. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art nur in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau, 7236 - Münchsmünster, 7237 - Siegenburg, 7438 - Landshut West und 7439 - Landshut Ost zu finden.</p> <p>Der <b>Rotmilan</b> ist regional verbreitet. Schwerpunkte mit fast flächigen Vorkommen liegen in der Rhön, im westlichen und nördlichen Keuper-Lias-Land, in der Fränkischen Alb, den Donau-Iller-Lech-Platten bis in den Pfaffenwinkel. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau, 7238 - Rottenburg a.d.Laaber und 7338 - Hohenthann gemeldet.</p> <p>Der <b>Fischadler</b> ist in Bayern sehr lokal an wenigen Brutplätzen verbreitet. Das Brutareal hat sich seit den Jahren 1996-99 vergrößert. Alle bekannten Vorkommen befinden sich in der Oberpfalz. Nach dem Erlöschen der bayerischen Brutvorkommen gegen Mitte des letzten Jahrhunderts kam es erstmals wieder 1992 auf dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr zu einem gesicherten Brutnachweis. Seither ist der Fischadler in Bayern wieder als Brutvogel etabliert, wenngleich Bruten bislang nur auf künstlichen Nisthilfen stattgefunden haben. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art für kein TK-Blatt gemeldet.</p> <p>Der <b>Wespenbussard</b> ist in Bayern lückig verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte zeichnen sich im Steigerwald, Steigerwaldvorland, in den Haßbergen, im Grabfeldgau, im Itz-Baunach-Hügelland, manchen Gebieten der Frankenalb und des niederbayerischen Hügellandes ab. Auffällig wenige Brutnachweise sind in einigen Regionen Schwabens, dem westlichen und östlichen Teil der Alpen und Teilen des mittelfränkischen Beckens zu vermerken. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) kommt die Art nahezu allen TK-Blättern vor.</p>	
<b>Vorhabensbedingte Wirkfaktoren</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauzeitliche Störungen</li> <li>• Baubedingte Flächeninanspruchnahme in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten), Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme (Vegetationsveränderung im Schutzstreifen (Wald), Maststandorte) ist vernachlässigbar. Schneisen können bspw. für den Wespenbussard und Rotmilan geeignete Nahrungshabitate darstellen. Für die anderen Arten gehen hierdurch keine essenziellen Nahrungshabitate verloren.</li> <li>• Anlagebedingte Kollisionsgefahr und Störung durch Kulissenwirkung, Meideverhalten</li> </ul>	
<b>Potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>	
Nr. 1: Tötungsverbot	Baubedingt, anlagebedingt
Nr. 2: Störungsverbot	Baubedingt
Nr. 3: Schädigungsverbot	Baubedingt, anlagebedingt (nur Fortpflanzungsstätten)
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung der Fällung von Horstbäumen und Bäumen im artspezifisch relevanten Umfeld der Horste</li> <li>• Realisierung einer Waldüberspannung in besonders wertvollen Lebensräumen</li> <li>• Freileitungsmarker</li> <li>• Minimierung des Anflugrisikos durch weitere technische Anpassungen (siehe Band E1, Kapitel 4.2)</li> <li>• <u>Bauzeitenreglung</u>: Baufeldfreimachung und Fällung von Horstbäumen (auch anderer Arten) außerhalb der Brutzeiten, Anpassung der Bauzeit an die Brutzeit der Arten bei nahegelegenen Nestern</li> </ul>	



Art / Artengruppe	Großnester und Horste
<b>CEF-Maßnahmen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Optimierung von Bruthabitaten durch Förderung des Alt- und Totholzanteils in geeigneten Gehölzbeständen</li> <li>• Habitatverbesserung in Nahrungshabitaten,</li> <li>• Sicherstellung ungestörter Bruthabitate und Schutz von Horstbäume durch Hiebsruhe, Prozessschutz und Prädationsschutz (Raubsäuger)</li> <li>• Anlage von Ersatznestern (Horstplattform Fischadler, Schwarzstorch, Weißstorch; Kunsthorste Milane, Wespenbussard)</li> </ul>	
<b>Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</b>	
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden voraussichtlich <input type="checkbox"/> nicht erfüllt. <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt nur unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen. <input type="checkbox"/> erfüllt.	

### E II 3: 7.6.1.2 Freibrüter Gehölze

Tabelle 36: Freibrüter Gehölze

Art / Artengruppe	Freibrüter Gehölze
<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer
<b>Lebensraum und konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art(en)</b>	
<p>Vögel dieser Gilde bauen eigene freie Nester in Gehölzen oder nutzen entsprechende Nester anderer Vögel nach. Die Nester können z.T. auch am Boden von Gehölzen im Wald (bspw. Haselhuhn, Ziegenmelker) und in der Offenlandschaft oder bspw. in sehr niedrigen Rosen- und Brombeersträuchern liegen.</p> <p>Lichte Wälder und locker bestandene Waldränder, besonders Mischwälder mit Auflichtungen, sowie Niedermoorflächen mit einzelnen oder in kleinen Gruppen stehenden Bäumen weisen hohe Revierdichten des <b>Baumpiepers</b> auf. Auch auf Bergwaldlichtungen mit Einzelfichten in den Alpen und in Mittelgebirgen sowie auf Almböden bis nahe an die Baumgrenze sind Baumpieper häufig. Regelmittel besiedelt werden Aufforstungen und jüngere Waldstadien, Gehölze mit extensiv genutztem Umland, Feuchtgrünland und Auewiesen in nicht zu engen Bachtälern, seltener</p>	

Art / Artengruppe	Freibrüter Gehölze
<p>Streuobstbestände und Hecken, kaum Stadtparks und so gut wie nie Gärten. Wichtiger Bestandteil des Reviers sind geeignete Warten als Ausgangspunkt für Singflüge sowie eine insektenreiche, lockere Krautschicht und sonnige Grasflächen mit Altgrasbeständen für die Nestanlage.</p> <p>Im Sommerhalbjahr bilden deckungsreiche Nadel- und Mischwälder der Montan- bis Subalpinstufe, seltener reine Laubwälder der Collinstufe, mit Lücken und Blößen, die eine ausreichende Krautschicht mit Hochstauden und Bienensträuchern bieten, geeignete Lebensräume des <b>Haselhuhns</b>. Für das Winterhalbjahr ist ein hoher Anteil an Erlen, Birken, Espen, Vogelbeerbäumen oder Weiden (seltener Weißdorn, Heckenrose, auch Jungbuchen) zur Aufnahme von Knospen und Kätzchen von Bedeutung. Ein gutes Deckungsangebot gilt als essenzielles Habitatkriterium (meist Koniferen, auch Weißdorn, Hainbuche mit Dürllaub), speziell im Winter. Neben primären Lebensräumen mit meist abwechslungsreicher Mosaikstruktur, besiedelt das Haselhuhn anthropogene Waldstrukturen mit z.T. großem Erfolg (speziell Niederwald, lockerer Dauerwald, Pionierwald nach Brand oder Kahlschlag, gebüschreiche Waldränder).</p> <p><b>Ziegenmelker</b> brüten in Waldbeständen (meist Kiefernwald) mit lückigem Kronenschluss auf trockenen (meistens Sand) aber auch anmoorigen Böden, häufig im Übergangsbereich zu Freiflächen. Bestandslücken mit fehlender / lückiger Bodenvegetation und Randlagen von Aufforstungen und Deckung bietender Jungwuchs werden als Nistplatz genutzt. Der Großteil der Vorkommen liegt in trockenen und wärmebegünstigten Gebieten.</p> <p>Der primäre Lebensraum des <b>Bluthänflings</b> sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samentragenden Krautschicht. Im Hochgebirge kann die Matten- und Zwergstrauchregion besiedelt werden. Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle.</p> <p>Sümpfe und Verlandungszonen mit Büschen und Bäumen sind das bevorzugte Bruthabitat des <b>Seidenreihers</b>. Zur Nahrungssuche werden Seichtwasserbereiche bevorzugt (Reisfelder, Fischteiche etc.).</p> <p><b>Gelbspötter</b> brüten in lockeren, sonnigen Laubbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und vielen höheren Büschen als Unterwuchs, auch in kleinen Baumgruppen. Der Eindruck, feuchter Untergrund würde bevorzugt, lässt sich wohl damit erklären, dass sich dort oft optimale Vegetationsstrukturen, vor allem als Auwälder entlang von Flüssen oder als Gehölze in Feuchtgebieten und an Seeufern, finden. Dichte Feldgehölze, kleine Wäldchen oder sonnige Waldränder, Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten werden nur dann regelmäßig besiedelt, wenn einzelne hohe Bäume und ausreichend dichtes Gebüsch vorhanden sind.</p> <p>Der <b>Neuntöter</b> brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichtenschonungen, aufgelassene Weinberge, Streuobstflächen, auch nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben werden besetzt. Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose; höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfreie, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur wichtigen Bodenjagd. Die Nahrungsgrundlage des Neuntöters sind mittelgroße und große Insekten sowie regelmäßig auch Feldmäuse.</p> <p>Der <b>Raubwürger</b> besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit einzelnen Bäumen und Sträuchern sowie Hecken, Gebüschgruppen, Feldgehölze, Baumreihen und Streuobstbestände, gelegentlich auch Waldränder und Kahlschläge. Er benötigt übersichtliches Gelände mit nicht zu dichten vertikalen Strukturen und einem Wechsel von Büschen und Bäumen sowie dazwischen niedriger, möglichst lückiger Vegetation. Sowohl Feuchtgebiete und Moore als auch Landschaften mit Trocken- und Halbtrockenrasen werden genutzt. Günstig scheinen extensiv bewirtschaftete Felder und Wiesen zu sein, die Gräben, Raine, Grünwege, Brachflächen, Steinriegel, Lesesteinhaufen und ähnliche Kleinstrukturen aufweisen.</p> <p><b>Pirole</b> besiedeln Laubwald: größere Feldgehölze, aufgelockerte Waldränder, Flussauen, verwilderte Obstgärten, Alleen und größere Parkanlagen. Auch reine Kiefernwälder werden besiedelt. Waldschneisen, die von Bächen, Weihern und Verkehrsstrassen gebildet werden, ziehen offenbar Pirole an. Brutrevierinhaber stehen in der Regel mit Nachbarn in Stimmkontakt. Übertagende Einzelbäume benutzt vorwiegend das Männchen als Aussichts- und Sing-</p>	

Art / Artengruppe	Freibrüter Gehölze
<p>warten. Bruten in der Nähe menschlicher Siedlungen und sogar in großen Stadtparks sind seit langem bekannt. Fichtenbestände und das Innere geschlossener Wälder werden gemieden.</p> <p><b>Turteltauben</b> bewohnen die halboffene Kulturlandschaft. In großen, geschlossenen Waldungen werden nur Randbereiche sowie Lichtungen und Aufforstungsflächen besiedelt. Zu Bruthabitaten zählen Auwälder, Feldgehölze, parkartig aufgelockerte Baum- und Buschgruppen, aber auch ausgedehnte Obstbaumkulturen mit älteren Bäumen. Sowohl reine Laub- als auch Nadelwälder werden besiedelt, wenn sich an lichten Stellen unterholzreiche Strukturen entwickeln konnten. In der Naab-Wondreb-Senke liegen die meisten Vorkommen an bachbegleitenden Erlen- und Weidensäumen sowie an Waldweihergebieten. Im Oberpfälzer Wald werden abseits von Gewässern waldrandnahe Strukturen und Feldgehölze besiedelt.</p> <p><b>Klappergrasmücken</b> brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Parks, Friedhöfe und Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze oder Buschreihen und dichte Einzelbüsche an Dämmen bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. Geschlossene Hochwälder werden gemieden, jedoch größere Lichtungen mit Büschen und auch buschreiche Waldränder besiedelt. Als einzige Grasmücke brütet die Klappergrasmücke oft in jungen Nadelholzaufforstungen, vor allem in dichten Fichtenkulturen und über der Baumgrenze in der Krummholzstufe, z.B. in Latschen (hier allerdings meist in geringer Dichte).</p> <p>Wälder zählen zum Lebensraum bestimmenden Element des <b>Waldwasserläufers</b>. In der nördlichen Oberpfalz bestehen durch ausgedehnte Kiefern- und Fichtenwälder auf teilweise (an-)moorigen Böden besonders günstige Bedingungen. Offene Gewässer, wie extensiv bewirtschaftete Teiche, kleine Gräben und Bäche sowie Altwässer mit vegetationsfreien Schlammflächen sind weitere wichtige Bestandteile seines Bruthabitats. Verlandungszonen mit unterschiedlichen Sukzessionsstufen bilden oft den Übergangsbereich zwischen (Bruch-)Wald und Schlammfläche. Eine ausschließliche Bindung an Hochmoore wie in Norddeutschland wurde in Bayern nicht festgestellt. Das Gros der Vorkommen liegt in ausgesprochenen Wald-Weiher-Landschaften.</p>	
<b>Nachweise / Artpotential im Untersuchungsgebiet</b>	
<p>Der <b>Baumpieper</b> ist in Bayern lückig verbreitet. Eine nahezu flächendeckende Verbreitung wird in den Alpen sowie im nördlichen Bayern erreicht. Zwischen Donau und Alpen konzentrieren sich die Vorkommen auf Teile des Voralpinen Hügel- und Moorlandes wie das Ammer-Loisach-Hügelland und des Chiemgaus. Auch das zentrale Niederbayerische Hügelland ist gut besiedelt. Ein weiterer Schwerpunkt ist im Bayerischen Wald erkennbar. Die höchsten Dichteschätzungen stammen vorwiegend aus den nordbayerischen Verbreitungszentren, dem Bayerischen Wald sowie dem Ammer-Loisach-Hügelland. Gegenüber der letzten Kartierperiode kam es vor allem im Bereich der Donau-Iller-Lech-Platten, der Iller-Vorberge, des Voralpinen Hügel- und Moorlandes, der Isar-Inn-Schotterplatten sowie in der Oberpfalz zu einer weiteren Verringerung besiedelter Quadranten. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in nahezu allen TK-Blättern gemeldet.</p> <p>Das <b>Haselhuhn</b> ist in Bayern regional verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte sind der Bayerische Wald (z.T. reichen die Vorkommen bis an den Gebirgsfuß im Donautal) und die Alpen. Lücken innerhalb dieser Kerngebiete dürften der Erfassungsmethodik geschuldet sein. Im Voralpinen Hügel- und Moorland kamen einige Fundorte hinzu, dagegen fehlen neue Meldungen aus der Frankenalb. Weitere isolierte Vorkommen in der Rhön und im Nürnberger Reichswald konnten sich halten. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art für kein TK-Blatt gemeldet.</p> <p>Der <b>Ziegenmelker</b> ist sehr zerstreut in Nordbayern verbreitet; er fehlt fast ganz in Südbayern und im Donaugebiet. Ein zusammenhängendes Areal ist nur noch im Mittelfränkischen Becken (v.a. Nürnberger Reichswald) zu erkennen. Fast alle Vorkommen sind heute kleinräumig und mehr oder minder lokal. Restpopulationen gibt es in der Oberpfalz (Bodenwöhrer Senke, Lkr. SAD, Manteler Forst, Lkr. NEW) und im Raum Aschaffenburg. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art nur im TK-Blatt 7236 - Münchsmünster gemeldet.</p> <p>Der <b>Bluthänfling</b> ist in Bayern lückig verbreitet. Eine nahezu flächige Verbreitung erreicht er in weiten Teilen Nordbayerns. Größere Lücken bestehen vor allem im Niederbayerischen Hügelland, in Ostbayern und im Voralpinen Hügel- und Moorland und in den Alpen (außer Allgäuer Alpen). Verbreitungszentren sind Nordbayern und Schwaben. Einzelne Lücken in der Verbreitung sind auf Erfassungsdefizite zurückzuführen (z. B. in Ost- und Nordostbayern). Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in nahezu allen TK-Blättern gemeldet.</p> <p>Der Seidenreier ist in Bayern sehr selten, der Brutbestand beträgt 0-2 Brutpaare. Beide bisher bekannte Bruten</p>	

Art / Artengruppe	Freibrüter Gehölze
<p>waren mit Nachtreihern vergesellschaftet. Als Neststandort wurden im Wasser stehende, von Landseite aus gut geschützte Weiden gewählt. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art nur in TK-Blatt 7438 - Landshut West gemeldet.</p> <p>Der <b>Gelbspötter</b> ist lückig über ganz Bayern verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich vorwiegend südlich der Donau in den Iller-Donau-Lech-Platten, den Isar-Inn-Schotterplatten und Teilen des Niederbayerischen Hügellandes. In Nordbayern ist das Verbreitungsbild deutlich lückiger. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in nahezu allen TK-Blättern gemeldet.</p> <p>Der <b>Neuntöter</b> ist flächig bis gebietsweise lückig über ganz Bayern verbreitet. Flächendeckend sind die klimabegünstigten Landschaften Unter- und Mittelfrankens besiedelt. Größere Lücken sind im ostbayerischen Grenzgebirge und vor allem in den Alpen und im südlichen Alpenvorland sowie im östlichen Niederbayern erkennbar. Die Vorkommen im südlich bis südöstlichen Bayern sowie in den höheren Lagen der Mittelgebirge und Alpen dünnen zunehmend aus. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in allen TK-Blättern gemeldet.</p> <p>Der <b>Raubwürger</b> ist in Bayern lokal verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte liegen in der Rhön, dem Ochsenfurter- und Gollachgäu, dem Grabfeldgau und der Windsheimer Bucht. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art für die TK 7236 - Münchsmünster (Münchsmünster) und 7438 - Landshut West gemeldet.</p> <p>Der <b>Pirol</b> ist regional über die tiefer gelegenen Teile Bayerns verbreitet. Das Brutareal hat sich verglichen mit den Erhebungen 1996-1999 kaum verändert. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in den Niederungen von Donau, Lech, Inn, Isar und ihrer größeren Nebenflüsse sowie in den tieferen Lagen Frankens. Er fehlt in den Alpen, im südlichen Alpenvorland außerhalb von Flusstälern und des Chiemseebeckens, im gesamten ostbayerischen Grenzgebirge bis fast an die Donau und in weiten Teilen auf der Frankenalb. Weitere Lücken finden sich im nördlichen Südbayern zwischen den Flusstälern, in waldarmen, trockenen Gebieten Mittelfrankens sowie in Mittelgebirgen Unterfrankens. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art für die TK-Blätter 7136 - Neustadt a.d. Donau, 7137 - Abensberg, 7236 - Münchsmünster, 7237 - Siegenburg, 7339 - Ergoldsbach, 7438 - Landshut West und 7439 - Landshut Ost gemeldet.</p> <p>Die <b>Turteltaube</b> ist in Bayern regional verbreitet. Schwerpunkte liegen in den Mainfränkischen Platten, im Fränkischen Keuper-Lias-Land, im Obermainisch-Oberpfälzer Hügelland, in Teilen der Frankenalb sowie entlang der Donauniederung und im nördlichen Teil des Niederbayerischen Hügellandes. In Nordostbayern liegen größere Vorkommen im Einzugsgebiet der Naab und ihrer Nebenflüsse und - vom allgemeinen Klimabild abweichend - im wesentlich kühleren Oberpfälzer Wald (hier Zusammenhang mit Vorkommen im angrenzenden Tschechien). Weitgehend unbesiedelt sind die Alpen mit dem Voralpinen Hügel- und Moorland und den südlichen Schotterplatten, der Bayerische Wald, Fichtelgebirge und Frankenwald und des Spessarts. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in allen TK-Blättern gemeldet.</p> <p>Die <b>Klappergrasmücke</b> ist in Bayern lückig verbreitet. Ihre Schwerpunkte liegen im nördlichen und mittleren östlichen Bayern. Im Gebirge brütet sie in Höhen bis über 1.500 m ü. NN. Größere Lücken bestehen vor allem im Niederbayerischen Hügelland und im Voralpinen Hügel- und Moorland. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art im Norden und Süden in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d. Donau, 7137 - Abensberg, 7236 - Münchsmünster, 7338 - Hohenthann, 7339 - Ergoldsbach, 7438 - Landshut West und 7439 - Landshut Ost gemeldet.</p> <p>Seit 1983 brütet der <b>Waldwasserläufer</b> in Bayern alljährlich, hat aber meist nur verstreute lokale Einzelvorkommen, die fast alle im östlichen Nordbayern liegen. Den Schwerpunkt bilden die Naab-Wondreb-Senke (Lkr. TIR) und der Oberpfälzer Wald. Ausnahmen hiervon sind der Nürnberger Reichswald und ein Vorkommen im südlichen Landkreis Würzburg. Brutzeitmeldungen südlich der Donau sind immer noch eine Seltenheit. Bayern bildet zusammen mit Brutvorkommen in Nieder- und Oberösterreich derzeit etwa den südwestlichen Rand des Brutareals. Offensichtlich ist die südwestliche bis südliche Expansion noch nicht abgeschlossen, weshalb mit der Entdeckung weiterer Brutvorkommen in Bayern durchaus zu rechnen ist. Geeignete Brutplätze gibt es vor allem im Voralpinen Hügel- und Moorland. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art nur in den TK-Blättern 7137 - Abensberg und 7236 - Münchsmünster gemeldet.</p>	

Art / Artengruppe		Freibrüter Gehölze
<b>Vorhabensbedingte Wirkfaktoren</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bauzeitliche Störungen</li> <li>Baubedingte Flächeninanspruchnahme in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten), Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme (Vegetationsveränderung im Schutzstreifen (Wald), Maststandorte) ist i.d.R. vernachlässigbar. Mit strauchigen Gehölzen bestandene Schneisen können bei den Arten z.T. zu einer (Teil-)Habitataufwertung beitragen.</li> <li>Anlagebedingte Kollisionsgefahr (Haselhuhn, Rohrdommel, Raubwürger, Turteltaube, Waldwasserläufer)</li> </ul>		
<b>Potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
Nr. 1: Tötungsverbot	Baubedingt, anlagebedingt	
Nr. 2: Störungsverbot	Baubedingt	
Nr. 3: Schädigungsverbot	Baubedingt, anlagebedingt	
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vermeidung einer Flächeninanspruchnahme in bedeutenden Lebensräumen</li> <li>Realisierung einer Waldüberspannung in besonders wertvollen Lebensräumen</li> <li>Freileitungsmarker</li> <li>Minimierung des Anflugrisikos durch weitere technische Anpassungen (siehe Band E1, Kapitel 4.2)</li> <li><u>Bauzeitenregelung</u>: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, Bauarbeiten in bedeutenden Lebensräumen besonders störungssensibler Arten außerhalb der Brutzeit bzw. artspezifischen Hauptaktivitätszeit</li> <li><u>Bauzeitliche Schutzmaßnahmen</u>: Verwendung einer schonenden Beleuchtung bei Nachtarbeiten</li> </ul>		
<b>CEF-Maßnahmen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Habitatverbesserung (Strukturaufwertung in Wäldern und im Offenland, Anlage von Hecken und Baumreihen, Extensivierung von Grünland u.a.)</li> <li>Schaffung von Ersatzlebensräumen</li> </ul>		
<b>Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</b>		
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden voraussichtlich		
<input type="checkbox"/> nicht erfüllt.		
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt nur unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.		
<input type="checkbox"/> erfüllt.		

### E II 3: 7.6.1.3 Höhlenbrüter

Tabelle 37: Höhlenbrüter

Art / Artengruppe	Höhlenbrüter
<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper

Art / Artengruppe	Höhlenbrüter
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals
<i>Leiopicus medius</i>	Mittelspecht
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz
<i>Picus canus</i>	Grauspecht
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf
<b>Lebensraum und konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art(en)</b>	
<p>Vögel dieser Gilde brüten in Baumhöhlen, die selbst angelegt (v.a. Spechte) oder nachgenutzt werden. Zu dieser Gilde werden auch Arten gezählt, welche Spalten, Stammrisse oder andere Nischen an Bäumen nutzen.</p> <p>Der <b>Raufußkauz</b> besiedelt in erster Linie ausgedehnte Nadelwaldgebiete der montanen und subalpinen Stufe oder entsprechend raue Klimainseln tieferer Lagen. Optimale Bedingungen findet er in hochmontanen Mischwäldern, die durch Plenterschlag genutzt werden; aber auch dort wo Wälder ein strukturreiches Mosaik von Altholzinseln, Schlagflächen, Aufforstungen, Wiesen und Schneisen bieten. Auch Laubwälder werden besiedelt. In seinem Revier benötigt der Raufußkauz Altholzbestände mit gutem Angebot an Schwarzspechthöhlen für die Brut, Freiflächen mit vielen Randlinien für die Jagd und Dickungen oder Stangenhölzer für den Tageseinstand und den Schutz vor Feinden. In der Regel meidet er Gebiete, die flächendeckend vom Waldkauz besiedelt sind.</p> <p>Die <b>Hohltaube</b> ist ein Waldvogel. Optimale Bruthabitate sind von Hochwald geschützte Altbuchengruppen mit Schwarzspechthöhlen vor allem in lichten Mischwäldern. Aber auch Altbestände von Eichen, Überhälter anderer Baumarten wie Pappeln, Weiden, Föhren, Fichten und Tannen, selbst einzeln stehende Obstbäume werden angenommen. Felsbruten wurden gelegentlich in der Oberpfalz und der Fränkischen Schweiz beobachtet. Siedlungen und landwirtschaftliche Nutzflächen spielen als Brutplätze keine Rolle.</p> <p>Der <b>Schwarzspecht</b> brütet im geschlossenen Wald, in Altbeständen von Laub-, Misch- und Nadelwäldern. Mischwälder in der optimalen Kombination bieten alte Rotbuchen als Höhlenbäume und kränkelnde Fichten oder Kiefern als Nahrungsbäume. Ein wichtiger Faktor ist dabei Rotfäule, die Nadelbäume empfänglich für Insektenbefall macht. Die im unteren Stammteil von Fichten und in Baumstümpfen lebenden Rossameisen sind ein wesentlicher Nahrungsbestandteil. Baumbestände in Siedlungsnähe oder in Parks sowie größere Gehölze in weithin offenem Land enthalten in der Regel keine Brutplätze; offene Flächen können aber in den großen Schwarzspechtrevieren enthalten sein.</p> <p>Schwerpunktlebensräume des <b>Halsbandschnäppers</b> sind Laubwälder und Laubmischwälder mit dominierender Eiche oder Buche. Halsbandschnäpper-Habitate in diesen Waldlebensräumen weisen keinen oder nur geringen Unterwuchs auf. Auch brütet die Art vorzugsweise in mehrschichtigen, unterwuchsreichen Auwäldern, insbesondere Hartholzauen. Streuobstbestände, Obstgärten, Feldgehölze oder Parkanlagen hingegen haben in Bayern nur untergeordnete Bedeutung.</p> <p>Der <b>Sperlingskauz</b> brütet vor allem in älteren, unterholzreichen Nadel- und Mischwäldern mit aufgelockerter Struktur, wo er in Spechthöhlen Brut- und Depotplätze findet und auf Lichtungen, aber auch in Dickungen und Stangenhölzern die Jagd auf Kleinsäuger (hauptsächlich Wühlmäuse) und Kleinvögel (vor allem Finken und Meisen) ausübt. In den Alpen ist er in autochthonen Fichtenwäldern bis zur oberen Baumgrenze verbreitet. Neuerdings konnten Vorkommen auch in Fichtenforsten außerhalb der Alpen und der hohen Mittelgebirge nachgewiesen werden. In harten, schneereichen Wintern kommen in den Alpen auch einzelne Vögel in Ortschaften der Täler und lassen sich sogar mit Mäusen füttern.</p> <p>Der <b>Wendehals</b> brütet in halboffener, reich strukturierter Kulturlandschaft (Streuobstgebiete, baumbestandene Heidegebiete, Parkanlagen, Alleen) in Gehölzen, kleinen Baumgruppen oder Einzelbäumen sowie in lichten Wäldern (vor allem in Auwäldern, aber auch Kiefernwäldern und seltener in lückigen Laub- und Mischwäldern). Schwerpunkte der Vorkommen sind Magerstandorte und trockene Böden in sommerwarmen und vor allem sommertrockenen Gebieten; auch an besonnten Hanglagen. Voraussetzung für die Besiedlung sind ein ausreichendes Höhlenangebot (natürliche Höhlen, Spechthöhlen, Nistkästen) sowie offene, spärlich bewachsene Böden, auf denen Ameisen die</p>	

Art / Artengruppe	Höhlenbrüter
<p>Ernährung der Brut sichern.</p> <p>Der <b>Mittelspecht</b> brütet in Hartholzauen, Eichen-Hainbuchenwäldern, Eichen-Birken-Wäldern, Erlenbrüchen sowie in (sehr alten) Tiefland-Buchenwäldern mit hohem Alt- und Totholzanteil, ganz allgemein in reifen, grobborkigen Laubwäldern mit hohem Altholz- und Biotopbaumanteil; gelegentlich auch Parks und Streuobstwiesen. Für Nahrungssuche und Höhlenanlage spielt das Angebot von reifen Biotopbäumen (mit rauer Borke, einem hohen Anteil an Kronen-totholz und Faulstellen) eine wichtige Rolle. In biotopbaumreichen Laubwäldern nimmt die Bedeutung der Baumartenzusammensetzung ab. Besonders günstig sind Wälder mit sehr hohem Anteil alter, möglichst großkroniger Eichen.</p> <p>Der primäre Lebensraum des <b>Gartenrotschwanzes</b> ist der Wald, besonders lockerer Laub- oder Mischwald. Die Art siedelt vor allem an Lichtungen mit alten Bäumen, in lichtem oder aufgelockertem und eher trockenem Altholzbestand, der Nisthöhlen bietet, sowie an Waldrändern. Im geschlossenen Fichtenwald wurde der Gartenrotschwanz nur in aufgelockerten Beständen gefunden. Die überwiegende Mehrheit der Brutpaare lebt heute in der Parklandschaft und in den Grünzonen von Siedlungen, sofern in kleinen Baumbeständen oder Einzelbäumen von Gärten, Parks und Friedhöfen, neben ausreichendem Nahrungsangebot, höhere Bäume mit Höhlen oder künstlichen Nisthilfen vorhanden sind.</p> <p>Der <b>Grauspecht</b> besiedelt bevorzugt Laub- und laubholzreiche Mischwälder sowie Auwälder, ferner auch Moor- und Bruchwälder, ausgedehnte Parkanlagen und Streuobstbestände. Man findet den Grauspecht auch im Inneren geschlossener Buchenwälder. Er meidet Nadelwälder, was Lücken in der Verbreitung erklärt. Nadelholzreiche Bergmischwälder vermag er nur dann zu besiedeln, wenn ausreichend große Laubwaldanteile vorhanden sind.</p> <p>Der <b>Wiedehopf</b> brütete in offenen, warmen und trockenen Landschaften. Kurze und schütterere Pflanzendecken ermöglichen die wichtige Bodenjagd, ebenso weicher und lockerer Boden. Als Höhlenbrüter bevorzugt der Wiedehopf locker bestandene Waldflächen, Auwälder, Streuobstwiesen, Weinanbaugebiete, trockene Kiefernwälder und Weide-, Garten- und Ackerlandschaften mit wenig intensiver Bodennutzung. Steinhäufen, Erdspalten, Höhlenbäume, Mauerlöcher und Holzstöße bieten ihm dort Brutplätze. In baumarmen Gebieten findet der Wiedehopf in menschlichen Siedlungen Brutmöglichkeiten in Viehställen, Scheunen, Mauern, Lesesteinhäufen und Nistkästen.</p>	
<b>Nachweise / Artpotential im Untersuchungsgebiet</b>	
<p>Der <b>Raufußkauz</b> ist in Bayern regional verbreitet. In Südbayern ist er weitgehend auf die Alpen sowie die Münchener Ebene beschränkt. Nördlich der Donau konzentrieren sich die Nachweise auf die Mittelgebirgslagen von Frankental bis Bayerischer Wald, Odenwald bis Rhön, Steigerwald, Hassberge und Frankenalb. Zusätzlich sind der Nürnberger Reichswald und das Oberpfälzer Hügelland besiedelt. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art nur in den TK-Blättern 7137 - Abensberg und 7337 – Pfeffenhausen nachgewiesen.</p> <p>Die <b>Hohltaube</b> ist in Bayern lückenhaft verbreitet. Das Brutareal hat sich vor allem in Schwaben und im westlichen Oberbayern seit der Kartierung 1996-1999 vergrößert. Schwerpunkte und Dichtezentren liegen in den Buchenwaldregionen Nordbayerns (Frankenalb, Frankenhöhe, Steigerwald, Spessart, Rhön). Sie fehlt über weite Flächen im Südwesten Bayerns und im östlichen Südbayern sowie in den Alpen. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in nahezu allen TK-Blättern gemeldet.</p> <p>Der <b>Schwarzspecht</b> ist in Bayern nahezu flächendeckend verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte liegen in Mittel- und Unterfranken, Lücken im Verbreitungsbild sind häufig Erfassungsdefiziten geschuldet (z. B. Oberpfalz und Bayerische Wald) und beziehen sich lediglich in waldarmen Gegenden (Gäulandschaften bei Straubing und Ochsenfurt, Nördlinger Ries, oberbayerisches Donaumoos, nördliche Münchner Schotterebene) auf wirkliche fehlende Vorkommen. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in allen TK-Blättern gemeldet.</p> <p>Der <b>Halsbandschnäpper</b> ist regional verbreitet. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen entlang der Donau, unteren Iller, mittleren Isar, an der Isarmündung sowie im Nordwesten in weiten Teilen der Mainfränkischen Platten und im Spessart. Die höchsten Dichten werden vereinzelt an der Donau zwischen Ulm und Ingolstadt, an der Isarmündung sowie am Main rund um Schweinfurt und im Spessart erreicht. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den TK-Blättern 7236 - Münchsmünster, 7438 - Landshut West und 7439 - Landshut Ost gemeldet.</p> <p>Das südbayerische Verbreitungsgebiet des <b>Sperlingskauzes</b> umfasst neben den Alpen das Ammer-Loisach-Hügelland und die Wälder im Süden der Münchner Schotterebene. In Nordbayern finden sich Nachweise vom Fran-</p>	

Art / Artengruppe	Höhlenbrüter
<p>kenwald bis zum Bayerischen Wald, in Spessart und Rhön, im Steigerwald und in der Frankenalb. Außerhalb der Mittelgebirge sind u.a. der Nürnberger Reichswald, das Itz-Baunach-Hügelland und das Oberpfälzisch-Obermainische Hügelland besiedelt. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in nur in den TK-Blättern 7236 - Münchsmünster und 7337 – Pfeffenhausen gemeldet.</p> <p>Der <b>Wendehals</b> ist in Bayern nur regional verbreitet. Sein Verbreitungsschwerpunkt liegt im klimatisch milden und trockenen Nordwestbayern (v.a. Mainfränkische Platten, Südrhön, Haßberge, südlicher Steigerwald, Frankenhöhe, Vorland der Frankenalb und Teile der Südlichen Frankenalb). Nach Osten hin wird die Verbreitung in Nordbayern deutlich zerstreuter, südlich der Donau sind nur noch mehr oder minder isolierte lokale Vorkommen anzutreffen, die ausnahmsweise bis in Alpentäler reichen. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau, 7236 - Münchsmünster, 7438 - Landshut West und 7439 - Landshut Ost gemeldet.</p> <p>Der <b>Mittelspecht</b> ist in Bayern regional und lokal verbreitet. Die Verbreitung konzentriert sich auf die größeren laubholzreichen Teile Nordwestbayerns (einschließlich des Nürnberger Reichswaldes) sowie Auwälder entlang der Donau und unteren Iller. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art im Norden und Süden in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau, 7337 - Pfeffenhausen, 7438 - Landshut West und 7439 - Landshut Ost gemeldet, im Mittleren Abschnitt bestehen Verbreitungslücken.</p> <p>Der <b>Gartenrotschwanz</b> ist in Bayern lückig verbreitet. Die Art brütet fast flächendeckend in Unterfranken und Teilen Ober- und Mittelfrankens sowie des Bayerischen Waldes und zeigt regionale Häufungen in anderen Landesteilen. Dagegen findet man in den Nordostbayerischen Mittelgebirgen, der Frankenalb, in den Donau-Iller-Lech-Platten und dem Voralpinen Hügel- und Moorland die geringsten Dichten. Dichteschwerpunkte liegen in Mainfranken und am Obermain. Eine Wiederbesiedelung ist im Nationalpark Bayerischer Wald zu beobachten. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in allen TK-Blättern gemeldet.</p> <p>Der <b>Grauspecht</b> ist mit größeren Lücken über ganz Bayern verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in Auwäldern entlang von Donau, Lech und Isar, in den Laubwaldgebieten Frankens, in der südlichen Frankenalb, im Nürnberger Reichswald, im Voralpinen Hügel- und Moorland sowie in den Alpen. Gegenüber dem Kartierzeitraum von 1996-99 ist vor allem in Schwaben und Mittelfranken eine deutliche Zunahme besetzter Quadranten zu verzeichnen. Auffallende Verbreitungslücken bestehen im Niederbayerischen Hügelland und in der Oberpfalz. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art im Norden und Süden in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau, 7137 - Abensberg, 7337 - Pfeffenhausen, 7339 - Ergoldsbach, 7438 - Landshut West und 7439 - Landshut Ost gemeldet.</p> <p>Der <b>Wiedehopf</b> ist seit 2005 nach mehreren Jahren der Abwesenheit in Bayern wieder lokal verbreitet. Die Brutnachweise konzentrieren sich auf wenige Stellen in Unter- und Mittelfranken. Einzelfunde wurden darüber hinaus aus dem Sandgebiet Abensberg (Lkr. KEH) und dem Salzach-Hügelland festgestellt. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den TK-Blättern 7236 - Münchsmünster, 7438 - Landshut West und 7439 - Landshut Ost gemeldet.</p>	
<b>Vorhabensbedingte Wirkfaktoren</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauzeitliche Störungen</li> <li>• Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten), anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ist für einige Arten mit Lebensräumen außerhalb des Waldes (bspw. Steinkauz) i.d.R. vernachlässigbar. Mit strauchigen Gehölzen bestandene Schneisen (Schutzstreifen) können durch neue Wald(innen)ränder bei einzelnen Arten z.T. auch zu einer (Teil-)Habitateaufwertung (Nahrungshabitate) beitragen.</li> <li>• Anlagebedingte Kollisionsgefahr (Grauspecht)</li> </ul>	
<b>Potentielle Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>	
Nr. 1: Tötungsverbot	Baubedingt, anlagebedingt
Nr. 2: Störungsverbot	Baubedingt, anlagebedingt
Nr. 3: Schädigungsverbot	Baubedingt, anlagebedingt (Waldarten)



Art / Artengruppe	Höhlenbrüter
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum</li> <li>• Vermeidung der Fällung von Habitatbäumen und dem näheren Umfeld von Brutbäumen</li> <li>• Realisierung einer Waldüberspannung in besonders wertvollen Lebensräumen (v.a. wertvolle Waldbereiche nach WSK)</li> <li>• Freileitungsmarker</li> <li>• Minimierung des Anflugrisikos durch weitere technische Anpassungen (siehe Band E1, Kapitel 4.2)</li> <li>• <u>Bauzeitenregelung</u>: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, Anpassung der Bauzeit an die Brutzeit bzw. Hauptaktivitätszeit besonders störungssensibler Arten</li> <li>• <u>Bauzeitliche Schutzmaßnahmen</u>: Kontrolle von Höhlenbäumen vor der Fällung, Verwendung einer schonenden Beleuchtung bei Nacharbeiten</li> </ul>	
<b>CEF-Maßnahmen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen geeigneter Nistkästen</li> <li>• Förderung des Alt- und Totholzanteils</li> <li>• Habitatverbesserung zur Optimierung von Nahrungshabitaten im Umfeld von Brutstätten oder angebrachten Niststätten im Offenland (Extensivierung, Umwandlung zu Grünland, Blühstreifen etc.)</li> <li>• Schutz von Habitatbäumen durch Hiebsruhe, Prädationsschutz (Raubsäuger)</li> </ul>	
<b>Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</b>	
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden voraussichtlich <input type="checkbox"/> nicht erfüllt. <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt nur unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen. <input type="checkbox"/> erfüllt.	

### E II 3: 7.6.1.4 Bodenbrüter

Tabelle 38: Bodenbrüter

Art / Artengruppe	Bodenbrüter
<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine

Art / Artengruppe	Bodenbrüter
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe
<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz
<b>Lebensraum und konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art(en)</b>	
<p>Vögel dieser Gilde brüten auf dem Boden oder dicht über dem Boden in weitestgehend gehölzfreier Vegetation. Agrarvögel (bspw. Rebhuhn) und Wiesenbrüter (einige Limikolen) sind typische Vertreter dieser Gilde. Dazu zählt auch die Wiesenweihe, da sie als Greifvögel zwar auch Horste baut, diese jedoch in Wiesen und Äcker am Boden anlegen.</p> <p>Als "Steppenvogel" brütet die <b>Feldlerche</b> in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinselfen und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.</p> <p>Der <b>Wiesenpieper</b> ist ein Brutvogel offener bis halboffener, baum- und straucharmer Landschaften in gut strukturierter, deckungsreicher Krautschicht auf meist feuchten Standorten mit einzelnen höheren Strukturen (z.B. Pfähle, Büsche). In Nordbayern sind dies meist landwirtschaftliche Nutzflächen mit hohem Grünlandanteil, im Alpenvorland vor allem Moore unterschiedlicher Entwicklungsstadien. Vorkommen in landwirtschaftlich genutzten Flächen benötigen einen hohen Wiesenanteil mit Gräben, feuchten Senken und sumpfigen Stellen; allgemein Wiesen mit hohem Grundwasserstand.</p> <p>Der <b>Flussregenpfeifer</b> beansprucht ebenes, vegetationsarmes Gelände mit grobkörnigem Substrat möglichst in Gewässernähe, ursprünglich kiesige Flussumlagerungen in Strecken hoher Flussdynamik. Solche weitgehend vegetationsfreien Bruthabitate finden sich vor allem an naturnahen Flüssen. In Bayern machen sie heute weniger als 10% aus. Inzwischen stellen anthropogene Standorte die meisten Brutplätze: Kies- und Sandgruben, Baggerseen, Steinbrüche, Weiher/Teiche, mitunter auch Acker- oder Brachflächen, 1985 sogar eine erfolgreiche Brut auf dem Flachdach eines Lebensmittelmarktes. Die Seltenheit in den alpinen Wildflussbetten hängt wohl mit Gefälle, Wasserführung und Größe der Geschiebeteile zusammen. Der Flächenanspruch ist gering: unbewachsene Flusskiesbänke über 0,1 ha werden akzeptiert; eine etwa 0,2 ha große Sandgrube war besiedelt.</p> <p>Seit einigen Jahrzehnten gibt es europaweit eine Umorientierung in der Brutplatzwahl der <b>Wiesenweihe</b>. Brutvorkommen in feuchten Niederungen, Flachmooren und breiten Flusstälern sind auch in Bayern inzwischen selten. Wiesenweihen bevorzugen heute Getreidefelder als Brutplatz, in erster Linie Wintergersten-Schläge. Brutgebiete sind fruchtbare Ackerlandschaften mit geringen bis mittleren Niederschlagsmengen. Sie sind arm an Gehölzstrukturen, weiträumig offen und flachwellig. Wahrscheinlich ist sehr gute Bodenqualität die Ursache für ausreichende Nahrung (Kleinsäuger). Während Getreidefelder mit fortschreitender Jahreszeit wegen ihrer Halmdichte und -höhe als Jagdgebiet kaum noch in Frage kommen, bieten Rüben- und Gemüsegelder auch danach noch gute Jagdmöglichkeiten. Wenn auch diese Schläge immer mehr zuwachsen, entstehen geeignete Jagdflächen auf den ersten abgeernteten Wintergersten-Feldern.</p> <p>Die <b>Wachtel</b> brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Regional</p>	

Art / Artengruppe	Bodenbrüter
<p>werden rufende Hähne überwiegend aus Getreidefeldern, seltener aus Kleefeldern gehört. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle.</p> <p>Die Standorte rufender Männchen des <b>Wachtelkönigs</b> sind recht vielseitig, beschränken sich aber derzeit fast ausschließlich auf landwirtschaftliches Dauergrünland, bevorzugt auf feuchte Wiesen (z.B. Streuwiesen), aber auch trockene Bergwiesen und Äcker werden besiedelt. Hohe Vegetationsdeckung und geringer Laufwiderstand sind Voraussetzung für eine Besiedlung, ebenso die geeignete Vegetationsstruktur am Rufplatz der Männchen (z.B. Altschilfstreifen, Büsche, Hochstaudenfluren).</p> <p>Die <b>Graumammer</b> lebt in offenen, weiträumigen und reich strukturierten Landschaften. Das Habitatspektrum reicht von feuchten Streuwiesen über extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen bis hin zu sehr trockenen Standorten. Einzelne natürliche oder künstliche Vertikalstrukturen wie Bäume, Sträucher, Pfähle oder Überlandleitungen dienen den Männchen als Singwarten. Waldnähe wird gemieden. Brachen, abwechslungsreiche Randstrukturen und eine artenreiche Ackerbegleitflora bieten günstige Nahrungsbedingungen.</p> <p>Typische Brutplätze der <b>Haubenlerche</b> sind ebene und offene Flächen mit keinem, lückigem oder sehr niedrigem Bewuchs; die Art des Bodens ist sekundär. In Frage kommen trockene sandige, kiesige und nährstoffarme Flächen oder solche, die durch Eingriffe geeignete Vegetationsstruktur aufweisen, also Brach- und Ödflächen, noch nicht erschlossene oder verwaiste Industrie-, Verkehrs- und Neubaulflächen, kurzgehaltene Rasen, aber auch größere Gebäude mit kiesbedeckten Flachdächern. Solche Biotope sind meistens nicht groß, haben keine lange Lebensdauer und sind außerhalb von Städten oder großflächigen Baumaßnahmen kaum mehr in der erforderlichen Größe für den Aufbau einer kleinen Lokalpopulation vorhanden.</p> <p>Die <b>Bekassine</b> brütet in Mooren und feuchten Grasländern, Überschwemmungsflächen und Verlandungszonen von Seen. Die Brutplätze sollen Übersicht bieten, dürfen aber auch locker mit Bäumen und Büschen bestanden sein. Wichtig sind eine ausreichende Deckung für das Gelege, aber eine nicht zu hohe Vegetation. Entscheidende Voraussetzung ist Bodenfeuchtigkeit, die das Sondieren mit dem Schnabel erlaubt.</p> <p>Die <b>Schwarzkopfmöwe</b> besiedelt fast ausschließlich stehende Gewässer, vornehmlich Seen oder Stauseen und Teichgebiete. Voraussetzung ist bis jetzt die Existenz einer Lachmöwenkolonie, sodass für die Brutplätze alle bei der Lachmöwe genannten Bedingungen gelten: auf schwer zugänglichen Inseln mit niedriger Vegetation oder am Außenrand von Verlandungszonen.</p> <p>Die <b>Uferschnepfe</b> besiedelt in Bayern ausschließlich weitläufige, als Grünland genutzte Niederungsgebiete und Tallandschaften. Wichtig für ihr Vorkommen sind feuchte bis nasse, weiche Böden zur Nahrungssuche bzw. -aufnahme. Sie ist daher an dauerfeuchte Wiesenstandorte gebunden. Hochwasserereignisse und hohe Grundwasserstände im zeitigen Frühjahr wirken sich günstig auf den Brutbestand aus. Im Donautal etwa werden vorzugsweise die grundwassernahen, besonders feuchten Kammseggenwiesen besiedelt. Im fränkischen Wiesmetgebiet liegt das größte bayerische Vorkommen im Überschwemmungsgebiet der Altmühl entlang eines großflächigen Grundwasseraustritts.</p> <p><b>Brachvögel</b> besiedeln ausgedehnte Wiesengebiete in Flusstälern oder Niedermooren mit nur geringen Sichthindernissen wie Hecken oder Feldgehölzen. Die Größe eines Brutreviers beträgt 7 bis 70 Hektar. Der Großteil des bayerischen Bestandes brütet inzwischen in feuchten Wirtschaftswiesen. Auch eingesprengte Äcker werden gelegentlich als Brutplatz genutzt, reine Ackerbaugelände dagegen nicht besiedelt. Vorkommen in naturnahen Mooren und Streuwiesengebieten spielen der Zahl nach nur mehr eine untergeordnete Rolle. Optimale Bruthabitate sind Wiesen mit höherem Grundwasserstand und Feuchtstellen mit niedrigerer, lückiger Vegetation. Als günstig haben sich Wiesengebiete erwiesen, in denen spät gemähte Flächen sich mit Frühmahdstreifen, Altgras- und Bracheflächen auf engem Raum abwechseln.</p> <p>In Bayern bewohnt der <b>Steinschmätzer</b> zwei deutlich voneinander getrennte Bruthabitate. In den außeralpinen, meist unter 600 m ü.NN liegenden Gebieten sind es kurzrasige, oft mit Steinen, kleinen Felsen oder Mauern durchsetzte trockene Wiesen, die ein Angebot an Höhlen und Spalten zur Nestanlage sowie ausreichende Ansitzwarten aufweisen. Aber auch Sekundärbiotopie wie Weinberge, Steinbrüche, Kies- und Sandgruben sowie gelegentlich Industrieanlagen können besiedelt werden. Die Brutplätze in den Bayerischen Alpen liegen dagegen fast stets über 1.700 m ü.NN. Hier sind es meist südexponierte, kurzrasige Hänge, die im Frühjahr schnell ausapern und oft mit Steinen und größeren Felsblöcken sowie kleineren Latscheninseln (Bergkiefer) durchsetzt sind.</p>	

Art / Artengruppe	Bodenbrüter
<p>Das <b>Rebhuhn</b> besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Auch Gebiete mit intensiv betriebenen Sonderkulturen, wie das Nürnberger Knoblauchland, werden dicht besiedelt. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren der Dichte sind Deckungsangebot im Jahresverlauf und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Nasse und kalte Böden werden gemieden. Wärmere, fruchtbare Böden (Löß, Braun- und Schwarzerde) in niederschlagsarmen Gebieten mit mildem Klima weisen höchste Siedlungsdichten auf. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.</p> <p>Der <b>Waldlaubsänger</b> ist vor allem in Laub- und Laubmischwäldern mit einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht anzutreffen. Er ist aber auch in Fichten- und Kiefernwäldern mit einzelnen Laubbäumen zu finden.</p> <p><b>Braunkehlchen</b> sind Brutvögel des extensiv genutzten Grünlands, vor allem mittel feuchter Wiesen und Weiden. Auch Randstreifen fließender und stehender Gewässer, Quellmulden, Streuwiesen, Niedermoore, nicht gemähte oder einmahdige Bergwiesen, Brachland mit hoher Bodenvegetation sowie sehr junge Fichtenanpflanzungen in hochgrasiger Vegetation werden besiedelt. Die Vielfalt reduziert sich auf bestimmte Strukturmerkmale, unter denen höhere Sitzwarten, wie Hochstauden, Zaunpfähle, einzelne Büsche, niedrige Bäume und sogar Leitungen als Sitzwarten, Jagdansitz oder Anflugstellen zum Nest eine wichtige Rolle spielen. Die bestandsbildende, tiefer liegende Vegetation muss ausreichend Nestdeckung bieten und mit einem reichen Insektenangebot die Ernährung gewährleisten.</p> <p>Der <b>Rotschenkel</b> brütet in Bayern regemittel nur noch in großen, als Grünland genutzten Tallandschaften. Er ist in seinen Ansprüchen an Bodenfeuchte der sensibelste Wiesenbrüter Bayerns. Im Wiesmetgebiet / Altmühl ist er seit 1991 regemittler Brutvogel in 1-3 Paaren, wobei seine Brutansiedlung auf die künstliche Anlage von Wiesenmulden und auf Vernässungsmaßnahmen zurückzuführen ist. Im ostbayerischen Donautal zwischen Pfatter und Straubing siedelt der Rotschenkel noch in einem traditionellen Brutgebiet, das seit mindestens 70 Jahren durchgehend besetzt ist. Ursprünglich brütete er hier in den besonders nassen Auewiesen mit lebhaftem Mikrorelief (z.B. Kammseggenwiesen). Zwischenzeitlich finden sich im ostbayerischen Donautal die Brutreviere ausschließlich auf künstlich gestalteten Ausgleichsflächen im Deichvorland. Kennzeichnend für alle bayerischen Rotschenkel-Brutgebiete sind ein hoher Grundwasserstand, neu angelegte Flachwassermulden mit schütterer Vegetation, die Nähe von wasserführenden Gräben oder Flutmulden, daneben auch seggenreiche Nasswiesen mit vegetationsfreien Stellen. Extrem trockene Frühjahrsmonate, wie z.B. 1991, verhindern eine Brutansiedlung, während ein feuchtes Frühjahr sowie die Gestaltung von vegetationsfreien, feuchten Wiesenmulden in den Brutgebieten die vorübergehende Ansiedlung des Rotschenkels fördert.</p> <p>Die Brutplätze des <b>Kiebitzes</b> liegen in offenen, zumeist flachen und baumarmen Landschaften. Am Nistplatz darf die Vegetationshöhe zum Brutbeginn nicht zu hoch sein, toleriert werden etwa 10 cm, bei sehr geringer Vegetationsdichte auch etwas mehr. Während der Kiebitz zu Beginn des 20. Jh. noch fast ausschließlich in Feuchtwiesen brütete, findet sich heute der Großteil der Gelege in Äckern. Wiesen werden bevorzugt dann besiedelt, wenn sie extensiv bewirtschaftet werden und noch Feuchtstellen aufweisen. Intensiv genutzte Silagewiesen sind dagegen als Brutplatz ungeeignet. Auch Brachflächen mit niedriger Vegetation, die durchaus auch relativ trocken sein dürfen, werden besiedelt. Kiebitze brüten zumeist in Kolonien und verteidigen nur die Umgebung des Nestes gegenüber Artgenossen. Im Extremfall lagen Nester nur 3 m voneinander entfernt.</p>	
<p><b>Nachweise / Artpotential im Untersuchungsgebiet</b></p>	
<p>Die <b>Feldlerche</b> ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges und in einigen Mittelgebirgen Nordbayerns auf; sie fehlt fast geschlossen im Alpengebiet. Im Süden Bayerns hat es jedoch einen Rückzug aus etlichen Rastern gegeben. Dichtezentren liegen vor allem in den Mainfränkischen Platten, im Grabfeld, im Fränkischen Keuper-Lias-Land und auf den Donau-Ille-Lech-Platten. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in nahezu allen TK-Blättern gemeldet.</p> <p>Der <b>Wiesenpieper</b> ist in Bayern regional verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte liegen in der Rhön, in den ostbayerischen Mittelgebirgen einschließlich der Regensenke, in Mittelfranken (v.a. Altmühltal), im oberbayerischen Donaumoo und in den ausgedehnten Moorlandschaften des Voralpinen Hügel- und Moorlandes. Die höchsten Dichten</p>	

Art / Artengruppe	Bodenbrüter
<p>befinden sich in der Rhön und im Murnauer Moos. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art zerstreut in den TK-Blättern 7137 - Abensberg, 7236 - Münchsmünster, 7237 - Siegenburg, 7238 - Rottenburg a.d.Laaber, 7438 - Landshut West und 7439 - Landshut Ost vorhanden.</p> <p>Der <b>Flussregenpfeifer</b> ist in Bayern lückig bis zerstreut verbreitet. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen an den Geschiebe führenden Abschnitten der großen Zuflüsse zur Donau und in deren Umfeld sowie am Main und der Pegnitz. Veränderungen der Verbreitung gehen mit anthropogen geschaffenen Lebensräumen einher. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in nahezu allen TK-Blättern gemeldet.</p> <p>In Bayern ist die <b>Wiesenweihe</b> regional verbreitet und ihr Brutareal hat sich seit den Jahren 1996-99 stark vergrößert. Verbreitungsschwerpunkte sind offene Agrarlandschaften in den Mainfränkischen Platten, im Nördlinger Ries und im Niederbayerischen Gäuboden. Vor allem in den Mainfränkischen Platten sind über das Ochsenfurter und Gollachgau hinaus neue Schwerpunkte im Maindreieck und im Steigerwaldvorland entstanden. Neuerdings zeichnet sich eine Besiedelung des Mittleren Altmühltals ab, wo jährlich einzelne Paare brüten. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in keinem TK-Blatt gemeldet.</p> <p>Die <b>Wachtel</b> ist in Bayern lückig verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte liegen in Mittel- und Unterfranken sowie im westlichen und nördlichen Südbayern. Brutnachweise fehlen in den Alpen und teilweise in den Mittelgebirgen (Spessart, Fichtelgebirge, Oberpfälzer und Bayerischer Wald). Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in allen TK-Blättern gemeldet.</p> <p>Der <b>Wachtelkönig</b> ist in Bayern lokal bis regional verbreitet. Konzentrationspunkte zeichnen sich in Mooren und Feuchtwiesen an einigen Stellen des Voralpinen Hügel- und Moorlandes, den Tälern der Fränkischen Saale, Aisch, dem oberbayerischen Donaumoos, der Regentaläue mit Chamtbatal, im Bayerischen Wald und in der Oberpfalz sowie an der Altmühl in Mittelfranken und in der Rhön ab. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau, 7137 - Abensberg, 7236 - Münchsmünster, 7237 - Siegenburg und 7339 - Ergoldsbach gemeldet.</p> <p>Die <b>Graumammer</b> ist regional verbreitet. Das Brutareal ist im Wesentlichen auf die Mainfränkischen Platten einschließlich Windsheimer Bucht und Hohenloher-Haller Ebene beschränkt. Kleine Restpopulationen gibt es noch im Grabfeldgau, im Nördlinger Ries, im Wiesmetgebiet und im Erdinger Moos. Darüber hinaus wurden fast nur noch isolierte Einzelnachweise gemeldet. Der Arealrückgang ist dramatisch. Fast ein Drittel aller Nachweisorte aus der letzten Kartierperiode, vor allem außerhalb der Mainfränkischen Platten, wurden nicht mehr bestätigt. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art ausschließlich für das TK-Blatt 7339 - Ergoldsbach gemeldet.</p> <p>Die <b>Haubenlerche</b> brütet nur noch lokal an wenigen Stellen in Bayern. Trotz deutlicher Einbußen liegt das Verbreitungszentrum der Art noch immer in Mainfranken. In Mittelfranken ist die Haubenlerche nahezu verschwunden und nur noch auf kleine Restvorkommen östlich von Nürnberg beschränkt. Weitere Einzelvorkommen wurden bei Regensburg und an der Isar festgestellt. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art für kein TK-Blatt gemeldet.</p> <p>Die <b>Bekassine</b> ist außerhalb der Mittel- und Hochgebirge über ganz Bayern verbreitet, die regional begrenzten Vorkommen sind aber meist durch große Lücken voneinander getrennt. Verbreitungsschwerpunkte liegen in Mittel- und Unterfranken und im voralpinen Hügel- und Moorland. Daneben gibt es viele isolierte Einzel- und Kleinstvorkommen. Zu einer Ausdünnung besetzter Raster kam es vor allem in Franken und Niederbayern, auch in den Verbreitungsschwerpunkten. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art im Norden und Süden für die TK-Blätter 7136 - Neustadt a.d.Donau, 7137 - Abensberg, 7236 - Münchsmünster, 7237 - Siegenburg, 7339 - Ergoldsbach und 7438 - Landshut West gemeldet.</p> <p>Die <b>Schwarzkopfmöwe</b> brütet in Bayern sehr lokal an wenigen Brutplätzen. Das Brutareal hat sich seit der Kartierung 1996-1999 kaum verändert. Brutvorkommen finden sich an den großen oberbayerischen Seen, im Donautal, am Ismaninger Speichersee und am Unteren Inn sowie im Rötelseeweihergebiet. Das nach wie vor größte Vorkommen befindet sich am Altmühlsee. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in keinem TK-Blatt gemeldet.</p> <p>Die <b>Uferschnepfe</b> ist in Bayern auf lokale Vorkommen an wenigen Brutplätzen beschränkt. Vorkommen befinden sich hauptsächlich im ostbayerischen Donautal zwischen Regensburg und Deggendorf, im Altmühltal, im Aischgrund, im Rötelseeweihergebiet und im Nördlinger Ries. Neuansiedlungen sind im Isarmündungsgebiet zu verzeichnen, während entlang der Donau und der Mittleren Isar mehrere Quadranten offenbar nicht mehr besetzt sind. Mehr als</p>	

Art / Artengruppe	Bodenbrüter
<p>die Hälfte des bayerischen Bestandes brütet im Wiesmetgebiet, wo zwischen 17 und 32 Paare brüteten. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art ausschließlich in den TK-Blättern 7137 - Abensberg und 7438 - Landshut West gemeldet.</p> <p>Der <b>Große Brachvogel</b> ist in Bayern regional verbreitet. Die Schwerpunkte der Verbreitung liegen derzeit in den Tallandschaften von Altmühl, Donau, Unterer Isar, Regen, im Nördlinger Ries sowie den Niedermoorgebieten südlich der Donau. Kleinere Verbreitungsinseln bestehen noch im mittleren und südlichen Alpenvorland, in der Oberpfalz und im Fränkischen Weihergebiet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art für die TK-Blätter 7137 - Abensberg, 7237 - Siegenburg und 7339 - Ergoldsbach gemeldet.</p> <p>Der <b>Steinschmätzer</b> ist in Nordbayern nur noch lokal verbreitet. Vorwiegend Einzelreviere wurden aus dem Vorland der nördlichen Frankenalb, aus dem Altmühl- und Donautal, bei Weiden i. d. Opf. und vom Rande des Fichtelgebirges gemeldet. Mittlerweile verwaist sind die Hochrhön, die Untermainebene und die meisten der ehemals zerstreuten Vorkommen in Mittelfranken. Dies gilt auch für alle ehemaligen Vorkommen zwischen Donau und Alpen, wo es noch 1996-99 im unteren Isartal und am Münchner Rangierbahnhof Meldungen gab. Das Verbreitungsgebiet in den Allgäuer Alpen ist dagegen stabil und stellt mittlerweile den letzten bayerischen Schwerpunkt dar. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art ausschließlich im TK-Blatt 7439 - Landshut Ost gemeldet.</p> <p>Das <b>Rebhuhn</b> ist außerhalb der Alpen und der höheren Mittelgebirge in Bayern lückenhaft verbreitet. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen einerseits in Nordbayern (Fränkisches Keuper-Lias-Land, Mainfränkische Platten, Grabfeldgau und Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland, andererseits im Donaauraum und südlich davon im Niederbayerischen Hügelland, den Isar-Inn-Schotterplatten und der Lech-Wertach-Ebene. Großflächig fehlt die Art im Alpenvorland etwa ab 500 m ü.NN und in den Alpen. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in nahezu allen TK-Blättern gemeldet.</p> <p>Der <b>Waldlaubsänger</b> ist entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) in keinem TK-Blatt gemeldet.</p> <p>Das <b>Braunkehlchen</b> ist in Bayern regional verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte liegen in der Rhön, im Grabfeldgau, am oberen Main, in den ostbayerischen Mittelgebirgen und im Voralpinen Hügel- und Moorland. Die höchsten Dichten werden in Mooren des Voralpenlandes (Murnauer Moos, Loisach-Kochelseemoore) und in der Hohen Rhön erreicht. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den meisten TK-Blättern gemeldet.</p> <p>In Bayern ist der <b>Rotschenkel</b> auf wenige lokale Vorkommen beschränkt. Das Brutareal hat sich im Vergleich zur Kartierung 1996-1999 kaum verändert. Regelmittel besetzte Vorkommen liegen im Altmühltal sowie an der Donau östlich von Regensburg und in der Regenaue bei Cham. Im Altmühltal gab es Feststellungen aus zwei neuen Quadranten (ökologische Umgestaltungsflächen), hingegen wurden im aktuellen Kartierzeitraum einzelne Vorkommen an der Donau und der Isar nicht mehr bestätigt. Das Verbreitungsbild unterliegt also einer gewissen Dynamik. Einzelvorkommen sind oft nur unregelmittel besetzt. Noch Anfang des 20. Jh. war die Art seltener, aber an vielen Stellen, v.a. in Südbayern, regelmittler Brutvogel. Die meisten Vorkommen waren nach der Mitte des 20. Jh. erloschen, in Oberbayern - mit dem dichtesten Brutvorkommen - begründet durch die großflächige Trockenlegung der Niedermoores im Großraum München. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art ausschließlich im Süden des Abschnitts n den TK-Blättern 7339 - Ergoldsbach und 7438 - Landshut West gemeldet.</p> <p>Der <b>Kiebitz</b> ist in Bayern außerhalb der Alpen lückig verbreitet. Schwerpunkte bilden die großen Flussniederungen mit ihren Niedermoorgebieten, vor allem von Donau, Isar und Altmühl, sowie Beckenlandschaften und Niederungen z.B. im Aischgrund, dem Ries und auf den Isar-Inn-Schotterplatten. Größere Verbreitungslücken finden sich auf der Frankenalb, in den höheren bewaldeten Mittelgebirgen Ostbayerns und Unterfrankens sowie auf großräumig intensiv genutzten oder bewaldeten Flächen Südbayerns. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in allen TK-Blättern gemeldet.</p>	

Art / Artengruppe		Bodenbrüter
<b>Vorhabensbedingte Wirkfaktoren</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bauzeitliche Störungen</li> <li>Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten). Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme (Maststandorte) ist unerheblich, jedoch Lebensraumverlust durch Meideverhalten gegenüber den vertikalen Strukturen ist möglich (s.u.).</li> <li>Anlagebedingte Kollisionsgefahr (Bekassine, Großer Brachvogel, Uferschnepfe)</li> <li>Anlagebedingte Störung durch Kulissenwirkung (Bekassine, Braunkehlchen, Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Wiesenpieper)</li> </ul>		
<b>Potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
Nr. 1: Tötungsverbot	Baubedingt, anlagebedingt	
Nr. 2: Störungsverbot	Baubedingt, anlagebedingt	
Nr. 3: Schädigungsverbot	Baubedingt, anlagebedingt	
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vermeidung einer Flächeninanspruchnahme in bedeutenden Lebensräumen</li> <li>Freileitungsmarker</li> <li>Minimierung des Anflugrisikos durch weitere technische Anpassungen (siehe Band E1, Kapitel 4.2)</li> <li><u>Bauzeitenregelung</u>: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, Bauarbeiten in bedeutenden Lebensräumen besonders störungssensibler Arten außerhalb der Brutzeit bzw. außerhalb der Rast- und Durchzugszeit (bspw. Goldregenpfeifer).</li> <li><u>Bauzeitliche Schutzmaßnahmen</u>: Vermeidung von Nachtarbeiten bei störsensiblen nachtaktiven Arten v.a. zur Brutzeit, Verwendung einer schonenden Beleuchtung bei Nachtarbeiten</li> </ul>		
<b>CEF-Maßnahmen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Schaffung von Ersatzlebensräumen und Habitatverbesserung</li> </ul>		
<b>Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</b>		
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden voraussichtlich <input type="checkbox"/> nicht erfüllt. <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt nur unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen. <input type="checkbox"/> erfüllt.		

### E II 3: 7.6.1.5 Gewässervögel

Tabelle 39: Gewässervögel

Art / Artengruppe	Gewässervögel
<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente
<i>Anas crecca</i>	Krickente

Art / Artengruppe	Gewässervogel
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle
<i>Sterna hirundo</i>	Flußseeschwalbe
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans
<b>Lebensraum und konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art(en)</b>	
<p>Vögel dieser Gilde brüten bevorzugt auf oder an Gewässer verschiedener Art. Die Brut kann auf dem Gewässer (schwimmende Nester), in der Ufervegetation (Röhricht, Schwimmblattvegetation), in vegetationsarmen Uferzonen oder entsprechenden Inseln (Sand- und Kiesbänke) oder aber auch auf künstlich angebrachten, schwimmende Brutinseln (Flöße) erfolgen. Weiterhin werden Arten dieser Gilde zugeordnet, welche auf Bäumen, in Baumhöhlen oder in Höhlen und Nischen am Ufer brüten, jedoch eine hohe Lebensraumbindung an Gewässer aufweisen (bspw. Wasseramsel, Eisvogel, Kormoran, Rostgans). Dieser Gilde wird auch die Rohrweihe zugeordnet, welche als Greifvogel zwar Horste anlegt, jedoch bevorzugt in Röhrichten brütet. Auch Purpur-, Nachtreiher und Dommeln werden dieser Gilde zugeordnet, da sie als Vertreter der Reihe zwar zu den „Großnestbauern“ gehören, ihre Nester aber im Röhricht und in Bäumen im unmittelbaren Gewässerumfeld anlegen. Auch der Kranich wird aufgrund der brutzeitlichen Bindung an Moore, Bruchwälder und Sümpfe zu den Gewässervögeln gezählt.</p> <p>Brutplätze des <b>Flussuferläufers</b> liegen an größeren Fließgewässern mit Wildflusscharakter in der Pioniervegetation kiesiger und sandiger Flussaufschüttungen einschließlich der Übergangsstadien (z.B. Weidenbüsche) zum Gehölz. Die Brutplätze sind weniger von der Neubildung von Kiesbänken abhängig als beim Flussregenpfeifer, aber doch vom Wasserdurchfluss stark beeinflusst. Waldbruten als Ausweichhabitat in ungestörten Gebieten oder bei Nachgelagen durch Hochwasserverlust wurden an Schwarzem Regen und Ammer beobachtet.</p> <p>Die <b>Löffelente</b> ist eine typische Art (kleiner), flacher, eutropher Binnengewässer. Wichtig sind neben Verlandungszonen auch freie, nicht verkrautete Wasserflächen. In Bayern findet die Löffelente diese Bedingungen meist in (Fisch-) Weihergebieten, daneben an einigen natürlichen und künstlichen Stillgewässern mit teilweise besonders angelegten Flachwasserzonen, aber auch an kleinen Baggerseen (z.B. Nassanger).</p> <p>Geeignete Brutplätze der <b>Krickente</b> liegen an flachen, deckungsreichen Binnengewässern, Schlenken in südbayerischen Hochmooren, Kleingewässern, Altwässern, in Flussauen, an Stauseen, aber auch an Entwässerungsgräben. In Nordbayern sind es vor allem kleine, nährstoffarme Weiher in Wäldern, von denen auf größere Flachgewässer oder in Flussauen übergewechselt werden kann, sowie verlandete Baggerseen und Altwässer. Beliebte Nistplätze sind Erlenbrüche, verwachsene Dämme und Verlandungszonen, seltener wohl auch Schilfzonen.</p> <p>Die <b>Knäkente</b> ist Brutvogel vegetationsreicher Stillgewässer des Tieflandes, wie z.B. Weiher, Altwässer, Natur-, Stau- und Speicherseen. Mitunter brütet sie auch an deckungsreichen Kleinstgewässern, die nur wenige hundert Quadratmeter umfassen. Knäkenten besiedeln auch neu angelegte Flachwassersysteme, sofern eine ausreichende Ufervegetation vorhanden ist, sowie überflutete oder überstaute Wiesensenken. Daneben finden sich Brutpaare</p>	



Art / Artengruppe	Gewässervögel
	<p>vereinzelt auch an wasserführenden Gräben mit gut ausgebildeter Ufervegetation. Wichtig sind Seichtwasserzonen zum Nahrungserwerb. An den einzelnen Brutplätzen sind in der Regel nur einzelne oder wenige Paare nachzuweisen.</p> <p>Brutplätze des <b>Purpureihers</b> in Bayern sind stark verlandete, mit dichter Schilf- und Weidenvegetation bestandene Altwässer und Seeufer. Regelmittel werden auch Teichgebiete mit großflächiger Schilfverlandung besiedelt. Vereinzelt Brutten wurden auch aus Verlandungs- und Ufervegetation von Stauhaltungen bekannt, so z.B. am Unteren Inn oder an der Donaustauhaltung bei Straubing, an der 1996 ein Purpureiherpaar in einer gemischten Kolonie zusammen mit Nacht- und Seidenreihern auf einer im Wasser stehenden Weide brütete.</p> <p>Brutplätze der <b>Tafelente</b> sind meist eutrophe Stillgewässer mit gut entwickelter Ufervegetation, die Nistmöglichkeiten bietet, etwa Seggenbulten oder dicht bewachsene Inseln und Dämme mit anschließenden Flachwasserzonen. In Bayern waren und sind daher Speicher- und Stauseen, Fischteiche oder Baggerseen wichtige Brutplätze; die Brutvorkommen an Naturseen sind in der Regel deutlich geringer und unbeständiger.</p> <p>Die <b>Rohrdommel</b> besiedelt ausgedehnte Verlandungszonen an Still- und zum Teil auch Fließgewässern. In Bayern beschränken sich die aktuellen Vorkommen allerdings weitgehend auf künstliche Gewässer - überwiegend Fischteiche, in Einzelfällen auch Absatzbecken. Als Brut- und Nahrungshabitat bevorzugt sie lockeres mehrjähriges Schilfröhricht mit eingestreuten offenen Wasserflächen. Reine Rohrkolben- und Seggenbestände meidet sie, ebenso sehr dichtes oder stark verbuschtes Altschilf. Auch größere Niedermoorgebiete mit "trockenem", nicht im Wasser stehenden Schilfröhricht und ohne Zugang zu offenem Wasser werden wegen des geringen Nahrungsangebots kaum besiedelt. Optimale Röhrichtstrukturen werden bereits ab 2 Hektar Fläche als Bruthabitat genutzt, vorausgesetzt, es finden sich weitere geeignete Nahrungsflächen im näheren Umkreis.</p> <p><b>Rohrweihen</b> brüten in Altschilfbeständen in Feuchtgebietsflächen und Verlandungszonen stehender oder sehr langsam fließender natürlicher oder künstlicher Gewässer. Das Nest steht in der Regel in dichtem Schilf, mitunter auch in kleinen Flächen, häufig über Wasser, nicht selten aber auch über trockenem oder im Lauf der Brutzeit trocken fallendem Untergrund. Die bereits seit den 1970er Jahren gemeldeten Ackerbruten (Wintergerste) scheinen zuzunehmen. Jagdgebiete sind Gewässer, Uferstreifen, offene Feuchtgebiete, oder auch abwechslungsreiches Kulturland, wie Wiesen, Ackerflächen mit Rainen oder Gräben, mitunter in größerem Abstand von den Neststandorten.</p> <p>Als Brutplätze der <b>Zwergdommel</b> kommen vor allem Verlandungszonen von Altwässern, Seen, Weihern und Teichen, in offener bis halboffener Landschaft in Frage. Dabei sind reich strukturierte, dichte, aber nicht unbedingt sehr großflächige (Alt-)Schilfbestände von entscheidender Bedeutung. Diese können auch mit Weidengebüsch und anderen Uferpflanzen durchsetzt sein, was sich vermutlich sogar positiv auswirkt. Andere ausreichend bewachsene Feuchtgebiete werden mitunter von Durchzüglern aufgesucht. Ein reiches Nahrungsangebot sowie dessen gute Nutzbarkeit sind Voraussetzung für eine dauerhafte Brutansiedlung.</p> <p>Die <b>Sturmmöwe</b> brütet auf trockenem Untergrund, meist auf Inseln, Landzungen oder in Sümpfen an Standorten mit kurzer Vegetation und Schutz vor Bodenfeinden. Oft in der Nähe von Kulturland. In Mittel- und Westeuropa vorzugsweise an Küsten, doch weniger küstengebunden als Silbermöwe. Gebietsweise auch Binnenlandbrüter, doch immer nahe am Wasser. An ihren Brutplätzen sind Sturmmöwen sehr störungsempfindlich. Als Nahrungsgebiete werden Grünlandflächen, Äcker und Müllplätze aufgesucht.</p> <p>Die Brutplätze der <b>Lachmöwe</b> befinden sich meist auf schwer zugänglichen Inseln mit niedriger Vegetation in stehenden Gewässern oder auch am Außenrand von Verlandungszonen. Während der Brutzeit stellen Regenwürmer den Hauptteil der Nahrung. Kurzrasige Vegetation (gemähte Wiesen, frisch eingesäte Äcker) werden für die Nahrungssuche bevorzugt, wobei Pflügen oder Mähen die Zugänglichkeit zu dieser Nahrung verbessert.</p> <p>Die Brutbestände des <b>Nachtreihers</b> konzentrieren sich auf Altwasserkomplexe in den Donau-Stauhaltungen Straubing und Geisling. Hier brütet die Art fast ausschließlich auf im Wasser stehenden und von Landseite aus nicht erreichbaren Baum- und Buschweiden. Zur Nahrungssuche werden auch größere Entfernungen zurückgelegt, vor allem aber nahe gelegene Feuchtgebiete, Flussläufe und Kiesweiher aufgesucht. Im Aischgrund und im Rötelsee-weihergebiet werden Nachtreihervor allem in Teichen mit größeren Verlandungszonen beobachtet</p> <p><b>Schwarzhalstaucher</b> brüten an Stillgewässern (Mindestgröße 2 ha) mit gut entwickelter Ufer- und Seichtwasservegetation und ausreichend offener Wasserfläche. In Nordbayern werden vor allem eutrophe Karpfenweiher oder Weihergruppen mit einer maximalen Wassertiefe von 1,5-2 m besiedelt, vereinzelt aber auch Altwässer und Klärteiche</p>

Art / Artengruppe	Gewässervögel
<p>sowie ausnahmsweise Baggerseen. In Südbayern nutzt die Art sowohl Fischteichgebiete als auch Natur- und Stauseen, gelegentlich sogar Klärteiche. Die meisten regelmittlen und größeren bayerischen Brutkolonien liegen innerhalb, am Rand oder in unmittelbarer Nähe von Lachmöwenkolonien. In der Regel besiedeln Schwarzhalstaucher Brutgewässer in kleineren oder größeren Brutansammlungen oder regelrechten Kolonien.</p> <p>Das <b>Tüpfelsumpfhuhn</b> brütet in Bayern vor allem in Fischteichgebieten, an künstlichen und natürlichen Seen und Altwässern mit ausgedehnten Seggenzonen oder vergleichbaren feuchten bis nassen Grasgesellschaften und vereinzelt auch in Resten von Niedermooren und an Flüssen (z.B. Alz). Entscheidender abiotischer Faktor ist der Wasserstand. Die Wassertiefe sollte nicht größer als 30 cm sein. Schon geringfügige Änderungen des Wasserstandes führen zu Umzug oder vollständiger Aufgabe des Nistplatzes.</p> <p><b>Wasserrallen</b> brüten in Röhricht- und Großseggen-Beständen an Still- und Fließgewässern, sofern zumindest kleine offene Wasserflächen vorhanden sind, und vereinzelt auch in lichten Au- und Bruchwäldern sowie in feuchten Hochstaudenfluren. Nicht selten werden Kleinstbiotope, wie z.B. schmale Schilfstreifen ab einer Breite von 3 m oder einer Fläche von 300 m<sup>2</sup> besiedelt, in der Oberpfalz neuerdings auch regemittel von Bibern überstaute Wiesen. In optimalen Kleinstflächen kann die Dichte sehr hoch sein.</p> <p>Abgesehen von einer Einzelbrut am Chiemsee liegen derzeit alle Brutplätze der <b>Flusseeeschwalbe</b> auf künstlichen Anlagen (Brutflöße, geschüttete Inseln, Wellenbrecher u.a.) auf Stillgewässern oder in Stauhaltungen. Dort wird meist von Menschenhand die Vegetation lückenhaft und niedrig gehalten. Eine Kolonie bewegt sich in der Größenordnung von 50-60, drei liegen in der Spanne von 30-45, die restlichen unter 10 Brutpaaren. Von diesen kleineren Kolonien gibt es 7, außerdem brüten noch 9 Einzelpaare (Stand 2003). Zur Nahrungssuche nutzen die Vögel nahezu alle Gewässertypen, wie Flüsse, Stauhaltungen, Altwässer, Rückhaltebecken, kleine und große Seen, Kiesgrubengewässer, Weiher und Teiche.</p> <p>Als Brutvogel tritt die <b>Rostgans</b> an Brackwasserlagunen, salzigen Binnenseen und Süßwasserseen auf, im Winterquartier auf großen Süßwasserseen sowie an Strömen und Flüssen mit Sandbänken. Die Bindung an Gewässer ist weniger deutlich als bei anderen Anatiden.</p>	
<b>Nachweise / Artpotential im Untersuchungsgebiet</b>	
<p>In Bayern ist der <b>Flussuferläufer</b> regional verbreitet. Das Brutareal konzentriert sich stärker auf drei Verbreitungsschwerpunkte: Die dealpinen Flüsse (Ammer und Isar), die Regensenke im Bayerischen Wald und der Obermain (Lkr. LIF). Regionale Erfassungen in den Verbreitungsschwerpunkten zeigen jedoch einen Rückgang der Bestände an Ammer, Isar und Iller. Zahlreiche Einzelvorkommen (v.a. in Franken und Niederbayern) konnten nicht mehr bestätigt werden. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art nur in den TK-Blättern 7236 - Münchsmünster und 7439 - Landshut Ost gemeldet.</p> <p>Die <b>Löffelente</b> hat in Bayern wenige lokale Vorkommen, von denen viele nur mit einzelnen bis wenigen Paaren besetzt sind. Mehr als ein Brutpaar konnte am oberen Main bei Lichtenfels, im Rußweihergebiet und an der Chamb, am Altmühlsee, an der Altmühl, an der Donau unterhalb Regensburgs und am Ismaninger Teichgebiet gezählt werden. Einzelnachweise liegen aus Aischgrund, Rotmaintal, Rodachau, mittlerer Isar, Ammersee und Zellsee sowie Chiemsee vor. Die Brutplätze an der Donau oberhalb Neuburgs sowie an Naab und Pegnitz konnten nicht mehr bestätigt werden. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art ausschließlich für das TK-Blatt 7339 - Ergoldsbach gemeldet.</p> <p>Die <b>Krickente</b> hat nur lokale und verstreute Vorkommen in Bayern. Verbreitungsschwerpunkte konzentrieren sich auf das voralpine Hügel- und Moorland, die Donauauen unterhalb Regensburgs und die Oberpfälzer Teichgebiete. Außerhalb dieser Gebiete ist eine Ausdünnung festzustellen. Einzelne Brutvorkommen verteilen sich auf Stauseen, Flussniederungen und Waldseen über ganz Bayern. Das wichtigste Rast- und Überwinterungsgewässer in Bayern ist das Ismaninger Teichgebiet, gefolgt von Stauseen an Inn, Lech und Isar. Die wichtigsten Mauseengebiete sind das Ismaninger Teichgebiet, Stauseen an Inn, Lech und Isar, Ammersee und Rötelseeweiher. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den TK-Blättern 7236 - Münchsmünster, 7238 - Rottenburg a.d.Laaber und 7438 - Landshut West gemeldet.</p> <p>Die <b>Knäkente</b> hat in Bayern nur lokal begrenzte und voneinander weit entfernte Vorkommen im Tiefland. Die wichtigsten Vorkommen liegen im Aischgrund, im Rötelseeweihergebiet, vereinzelt auch entlang der Donau, am Ammersee und im Ismaninger Teichgebiet. Viele Brutplätze sind nur unregelmittel besetzt, meist von Einzelpaaren. Vor</p>	

Art / Artengruppe	Gewässervögel
<p>           allem in Franken konnten ehemalige Brutplätze nicht mehr bestätigt werden, dagegen kamen an den Voralpenseen neue Nachweise hinzu. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art ausschließlich in TK-Blatt 7439 - Landshut Ost gemeldet.         </p> <p>           Der <b>Purpurreiher</b> brütet in Bayern sehr lokal an wenigen Brutplätzen. Regelmittel besetzte Brutplätze finden sich im ostbayerischen Donaual (hier hat die Zahl besetzter Quadranten von drei auf einen abgenommen), im Aischgrund und in Mainfranken. Zudem gelang 2006 der erste Brutnachweis im Rötelseeweihergebiet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art ausschließlich in TK-Blatt 7438 - Landshut West gemeldet.         </p> <p>           Die <b>Tafelente</b> ist in Bayern zerstreut verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte finden sich in den Teichgebieten der Oberpfalz und Mittelfrankens, entlang der Donau und im Ismaninger Teichgebiet. Einen Rückzug scheint es aus Teilen des Isar-Inn Hügellandes gegeben zu haben. Neue Brutplätze wurden im Steigerwaldvorland und im Großraum Nürnberg gemeldet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art im Norden und Süden des Abschnitts in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau, 7137 - Abensberg, 7236 - Münchsmünster, 7438 - Landshut West und 7439 - Landshut Ost gemeldet.         </p> <p>           Die <b>Rohrdommel</b> brütet in Bayern nur sehr lokal an wenigen Brutplätzen. Die Anzahl der Quadranten mit brütenden oder zur Brutzeit rufenden Tieren hat im Vergleich zu 1996-99 deutlich abgenommen. Die Vorkommen beschränken sich auf wenige Orte, wie Aischgrund, Charlottenhofer Weihergebiet (Lkr. Schwandorf, Garstädter Seen am mittleren Main (Lkr. Schweinfurt) und das Rötelseeweihergebiet (Lkr. Cham). Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art im Norden des Abschnitts in TK-Blatt 7136 - Neustadt a.d.Donau gemeldet.         </p> <p>           Die <b>Rohrweihe</b> ist in Bayern zerstreut bis regional verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte liegen im mittleren Maintal, Steigerwaldvorland, im Ochsenfurter und Gollachgäu, im Aischgrund und den westlichen Zuflüssen zur Regnitz, im Ries und entlang von Donau und Isar. Kleinere Ansammlungen und Einzelvorkommen wurden darüber hinaus aus allen Regierungsbezirken gemeldet, häufen sich jedoch im nördlichen Bayern. In der Südhälfte Südbayerns sind die Vorkommen kleinflächiger und weiter zerstreut. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in nahezu allen TK-Blättern gemeldet.         </p> <p>           Die <b>Zwergdommel</b> ist in Bayern zerstreut verbreitet. Schwerpunktgebieten liegen in Mainfranken (Lkr. Schweinfurt), im Aischgrund, entlang der oberbayerischen Donau und am Unteren Inn. Lokale Vorkommen wurden an der Unteren und Mittleren Isar, im Schwäbischen Donaual, im Rötelseeweihergebiet und aus dem Alpenvorland gemeldet. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art im Norden und Süden des Abschnitts in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau, 7439 - Landshut Ost und 7439 - Landshut Ost gemeldet.         </p> <p>           Der einzige, seit 2004 jährlich besetzte Brutplatz der Sturmmöwe in Bayern befindet sich an der Mittleren Isar. 2009 kam es unweit dieses Vorkommens zu einer weiteren Brutansiedlung. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in keinen TK-Blatt gemeldet.         </p> <p>           Die <b>Lachmöwe</b> brütet lokal in allen Landesteilen Bayerns. Schwerpunkte der Brutvorkommen liegen am Altmühlsee, Mohrhof-, Charlottenhofer- und Rötelseeweihergebiet sowie an den Seen des südlichen Alpenvorlandes. Auffällige Verluste sind an den Seen im Ostallgäu, der Unteren Isar und an der ostbayerischen Donau zu verzeichnen. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art nur in den TK-Blättern 7236 - Münchsmünster und 7438 - Landshut West gemeldet.         </p> <p>           Der <b>Nachtreiher</b> brütet in Bayern nur sehr lokal an wenigen, räumlich wechselnden und meist nur vorübergehend besetzten Stellen. Regelmittlere Brutvorkommen befinden sich im Donaual östlich von Regensburg. Neuansiedlungen sind an der Mittleren Isar und im Aischgrund zu vermerken. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art ausschließlich in TK-Blatt 7438 - Landshut West gemeldet.         </p> <p>           Der <b>Schwarzhalstaucher</b> hat fast in allen Landesteilen Bayerns lokale Vorkommen, welche jedoch meist weit voneinander entfernt liegen. Schwerpunkte liegen in den Weihergebieten Frankens (besonders im Mohrhofweihergebiet) und der Oberpfalz (besonders Rußweihergebiet, Schwandorf-Schwarzenfelder und Rötelseeweihergebiet) sowie in Südbayern am Chiemsee, im Ismaninger Teichgebiet und vermutlich auf kleineren Stillgewässern im Allgäu. Einzelvorkommen sind überall an geeigneten Gewässern zu erwarten. Eine Reihe ehemaliger Vorkommen wurden gegenüber der letzten Erfassung nicht mehr bestätigt. Diese Arealverluste konnten durch die wenigen Neuansiedlungen nicht ausgeglichen werden. Die Bestandsdynamik scheint lokal und regional sehr unterschiedlich und stark von lokalen Veränderungen (Wasserstand, Größe des Fischbestandes, Dynamik der Lachmöwenkolonien) abhängig zu sein.         </p>	

Art / Artengruppe	Gewässervögel
<p>Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art ausschließlich in TK-Blatt 7438 - Landshut West gemeldet. Das <b>Tüpfelsumpfhuhn</b> ist in Bayern nur auf wenige lokale Vorkommen beschränkt. Schwerpunkte liegen am Unteren Inn, im Voralpinen Hügel- und Moorland (Murnauer Moos, Loisach-Kochelsee-Moore, Ammersee- und Chiemseegebiet). Insbesondere in den letztgenannten kam es zu einem Zuwachs an Nachweisen. Einzelne Nachweise gibt es in Flusstälern Südbayerns, im Maintal und in Weihergebieten Nordbayerns. Die Art war auch in der Vergangenheit in Bayern ein nur seltener und in seinen Beständen stark schwankender Brutvogel. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art nur in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau und 7339 - Ergoldsbach gemeldet.</p> <p>Die <b>Wasserralle</b> ist in Bayern zerstreut verbreitet. Schwerpunkte liegen am Mittleren Main und im Steigerwaldvorland, im Aischgrund, an der Donau und im Mittleren Teil des Voralpinen Hügel- und Moorlandes. Einzelvorkommen häufen sich etwas entlang der Donau, in Weihergebieten der Oberpfalz und Mittelfrankens sowie im Maintal. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) weist die Art Verbreitungsschwerpunkt im nördlichen und mittleren Abschnitt auf, im Süden ist nur das TK-Blatt 7136 - Neustadt a.d.Donau besetzt.</p> <p>Die <b>Flussseseschwalbe</b> brütet in Bayern lokal und fast ausschließlich in Südbayern. Mit einer Einzelbrut bei Schwandorf im Jahr 2004 drang die Art auch nach Nordbayern vor. Im Vergleich zum Erfassungszeitraum 1996-99 kam es durch die Bereitstellung von Brutflößen und -inseln in Baggerseen und Staubereichen der Flüsse zu Neuansiedlungen im Donautal, an der Unteren Mindel, Günz und Iller und damit es zu einer deutlichen Arealerweiterung. Als Metapopulation sind die größten Kolonien mit bis zu 70 Paaren derzeit am Starnberger See, am Ammersee und an der Mittleren Isar zu finden. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in ausschließlich im TK-Blatt 7438 - Landshut West gemeldet.</p> <p>Die <b>Rostgans</b> ist ein lokal verbreiteter Brutvogel. Derzeit liegt das Hauptverbreitungsgebiet im nördlichen Schwaben (Donautal, Mindetal, Nördlinger Ries), weitere Brutten befinden sich im südlichen Mittelfranken, im Lkr. BGD und am Lechstausee Prem (Lkr. OAL). Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in keinem TK-Blatt gemeldet.</p>	
<p><b>Vorhabensbedingte Wirkfaktoren</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauzeitliche Störungen</li> <li>• Baubedingte Flächeninanspruchnahme in Lebensräumen (Nahrungshabitate). Entsprechende anlagebedingte Flächeninanspruchnahme (Mast) ist unerheblich.</li> <li>• Bau- anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Bruthabitaten (bspw. Schutzstreifen in Auwälder), Maststandorte sind hier nicht vorgesehen.</li> <li>• Anlagebedingte Kollisionsgefahr</li> </ul>	
<p><b>Potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b></p>	
Nr. 1: Tötungsverbot	Baubedingt, anlagebedingt
Nr. 2: Störungsverbot	Baubedingt
Nr. 3: Schädigungsverbot	Baubedingt, anlagebedingt
<p><b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung einer Flächeninanspruchnahme in bedeutenden Lebensräumen (bspw. Nestbäume, Röhricht, Ufervegetation)</li> <li>• Realisierung einer Waldüberspannung in besonders wertvollen Lebensräumen (bspw. Auwälder)</li> <li>• Freileitungsmarker</li> <li>• Minimierung des Anflugrisikos durch weitere technische Anpassungen (siehe Band E1, Kapitel 4.2)</li> <li>• <u>Bauzeitenregelung</u>: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, Bauarbeiten in bedeutenden Lebensräumen besonders störungssensibler Arten außerhalb der Brutzeit bzw. artspezifischen Hauptaktivitätszeit</li> <li>• <u>Bauzeitliche Schutzmaßnahmen</u>: Verwendung einer schonenden Beleuchtung bei Nachtarbeiten</li> </ul>	

Art / Artengruppe	Gewässervögel
<b>CEF-Maßnahmen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Habitatverbesserung (Ausweitung von Uferzonen, Anlage von Schilfbeständen, Anlage von Feuchtbiotopen und Nasswiesen, Wasserstandsmanagement)</li> </ul>	
<b>Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</b>	
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden voraussichtlich <input type="checkbox"/> nicht erfüllt. <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt nur unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen. <input type="checkbox"/> erfüllt.	

### E II 3: 7.6.1.6 Weitere Höhlen- und Nischenbrüter

Tabelle 40: Weitere Höhlen- und Nischenbrüter

Art / Artengruppe	Weitere Höhlen- und Nischenbrüter
<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>
<i>Uhu</i>	Bubo bubo
<i>Schleiereule</i>	Tyto alba
<b>Lebensraum und konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art(en)</b>	
<p>Vögel dieser Gilde brüten in Höhlen oder Nischen an Gebäuden oder Felsen (bspw. Schwalben) oder legen eigene Brutröhren in Abgrabungen und Steilwänden an (bspw. Bienenfresser, Uferschwalbe). Weiterhin werden regemittel künstliche Nisthilfen angenommen. Zu dieser Gilde werden auch der Wanderfalke und der Uhu gezählt, da sie vorzugsweise an Felsen oder an Gebäuden brüten. Eher seltene (Uhu) oder extrem seltene (Wanderfalke) Baumbruten dieser Arten in Horsten und Großvogelnestern anderer Arten (Nachnutzung) werden funktional in der entsprechenden Gilde berücksichtigt.</p> <p>Der <b>Uhu</b> brütet vor allem in Landschaften, die nach Bodenrelief und -bedeckung reich gegliedert sind, und in gut strukturierten (Misch-) Wäldern mit nicht zu dichtem Baumbestand. Wichtig ist ein ganzjährig reichhaltiges Nahrungsangebot, weshalb Brutplätze auch oft in Gewässernähe liegen. In Teilen der Alpen scheint der Bruterfolg höher, wenn der Brutplatz in der Nähe zu Gewässern liegt. Als Nistplatz kommen v.a. struktureiche, leicht bewachsene Naturfelsen oder Steinbrüche in Frage, doch nisten Uhus auch am Boden, hinter entwurzelten Bäumen oder als Nachmieter in größeren Baumnestern.</p> <p>Die <b>Schleiereule</b> ist ein Brutvogel des Tieflandes, da sie unter harten Wintern leidet. Ihre Brutplätze liegen in und an menschlichen Bauwerken. Jagdgebiet ist offenes Gelände am Rand von Siedlungen oder neben Straßen und Wegen und sonstigen Teilen der offenen Kulturlandschaft, die ein relativ hohes und vor allem auch leicht erreichbares Angebot von Kleinsäugetern versprechen.</p>	
<b>Nachweise / Artpotential im Untersuchungsgebiet</b>	
<p>Der <b>Uhu</b> besiedelt Bayern regional. Das Brutareal hat sich deutlich vergrößert. Die Veränderungen sind das Ergebnis einer gezielten Erfassung und besseren Kenntnis von Brutplätzen, auch bedingt durch das seit 2001 laufende Artenhilfsprogramm. Besonders deutlich wird dies im Bereich der Südlichen Frankenalb, im Keuper-Lias-Land sowie im Voralpinen Hügel und Moorland. Verbreitungsschwerpunkte sind vor allem die Fränkische Alb, die Mainfränkischen Platten, das mittlere Lechtal und der bayerische Alpenraum. In Ostbayern sind Fichtelgebirge, Oberpfälzer und Bayerischer Wald nur lückenhaft besiedelt. Im Bayerischen Wald war die Dichte wohl nie sehr hoch. Einzelne Vorkommen bestehen im Steigerwald, in der Frankenhöhe, am Riesrand, an der Donau und im nördlichen Südbayern sowie im</p>	

Art / Artengruppe	Weitere Höhlen- und Nischenbrüter
<p>Inntal. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art zerstreut in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau, 7137 - Abensberg, 7238 - Rottenburg a.d.Laaber, 7338 - Hohenthann, 7339 - Ergoldsbach und 7438 - Landshut West gemeldet.</p> <p>In Bayern ist die <b>Schleiereule</b> regional verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte liegen im klimatisch milden Nordwestbayern (Untermain, Mainfränkische Platten, Südrhön, Fränkisches Keuper-Lias-Land, Obermainisches Hügelland) und im Donaauraum. In Nordostbayern (östliches Oberfranken, Oberpfalz) fehlt die Art großflächig, ebenso im Voralpinen Hügel- und Moorland und in den Alpen und zumindest auf den Hochflächen der Fränkischen Alb. Im nördlichen Südbayern bestehen ebenfalls große Verbreitungslücken. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den TK-Blättern 7339 - Ergoldsbach, 7438 - Landshut West und 7439 - Landshut Ost gemeldet.</p>	
<b>Vorhabensbedingte Wirkfaktoren</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauzeitliche Störungen</li> <li>• Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme (Nahrungshabitate) ist weitestgehend vernachlässigbar.</li> <li>• Bau- anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in (Bruthabitaten) ist bspw. im Schutzstreifen bei Baumbruten von Uhu und Wanderfalke relevant.</li> <li>• Anlagebedingte Kollisionsgefahr (Uhu)</li> </ul>	
<b>Potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>	
Nr. 1: Tötungsverbot	Baubedingt, anlagebedingt (Uhu)
Nr. 2: Störungsverbot	Baubedingt
Nr. 3: Schädigungsverbot	Baubedingt, anlagebedingt
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung der Fällung von Horstbäumen und Eingriffen in anderen Brutmöglichkeiten des Uhus (auch Kleinstfelsen im Wald beachten)</li> <li>• Vermeidung der Zerstörung von Brutplätzen der Schleiereule (Kästen tlw. auch abseits von Gebäuden möglich) durch Umhängen von Nistkästen außerhalb der Brutzeit</li> <li>• Freileitungsmarker</li> <li>• Minimierung des Anflugrisikos durch verschiedene technische Anpassungen (siehe Band E1, Kapitel 4.2)</li> <li>• <u>Bauzeitenregelung</u>: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (sehr frühe Brutzeit und vielseitige Brutmöglichkeiten des Uhus beachten), Anpassung der Bauzeit an die Brutzeit im Nahbereich von Uhubrutplätzen</li> <li>• <u>Bauzeitliche Schutzmaßnahmen</u>: Kontrolle von potenziellen Brutplätzen vor der Baufeldfreimachung, Verwendung einer schonenden Beleuchtung bei Nacharbeiten</li> </ul>	
<b>CEF-Maßnahmen</b>	
Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen geeigneter künstlicher Nistmöglichkeiten (Kästen tlw. auch abseits von Gebäuden möglich)	
<b>Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</b>	
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden voraussichtlich <input type="checkbox"/> nicht erfüllt. <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt nur unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen. <input type="checkbox"/> erfüllt.	

## E II 3: 7.6.2 WIRKUNGSUNEMPFLINDLICHE EUROPÄISCHE VOGELARTEN

In diesem Kapitel werden alle Arten aufgeführt, welche keine projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit (Flächeninanspruchnahme, Stör- und Kulissenwirkung, Kollisionsrisiko) aufweisen. Darunter befinden sich ausschließlich Vogelarten, da für alle potenziell im Wirkraum vorkommenden Anhang IV-Arten bei Freileitungen eine artenschutzrechtlich relevante Flächeninanspruchnahme nicht ausgeschlossen werden kann.

Unter den wirkungsunempfindlichen Vogelarten befinden sich sechs Arten, welche gegenwärtig in der Roten Liste Bayerns als gefährdet (RL 3) oder stark gefährdet (RL 2) geführt werden oder welche im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie stehen. Diese Arten sind als prüfrelevant anzusehen (vgl. Allgemeiner Teil Kapitel 2.3) und in den Tabellen der Gildenblätter **fett** gedruckt. Für diese Arten wird daher in den folgenden Gildenblättern eine Art-für-Art Beschreibung der Lebensraumsprüche und Verbreitung, analog zu den wirkungsempfindlichen Arten (siehe VII) vorgenommen. Für alle übrigen Arten wird auf die allgemeine Gildenbeschreibung verwiesen. Für diese Arten sind Vorkommen bei geeigneter Habitatausstattung im gesamten Wirkbereiche stets anzunehmen.

### E II 3: 7.6.2.1 Horstbrüter

Tabelle 41: Horstbrüter

Art / Artengruppe	Großnester und Horste
<b><i>Wissenschaftlicher Name</i></b>	<b>Deutscher Name</b>
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber
<i>Ardea alba</i>	Silberreiher
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe
<b>Lebensraum und konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art(en)</b>	
Unter dieser Gilde werden alle Arten zusammengefasst, welche große Nester auf Bäumen, an Felsen oder auf Gebäuden eigenständig errichten. Hierzu zählt ein großer Teil der Greifvögel (bspw. Mäusebussard). Falken bauen keine eigenen Nester und werden als Nachnutzer anderer Nester oder Nischenbrüter nicht dieser Gilde zugeordnet. Entgegen der anderen Reiherarten ist der Graureiher nicht so stark an Gewässerufer gebunden und kann daher auch abseits von Gewässern vorkommen. Daher wird er in dieser Gilde eingeordnet.	
<b>Nachweise / Artpotential im Untersuchungsgebiet</b>	
Vorkommen der Arten sind bei geeigneter Habitatausstattung im gesamten Wirkbereich anzunehmen.	
<b>Vorhabensbedingte Wirkfaktoren</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauzeitliche Störungen</li> <li>• Baubedingte Flächeninanspruchnahme in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten). Anla-gebedingte Flächeninanspruchnahme (Vegetationsveränderung im Schutzstreifen (Wald), Maststandorte) ist vernachlässigbar.</li> </ul>	

Art / Artengruppe		Großnester und Horste
<b>Potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
Nr. 1: Tötungsverbot	Baubedingt, anlagebedingt	
Nr. 2: Störungsverbot	bauzeitlich	
Nr. 3: Schädigungsverbot	Baubedingt	
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum</li> <li>• Realisierung einer Waldüberspannung in besonders wertvollen Lebensräumen</li> <li>• Vermeidung der Fällung von Horstbäumen durch eine angepasste Planung der Maststandorte</li> <li>• <u>Bauzeitenreglung</u>: Fällung von Horstbäumen (auch anderer Arten) außerhalb der Brutzeiten</li> </ul>		
<b>CEF-Maßnahmen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Habitatverbesserung in Nahrungshabitaten</li> <li>• Optimierung von Bruthabitaten durch Förderung des Alt- und Totholzanteils in geeigneten Gehölzbeständen</li> <li>• Schutz von Horstbäumen durch Hiebsruhe, Prädationsschutz (Raubsäuger)</li> </ul>		
<b>Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</b>		
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden voraussichtlich		
<input type="checkbox"/> nicht erfüllt.		
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt nur unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.		
<input type="checkbox"/> erfüllt.		

### E II 3: 7.6.2.2 Freibrüter Gehölze

Tabelle 42: Freibrüter Gehölze

Art / Artengruppe	Freibrüter Gehölze
<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>
<i>Asio otus</i>	Waldohreule
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen



Art / Artengruppe	Freibrüter Gehölze
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis
<i>Pica pica</i>	Elster
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig
<i>Turdus merula</i>	Amsel
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel
<b>Lebensraum und konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art(en)</b>	
<p>Vögel dieser Gilde bauen eigene freie Nester in Gehölzen oder nutzen entsprechende Nester anderer Vögel nach. Die Nester können z.T. auch am Boden von Gehölzen im Wald (bspw. Waldschnepfe) und in der Offenlandschaft (bspw. Goldammer) oder bspw. in sehr niedrigen Rosen- und Brombeersträuchern (bspw. Zaunkönig) liegen.</p>	
<b>Nachweise / Artpotential im Untersuchungsgebiet</b>	
<p>Vorkommen der Arten sind bei geeigneter Habitatausstattung im gesamten Wirkungsbereich anzunehmen.</p>	
<b>Vorhabensbedingte Wirkfaktoren</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauzeitliche Störungen</li> <li>• Baubedingte Flächeninanspruchnahme in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten). Anla-gebedingte Flächeninanspruchnahme (Vegetationsveränderung im Schutzstreifen (Wald), Maststandorte) ist vernachlässigbar. Mit strauchigen Gehölzen bestandene Schneisen können bei den Arten z.T. zu einer (Teil-)Habitataufwertung beitragen.</li> </ul>	
<b>Potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>	
Nr. 1: Tötungsverbot	Baubedingt
Nr. 2: Störungsverbot	Bauzeitlich

Art / Artengruppe		Freibrüter Gehölze
Nr. 3: Schädigungsverbot	Baubedingt	
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum</li> <li>• <u>Bauzeitenregelung</u>: Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit</li> <li>• <u>Bauzeitliche Schutzmaßnahmen</u>: Verwendung einer schonenden Beleuchtung bei Nachtarbeiten</li> </ul>		
<b>CEF-Maßnahmen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Habitatverbesserung (Strukturaufwertung in Wäldern und im Offenland, Anlage von Hecken und Baumreihen, Extensivierung von Grünland u.a.)</li> </ul>		
<b>Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</b>		
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden voraussichtlich		
<input type="checkbox"/> nicht erfüllt.		
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt nur unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.		
<input type="checkbox"/> erfüllt.		

### E II 3: 7.6.2.3 Höhlenbrüter

Tabelle 43: Höhlenbrüter

Art / Artengruppe	Höhlenbrüter
<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>
<i>Coleus monedula</i>	Dohle
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise
<i>Parus major</i>	Kohlmeise
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star

Art / Artengruppe		Höhlenbrüter
<b>Lebensraum und konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art(en)</b>		
Vögel dieser Gilde brüten in Baumhöhlen, die selbst angelegt (v.a. Spechte) oder nachgenutzt werden. Zu dieser Gilde werden auch Arten gezählt, welche Spalten, Stammrisse oder andere Nischen an Bäumen nutzen.		
<b>Nachweise / Artpotential im Untersuchungsgebiet</b>		
Vorkommen der Arten sind bei geeigneter Habitatausstattung im gesamten Wirkungsbereich anzunehmen.		
<b>Vorhabensbedingte Wirkfaktoren</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bauzeitliche Störungen</li> <li>Baubedingte Flächeninanspruchnahme in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten). Mit strauchigen Gehölzen bestandene Schneisen (Schutzstreifen) können durch neue Wald(innen)ränder bei einzelnen Arten z.T. auch zu einer (Teil-)Habitataufwertung (Nahrungshabitate) beitragen.</li> </ul>		
<b>Potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
Nr. 1: Tötungsverbot	Baubedingt	
Nr. 2: Störungsverbot	Bauzeitlich	
Nr. 3: Schädigungsverbot	Baubedingt	
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum</li> <li>Vermeidung der Fällung von Habitatbäumen</li> <li><u>Bauzeitenregelung</u>: Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit</li> <li><u>Bauzeitliche Schutzmaßnahmen</u>: Kontrolle von Höhlenbäumen vor der Fällung</li> </ul>		
<b>CEF-Maßnahmen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen geeigneter Nistkästen</li> <li>Förderung des Alt- und Totholzanteils in Gehölzbeständen / Wäldern</li> </ul>		
<b>Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</b>		
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden voraussichtlich		
<input type="checkbox"/> nicht erfüllt.		
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt nur unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.		
<input type="checkbox"/> erfüllt.		

### E II 3: 7.6.2.4 Bodenbrüter

Tabelle 44: Bodenbrüter

Art / Artengruppe	Bodenbrüter
<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper
<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper

Art / Artengruppe	Bodenbrüter
<i>Calidris pugnax</i>	Kampfläufer
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl
<b>Lullula arborea</b>	<b>Heidelerche</b>
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan
<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen
<b>Lebensraum und konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art(en)</b>	
<p>Vögel dieser Gilde brüten auf dem Boden oder dicht über dem Boden in weitestgehend gehölzfreier Vegetation. Agrarvögel (bspw. Wiesenschafstelze) sind typische Vertreter dieser Gilde.</p> <p>Die <b>Heidelerche</b> bewohnt vorzugsweise wärmebegünstigte, halboffene, steppenartige Landschaften mit trockenen oder gut wasserdurchlässigen Böden. In der Kulturlandschaft werden Flächen besiedelt, die durch menschliche Nutzung oder Übernutzung offen gehalten werden, wie Abbaugelände, Brandflächen und Truppenübungsplätze, flachgründige Äcker, Weinberge und Magerrasen, Kahlschläge und Aufforstungsflächen, lichte Wälder (vor allem Kiefern), Waldränder und -lichtungen, sofern auf ausreichender Fläche vegetationsarmer Boden und lückiger Baum- oder Buschbestand oder andere Sitzwarten vorhanden sind.</p>	
<b>Nachweise / Artpotential im Untersuchungsgebiet</b>	
<p><b>Brachpieper, Kampfläufer</b> und <b>Kornweihe</b> gelten in Bayern als ausgestorben und werden daher nicht betrachtet.</p> <p>Die <b>Heidelerche</b> ist nur regional in Nord- und lokal in Südbayern verbreitet. Die Schwerpunkte liegen in den Sandgebieten des Mittelfränkischen Beckens und der Oberpfalz, im Frankenjura sowie im Muschelkalkgebiet des Mains und an der Fränkische Saale. Das größte Vorkommen südlich der Donau liegt in der Hallertau. Entlang der Raumordnungsstrasse (Abschnitt C) ist die Art lückig verbreitet in den TK-Blättern 7137 - Abensberg, 7236 - Münchsmünster und 7439 - Landshut Ost.</p> <p>Vorkommen der übrigen oben genannten Arten sind bei geeigneter Habitatausstattung im gesamten Wirkungsbereich anzunehmen.</p>	
<b>Vorhabensbedingte Wirkfaktoren</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauzeitliche Störungen</li> <li>• Baubedingte Flächeninanspruchnahme in Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten).</li> </ul>	
<b>Potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>	
Nr. 1: Tötungsverbot	Baubedingt
Nr. 2: Störungsverbot	Bauzeitlich
Nr. 3: Schädigungsverbot	Baubedingt
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Lebensraum</li> <li>• <u>Bauzeitenreglung</u>: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, Vergrämung</li> <li>• <u>Bauzeitliche Schutzmaßnahmen</u>: Kontrolle des Baufeldes vor der Baufeldfreimachung</li> </ul>	
<b>CEF-Maßnahmen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung von Ersatzlebensräumen und Habitatverbesserung</li> </ul>	

Art / Artengruppe	Bodenbrüter
<b>Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</b>	
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden voraussichtlich	
<input type="checkbox"/> nicht erfüllt. <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt nur unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen. <input type="checkbox"/> erfüllt.	

### E II 3: 7.6.2.5 Gewässervögel

Tabelle 45: Gewässervögel

Art / Artengruppe	Gewässervögel
<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>
<b><i>Acrocephalus arundinaceus</i></b>	<b>Drosselrohrsänger</b>
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger
<b><i>Alcedo atthis</i></b>	<b>Eisvogel</b>
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente
<i>Anser anser</i>	Graugans
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl
<b><i>Luscinia svecica</i></b>	<b>Blaukehlchen</b>
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher

Art / Artengruppe	Gewässervogel
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer
<b>Lebensraum und konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art(en)</b>	
<p>Vögel dieser Gilde brüten bevorzugt auf oder an Gewässer verschiedener Art. Die Brut kann auf dem Gewässer (schwimmende Nester), in der Ufervegetation (Röhricht, Schwimmblattvegetation), in vegetationsarmen Uferzonen oder entsprechenden Inseln (Sand- und Kiesbänke) oder aber auch auf künstlich angebrachten, schwimmende Brutinseln (Flöße) erfolgen. Weiterhin werden Arten dieser Gilde zugeordnet, welche auf Bäumen, in Baumhöhlen oder in Höhlen und Nischen am Ufer brüten, jedoch eine hohe Lebensraumbindung an Gewässer aufweisen (bspw. Wasseramsel, Eisvogel). In dieser Gilde befinden sich mit dem Blaukehlchen, dem Drosselrohrsänger und dem Eisvogel drei prüfrelevante Arten.</p> <p>Nahrung, Deckung und Nistgelegenheit findet der <b>Drosselrohrsänger</b> in der Regel in dichten Altschilfbeständen, die im Wasser stehen und meist die wasserwärts gelegenen Teile der Schilfzone ausmachen. Im Donaumoos (Lkr. GZ), an der Grenze zwischen Baden-Württemberg und Bayern, ist mit Neststandorten auch in Weidenbüschen zu rechnen, wenn diese von Wasser eingeschlossen sind. An Schilf grenzende Weiden werden sonst regelmäßig zur Nahrungssuche aufgesucht und als Singwarten genutzt.</p> <p>An den Lebensraum stellt der <b>Eisvogel</b> eine Reihe wichtiger Forderungen. Ein wesentliches Element sind langsam fließende, klare Gewässer mit einem reichen Bestand an Kleinfischen sowie dichtem Uferbewuchs mit einem passenden Angebot von Ansitzwarten. Zur Anlage einer Niströhre sind Abbruchkanten, Prallhänge, Böschungen und Steilufer mit schützendem Gebüsch notwendig. Bevorzugt werden hohe Steilwände, die hochwassersichere Niströhren garantieren. Sie bieten auch den sicheren Abstand der Niströhre zur Bodenoberfläche. Das Sedimentmaterial einer Brutwand kann sandig, tonig, mergelig oder lehmig sein. Trotz des großen Badebedürfnisses werden auch Niströhren bis zu 800 m vom Gewässer entfernt angelegt. Weil die angeführten Elemente an Gebirgsflüssen meist fehlen, bleiben sie eisvogelfrei.</p> <p>Für das <b>Blaukehlchen</b> als Bewohner von Feuchtgebieten im weitesten Sinn ist ein Nebeneinander von dicht bewachsenen Stellen (Nistplatz) und offenen Flächen mit zumindest im zeitigen Frühjahr vernässten Bereichen (Nahrungssuche) wichtig. Bei dieser Kombination werden Altwässer, röhrichtbestandene Ufer von Still- und Fließgewässern sowie Moore besiedelt. Hinzu kommen anthropogen entstandene oder veränderte (sekundäre) Lebensräume wie Abbaustellen, künstlich angelegte Teiche und Stauseen, ackerbaulich genutzte Auen mit verschliffen Gräben und Rapsfelder.</p>	
<b>Nachweise / Artpotential im Untersuchungsgebiet</b>	
<p>Die <b>Trauerseeschwalbe</b> gilt in Bayern als ausgestorben und wird daher nicht weiter betrachtet.</p> <p>Der <b>Drosselrohrsänger</b> ist in Bayern lokal verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte liegen am mittleren Main und dem Steigerwald, im Aischgrund, an der schwäbischen Donau, dem unteren Inn sowie an Ammersee, Chiemsee und Ismaninger Speichersee. Am nördlichen Chiemsee einschließlich des Oberlaufs der Alz wird eine maximale Dichte mit 21-50 Revieren erreicht. Im Vergleich zur letzten Kartierperiode gibt es sowohl viele aufgegebene als auch neu besiedelte Raster. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau, 7236 - Münchsmünster, 7338 - Hohenthann, 7339 - Ergoldsbach, 7438 - Landshut West und 7439 - Landshut Ost gemeldet.</p> <p>Der <b>Eisvogel</b> ist über ganz Bayern lückenhaft verbreitet. Maximale Dichten, die zum Teil auf die Bereitstellung künstlicher Brutröhren zurückzuführen sind, wurden lokal aus der Oberpfalz, von der Donau, Regnitz, Wiesent, Amper und der niederbayerischen Isen gemeldet. Größere Verbreitungslücken gibt es beispielsweise südlich der Donau und in den Mainfränkischen Platten. In den Alpen fehlt der Eisvogel. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in nahezu allen TK-Blättern gemeldet.</p> <p>Das <b>Blaukehlchen</b> ist in Bayern regional verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Flussniederungen des Mains und der Regnitz sowie deren Zuflüssen, im Aischgrund, entlang der Donau und im Niederbayerischen Hügelland. Größere, mehr lokale Vorkommen gibt es im Altmühl- und Regental, in den Niedermoorresten im Erdinger Moos und im Alpenvorland. Das Brutareal dehnte sich auch in bisher unbesiedelte Gebiete aus, so z. B. ins Ries oder zum Roten Main hin. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in nahezu allen TK-Blättern</p>	

Art / Artengruppe		Gewässervogel
gemeldet.		
Die anderen Arten sind z.T. nur lückenhaft verbreitet und stets an Gewässer gebunden. Es bestehen jedoch teils große arttypische Unterschiede in der Habitatwahl. Vorkommen der übrigen Arten dieser Gilde können bei geeigneter Habitatausstattung im Wirkungsbereich angenommen werden.		
<b>Vorhabensbedingte Wirkfaktoren</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bauzeitliche Störungen</li> <li>Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen (Brutstätten) oder unerheblich (Nahrungshabitate)</li> </ul>		
<b>Potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
Nr. 1: Tötungsverbot	Nein	
Nr. 2: Störungsverbot	Bauzeitlich	
Nr. 3: Schädigungsverbot	Nein	
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li><u>Bauzeitenreglung</u>: Anpassung der Bauzeit an die Brutzeit bei nahegelegenen Brutvorkommen</li> </ul>		
<b>CEF-Maßnahmen</b>		
Habitatverbesserung (Ausweitung von Uferzonen, Anlage von Schilfbeständen, Anlage von Feuchtbiotopen und Nasswiesen, Wasserstandsmanagement)		
<b>Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</b>		
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden voraussichtlich		
<input type="checkbox"/> nicht erfüllt.		
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt nur unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.		
<input type="checkbox"/> erfüllt.		

### E II 3: 7.6.2.6 Weitere Höhlen- und Nischenbrüter

Tabelle 46: Weitere Höhlen- und Nischenbrüter

Art / Artengruppe	Weitere Höhlen- und Nischenbrüter
<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>
<i>Apus apus</i>	Mauersegler
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe
<b>Bienenfresser</b>	<b>Merops apiaster</b>
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling

Art / Artengruppe	Weitere Höhlen- und Nischenbrüter
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz
Riparia riparia	Uferschwalbe
Lebensraum und konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art(en)	
<p>Vögel dieser Gilde brüten in Höhlen oder Nischen an Gebäuden oder Felsen (bspw. Schwalben) oder legen eigene Brutröhren in Abgrabungen und Steilwänden an (bspw. Bienenfresser, Uferschwalbe). Weiterhin werden regelmittell künstliche Nisthilfen angenommen. Zu dieser Gilde werden auch der Wanderfalke und der Uhu gezählt, da sie vorzugsweise an Felsen oder an Gebäuden brüten. Eher seltene (Uhu) oder extrem seltene (Wanderfalke) Baumbruten dieser Arten in Horsten und Großvogelnestern anderer Arten (Nachnutzung) werden funktional in der entsprechenden Gilde berücksichtigt.</p> <p>Unter den wirkungsunempfindlichen prüfrelevanten Vogelarten befinden sich in dieser Gilde der Mauersegler, der Wanderfalke, der Bienenfresser und die Mehlschwalbe.</p> <p>Für den hoch angepassten Flugjäger ist der Luftraum das Nahrungshabitat. <b>Mauersegler</b> jagen über den verschiedensten Landschaften. Bruthabitate sind heute überwiegend mehrgeschossige Gebäude; die Nesteingänge sind meist unmittelbar unter dem Dach. Die Brutplatztreuen Mauersegler brüten in Kolonien und nutzen innerhalb der Ortschaften oft nur einzelne Gebäude. Menschliche Ansiedlungen beherbergen daher so gut wie alle Brutplätze, und zwar vor allem Siedlungen mit städtischem Charakter und hohen Bauten. Selten kommen auch Baumbrüter vor; im bayerischen Spessart gelang 1999 wieder ein solcher Brutnachweis. Hier brüten Mauersegler in den Kronen alter Eichen mit ausgefaulten Mittel- und Buntspechthöhlen. Auch mutmaßliche Felsbrüter sind in Nordbayern beobachtet worden, aktuelle Nachrichten fehlen aber.</p> <p>Über allen mehr oder weniger offenen Landschaften von der Ebene bis in die Voralpen und Alpentäler jagen <b>Mehlschwalben</b> in vielen Gebieten zusammen mit Rauchschnalben. Brutplätze vorwiegend in ländlichen Siedlungen, aber auch häufiger als bei Rauchschnalbe in Randbereichen der Städte. Neigung zu dichter Koloniebildung. Felsbruten sind aus Bayern bekannt, waren aber zu allen Zeiten offenbar selten.</p> <p><b>Wanderfalken</b> leben zur Brutzeit in strukturreichen Kulturlandschaften von Siedlungen bis in ausgedehnte Waldungen. Vor allem Flusstäler werden wegen natürlicher Brutplätze und gutem Nahrungsangebot besiedelt. Als Nistplatz werden in Bayern Bänder oder Nischen (im Alpenraum auch ehemalige Steinadler- oder Kolkkrabennester) in Felswänden ab 30 m Höhe genutzt, bei Mangel aber auch kleine, nur wenige Meter hohe Felsen, etwa im Bayerischen Wald. Außerhalb der Alpen nehmen Bruten in Steinbrüchen - vor allem am Untermain - und an Bauwerken zu. Letztere machten 2000 36 % der außeralpinen Brutstandorte aus, Steinbrüche 13 %. An Kraftwerken, Industriebauten, Autobahnbrücken, Sendetürmen usw. werden erfolgreiche Bruten meist erst durch künstliche Bruthilfen möglich. Baumbruten sind in Bayern wenigstens in den letzten 20 Jahren nicht belegt.</p> <p>Der <b>Bienenfresser</b> bewohnt in Bayern offene, strukturreiche, sonnig-warme Gebiete. Er ist auf von Natur aus vergängliche Steilwände angewiesen und als guter Flieger zu weiträumigem Ortswechsell befähigt. In Ermanglung geeigneter natürlicher Lebensräume bevorzugt er in Bayern Sand-, Kies- oder Lößgruben als Brutplätze. Vorhandene Gewässer in der näheren Umgebung begünstigen das Nahrungsangebot an Großinsekten und somit die Eignung eines Brutplatzes. Häufig siedeln sich Paare inmitten einer Uferschwalben-Kolonie an. Wichtig sind Schlafplätze (Baumgruppen), Ansitz- und Ruhewarten (dürre Äste, Zaunpfähle, Drahtzäune, Telefonleitungen), sowie blüten- und insektenreichen Ruderalfluren.</p>	
Nachweise / Artpotential im Untersuchungsgebiet	
<p>Der <b>Mauersegler</b> ist in Bayern außerhalb der Alpen lückenhaft bis flächig verbreitet, wobei der Schwerpunkt in Städten und Ortschaften liegt. Die höchsten Dichten werden in Augsburg und München erreicht. Er fehlt als Brutvogel in Gebieten ohne größere Siedlungen und damit in den Alpen außerhalb der Täler, in höheren Mittelgebirgen, auf größeren, zusammenhängend bewaldeten sowie auf weithin offenen Acker- und Grünlandflächen. Die Lücken können auch außerhalb der Alpen 100 km und mehr umfassen, deutlich größer als bei den beiden an Gebäuden brütenden Schwalben. Dies gilt für alle Landesteile. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in nahezu allen TK-Blättern gemeldet.</p> <p>Bis auf kleine Lücken ist die <b>Mehlschwalbe</b> in Bayern flächendeckend verbreitet, sie fehlt außerhalb der Talregionen</p>	



Art / Artengruppe	Weitere Höhlen- und Nischenbrüter
<p>in den Alpen und in höheren Mittelgebirgen. Naturraumbezogene Verbreitungsschwerpunkte lassen sich nicht feststellen. Ihre Verbreitung deckt sich weitgehend mit jener der Rauchschnalbe. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in nahezu allen TK-Blättern gemeldet.</p> <p>Der <b>Wanderfalke</b> ist in Bayern zerstreut verbreitet. Klassische Schwerpunkte sind das unterfränkische Maintal, die Frankenalb und die Alpen. In den letzten Jahren werden vermehrt Bruten zwischen den Verbreitungszentren, v.a. auch auf Bauwerken registriert. Scheinbare Verbreitungslücken in den Chiemgauer oder Berchtesgadener Alpen sind eher Erfassungslücken in schwierigem Gelände. Die Lücken im Mangfallgebirge und in Teilen der Bayerischen Vor-alpen beruhen dagegen auf geringer Dichte optimaler Nistplätze. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art in den TK-Blättern 7136 - Neustadt a.d.Donau, 7137 - Abensberg, 7236 - Münchsmünster, 7339 - Ergoldsbach und 7438 - Landshut West gemeldet.</p> <p>Der <b>Bienenfresser</b> ist in Bayern lokal verbreitet. Das Brutareal hat sich seit der Erfassung von 1996-99 deutlich vergrößert. Zu einer Häufung kommt es im mittleren und nördlichen Schwaben (v.a. die Landkreise AIC, DLG) und im nordwestlichen Oberbayern. Entlang der Raumordnungstrasse (Abschnitt C) ist die Art ausschließlich im TK-Blatt 7338 - Hohenthann gemeldet.</p> <p>Die weiteren Arten sind im gesamten Vorhabensbereich zu erwarten und auch in nahezu allen TK-Blättern gemeldet.</p>	
<p><b>Vorhabensbedingte Wirkfaktoren</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauzeitliche Störungen aufgrund des Abstandes zu Siedlungen ausgeschlossen</li> <li>• Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen (Brutstätten) oder unerheblich (Nahrungshabitate)</li> </ul>	
<p><b>Potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b></p>	
<p>Nr. 1: Tötungsverbot</p>	<p>Nein</p>
<p>Nr. 2: Störungsverbot</p>	<p>Nein</p>
<p>Nr. 3: Schädigungsverbot</p>	<p>Nein</p>
<p><b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht erforderlich</li> </ul>	
<p><b>CEF-Maßnahmen</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht erforderlich</li> </ul>	
<p><b>Hinweise zur Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</b></p>	
<p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden voraussichtlich</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht erfüllt nur unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.</p> <p><input type="checkbox"/> erfüllt.</p>	

## E II 3: 8 LITERATUR

- ANDRÄ, E., ASSMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G., ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien Bayerns. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT & BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT (2018): Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern. Augsburg & Freising-Weihenstephan.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU) (2015): 35 Jahre Wiesenbrüterschutz in Bayern – Situation, Analyse, Bewertung, Perspektiven. Umwelt Spezial, 180 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU) (2016): Landesweite Wiesenbrüterkartierung in Bayern 2014/2015 – Bestand, Trends und Ursachenanalyse. Umwelt Spezial, 126 S
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU) (2018): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten. Abgerufen am 15.10.2020 unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU) (2020): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Zuletzt abgerufen am 01.10.2020 unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten.
- BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand: 02.12.2016)
- BMVBS – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2019): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Fassung Juli 2019.
- LAMBRECHT & TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007.
- WULFERT, K., LÜTTMANN, J., VAUT, L., KLUßMANN, M. (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen.
- TENNET TSO GMBH (2013): 380-kV-Freileitung zwischen Alheim – Matzenhof (Nr. B151), Teilabschnitt 1: 380-kV-Freileitung Alheim – Adlkofen, FFH-Verträglichkeitsabschätzung